∂ VI 25.

Bib.

H. germ. o.

3

FRIDERICUS
BORUSSORUM
REX
IUSTUS
ARMIPOTENS
BAVARIA
LOOS

OLIVA LAURO POTIOR
LITIB.DIREMT.PACE
TESCHEN.DXII.MAI.
MDCCLXXIX.

FRIDERICUS BORUSSORUM REX
ABRAMSON. FEC.

INCRUENTA
HANO
SUUM CUIQUE
PAC.GERM.TESCH.SILES.
D. XIII MAII
MDCCLXXIX

Anhang

zu den

Abhandlungen und Materialien

zum

neuesten deutschen

Staatsrechte

und

Reichsgeschichte

den Beytritt

des Kayſers und der deutſchen Reichsſtände

zum

Teſchenſchen Frieden

betreffend.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1780.

Anden

Erklärungen und Abbildungen

neuer Schiffe

Carl Friedrich Cronhelm

Berlin und Stettin,

bey George Jacob Decker 1780.

Vorrede.

Es sind gerade zwey Jahre verflossen, da ich diese Abhandlungen zuerst herausgab. Unter allen Arten von Sammlungen, welche nachher in großer Anzahl in Wien, Leipzig, und an andern Orten herausgegeben wurden, traten diese Abhandlungen zuerst hervor; und hatten das Glück, da alle übrige schon längst aufgehöret, noch immer fortgesetzt zu werden. Ich war demnach so glücklich, dem Publicum, und auch künftigen Zeiten, die völlige Beendigung des zwar kurzen aber überaus merkwürdigen Bayerschen Succeßions-Krieges,

und einer Staats-Angelegenheit zu liefern, die selbst auf künftige Jahrhunderte so mannigfaltigen, und zwar glücklichen Einfluß haben kann, und haben wird. Daß also der von mir gewählte, und auch ausgeführte Plan, nicht eben der unglücklichste müße gewesen seyn, hat wenigstens der Erfolg hinreichend bestätiget. Nach selbigem, wie auch der Titel zeiget, sollten diese Abhandlungen nicht sowohl eine Sammlung, als vielmehr eine solche Schrift seyn; bey welcher der Verfasser, (wenigstens einigermaßen) die Wißbegierde der Leser zu befriedigen, immer in seiner Gewalt hätte.

Diese Befriedigung der Leser konnte, meinem Urtheil nach, nicht beßer erreicht werden,

als wenn einzelne Staats-Schriften mit Geschichts-Erzählung, und diese wieder mit eigenen von mir ausgearbeiteten Abhandlungen, endlich mit einer vollständigen litterarischen Kenntniß aller, über die streitigen und dunkeln Gegenstände herausgekommenen Schriften, abwechselten. Ob diese Abhandlungen bey Vorstellung der Gegenstände, einige sichtbare Mängel und Unvollkommenheiten haben, überlasse ich dem Urtheil und Ausspruch der Kenner; welche aber dabey diese gütige Rücksicht nehmen werden, daß ich allein diese Arbeit übernommen, und ausgeführet habe. Es verstehet sich hierbey von selbst, daß ich einzelne historische Berichte und Nachrichten einigen Gönnern und

Freunden meiner Bemühungen, zu verdanken hatte. Ohne Deren gütigen Beystand würden diese Abhandlungen weder die Mannigfaltigkeit, noch auch den vollständigen und lehrreichen Innhalt erlanget haben. So sind z. B. die militairischen Berichte von der Armee des Prinzen Heinrich K. H. sehr vollständig ausgefallen; und haben allgemeinen Beyfall, und vielen Nachdruck erhalten. Ich wünschte, den würdigen Officier zu nennen, der mitten unter andern viel wichtigern Geschäften, mir so genau diese von Ihm abgefaßten Berichte übersendet hat: Für künftige Zeiten ist es übrigens genug, wenn ich sage, daß Er zu demjenigen Regiment der Kö-

Königlichen Armeen gehöret, deren Innhaber und Anführer von jeher Ihre militairischen Talente durch große Kenntnisse auch in andern Künsten und Wissenschaften erhöhet haben, und gegenwärtig erhöhen: von dem Regiment Prinz Leopold von Braunschweig. — Die von mir selbst ausgearbeiteten Abhandlungen nenne ich dieserwegen; weil sie auch einen besondern Abdruck in 4to, großentheils erhalten haben, und es Pflicht ist, daß jeder für seine Arbeit stehe: so wie ich auch von allen und jeden Recensionen, da ich sie allein verfertiget, die Rechenschaft über mich nehmen muß. Die Abhandlungen und Schriften demnach, die ich selbst ausgearbeitet habe, sind folgende:

1. Staatssystem Chur-Brandenburgs im Jahre 1672-1679.

2. Drey Abhandlungen über die Geschichte der Landgrafschaft Leuchtenberg.

3. Entdeckung einiger ganz besondern und geheimen Umstände u. s. w. Ist grösstentheils ein Auszug aus einer fremden Schrift.

4. Freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begebenheiten vom Jahre 1426-1429.

5. Freymüthige Gedanken über eine vorläufige Aeußerung der Churböhmischen Comitial-Gesandschaft

schaft u. s. w. Ein Auszug aus einer fremden Schrift.

6. Entdeckung einiger wichtigen historischen und diplomatischen Fehler u. s. w. eben also.

7. Darstellung der Betrügereyen und Nachricht von dem Leben Herren M. Michael von Priest u. s. w.

8. Von der völligen Trennung und Zersplitterung der Bayerischen Lande von 1704 = 1709.

9. Beantwortung des wesentlichen Innhalts u. s. w. mit einigen Anmerkungen.

10. Behauptete freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begebenheiten von 1426 - 1429.

11. Historische und staatsrechtliche Erklärung der zu Teschen am 13 May 1779 geschlossenen Staats-Verträge.

12. Welche Aufklärung und Berichtigung haben allgemeines Deutsches Staatsrecht u. s. w. erhalten?

13. Betrachtungen über den Teschnischen Frieden. Zweytes und wo möglich letztes Stück; in ihrer armseeligen Blöße dargestellet.

Dies

Dies sind die Abhandlungen: Hat in den vorhergehenden Theilen die Bekanntmachung einiger wichtigen Staats-Acten, Beyfall erhalten; so hoffe ich, daß den Lesern, das hier im Anhange mitgetheilte Protocoll des deutschen Fürsten-Raths vom 21/29 Februar, ebenfalls angenehm seyn werde. — Unpartheiligkeit, aber zugleich auch Liebe zur Wahrheit, und Freymüthigkeit, ohne hierbey die Ehrfurcht, welche auch unter den heftigsten Kriegen eine Privatperson für jeden Souverain haben muß, aus den Augen zu setzen, waren die Eigenschaften, durch welche ich mich mehr, als durch irgend ein anderes Verdienst, meinen Zeitgenossen, und künftigen Zeiten em-

pfeh-

pfehlen wollte. Wegen dieser Eigenschaften wurde ich zwar von mannigfaltigen Gegnern heftig angeklaget, und von einigen so gar gelästert und ganz verdammt! Lästerungen habe ich nie beantwortet: auch diese Herren um den kostbaren Beruf, entweder zu schmeicheln oder stille zu schweigen niemals beneidet; mein Glück aber, unter einem Könige zu leben, welcher Wahrheit und Freymüthigkeit für das edelste Kleinod der Menschheit hält, habe ich um desto höher zu schätzen gelernet.

Könnte ich beym völligen Schluße dieser Abhandlungen und Materialien von meinen Lesern einen feyerlichern Abschied wohl nehmen? als mit den kraftvollen Worten eines

Staats-

Staats-Mannes, dessen Name der gröste Lobspruch ist (*):

„Die Preußische Monarchie ist nicht durch „die großen Mittel, welche der Zufall, das „Glück und besonders die Vermählungen der „Regenten herbeyzuführen pflegen, sondern vor„nehmlich durch die höhern Eigenschaften eines „schöpferischen Geistes geschaffen: durch Seine „bürgerliche und kriegerische Tugenden, durch „Anwendung einer eben so gerechten als weisen „und

(*) Siehe: Abhandlung worinn man die Ursachen der Ueberlegenheit der Teutschen über die Römer zu entwickeln sucht u. s. w. von dem Königlichen Staats-Minister E. F. von Herzberg. Berlin 1780. 4. S. 27.

„und thätigen Politik, und dann durch jene
„edle höhere Erweiterung des Geistes und Her-
„zens, die nicht nur Er selbst besitzt, sondern
„die Er auch seiner ganzen Nation mitzutheilen,
„und diese dadurch mit einem allgemeinen Geiste
„des Muths, der Thätigkeit, des Fleißes und
„der Ruhmbegierde zu beleben gewußt hat.
„Wir haben davon die glücklichen Wirkungen
„während der ganzen Regierung unsers großen
„Königes und besonders in den Gefahren des
„vorletzten Krieges gesehen. —

Den 27 März 1780.

Inn-

Innhalt.

I. Einleitung: Carl des Zweyten Pfalzgraf bey Rhein in Bayern u. s. w. Herzogs Donations-Urkunde für den Geheimen Rath Freyherrn von Hofenfels. S. 3

II. Reichs-Tags-Acten von 1779. 11

III. Abhandlungen: Betrachtungen über den Teschnischen Frieden u. s. w. Zweytes Stück: in ihrer armseeligen Blöße dargestellet. 99

IV. Ge

IV. Genuiner und actenmäßiger Bericht von den auf dem teutschen Reichstage am 18ten, 21sten und 28sten Februari 1780, wegen der Artikel XIII. und XIV. des Teschnischen Friedens vorgefallenen merkwürdigen Begebenheiten; nebst einer Beylage. 237

V. Recensionen. 371

I.

Geſchichte.

Einleitung.

Hier ist jene Schenkungs-Urkunde des Durchlauchtigsten Herzogs, Carls des Zweyten von Pfalz-Zweybrücken, für die weisen, rechtschaffenen, unermüdeten und ersprießlichen Dienste, welche Sein getreuer und patriotischer Diener, der Geheime Rath, Freyherr von Hofenfels, dem Pfalz-Bayerischen Gesamt-Hause geleistet hat. Diese Urkunde verdienet in vieler Betrachtung eine Stelle in dieser Sammlung. Die Nachwelt kann und wird bey Lesung derselben sehen, daß es auch in diesem Jahrhunderte Fürsten, deutsche Regenten gab, welche nur darum glaubten Regenten zu seyn, um wahre Verdienste zu schätzen und zu belohnen! Sie wird sehen, daß patriotische und weise Fürsten noch immer einsichtsvolle und redliche Räthe fanden, welchen Sie die Ehre und das Ansehn Ihres

Fürstlichen Hauses, und selbst die Glückseligkeit Ihrer Fürstlichen Nachkommenschaft in künftigen Jahrhunderten, sicher anvertrauen konnten. Segnen wird alsdenn die Nachwelt, diese freymüthige Richterin von den Handlungen der Großen, den ehrwürdigen Namen eines gerechten, standhaften und patriotischen Carl des Zweyten; den rechtschaffenen Diensteifer aber seines verdienstvollen Dieners bewundern, und als Muster, als Beyspiel darstellen!

Donations-Urkunde für den Geheimen Rath, Freyherrn von Hofenfels.

Von Gottes Gnaden Wir Carl der Zweyte, Pfaltzgraff bey Rhein, in Bayern zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Spanheim, der Mark, Ravensperg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack ꝛc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen: Welchergestalten Wir Uns zwar jederzeit Tugend, Treue und Verdienste zu belohnen, und dadurch der Liebe und Zuneigung Unserer Diener uns zu versichern, und Sie zu wahrem Dienst-Eifer anzufrischen, angelegen seyn laßen: Demnach Wir aber in besondern gnädigsten Betracht und Erwägung gezogen die wichtige und ersprießliche Dienste, welche Unser würklicher Geheime Rath, der von Hofenfels, bey Regulirung der Bayerischen Erb-

Erbfolge, und mit solcher weiters berichtigten wichtigen Geschäften werkthätig erwiesen; auch mit welch unverrückter Treue, Klugheit und ohnausgesetztem Eifer Derselbe während seiner Gesandschafft an den Pfaltz-Bayerischen und Königl. Preußischen Höfen, vorzüglich aber auf dem Friedens-Congress zu Teschen, nach erprüftem Befund, Unserer eigenen Ueberzeugung, und dem einstimmigen Zeugniß aller derjenigen Hohen Höfen und deren Ministres, welche bey diesem Geschäfte zu Unserm Besten concurrirt, Unser und Unsers Pfaltzgräflichen Gesamt-Hauses wahres Beste, Würden und Ehre zu befördern sich fruchtbar und nachdrucksam bestrebet, und ohnermüdet angelegen seyn laßen, fort dadurch Unsers Zutrauens und Höchster Gnade sich immer würdiger gemacht; So haben Wir, um solche werkthätig zu bezeugen, nach reiflicher Ueberlegung gnädigst beschloßen, zur Belohnung dieser, Uns und dem Pfaltz-Bayerischen Gesamt-Hauß geleisteten wichtigen Diensten ihme die Freyadeliche Hofgüter, Kirchheim und Kahlenberg, titulo Donationis irrevocabili zum wahren Erbeigenthum zu übergeben; cediren, schenken, setzen und verordnen demnach für Uns, Unsere Pfaltzgräfliche Erben und Nachkommen, daß obgedachtes Kirchheimer Hofguth, welches den 25ten Jun. 1595 von Herzog Johann dem Ersten von St. Ingbrecht eingetauscht, den 5ten Septbr. 1720 von Herzogen Gustaven Samuel an die Freyherrlich von Schorremburgische Familie, mit anklebenden Rechten, Gerechtigkeiten und Zubehörungen, ver-

 tauscht,

tauſcht, und durch den 1738 mit ſolcher errichteten Vergleich, vermöge §. 10. wiederum acquirirt; hiernächſt in Krafft Tauſchbriefs vom 14ten Nov. 1772 an die Gräfin von Forbach zugleich mit dem Kahlenberger Hof, und dazu geſchlagenen Waldungen (welchen gleichadelichen Freyheiten und Immunitaeten conſtituirt worden) übertragen; dann durch den mit gedachter Gräfin von Forbach und ihren Kindern unterm 17ten Merz 1777 getroffenen Vergleich in Gemäsheit deſſen Art. II. zu Unſerer Diſpoſition Uns hinwiederum anheim gefallen, gedachtem Freyherrn von Hofenfels für ihn und ſeine Erben für beſtändig als ein wahres Erbeigenthum, mit allen dieſen Freyadelichen Gütern, ſamt Zubehörungen, anklebenden, zuſtehenden und dazu conſtituirt- und verwilligten Rechten und Gerechtigkeiten, Immunitaeten, Privilegien und Befreyungen, auch Nutzungen ohne Ausnahme, geſucht und ohngeſucht, alſo und dermaſſen, wie ſolche in vorgedachten Tauſchbriefen und Vergleichs-Inſtrumenten gemeldet, und namentlich in dem angezogenen Tauſch-Contract de 14ten Nov. 1772 dazu conſtituirt und beſchrieben ſind, und von denen bisherigen auf einander gefolgten Eigenthümern genüget und beſeßen worden, oder benutzet und beſeßen werden können, ſollen oder mögen, gnädigſt cediret, auch derſelbe und ſeine Erben, in Rückſicht der trifftigen Beweg-Urſachen Unſerer Schenkung von Unſern Pfalzgräflichen Erben und Nachkommen, dabey beſtändig manutenirt werden ſollen.

Unſerer

Unserer Fürstlichen Regierung wird demnach gnädigst anbefohlen, diese Donations-Urkunde dem Regierungs-Protocoll wörtlich einzuverleiben, und dem von Hofenfels einen Extract zuzustellen, denselbigen in Possession und Genuß zu setzen, und nicht allein dießfalls, sondern auch wegen Aushändigung derer, diese Güter betreffenden Acten, das weitere erforderliche an die Behörde zu verfügen und durchgängig Unsere gnädigste Willens-Meinung und Verordnung in Vollziehung zu bringen.

Zu deßen Urkund Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und Unser geheimes Innsiegel beydrucken laßen. So geschehen Zweybrücken, den 26ten Octobr. 1779.

(L. S.)

Carl, Pfalzgraff.

Copia gnädigsten Rescripti an Fürstl. Renth-Cammer, de dato Zweybrücken, den 26ten Octobr. 1779.

Nachdem Wir gnädigst resolviret, Unserm Geheimen Rath dem Freyherrn von Hofenfels Fourage für zwey Pferde gnädigst zu verwilligen; Als wird Unserer Fürstlichen Renth-Cammer solches gnädigst wißend gemacht, und aufgegeben,

das weiter erforderliche zu verfügen. Zweybrücken ꝛc.

Communicetur dem Freyherrn von Hofenfels ad Notitiam. Zweybrücken, eod.

Carl, Pfalzgraff.

II. Staats-

II.

Staatsakten,

welche

den Beytritt des Deutschen Reichs zu den Teschnischen Staats-Verträgen vom 13. May 1779 betreffen.

II.

Kayserlich-Allergnädigstes Commißions-Decret, an eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg; den nachgesuchten Beytritt und Einwilligung Kayſ. Majestät und des Reichs zu dem Teschner Friedensschluß uud allen einen Theil desselben ausmachenden Acten und Conventionen betreffend. Dictatum Ratisbonae die 9. Auguſt. 1779. per Moguntinum.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, Josephi des Andern, Unsers allergnädigsten Kayſers und Herrn Herrn, zur gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserliche Principal-Commissarius, Herr Carl Anselm, des heiligen Römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Vasasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meuseghem ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vließes, beyder Römisch

misch-Kayserlich- auch Kayserlich-Königlich-Apostolischen Majestät Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb- General- und Obrist-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund und den Niederlanden ꝛc. geben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen alhier anwesenden vortreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten hiermit zu vernehmen:

Nachdeme Seiner Römisch-Kayserlichen Majestät von der verwittibten Kayserin, Königin zu Hungarn und Böheim Apostolischen Majestät mit nebenliegendem Schreiben vom 2ten dieses in No. 1. sodann von des Königs in Preussen Majestät mit beygehendem Schreiben vom 21ten vorigen Monats sub No. 2. und weiters von Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten von Pfalz und Sachsen unterm 17ten und 23ten desselben in angefügten Schreiben sub Nris 3. und 4. auch von des Herrn Pfalzgrafen, Herzogen zu Zweybrück Durchlaucht den 25ten ejusdem mit der Anlage in No. 5., der den 13ten May dieses Jahrs in Teschen von allerseits Bevollmächtigten unterzeichnete, über die Succeßion in die Verlassenschaft des weyland Herrn Churfürsten Maximilian Joseph in Bayern errichtete, und demnächst ratificirte Friedens-Schluß, samt zugehörigen besondern Conventionen und Articulen vorgebracht, und vermög des XIVten Articuls gemeldten Friedens-Tractats geziemend ersucht worden, damit Allerhöchstgedachte Majestät zu Ertheilung Allerhöchst-Ihro Reichs-Obristhauptlichen, und des Reichs Beytritt und Einwilligung über diesen

Frie-

Friedens-Schluß, und alle einen Theil desselben ausmachende Acten und Conventionen die erforderliche Einleitung zu treffen geruhen möchten:

Als wolten Seine Römisch-Kayserliche Majestät solches hiemit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gnädigst eröffnen, damit an Allerhöchst Sie von Selben darüber ein baldiges allergehorsamstes Reichs-Gutachten erstattet worde, um alsdann Allerhöchst-Ihro Kayserliche Reichs-Obristhauptliche Gesinnung deshalb zu ertheilen.

Uebrigens verbleiben des Höchstansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden denen alhier versammleten vortreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten mit freundlichem, auch geneigtem und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg, den 8. August Anno Siebenzehen hundert und neun und siebenzig.

(L. S.) Carl, Fürst von Thurn und Taxis.

Mppr.

Inscriptio.

Dem Hochlöblich-Chur-Mainzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Bey-

Beylagen
zum Kayserlichen Commißions-Decret an die allgemeine Reichs-Versammlung, de dato Regensburg, den 8ten August 1779.

Num. 1.

Copia Kayserl. Königl. Requisitions-Schreibens de dato Wien, den 2. Aug. 1779.

Allerdurchlauchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser!

Freundlich geliebter Herr Bruder und Sohn!

Nachdem der zu Teschen den 13. May a. c. zwischen Mir und des Königs von Preussen Majestät geschlossene Friedens-Tractat Art. XIV. die Zusage in sich enthält, daß die Römisch-Kayserliche Majestät und das Reich von allen contrahirenden und dabei interessirten Theilen ersuchet werden, diesem Friedensschlusse und allen jenen Acten und Conventionen, welche einen Theil desselben ausmachen, beyzutreten, und Ihre voll-

kom-

kommene Einwilligung zu allen darinn enthaltenen Verbindlichkeiten zu ertheilen; So ermangle Ich nicht von Meiner Seits dieser Verbindlichkeit hiemit ein Genügen zu leisten, und Ew. Majestät und Liebden dieses Friedens-Instrument sammt allen dazu gehörigen Acten und Conventionen geziemend und dem angelegentlichen Ersuchen vorzulegen, daß Ew. Majestät und Liebden wegen Dero Reichs-Oberhauptlichen und des gesammten Reichs Beytritts und Einwilligung die Reichsverfassungsmäßige Verfügungen zu treffen geruhen möchten. Ich zweifle nicht, daß Ew. Majestät und Liebden diesem Ersuchen, welches die Ruhe des deutschen Vaterlandes zum Endzweck hat, zu willfahren geneigt seyn werden. Die Ich übrigens Ew. Majestät mit Freund-Schwesterlichem Willen lieb und allem Guten beständig wohl beigethan verbleibe. Datum Wien den 2ten August 1779.

Ew. Majestät

gutwillige Freundin, Schwester
und getreue Mutter

Maria Theresia.

Num.

Num. 2.

Copia Königl. Preußischen Requisitions-Schreibens de dato Berlin den 21ten Julii 1779.

Durchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayser!

Besonders freundlich vielgeliebter Herr Vetter und Bruder!

Da der XIVte Artikel des zwischen Mir, und Ihro Majestät der verwittweten Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen den 13ten May dieses Jahres zu Teschen geschlossenen Friedens-Tractats besaget: daß die Römisch-Kayserliche Majestät und das Reich von allen contrahirenden, und dabey interessirten Theilen ersuchet werde, diesem Friedensschluß, und allen Acten, und Conventionen, welche einen Theil desselben ausmachen, beyzutreten, und Ihre völlige Einwilligung zu allen darin enthaltenen Verbindungen zu ertheilen; so habe Ich Ew. Kayserliche Majestät hierdurch dieses Friedens-Instrument, samt allen dazu gehörigen Acten und Conventionen geziemend und mit dem angelegentlichen Ersuchen vorlegen wollen, daß Ew. Kayserl. Majestät solche an das versammlete Reich bringen, und die zu Höchstdero und des gesammten Reichs Beytritt und Einwilligung erforderliche Reichs-

ver-

verfassungsmäßige Einleitung zu treffen geruhen mögen. Ich zweifle nicht, daß Ew. Kayserl. Majestät diesem Ersuchen, welches die Ruhe und den Wohlstand des Teutschen Vaterlands zum Endzweck hat, und welches Höchstdieselbe bereits genehmiget haben, gerne willfahren werden, und Ich verbleibe mit vollkommster Hochachtung und Freundschaft

Ew. Kayserl. Majestät

freundwilliger Vetter und Bruder

Friederich.

Berlin, den 21. Julii 1779.

Finckenstein. C. v. Hertzberg.

An des Römischen Kayſers Majestät.

Inscriptio.

Dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten, Herrn Joseph dem Andern, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Könnig, Mit-Regenten, und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Slavonien; Erzherzoge zu Oesterreich, Herzoge zu Burgund und zu Lothringen, Großherzoge zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen; Herzoge zu Mayland und Baar ꝛc. Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Meinem besonders freundlich vielgeliebten Herrn Vetter und Bruder!

Num. 3.

Copia Churpfälzischen Requisitions-Schreibens de dato München, den 17ten Julii 1779.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser!

Euer Kayserl. Majestät sind meine ganz unterthänige Dienste in allem Gehorsam jederzeit bereit zuvor,

Allergnädigster Herr und Herr Vetter!

Nachdem der zu Teschen den 13ten May a. c. zwischen der Kayserl. Königl. Apostol. dann des Königs in Preussen Majestät Majestät geschlossene Friedens-Tractat Art. XIV. die Zusage in sich hält, daß Euer Kayserliche Majestät und das Reich von allen contrahirenden und dabey interessirten Theilen ersuchet werden, diesem Friedensschluß und all jenen Acten und Conventionen, welche einen Theil desselben ausmachen, beyzutreten, und Ihre vollkommene Einwilligung zu allen darinn enthaltenen Verbindlichkeiten zu ertheilen; So ermangle ich nicht von meiner Seite hiermit ein Genügen zu leisten, und Euer Kayserl. Majestät dieses Friedens-Instrument, samt allen dazu gehörigen Acten und Conventionen, sohin

sohin auch die in Art. VIII. angezogene Hausverträge de Anno 1766. 1771 & 1774. in extenso vorzulegen, mit dem gehorsamsten Ersuchen, daß Euer Kayserl. Majestät wegen Dero Reichs-Oberhauptlichen und des gesammten Reichs Beitritts und Einwilligung die Reichsverfassungsmäßige Verfügungen zu treffen geruhen möchten.

Ich zweifle nicht, daß Euer Kayserl. Majestät diesem Ersuchen, welches die Ruhe des teutschen Vaterlandes zum Endzweck hat, zu willfahren geneigt seyn werden, der Euer Kayserl. Majestät ich übrigens zu Dero beharrlichen Kayserlichen Hulden und Gnaden mich beynebens unterthänigst empfehle. München, den 17. Julii 1778.

Ew. Kayserl. Majestät

unterthänigst-getreuester Churfürst
und Vetter

Carl Theodor.

An Se. Majestät den Kayser.

Inscriptio.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph dem Andern, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregenten und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erz-Herzoge zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund

und zu Lothringen, Großherzogen zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mayland, Baar ꝛc. Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. Meinem allergnädigsten Herrn, und Herrn Vettern.

Num. 4.

Copia Chur-Sächsischen Requisitions-Schreibens de dato Dresden, den 23. Jul. 1779.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Römischer Kayser!

Ew. Römisch-Kayserl. Majestät sind Meine unterthänigste gehorsame und ganz willige Dienste mit treuem Fleisse zuvor!

Allergnädigster Herr!

Nachdem in dem zu Teschen am 13ten May dieses Jahres zwischen Ihro Majestät der Kayserin-Königin und des Königs in Preussen Majestät geschlossenen Friedens-Tractate, Articulo XIV. ausdrücklich enthalten, daß Ew. Römisch-Kayserl. Majestät und das Reich von allen contrahirenden und dabey interessirten Theilen ersuchet würden, diesem Friedens-Schlusse, und allen denen Akten und Conventionen, welche einen Theil davon ausmachen, beyzutreten, und ihre vollkommene Einwilligung zu allen darinn

enthaltenen Verbindlichkeiten zu ertheilen, obermeldeten Friedens-Tractate aber ein besonderer Article separé, wodurch zu meiner ausnehmenden Zufriedenheit das gute Vernehmen zwischen Ihro Majestät der Kayserin-Königin und Mir wiederhergestellet worden, hinzugefüget, nächstdem zwischen Mir und des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden über Meine an die Bayrische Allodial-Verlassenschaft gehabte Ansprüche unter eben demselben 1 3ten May eine besondere Convention geschlossen worden, selbiger auch des Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken Liebden, mittelst einer eigenen Accessions-Acte von eben demselben Dato beygetreten, und in obbemeldter Convention, Articulo IV. daß Ew. Römisch-Kayserl. Majestät und das Reich um deren Beytritt und vollkommene Genehmigung ersuchet würden, gleichfalls ausdrücklich enthalten ist;

So habe Ich keinen Anstand nehmen mögen, Ew. Römisch-Kayserl. Majestät obermeldeten, dem zwischen Ihro Majestät der Kayserin-Königin und des Königs in Preussen Majestät geschlossenen Friedens-Tractate beygefügten, von Ihro Majestät der Kayserin-Königin und Meinem Gevollmächtigten unterzeichneten Article separé, imgleichen die zwischen Mir und des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden, zu Teschen getroffenen Convention, nebst der von des Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken Liebden, darüber vollzogenen Accessions-Acte, und übrigen dazu gehörigen Urkunden in beglaubter Abschrift geziemend vorzulegen, mit dem gehorsamsten angelegentlichen Ersuchen,

suchen, daß Ew. Römisch-Kayserl. Majestät wegen Höchstdero Reichs-Oberhauptlichen, und des gesammten Reichs Beytritts und Einwilligung die Reichs-Verfassungsmäßigen Verfügungen zu treffen geruhen möchten.

Ich zweifle nicht, daß Ew. Römisch-Kayserl. Majestät diesem gehorsamsten Ersuchen, welches die Ruhe des deutschen Vaterlands und die Erfüllung derer in oftermeldetem Friedens-Tractate übernommenen Verbindlichkeiten zum Endzweck hat, und welches Höchstdieselben bereits genehmiget haben, zu willfahren geneigt seyn werden, wogegen Höchstdenenselben unterthänigst treugehorsamste Dienste lebenslang zu erweisen, Ich so bereitwilligst als geflissen verbleibe. Datum Dresden, den 23. Julii 1779.

Ew. Römisch-Kayserl. Majestät

unterthänigster treugehorsamster

Friedrich August.

Inscriptio.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Josepho dem Andern, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Könige, Mitregenten und Erbthronfolgern der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzoge zu Oesterreich, Herzoge zu Burgund und Lothringen, Großherzoge zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzoge zu

Man-

Mayland, Baar, Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. Meinem allergnädigsten Herrn.

Num. 5.

Copia Herzoglich-Zweybrückischen Requisitions-Schreibens de dato Zweybrücken, den 25. Jul. 1779.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser!

Allergnädigster Kayser und Herr!

Euer Kayserl. Majestät ist vorhin allergnädigst bekannt, welchergestalt in dem zu Teschen den 13ten May dieses laufenden Jahres, zwischen Ihro der Kayserin-Königin und des Königs von Preussen Majestät geschlossenen Friedens-Tractat im XIV. Artikel die Zusage enthalten, daß Euer Kayserl. Majestät und das Reich von allen contrahirenden und theilnehmenden Theilen allerunterthänigst und geziemend ersuchet werden, diesem Friedensschluß und allen jenen Acten und Conventionen, welche einen Theil desselben ausmachen, beyzutreten, und Allerhöchstdero Kayserl. Einwilligung zu allen darinnen enthaltenen Verbindlichkeiten zu ertheilen.

Gestalten nun die in nurbesagten Friedenstractat im VII. und IX. Artikel angezeigten Conventionen zwischen Ihro der Kayserin-Königin

Majestät und des Herrn Churfürsten zu Pfalz Gnaden und Liebden, sodann zwischen nurbesagt Ihro Gnaden und Liebden und des Herrn Churfürsten zu Sachsen Liebden mit Meiner Zuziehung und Beytritt, abschlossen worden, Ich auch noch insonderheit den in dem VIII. Artikel des Friedens-Tractats angezeigten Separat-Artikel mit Churpfalz abgeschlossen habe, welche insgesammt eben die Kraft haben sollen, als wann sie dem Haupt-Tractat von Wort zu Wort wären einverleibt worden;

So ermangle ich nicht Euer Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselbe wegen Dero Reichs-Oberhauptlichen und des gesammten Reichs Beytritts die Reichs-Verfassungsmäßigen Verfügungen zu treffen allergnädigst geruhen mögen.

Der Haupt-Friedenstractat und die demselben einverleibte Conventiones haben das Wohl und den Ruhestand des deutschen Vaterlandes zum vorzüglichsten Gegenstand.

Da nun Euer Kayserl. Majestät auf deren Erhalt- und Befestigung jederzeit das preißwürdigste Augenmerk richten; So getröste Ich Mich allergnädigster Kayserl. Willfahr und verharre in submissesten Respect

Ew. Kayserl. Majestät

Zweybrücken, den 25. Jul. 1779.

allerunterthänigst-treugehorsamster
Fürst und Diener
Carl, Pfalzgraf.

In-

Inscriptio.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josepho dem Andern, erwählten Römischen Kayfern, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolgern der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc. Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Lothringen, Steyr, Kärnten und zu Krain, Großherzogen zu Toskana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Markgrafen zu Mähren, Herzogen zu Brabant, Limburg, Lützenburg, Geldern, Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Mailand, Mantua, Parma, Placenz und Guastalla, zu Calabrien, Bar, Montferrat und zu Teschen, Fürsten zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteten Grafen zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Hennegau, Kyburg, Görz und zu Gradiska, Markgrafen des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, Ober- und Nieder-Lausitz, Pontamouson, und zu Romeny, Grafen zu Namur, zu Provinz, Baudemont, Blankenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm und Falkenstein, Herrn auf der Windischen Mark und zu Mecheln ꝛc. ꝛc. Meinem allergnädigsten Kayser und Herrn Herrn.

Kayserlich-Allergnädigstes Commissions-Decret an die beyden höheren Reichscollegien zu Regensburg; die für das ganze Pfälzische Haus gebetene neue Verleihung der verschiedenen Kayserlicher Majestät und dem Reiche durch den Todesfall des letzten Herrn Churfürsten in Bayern erledigten Reichslehen betreffend.

Dictatum Ratisbonae, die 9. Auguft 1779.

Per Moguntinum beyden höhern Reichscollegien.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät, *Josephi* des Andern, Unsers allergnädigsten Kayserlichen und Herrn Herrn zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung gevollmächtigter Höchstansehnliche Kayserliche Principal-Commissarius, Herr Carl Anselm, des heiligen Römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsassina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meuseghem ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter

des

des goldnen Vließes, beyder Römisch-Kayserlich- auch Kayserlich Königlich-Apostollschen Majestät Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obristpostmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund und den Niederlanden ꝛc. laßen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten hierdurch ohnverhalten:

Seiner Römisch-Kayserlichen Majestät sey von der verwittibten Kayserin, Königin zu Hungarn und Böheim Apostolischen Majestät, auch von des Königs in Preußen Majestät, mit denen vom 2ten dieses und 21sten des vorigen Monats erhaltenen sub Litt. A. et B. angefügten Schreiben das geziemende Ansuchen geschehen, die durch den Todfall weiland Herrn Churfürsten Maximilian Joseph in Bayern Seiner Römisch-Kayserlichen Majestät, und dem Reich erledigte, vermög sub Lit. C. anliegender, unterm 16ten Jenner vorigen Jahrs erlaßener Kayserlichen Patenten, Reichs-Gesetz- und Herkommensmäßig eingezogene verschiedene Reichslehen hinwiederum des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchlaucht, sowohl für Dero Person, als auch dem ganzen Pfälzischen Hause auf dem Fuß, wie solche gedachter verstorbener Churfürst besessen, zu verleihen, auch solches bey dem Reich zur Reichs-Verfaßungsmäßigen Einleitung zu befördern;

Allerhöchstgedacht Seine Römisch-Kayserliche Majestät wären sodann auch von Seiner

Chur-

Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, und von des Herrn Pfalzgrafen Herzogs zu Zweybrücken Durchlaucht, mit denen sub Lit. D. et E. angebogenen Schreiben vom 19ten May und 25sten Julii laufenden Jahrs um Verleihung sothaner Reichslehen mit denen jetzo auch eröfneten Mindelheimischen Reichslehen, um Allerhöchste Einleitung bey den Chur- und Fürstlichen Collegiis, in so weit die Wahl-Kapitulationsmäßige Einwilligung hierzu erforderlich, geziemendst gebetten worden.

Es wollten dahero Seine Römisch-Kayserliche Majestät ein so anderes denen beeden höhern Churfürst- und Fürstlichen Reichs-Collegiis hiemit gnädigst vorlegen laßen, damit an Allerhöchst-Sie von selben, in so weit dazu deren Einwilligung nach Gesetzen und Herkommen erforderlich, ein allergehorsamstes Gutachten erstattet werde, wornach von Seiner Römisch-Kayserlichen Majestät wegen sothaner gebettenen neuen Reichslehen-Verleihung Allerhöchst-Ihro desfalls zustehende Entschließung, und die weitere behörige Reichs-Obrist-Lehen-herrliche Verfügung eintretten würde.

Womit des Höchstansehnlichen Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden denen bey der allgemeinen Reichsversammlung anwesenden des heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, vortreflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten

mit

mit freundlich- und geneigtem Willen wohl zugethan verbleiben.

Signatum Regensburg, den 8ten August 1779.

(L. S.)

Carl, Fürst von Thurn und Taxis. mppr.

Inscriptio:

Dem Hochlöblich-Churmaynzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Beylagen

zum Kayserlichen Commißions-Decret an die beeden höheren Reichs-Collegia, de dato Regensburg, den 8. August 1779.

Lit. A.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser!

Freundlich geliebter Herr Bruder und Sohn!

Da nach dem Innhalt des 13ten Artikels des zu Teschen den 13ten May unterzeichneten Frie-

Friedens-Tractats die Uebereinkunft getroffen worden, daß Ich in Vereinigung mit des Königs in Preußen Majestät, dem Herrn Churfürsten von Pfalz und Herzoge von Zweybrücken, die Römisch-Kayserliche Majestät und das Reich ersuchen solle, womit dem Herrn Churfürsten von Pfalz sowohl für Dero Person, als auch für das ganze pfälzische Haus, die in Bayern und in Schwaben gelegene Reichslehen in der Gestalt, wie selbe der verstorbene Herr Churfürst von Bayern besessen hat, wiederum verliehen werden möchten;

So ermangle ich zufolge deßen nicht, Eure Majestät und Liebden hiemit zu ersuchen, das Reichsverfassungsmäßige einzuleiten, und zu befördern, damit der Herr Churfürst und das pfälzische Haus zu eben jenen Besitz dieser Lehen gelange, welchen der verstorbene Herr Churfürst von Bayern von des Kayfers und Reichs wegen innen gehabt hat. Ich solle nicht zweifeln, daß Euer Majestät und Liebden diesem gemeinsamen Ersuchen zu willfahren geneigt seyn werden; die ich übrigens Eurer Majestät mit freundschwesterlichen Willen, lieb und allem Guten beständig wohl beygethan verbleibe. Datum Wien, den 2ten August 1779.

Eurer Majestät

gutwillige Freundin, Schwester und getreue Mutter,

Maria Theresia.

Inscriptio:

Dem Allerdurchlauchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Römischen Kayser und Herrn, Joseph dem II. zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregenten und Erbthronfolgern der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien und Lodomerien, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyr, zu Kärnten und zu Krain, Großherzogen zu Toskana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Markgrafen zu Mähren, Herzogen zu Brabant, zu Limburg, zu Lüzenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Plazenz, Guastalla, Auschwitz und Zator, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferrat, und zu Teschen, Fürsten zu Schwaben und Charleville, gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradiska, Marggrafen des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Ober- und Niederlausitz, zu Pontamouson und zu Namenny, Grafen zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herrn auf der Windischen Mark und zu Mecheln, Unserm freundlichgeliebten Herrn Bruder und Sohn.

Lit. B.

Durchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayser!

Besonders freundlich vielgeliebter Herr Vetter und Bruder!

Da in dem 14ten Artikel des den 13ten May dieses Jahres zu Teschen geschloßenen Friedens-Tractats die Vereinigung getroffen worden, daß Ich mit der verwittweten Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, und dem Herrn Herzog zu Pfalz-Zweybrück, die Römisch-Kayserliche Majestät und das Reich ersuchen wollte, um dem Herrn Churfürsten zu Pfalz sowohl für Dero Person, als auch dem ganzen pfälzischen Hause, die theils in Bayern, theils in Schwaben gelegene Reichslehen, auf den Fuß, wie solche der verstorbene Churfürst von Bayern besessen, hinwiederum zu conferiren und zu verleihen; so habe Ich solchen zu Folge, theils dieses Gesuch an Ew. Kayserl. Majestät gelangen laßen, theils auch Höchstdieselbe ersuchen wollen, solches an das versammelte Reich zu bringen, und das weitere Reichsverfassungsmäßig einzuleiten und zu befördern, damit obgedachte Reichslehen dem gesammten pfälzischen Hause, so wie sie der verstorbene Churfürst von Bayern besessen, wieder verliehen werden. Ich zweifle nicht, daß Ew. Kayserl. Majestät diesem von Höchstderoselben schon zum voraus genehmig-

ten Verlangen gerne statt geben werden, und Ich verbleibe mit grösster Freundschaft und Hochachtung

Ew. Kayserl. Majestät

Berlin,
den 21. Julii 1779.

freundwilliger Vetter
und Bruder
Friederich.

An des Römischen Kayſers Majestät.

Finckenstein. E.F.v.Hertzberg.

Inscriptio:

Dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten, Herrn Joseph dem Andern, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien; Erzherzoge zu Oesterreich, Herzoge zu Burgund und zu Lothringen, Großherzoge zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzoge zu Mayland und Baar ꝛc. Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. Meinem besonders freundlich vielgeliebten Herrn Vetter und Bruder.

Lit. C. *)

Lit. D.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser!

Euer Kayserl. Majestät sind meine ganz unterthänige Dienste in allem Gehorsam jederzeit bereit zuvor: Allergnädigster Herr und Herr Vetter! Euer Kayserl. Majestät haben zwar diejenige Reichslehen, welche nur der Wilhelminischen Linie meines Churhauses verliehen waren, nach deren nunmehrigen Erlöschung, durch den Grafen von Hartig in den Besitz nehmen lassen.

Es ist aber Reichskündig, und in den Lehenbriefen mit mehrerem ausgedrucket, wasgestalten die Verleihung lediglich propter bene merita, sohin aus einer solchen Ursach geschehen sey, welche auch mich und das gesamte daran Theil nehmende Churhaus um so mehr angehet, als noch die sonderbare Verdienste dazu kommen, welche sowohl Ich, als meine Vorfahrer von der Rudolphinischen Linie bey Eurer Kayserlichen Majestät, und dem Heil. Röm. Reich, in der nemlichen Maaß, wie

---

*) Ist das Patent Seiner Kayserlichen Majestät vom 16. Januar 1778, nach welchem die Chur-Bayerschen Reichs-Lehn im Bayerschen und Schwäbischen Kreis in Besitz genommen wurden. S. den ersten Theil dieser Abhandlungen. Erstes Stück, S. 76.

wie die von der Wilhelminischen Linie, erworben zu haben glauben.

Es tritt denen noch der beträchtliche Umstand bey, daß ermelte Reichslehen mit meinen übrigen Landen circa Jura territorialia und sonst dergestalt vermengt sind, daß eine vollkommene Auseinandersetzung unendlicher Schwierigkeit unterworfen seyn würde. Wobeynebens das Hohenwaldeckische Lehen vermög des Anno 1559 getroffen- und Ao. 1565 hierauf vom Kayser Maximilian bestättigten Vergleichs nach Abgang des Marelreinischen Mannsstammes mit dem hiesigen und Land-Hauptlehen ohnehin schon lange wiederum unirt ist.

Aus diesen und mehr anderen Ursachen, mit deren weitläufiger Anführung Euer Kayserl. Majestät Ich nicht belästigen will, schmeichle mir mit der tröstlichen Hoffnung, Allerhöchstdieselbe werden hierauf gnädigst zu reflectiren, sohin mir und meinem Churhaus sothane Reichslehen noch ferner beyzubehalten huldreichst geruhen.

Diese allerhöchste Gnade werde Ich samt meinem ganzen Haus mit verdoppelten Diensten zu demeriren und mit tiefstem Dank zu verehren niemal ermangeln; wobeynebens Euer Kayserl. Majestät zu ferneren beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden mich unterthänigst empfehle. München, den 29sten Jenner 1778.

Euer Kayserl. Majestät

unterthänigst getreuester
Churfürst und Vetter,
Carl Theodor. m. p.

Inſcriptio:

Dem Allerdurchlauchtigſt= Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph dem Andern, erwählten Römiſchen Kayſer, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jeruſalem König, Mitregenten und Erbthronfolgern der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzogen zu Oeſterreich, Herzogen zu Burgund und zu Lothringen, Großherzogen zu Toscana, Großfürſten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mayland, Baar, Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. Meinem allergnädigſten Herrn und Herrn Vettern.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter und Unüberwindlichſter Römiſcher Kayſer!

Euer Kayſerlichen Majeſtät ſind meine ganz unterthänige Dienſte in allem Gehorſam jederzeit bereit zuvor! Allergnädigſter Herr, und Herr Vetter! Euer Kayſerliche Majeſtät habe ich allſchon im letzt verſtrichenen Jahr allerunterthänigſt belangt, daß die nach Erlöſchung der Wilhelminiſchen Linie durch den Grafen von Hartig Authoritate Caeſarea occupirte Reichslehen, mit Einſchluß der Mindelheimiſchen, mir und meinem geſamten Haus um ſo mehr wiederum allergnädigſt verliehen werden möchten, als die Rudolphiniſche Linie an den bene meritis, wodurch die Wilhel-

minische Linie sothane Lehen an sich gebracht hat, nicht nur Theil nimmt, sondern auch solche durch ihre selbsteigene bey Euer Kayserlichen Majestät und dem heiligen Römischen Reich erworbene Verdienste vermehret zu haben glaubt.

Ich wiederhole demnach mit allergnädigster Erlaubnis meine vorige Bitte nochmal dahin, daß Euer Kayserliche Majestät bey dem Chur- und Fürstlichen Collegio, in so weit die Wahl-Capitulationsmäßige Einwilligung desselben hiezu erforderlich ist, die Einleitung zu machen, indessen aber die einsweilig nutznießliche Administration dieser Lehen bis zu demnächstig- förmlich- Kayserlicher Belehnung mir zu übertragen allergnädigst geruhen möchten.

Diese allerhöchste Kayserliche Gnade werde ich samt meinem gesamten Haus mit verdoppelten Diensten zu demeriren, und mit tiefstem Dank zu verehren niemal ermangeln, wobeynebens Euer Kayserlichen Majestät zu ferneren beharrlichen Kayserlichen Hulden und Gnaden mich allerunterthänigst empfehle. München, den 19ten May 1779.

Euer Kayserl. Majestät

An des Kaysers Majestät.

unterthänigst- getreuester Churfürst und Vetter,

Carl Theodor. m. p.

Inscriptio:

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph dem Andern, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jerusalem König, Mitregenten und Erbthronfolgern der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund und zu Lothringen, Großherzogen zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mayland, Bar ꝛc. Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. Meinem allergnädigsten Herrn, und Herrn Vettern.

Lit. E.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser!

Allergnädigster Kayser und Herr!

In dem 12ten Artikel des zwischen Ihro Majestät der Kayserin Königin, und des Königs von Preußen Majestät am 13. May dieses Jahrs zu Teschen geschlossenen Friedenstractats, ist die verbindliche Verabredung getroffen worden, daß Allerhöchstbesagt Ihro Kayserl. Königl. Majestät sich mit des Königes von Preussen Majestät, imgleichen mit des Herrn Churfürsten zu Pfalz Gnaden und Liebden, und mir bey Eurer Kayserlichen Majestät, und dem Reich gemeinschaftlich verwen-

wenden und solche ersuchen wollen, daß sie nur-besagtem Herrn Churfürsten Gnaden und Liebden, sowohl für Dero Person, als auch dem ganzen pfälzischen Hause, die theils in Bayern, theils in Schwaben gelegenen Reichslehen auf den Fuß, wie solche des verstorbenen Herrn Churfürsten in Bayern Liebden besessen, hinwiederum conferiren und verleihen mögen.

Bey Euer Kayserlichen Majestät stehe ich dahero allerunterthänigst an, daß Allerhöchstdieselbe des Herrn Churfürsten zu Pfalz Gnaden und Liebden, für sich selbsten und das ganze pfälzische Haus vorerwehnte theils in Bayern, theils in Schwaben gelegene Reichslehen auf den Fuß, wie solche des verstorbenen Herrn Churfürsten in Bayern Liebden besessen, hinwiederum conferiren und verleihen mögen.

Euer Kayserliche Majestät lassen mir und meinem Fürstlichen Hause hierdurch besondere Kayserliche Gnade zugehen, welche ich mit allerunterthänigster Treu zu verdienen, und damit Euer Kayserlichen Majestät Gnade mich immer würdiger zu machen, mich jederzeit äusserst bestreben werde. Zu deren ohnunterbrochenen Beybehaltung ich mich in tiefster Erniedrigung empfehle, und im submissesten Respect verharre

Euer Kayserl. Majestät

Zweybrücken, d. 25. Jul. 1779.

allerunterthänigst- treugehorsamster
Fürst und Diener,
Carl, Pfalzgraf.

Inscriptio:

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josepho dem Andern, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc. Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Lothringen, Steyer, Kärnthen und zu Krain, Großherzogen zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Markgrafen zu Mähren, Herzogen zu Brabant, Limburg, Lützenburg, Geldern, Würtemberg, Ober- und Niederschlesien, Mayland, Mantua, Parma, Plazenza und Guastalla, zu Calabrien, Baar, Montferrat und zu Teschen, Fürsten zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteten Grafen zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Hennegau, Kyburg, Görz und zu Gradiska, Markgrafen des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, Ober- und Niederlausitz, Pont-à-Mousson, und zu Nomeny, Grafen zu Namur, zu Provinz, Vaudemont, Blankenburg, Zütphen, Saarwerden, Salm und Falkenstein, Herrn auf der Windischen Mark und zu Mecheln ꝛc.

Meinem allergnädigsten Kayser und Herrn.

Dictatum

Dictatum Ratisbonae die 9. Aug. 1779. per Moguntinum.

Carl Theodor von Gottes Gnaden, Pfalz-Graf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Churfürst zu Jülich, Cleve und Berg Herzog ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen und günstigen Gruß zuvor, Ehrwürdig und Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe, und liebe besondere!

Da nach Anleitung des zu Teschen geschlossenen Friedens Art. XIV. an Se. Kayserl. Majest. und das Reich um den Beytritt und die Genehmigung dessen, auch aller dahin einschlagenden Handlungen und Verträgen nach ihrem vollständigen Inhalt von sämtlichen interessirten Theilen das Ansuchen zu stellen ist; Wir auch dieser Unserer Friedens-Schlußmäßigen Obliegenheit bey Kayserl. Majest. allbereits das vorzügliche Genügen geleistet haben: So ermangeln Wir nicht, ein gleiches Gesinnen auch an das versammlete Reich zu bringen, sohin in dieser Absicht, die Herren Dieselbe und Euch hiermit zu ersuchen, daß sie diese Friedens-Schlußmäßige Anliegenheit bey ihren allerseitigen Höchst und Hohen Herren Principalen und Committenten durch günstige Berichts-Erstattungen zu gleichmäßiger Beytret- und Einwilligung um so gewisser einzuleiten belieben

mögten, je mehr nicht nur Uns, sondern auch dem gesammten teutschen Reich daran gelegen ist, daß der durch gedachte Handlungen und Verträge erzielte Friede und Ruhestand, mittelst sothanen Beytritts und Mitbewilligung auf einen festen und dauerhaften Fuß gesetzt, somit ganz unverletzt beybehalten werde.

Wir werden dagegen keine Gelegenheit ausser Acht lassen, die von den Herren Denselben und Euch hierunter erzeigende gemein ersprießliche Bemühungen für Unsern Theil dankbarlich zu erkennen, und verbleiben den Herren, Denselben und Euch mit gnädig geneigtem Willen und Churfürstl. Gnaden wohl zugethan. München, den 15ten Junii Anno 1779.

Der Herren Derselben und Euch

ganz geneigt und gutwilliger
allzeit
Carl Theodor, Churfürst ꝛc.

Inscriptio.

Dem Ehrwürdigen und Würdigen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten, und Hochgelehrten, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen auf fürwährendem Reichs-Tag bevollmächtigten Räthen, Bottschaftern und Gesandten.

Unsern besonders lieben und lieben besondern.

Regensburg.

Dicta-

Dictatum Ratisbonae die 9. Aug. 1779. per Moguntinum.

Von Gottes Gnaden Carl II. Pfalz-Graf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark Ravenstein und Rappolstein, Herr zu Ravenstein und Hoheneck ꝛc. ꝛc.

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelahrte, besonders liebe Herren, und liebe besondere.

Denen Herren, Denenselben und Euch ist allschon bekannt, daß in Verfolg des XIV. Art. des Teschner Friedens, Ihro Majest. der Kayser und das Reich von allen Theilnehmenden und schliessenden Partheyen ersuchet werden sollen, dem Friedens-Tractat und allen demselben einverleibten Acten und Conventionen beyzutreten, und ihre völlige Einwilligung zu allem darinn verabredeten zu geben. Wir ohnverfehlen dahero so, wie Wir desfalls Uns allbereits an Ihro Kayserl. Majest. ins besondere gewendet, auch des gesammten Reichs Beytritts hierdurch geziemend nachzusuchen, an die Herren, Dieselben und Euch anbey dienstfreundlich auch gnädiglich gesinnend, daß sie diese Angelegenheit bey ihren Höchst und Hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten durch günstige Berichts-Erstattung zum Beytritt um so mehr einzuleiten belieben mögen,

gen, als solches zu Handhab- und Bevestigung des Friedens und Ruhestandes im Heil. R. R. gereiche.

Wir werden Uns dagegen jede Gelegenheit angenehm seyn lassen, wo Wir denen Herren, Denenselben und Euch Unsere Dankbarkeit bezeigen können; und verbleiben damit Denenselben zu Erweisung freundlich günstig und geneigten Willens jederzeit bereit. Zweybrücken, den 25. Julii 1779.

Derer Herren, Dererselben und Euch

freund- geneigt- willig und wohl-affectionirter

Carl, Pfalzgraf.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Edlen, Vest und Hochgelehrten des Heil. R. R. Churfürsten, Fürsten und Ständen, auf fürwährendem Reichs-Tag gevollmächtigten Räthen, Bottschaftern und Gesandten.
Unsern besonders lieben Herren, und lieben besondern.

Regensburg.

Dictatum Ratisbonae den 11. Aug. 1779. privatim per Moguntinum, in beeden höhern Reichs-Collegiis.

Carl

Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädig- und gnädigsten Gruß zuvor, Ehrwürdige und Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, besonders liebe, und liebe besondere.

Denen Herren und Denenselben ist vorhin bekannt, was wegen der von dem Churfürsten Maximilian Joseph, sowohl in Bayern als Schwaben besessenen Reichs-Lehen, und daß Uns solche, sowohl für Unsere Person, als Unser gesammtes Haus Pfalz von Kayser und Reich verliehen werden mögten, in dem 13ten Art. des Teschner Friedens-Schlusses concertiret und abgeredet worden ist.

Da Se. Kayserl. Majest. von Uns bereits geziemend hierum ersucht worden sind; und es nunmehr auch auf die Reichs-Gesetz- und Capitulationsmäßige Mit-Bewilligung des Chur- und Fürstl. Collegii ankommet; so mögen Wir nicht umhin, den Herren und Denenselben diese Angelegenheit zu allerseitig günstiger Einberichtung bestermaassen zu empfehlen, mit der Versicherung, daß Wir die hierunter verwendete gedeihliche Officia bey jeder Gelegenheit danknehmigst erkennen werden, womit den Herren, und Denselben mit gnädig geneigtem Willen und Churfürstl. Gna-

den

den wohl beygethan verbleiben. München, den 9. Aug. 1779.

Derer Herren und Derselben

ganz und gutwilliger allezeit

Carl Theodor.

Dictatum Ratisbonae die 11. Aug. 1779. privatim per Moguntinum, in beeden höhern Reichs-Collegiis.

Von Gottes Gnaden Carl II. Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hoheneck ꝛc. ꝛc. Unsern freundlich günstig und geneigten Gruß zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, besonders liebe Herren, und liebe besondere!

Welchergestalten in dem Art. XIII. des Teschner Friedens die Uebereinkunft getroffen worden, daß Ihro Kayserl. Königl. Majest. sich mit des Königs in Preussen Majest. imgleichen mit des Herrn Churfürsten zu Pfalz Gnaden und Liebden, und Uns bey Ihro Majest. dem Kayser und dem Reich verwenden und selbige ersuchen wollen, daß Sie Hochbesagten Herrn Churfürstens

stens Gnaden und Liebden sowohl für Dero Person, als auch dem ganzen Pfälzischen Haus, die theils in Bayern, theils in Schwaben gelegene Reichs-Lehen, auf den Fuß, wie solche des verstorbenen Herrn Churfürsten in Bayern Liebden besessen, hinwiederum conferiren und verleihen mögen, solches ist denen Herren und Denenselben vorhin gutermaassen bekannt.

Wie Wir nun Unserer Schuldigkeit bey Ihro Kayserl. Majest. Uns hierunter allschon entlediget; Also haben Wir auch die Herren und Dieselben hierdurch geziemend ersuchen wollen, Sie belieben es bey Dero Höchst und Hohen Herren Principalen dahin gefällig einzuleiten, damit nach Maaßgab der Reichs-Gesetze und der Kayserl. Wahl-Capitulation deren Einwilligung zu sothaner Lehns-Uebertragung an das Chur- und Fürstl. Haus Pfalz um so bereitwilliger ertheilet werde, als dadurch die Aufrechthaltung und Befestigung der Ruhe und Ordnung im Heil. Röm. Reich sonderbar bezwecket wird.

Wir werden die dadurch Uns und Unserm Fürstl. Haus zugehende besondere Gefälligkeit so wohl gegen Dero Höchst und Hohe Herren Principalen dankbarlichst zu erkennen beflieſſen seyn, als auch denen Herren und Denenselben zu Erweisung Freundschaft, auch günstig und geneigtem Willens beygethan verbleiben. Zweybrücken, den 25. Julii 1779.

Freund- und geneigtwilliger
Carl, Pfalzgraf.

Dicta-

Dictatum Ratisbonae die 11. Aug. 1779. per Moguntinum.

Hieronimus von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg, Legat des Heil. Stuhls zu Rom, und Teutschlands Primas ꝛc. ꝛc.

Würdig Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe, auch liebe besondere.

Denen Herren und Euch ist vorhin bekannt, was für eine gedruckte kurze Geschichte und Actenmäßige Anzeige in Betref deren von Unserm Erzstift Salzburg, auf erfolgten Todes-Fall Churfürstens Maximilian des III. in Bayern Hochseligen Gedächtniß bey Dero Verlassenschaft zu suchen habenden Ansprüchen und Forderungen, Wir durch Unsern auf dem Reichs-Tage subsistirenden Directorial-Gesandten, Freyherrn von Zillerberg, an die Herren und Euch bereits unter dem 29ten Jan. a. c. haben distribuiren, auch selbige zur geneigten Aufnahme anempfehlen lassen.

Wir zweifeln zwar ganz nicht, ja Wir sind versichert, daß des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden, wegen dieser Unsers Erzstifts sehr beträchtlichen Forderungen sich in der Güte mit Uns auszugleichen, die Hände gefälligst bieten wollen und werden.

Bey all deme, da Wir einmahl durch Umtheilung obgedachter Unserer Druckschrift denen Herren und Euch von gemeldeten Unsern Forderungen

gen

gen freundschaftliche Eröfnung zu machen, vor der Hand nöthig und Unserm Erzstift ersprießlich zu seyn, erachtet haben; So ermangeln Wir auch nunmehro nicht, die Herren und Euch zu ersuchen, bey Ihren Höchst und Hohen Principalen, Obern und Committenten dahin antragen zu wollen, daß Sie Uns in dem Bedürfens-Fall Ihre Gewogenheit gönnen, so Wir in allen andern Gelegenheiten gegen Dieselben danknehmig zu erkennen, und zu erwiedern nicht entstehen werden.

Die Wir denen Herren und Euch mit geneigten Willen und allen Guten stetshin bereit, und wohlbeygethan verbleiben. Wien, den 4. Aug. 1779.

Hieronymus, Mpr.

Inscriptio.

Denen Würdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrnen, denn Edlen, Vest und Hochgelehrten, des Heil. R. R. Churfürsten, Fürsten und Ständen bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung zu Regensburg anwesenden Räthen, Bottschaftern und Gesandten,
Unsern besonders lieben und lieben besondern.

Regensburg.

Dictat. Ratisbonae die XI. August. 1779. per Moguntinum.

Privatim beeden höhern Reichs-Collegiis.

Von Gottes Gnaden Clemens Wenceslaus, Erz-Bischof zu Trier, des Heil. R. R. durch Gallien und das Königreich Arelat, Erz-Canzler und Churfürst, Bischoff zu Augsburg, Administrator der gefürsteten Abtey Primm, Coadjutor der gefürsteten Probstey Ellwangen, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog in Sachsen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und Gnade zuvor.

Würdige Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohlgebohrne, besonders liebe Herren!

Denen Herren ist aus der von Unserer Fürstlichen Augsburgischen Gesandschaft unterm 31. Mart. nächsthin ausgetheilten kurzen, aus denen öffentlichen Reichstags-Handlungen gezogenen Anzeige im Voraus bekannt, was für billige Ansprüche Uns und Unsern Hochstift Augsburg, auf die Herrschaften Schwabeck, Hohenschwangau, den Lechrheim, und die Stadt Schongau durch die Erlöschung des Bayerschen Manns-Stammes wieder angewachsen seyn; Da nun bey vorstehender Wiederverleihung derer eröfneten Bayerischen Reichs-Lehen die Gelegenheit erscheinet, bey welcher Kayserl. Majest. und das gesammte Reich die besagten Unserm Hochstift bereits 1709 und 1710. zugewendete Reichsgesetzmäßige Entschädigung aufs neue zu realisiren, sich im Stande befinden; So haben Wir nicht allein den Inhalt vorerwehnter kurzen Anzeige anhero wiederholen, sondern die Herren auch anmit angelegentlichst ersuchen wollen,

wollen, diese Unsere Angelegenheit Dero Höchst und Hohen Principalen durch günstige Berichts-Erstattung dahin bestens anzuempfehlen, damit Unserm Hochstift Augsburg die demselben 1709. und 1710. bereits zugedachte Entschädigung bey dermahliger Gelegenheit im Werk selbst einmahl angedeihen möge; Welches Wir in ähnlichen Fällen gegen Dero Höchste und Hohe Principalschaften zu erwiedern ohnermangeln werden.

Wir verbleiben annebst denen Herren, mit geneigtem Willen, und allen Guten stetshin bereit, und wohlbeygethan. Kärlich, den 10ten Julii 1779.

Clemens Wenceslaus,
Churfürst.

Inscriptio.

Denen Würdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, des Heil. R. R. Churfürsten, und Fürsten, bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung zu Regensburg anwesenden Räthen, Botschaftern und Gesandten.

Regensburg.

Dictatum Ratisbonae die 11. Aug. 1779. per Moguntinum.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigte Hochansehnliche

Herren Räthe, Bothschafter und Gesandte,
Hochwürdig- Hoch- Hochwohlgebohrne,
Wohl- und Hochedelgebohrne, auch
Hochgelehrte,
Insonders Hochzuehrende, Hochgeehrteste und Hochgeehrte Herren!

Unter die bekannteste Anwartschaften auf eröfnet werdende Reichs-Lehne gehöret besonders diejenige, welche weyland Kayfers Josephi I. Kayserl. Majest. meinem Herrn Vater Adolph Heinrich, Reichs-Grafen von Rechtern, Herrn in Almelo und Brisenveen und dessen männlichen Descendenz auf die von den Gebrüdern Christian Albrecht und Philipp Friederich, Reichs-Grafen von Wolfstein, ehedessen besessenen Reichs-Lehnen, allergnädigst ertheilet haben.

So bekannt diese allergnädigst ertheilte, mit der einmüthigen Einstimmung des hohen Churfürsten-Collegii begleitete Anwartschaft ist, so bekannt ist auch, daß meine Familie, welcher zufolg des allerhöchsten Kayserl. Gnaden-Briefes, gleich bey erfolgtem Absterben des Gräflich-Wolfsteinschen Mannsstammes ermeldte Lehne einzuräumen waren, wegen der Darzwischen-Kunft des hohen Chur-Hauses Bayern, bisher nicht zu derselben wirklichen Besitz und Genuß habe gelangen können. Gleichwie aber dermahlen eben diese Lehen durch die höchst bedauerliche Erlöschung Höchstgedachten Hauses quoad possessionem wie-

der

der erlediget worden, und also ein Zeitpunct eingetroffen ist, in welchem von der weltgepriesenen Gerechtigkeits-Liebe und Gnade Sr. Kayserl. Majestät die allerhuldreichste Vollziehung des von Einem Ihro glorwürdigsten Vorfahren ertheilten Gnaden-Briefes, mithin die allergnädigst zugesagte Belehnung und Einweisung in den Besitz und Genuß allerdevotest erwarten kann;

So hat bey Allerhöchstderoselben mein Bruder, Leopold Casimir, Graf von Rechtern, um sothane wirkliche Belehnung für sich, seine Brüder und deren männliche Descendenz und um allergerechteste Einweisung in den Besitz zu folg der Anlage sub No. 1. allerunterthänigst sich gemeldet. Weil aber derselbe gleich nachher, und da er im Begrif gestanden, bey einer hohen Reichs-Versammlung solches geziemend bekannt zu machen, diese Zeitlichkeit, ohne Hinterlassung männlicher Descendenz, gesegnet, so habe ich, als dermahliger Senior meines Gräflichen Hauses, sothanes allerunterthänigstes Gesuch zu Folge der fernern Anlage sub No. 2. allerdevotest wiederholet.

Ew. Ew. Hochwürden, Excellenzien Hoch- Hochwohlgebohrn, Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen habe hievon die geziemende Anzeige zu thun, mich verpflichtet erachtet, und füge solchem die angelegentliche und geziemende Bitte hinzu, daß Hoch- und Dieselbe belieben wollen, bey Dero Allerhöchst, Höchst- und Hohen Herren Principalen, auch Oberen und Committenten, sich um gewührige Instruction dahin geneigtest und gütig zu verwenden, damit von Reichswegen durch Er-

stattung eines allerunterthänigsten Reichs-Gutachtens, mein gerechtes Gesuch unterstützt werden möge. Der ich die Ehre habe zu seyn

Ew. Ew. Hochwürden, Excellenzien, Hoch- und Wohlgebohrn, Wohl- und Hochedelgebohrn

Haag, den 19. Febr. 1779.

gehorsamster und ergebener Diener
R. B. R. Graf von Rechtern.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig- Hoch- Hochwohlgebohrnen, Wohl- und Hochedelgebohrnen, auch Hochgelehrten der Churfürsten, Fürsten und Ständen, des Heil. Röm. Reichs bey noch fürwährender Reichs-Versammlung anwesenden Herren Räthen, Bothschaftern und Gesandten,
Meinen insonders Hochzuehrenden, Hochgeehrtesten und Hochgeehrten Herren.

Regensburg.

Dictat. Ratisbonae die 11. August. 1779 per Mogunt.

Hoch-

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedle, Gestrenge und Hochgelehrte,

Sonders großgünstig Hochgeehrte Herren!

Ew. Hochwürden Excellenzien, auch Unsere Hochgeehrte Herren, belieben aus anliegenden Aufsatze des mehrern zu entnehmen, was für Rechte und Ansprüche der diesseitige Schwäbische Creiß auf seinem ursprünglichen Creiß-Mitstand, die Reichsstadt Donauwörth ohnwidersprechlich zu machen hat.

Gleich wie Wir nun nicht zweifeln, Dieselbe werden bey näherer Einsicht der Lage und des Zusammenhangs der Sache von der Rechtmäßigkeit dieser in denen Reichs-Gesetzen in denen Kayserl. und des gesammten Reichs selbsten ehemahligen Anerkenntnissen bestens gegründeten Anforderungen vollkommen überzeugt seyn; also hat man ab Seiten dieses Creyses bey gegenwärtigem durch den Tod des Herrn Churfürsten Maximilian Joseph von Bayern mildesten Andenkens sich ereigneten Zeitpunkt, um sich hierunter gegen Kayser und Reich selbsten keines Vorwurfes oder Verantwortung auszusetzen, sich verbunden erachtet, sothane Ansprüche auf das Feierlichste zu erneuren und zu reclamiren, folglich Ew. Hochwürden, Excellenzien, auch Unsere Hochgeehrte Herren im Nahmen Unserer Höchst- und Hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten geziemend

zu ersuchen, diese Angelegenheit bey denen Höchst und Hohen Behörden dahin nachdrücklichst zu unterstützen, und anzuempfehlen, um damit solche durch ein favorables Reichs-Gutachten an Ihro Kayserl Majest. als wohin man sich sowohl, als auch an Ihro Churfürstl. in der Pfalz nach denen Anlagen bereits besonders resp. allerunterthänigst gewendet, bald möglichst einbefördert, und dieser um seiner allschon zerschiedentlich erlittenen vielen Avulsorum willen, merklich geschwächte Reichs-Creiß, wenigstens in diesem Stück reintegriret, folglich ein dem Reich und Creiß von uralten Zeiten her zugehörig gewestes Mitglied in seinen ehevorigen Stand wiederum eingesetzet, auch der Creis wegen der ihme unschuldiger Weise seit so langer Zeit entzogenen, dahin immer zu afficirt gebliebenen Beyträge in ordinario und extraordinario billiger Dingen entschädiget werden möge.

Die Wir übrigens in ohngezweifelter Anhofnung geneigtester Willfahr, unter göttlicher Obhuts-Erlassung allstets beharren

Ew. Hochwürden, Excellenzien, auch Unserer insonders Hochgeehrten Herren,

Ulm, den 12ten Junii 1779.

Dienstergeben-willigste

der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Creises, bey dermahlig allgemeiner Versammlung anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte.

In-

Inſcriptio.

Denen Hochwürdigen Hoch- und Wohlgebohrnen, Hochedelgebohrnen, Hochedlen, Geſtrengen und Hochgelehrten, des H. R. R. geſammten Churfürſten, Fürſten und Ständen bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-Verſammlung zu Regensburg anweſenden Herren Räthen, Bothſchaftern und Geſandten. Unſern ſonders großgünſtigen Hochgeehrten Herren.

Regensburg.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Copia allerunterthänigſten Schreibens ad Auguſtiſſimum, nomine conventus Circuli Suevici. Ulm, den 12ten Junii 1779.

Ew. Kayſerl. Majeſtät geruhen allergnädigſt, ſich aus der Anlage allerunterthänigſt vortragen zu laſſen, wie und auf was Art dieſem treu devoteſten Reichs-Creis ein ihme von Anfang ſeiner Errichtung incorporirtes Mitglied, nemlich die Reichsſtadt Donauwörth wider jenes Verſchulden ſchon ſeit vielen Jahren entzogen, und in Chur-Bayeriſche Hände gebracht, auch ohngeachtet aller dagegen gemachten Vorſtellungen, ja von Weyland Kayſerlicher Majeſtät gegebenen Zuſicherungen, und von dem geſamten Reich erſtatteten favorablen Gutachten ſeit dem Baadiſchen Frieden bis nun zu, nicht mehr recipiret worden.

Nachdem nun bey der neuerlich sich in dem Churhauß Bayern ergebenen Veränderung ein günstiger Zeitpunkt vorhanden zu seyn scheinet, wo dieser Kreis durch Ew. Kayserl. Majestät allerhöchsten Autorität zu seiner Redintegration in diesem Stück gelangen könnte, also nehmen Wir Uns im Nahmen Unserer Höchst- und Hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, die allersubmisseste Freyheit, Ew. Kayserl. Majestät im allertiefsten Respekt zu erbitten, diesen rechtmäßigen bestgegründeten Ansprüchen durch ein Allerhöchst Kayserliches Commißions-Decret an das gesamte Reich kräftigst zu statten zu kommen, und dadurch dasselbe zu veranlassen, Ihr Gutachten abzufassen, auf was Art und Weise sothane Stadt Donauwörth, als ein ursprünglich dahin gehöriger Mitstand vollkommentlich reincorporirt, auch der Kreis wegen der ihme seit so langer Zeit unschuldig entzogenen Beyträgen in ordinario et extraordinario indemnisiret werden möge; als weshalben Wir Uns auch besonders nach der allerunterthänigsten Anlage an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz mit einem Schreiben gewendet haben.

Ew. Kayserl. Majestät werden dieses allerunterthänigste Gesuch um so weniger in Ungnaden zu vermerken geruhen, als Allerhöchstderoselben Reichsväterliche und Oberhauptliche Obsorge auf die in ihrem völligen Stand zu erhaltende Reichs-Kreyse, nicht nur ohnehin preißwürdigst gerichtet ist, sondern auch Ew. Kayserl. Majestät in Dero Wahlcapitulation selbsten allerunterthänigst zugesagt,

sagt, die Ergänzung derer Reichskreise zu befördern, und nachdrucksamst zu handhaben, damit selbigen kein von Alters her einverleibter Stand entzogen werde, welche anhoffende allergnädigste Willfahr Fürsten und Stände dieses Kreises mit allerunterthänigstem Dank zu verehren niemahlen entstehen werden.

Die Wir ꝛc.

Datum ut supra.

Copia Schreibens an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, nomine Conventus Circuli Suevici, d. d. Ulm, den 12. Junii 1779.

Ew. Churfürstl. Durchlaucht unterfangen Wir Uns mittelst der Anlage diejenigen Rechte und Ansprüche, welche dieser Schwäbische Kreis auf seinen ursprünglichen Kreis-Mitstand, die Reichsstadt Donauwörth ohnwidersprechlich zu machen hat, allerunterthänigst vorzulegen, und gleichwie Wir, um sich hierunter gegen Kayser und Reich selbsten keines Vorwurfs und Verantwortung auszusetzen, bey dem gegenwärtigen durch den Tod des Herrn Churfürsten Maximilian Josephs mildesten Andenkens sich ergebenen Zeitpunkt, Uns verbunden zu seyn erachtet, sothane Ansprüche feyerlichst zu erneuern, auch zu solchem Ende diese Angelegenheit an Ihro glorwürdigst regierende Kayserl. Majestät und das gesammte Reich gelangen zu lassen; also tragen Wir auch zu Ew. ꝛc.

preiß-

preißwürdigsten Aequanimität, und da Höchstdenenselben als einem der vordersten Glieder dieses Reichs die Aufrechthaltung derer Reichskreise in ihrem alten Stand und Wesen besonders auch angelegen ist, das zuversichtsvolle devoteste Zutrauen, Höchstdieselben werden in mildester Beherzigung aller dabey vorliegenden Umstände von selbsten ganz geneigt seyn, sothanen in denen Reichsgesetzen Kayserl. Majestät Zusagen, und von dem gesammten Reich geschehenen Anerkenntnissen bestgegründeten Anforderungen ein günstiges Gehör zu geben, und dadurch die Redintegration dieses wegen zerschiedener Avulsorum ohnehin schon sehr geschwächten Krenses gnädigst zu befördern, einfolglich dem Reich und Kreis von uralten Zeiten her zugehörig gewestes Mitglied in seinen ehevorigen Stand zurück zu geben.

Welch geneigteste Willfahr sich Fürsten und Stände dieses Kreises um so mehr zuversichtlich versprechen, als nicht nur die Entschädigungs-Kosten, um welcher Willen allein diese Reichs-Stadt mit ihren Revenüen einbehalten worden, durch den so langen Besitz längstens absorbiret sind, sondern auch der Kreis in Ansehung der ihme wider sein Verschulden ergangenen dahin affectirten Beyträgen, in ordinario et extraordinario zu denen allgemeinen Kreis-Prästationen, wie in dem Aufsatz des mehrern deduciret ist, nach allem Recht und Billigkeit so nahmhafte Entschädigungs-Forderungen zu machen hat. Wir empfehlen diese Angelegenheit zu gerechtest patriotischer

scher Beherzigung in demjenigen tiefsten Respect, in welchem Wir beharren.

Datum ut supra.

Pro Memoria.

Was für gerechte Ansprüche das Hochfürstliche Hochstift Augsburg auf Schloß, Stadt und Herrschaft Mindelheim habe, beliebe eine hochansehnliche Reichsversammlung aus angebogener vorläufiger, doch gründlichen, mit Urkunden belegten Anzeige in mehrern zu entnehmen.

Da der Kayserin und Apostolischen Königin Majestät nach erfolgtem Hintritt weyland Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Maximilian Josephs in Bayern glorwürdigen Andenkens diese Herrschaft aus dem Grunde einer Kayserlichen, dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich 1614 ertheilten Anwartschaft in Besitz nehmen lassen, und sich hierunter zuvor mit Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz gütlich einverstanden hatten:

So glaubte man diesseits, man würde die Sache allein mit Ihro Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät beyzulegen haben.

In dieser Absicht wurde dahero obige vorläufige Anzeige entworfen, solche allerhöchst gedachter Monarchin nicht allein mitgetheilet, sondern auch sonsten die nöthige Unterhandlungen gepflogen, um die offenbar vor Augen liegende Rechte des Hochstifts in gütliche Wege geltend zu machen.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Trier, mein gnädigster Churfürst und Herr, zweifelten

auch

auch um so weniger, den Endzweck Ihro billigen Anforderung zu erreichen, je größeres Vertrauen Höchstdieselbe auf die weltkündige Gewissens-Zärtlichkeit, Gerechtigkeits-Liebe und Großmuth Ihro Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät zu setzen Ursache hatten. Nachdem man aber aus einigen mit Gelegenheit der Bayerischen Erbfolge ans Licht getretenen Druckschriften gegen Vermuthen wahrgenommen, daß auch von andern Seiten auf die Herrschaft Mindelheim Ansprüche zu machen, für gut befunden worden ist:

So sehen sich Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Trier, als Fürstbischof von Augsburg, ebenfalls, und um so mehr in die Nothwendigkeit gesetzet, mit ihrer gerechtesten Ansprache öffentlich aufzutreten, je nachtheiliger Höchstdenenselben und Ihrem Hochstift sonsten ein längeres Stillschweigen werden könnte, und je deutlicher im übrigen die Vorzüglichkeit ihrer Rechte auf mehr gehörte Herrschaft, vor allen andern Ansprüchen vor Augen liegt.

Sollte es also seiner Zeit zu einer Ausgleichung aller und jeder Ansprüche auf die Bayerische Verlassenschaft (wie man hoffet) kommen:

So zweifeln Höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchlaucht nicht, es werden Dero Höchste, Hohe und Löbliche Mitstände auf gegenwärtige so gerecht- als billige Anforderung Ihro Hochstifts Augsburg eine aufmerksame Rücksicht zu nehmen, und solcher ihre kräftigste Unterstützung angedeihen zu lassen, belieben. Zu welchem Ende Unterzeichneter auf erhaltenen gnädigsten Specialbefehl

die

die Sache einer hochansehnlichen Reichsversamm-lung zur beyfälligen Berichtserstattung gehorsamst ergebenst und angelegentlichst empfehlet. Regens-burg, den 15ten November 1779.

Ignaz Ant. Freyherr von Oerle.

Dictatum Ratisbonae, die 20. Decembr. 1779. per Moguntinum.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-fürsten, Fürsten und Ständen, zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsver-sammlung bevollmächtigte Hochan-sehnliche Herren Räthe, Bothschafter und Gesandte!

Hochwürdig, Hoch- Hochwohlgebohrne, Wohl- und Hochedelgebohrne, auch Hochgelahrte,

Insonders Hochzuehrende, Hochgeehr-teste und Hochgeehrte Herren!

Mit so vieler Bekümmerniß die Mecklenburgische gesammte Ritterschaft aus dem XV. Artikel des zu Teschen abgeschlossenen Friedens die Gefahr entnommen, die Appellations-Freyheit an die Höchsten Reichsgerichte zu verliehren, um desto dringender haben Wir, als das gesetzmäßige perpetuirliche Collegium repraesentativum derselben, in ihrem Namen Ihro regierende Aller-höchste Kayserl. Majestät um die Aufrechthaltung

dieser

dieser auf alte Allerhöchst Kayserl. bestätigte Erb-Verträge, landesherrliche titulo oneroso von den Mecklenburgischen Landständen erworbene Reverfales und Grundgesetze begründeten Gerechtigkeit in der sub Lit. A. anverwahrten allerunterthänigsten Vorstellung bereits tiefehrerbietigst angerufen.

Wie nun Ihro Kayserliche Majestät die ganze Teschner Friedensangelegenheit mittelst Allerhöchst Ihro unterm 8ten und dictato 9ten August d. J. erlassenen allergnädigsten Commißions-Decrets an die hohe Reichsversammlung gebracht, und von derselben ein allergehorsamstes Reichsgutachten zu erfordern allermildest geruhet haben, so sehen Wir Uns um so mehr bewogen, auch denen Allerhöchst- Höchst- und Hohen Ständen die Gerechtsame der Mecklenburgischen Ritterschaft und deren Beweise vor Augen zu legen, und da Wir Uns mit der Hofnung schmeicheln, solches in überzeugender Art bey Ihro Kayserlichen Majestät, mittelst angefügten bey Allerhöchstdieselbe eingereichten allerunterthänigsten Vorstellung beschaffet zu haben, so fassen Wir auch das ehrerbietige Vertrauen zu der Aequanimitaet einer Hochansehnlichen Reichsversammlung, Hochdieselbe wolle Uns Namens des gesammten Kreises der Mecklenburgischen Ritterschaft mit Hoch-Ihro vermögenden Unterstützung bey Kayserlicher Majestät zu Statten zu kommen, und Allerhöchstdenenselben bey künftiger Abfassung des erforderten allergehorsamsten Reichsgutachtens die beygebrachten Beweise zur allerhuldreichsten Reichsväterlichen

chen Beherzigung zu empfehlen, gnädig, hochgeneigt und gütigst propendiren.

Wir ersuchen des Endzwecks Ew. Hochwürden, Excellenzien, Hoch- Hochwohlgebohrnen, Wohl- und Hochedelgebohrnen, unterthänig, ganz gehorsamst und ganz ergebenst, Dieselben geruhen, bey Dero Allerhöchst- Höchst- und Hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, um gewierige Instruction zu Erreichung sothaner gerechten Absicht Sich kräftig zu verwenden.

Wir werden diese Gewogenheit lebenswierig mit der lebhaftesten Dankempfindung verehren, mit welcher Wir beharren

Ew. Hochwürden, Excellenzien, Hoch- Hochwohlgebohrnen, Wohl- und Hochedelgebohrnen

Rostock,
den 30. Octobr. 1779.

ganz gehorsamste und ergebenste Diener.

Landräthe und Deputirte von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Lit. A.

An die Römisch-Kayserliche, auch in Germanien und zu Jerusalem Königliche Majestät allerunterthänigste Ueberreichung einer allersubmissesten Vorstellung und Bittschrift der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg, cum petito humillimo pro Clem^me desuper reflectendo et ejusdem petito deferendo. Implorant. der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg, de rato et mdto cav. Anwald, in Sachen zu Mecklenburg Herrn Herzoge.

Appon. dictam Supplicam cum ejusd. adjunctis.

pto. privilegii de non appellando.

Aller-

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser,
Auch in Germanien und zu Jerusalem König ꝛc.
Allergnädigster Kayser und Herr Herr!

Je unschätzbarer allen mediaten Reichsunterthanen überhaupt das Kleinod einer möglichst eingeschränkten Appellation von den beschwerenden Aussprüchen der Landesgerichte an Euer Kayserl. Majestät und Allerhöchstderoselben Reichsgerichte in alle Wege ist; je theurer insonderheit die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft diese zum wahren Wohl des Landes so wesentlich nothwendige Freyheit erkaufet hat, und je bündiger und öfter solche von den Durchlauchtigsten Herren Herzogen versichert, auch von Euer Kayserl. Majest. allerhöchsten Vorfahren am Reiche allergerechtest bestätiget worden: desto wesentlicher und lebhafter wird erstermeldete Ritter- und Landschaft zur sorgfältigsten Aufmerksamkeit auf die Erhaltung ihrer Rechte, um ihr- und ihrer Nachkommen Wohlfarth durch den öffentlichen Ruf aufgefordert, daß die Durchlauchtigsten Herzoge die Absicht hegen, ihr nicht nur im vorigen Jahrhundert, sondern auch noch neuerlichst im Jahr 1759 vergeblich gewagtes Gesuch um ein allerhöchst zu verleihendes unbeschränktes Privilegium de non appellando bey Euer Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu wiederholen.

Nach ihrer aller- und unterthänigsten unwandelbaren Devotion gegen Eure Kayserl. Majestät und ihre Durchlauchtigste Landesherren ist die getreueste Ritter- und Landschaft gleich weit entfernet, Allerhöchstdero Macht, Vollkommenheit und Rechte, Gnaden zu ertheilen, im geringsten zu nahe zu treten, oder ihren gnädigsten Landesherren eine allerhöchste Huld zu misgönnen, welches letztere mit ihrer Ehrfurcht und Treue nicht zu vereinbahren ist, in der sie nach dem Beyspiel ihrer Vorfahren allemahl ihren besten Ruhm gesuchet hat, und deren Beybehaltung sie noch jetzt und allerwege für ihre unverletzliche Pflicht achtet.

Alleine dabey heget sie auch die allerunterthänigste Zuversicht, zu Euer Kayserl. Majestät angestammten weltgepriesenen Gerechtigkeit und Weisheit, daß Allerhöchstdieselben bey dem Gesuche der Durchlauchtigsten Herren Herzoge von Mecklenburg ein allergnädigstes Augenmerk auf die Befugnisse Deroselben getreuesten Stände werfen, und Ihro Durchlauchten keine Gnade ertheilen werden, mit welcher die Aufopferung eines der kostbahrsten und den Verlust der mehresten übrigen unumgänglich nach sich ziehenden Ritter- und landschaftlichen Vorrechte unzertrennlich und unausbleiblich verbunden wäre. In dieser Zuversicht wagen Wir es, diese Vorstellung vor dem Gnaden- und Gerechtigkeitsthrone Euer Kayserl. Majestät allerunterthänigst niederlegen zu lassen, und um eine allergnädigste Erwägung derselben, so wie um die Reichsväterliche Erhaltung der Rit-

ter- und Landschaftlichen Rechte und Freyheit allersubmissest zu bitten.

Wie sehr eine freye und ungehinderte Berufung beschwerter Partheyen auf den höchsten Richter schon in der übereinstimmenden Gewohnheit aller gesitteten Reiche und Staaten sowohl als in den gemeinen Rechten gegründet sey, und wie stark diese heilsame Wohlthat durch so manche Satzungen des Heil. Röm. Reiches den mittelbaren Reichs-Unterthanen gesicheret worden, dürfen Wir als keines Beweises benöthiget, allerunterthänigst voraussetzen.

Die allerhöchsten Reichs-Gesetze des jüngsten Reichs-Abschiedes de 1654. §. 116. weilen auch der Stände Privilegia &c. &c. ingleichen Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation Art. XVIII. §. 6. sichern uns insonderheit, daß Ew. Kayserl. Majest. den ältern Rechten und Freyheiten der Ritter- und Landschaft kein Präjudiz zufügen lassen, sondern die verheissene Nothdurft Reichsväterlich beobachten werden, und wir wagen es dahero allersubmissest Ew. ꝛc. bemerklich zu machen, wie sehr eine Aufhebung aller Appellationen an Ew. K. M. und Allerhöchstderoselben R. Gerichte, insonderheit den zwischen den Durchlauchtigsten Herrn Herzogen zu Mecklenburg und Höchst-Ihro treugehorsamsten Landständen errichteten, auch allergnädigst bestättigten bündigsten Special-Verträgen entgegen stehen würde.

Schon von den allerältesten Zeiten her, und seit der ersten Verknüpfung der Mecklenburgischen Lande mit dem Heil. Röm. Reiche hatte ein jeder

Mecklenburgische Unterthan die unbeschränkte Freyheit der Provocation an den allerhöchsten Richter des Reiches, und nur damahl allererst, als diese Freyheit in eine ausgelassene Licenz von der Chicane habsüchtiger Menschen-Feinde verwandelt ward, wurde sie von dem Kayser Max. II. glorwürdigsten Andenkens im Jahr 1560. *) bis zu einer Summe von 300 Fl. Rheinl. eingeschränket, welche Summe nachmahls von des Kaysers Ferdinandi II. Majest. im Jahr 1621. auf 600. und 2 Jahre darnach auf 1000 Fl. Rh. erweitert wurde.

Diese dreymahlige Einschränkung liessen sich die treugehorsamsten Stände um so williger gefallen, da sie zwar wohlgeordnete Freyheiten, aber nicht zügellose Unbändigkeiten für ihr und ihrer Kinder Glück hielten.

Dahingegen sicherten sie nun auch ihre zur wahren Wohlfarth des Landes gereichende Berufungs-Freyheit, auf die geheiligste Reichs-Richter-Stühle, mittelst der durch eine Million Gulden erkauften landesherrlichen Reversalen vom 23. Febr. 1621. Die Durchlauchtigsten Herren Herzoge verhiessen darinnen

den Appellationen am Kayserl. Kammer-Gericht ihren starken Lauf, und die getreue Ritter- und Landschaft bey ihren wohlhergebrachten Privilegiis, Assecurations-Revers, Erb-Verträgen, Appellations-Reversen, Frey- und Ge-

*) Ist vermuthlich ein Druckfehler, muß heissen 1569. Londorp Acta publica T. XI. S. 185.

Gerechtigkeit, allenthalben ruhig verbleiben zu lassen, und dawider Niemand zu beschweren.

Der zur allerhöchst eigenen erleuchtesten Einsicht sub Lit. A. angebogene 49te Artic. enthält diese Versicherung wörtlich.

Und diese Reversales haben Ihro Majest. Kayser Ferdin. der Zweyte glorwürdigsten Andenkens auf der Ritter- und Landschaft allerunterthänigste Bitte: „mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rath und rechtem Wissen, damit allezeit gutes Vernehmen zwischen Herrn und Unterthanen verbleibe, und fortgepflanzet werde, in allen und jeden ihren Punkten, Clausuln, Articuln, Inhalt, Meynungen und Begreifungen bestättiget und hoch verpoent, auch jedermänniglich gebotten, die Mecklenburgische Landstände und derselben Nachkommen, deren sich geruhiglich freuen, gebrauchen, geniessen und sich gänzlich dabey bleiben zu lassen, auch von K. Maj. und des heiligen Reichs wegen dabey zu schützen und zu handhaben" u. s. w. wie der sub Lit. B. allerunterthänigst angebogene Kayserl. Bestättigungs-Brief vom 2. Febr. 1626. in mehrerem besaget.

Zum Ueberfluß ward die Versicherung des starken Laufes der Appellationen in der Mecklenburgischen Land- und Hof-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1622. dahin wiederholet, „daß ausserhalb der nahmentlichen ausgenommenen Fälle die Durchlauchtigsten Herrn Herzoge denen ans Cammer-Gericht interponirten Appellationibus deferi-

ren wollten" der sub Lit. C. anliegende Extract bewahrheitet solches.

Zwar konnte die Ritter- und Landschaft in den traurigen Zeiten des 30jährigen Krieges, von ihrem angebohrnen Landes-Fürsten getrennet, nicht hindern, daß der Herzog von Friedland den ständischen Gerechtsahmen, wie in mehrern andern, also auch in diesem Punkte Gewalt zufügte. Kaum aber waren die rechtmäßigen Landes-Herren wieder zum Besitz ihrer angestammten Länder gelanget, so verschwanden die deshalb von ihm zu machen angefangenen Anordnungen dergestalt, daß auch nicht eine Spur davon übrig geblieben ist. Als die Herren Herzoge von Mecklenburg durch den Westphälischen Friedens-Schluß die Stadt mit dem Hafen zu Wißmar, nebst einigen Aemtern gegen eine anderweitige Vergütung verlohren, hielten sie im Jahr 1651. bey dem damahls glorwürdigst regierenden Kayser Ferdinand dem Dritten an, daß ihnen für den erlittenen Abgang an Land und Leuten statt eines Aequivalents vor der Hand, wo nicht ein solches Privilegium, als dem Herzog von Friedland gegeben worden, doch die Extension auf 2000 Goldfl. ertheilet werden mögte. Sie erhielten aber vermög des sub Lit. D. anverwahrten Extractus Protocolli eine allergerechteste abschlägige Antwort.

Der grösten Wahrscheinlichkeit nach würde auch nie eine andere allerhöchste Resolution erfolget seyn, wenn nicht der damahlige Herzogliche Mecklenburgische Abgesandte sich des Vortheils bedienet hätte, dessen der sub Lit. E. allerunterthänigst

thänigst angeschlossene Extract Schreibens erwähnt. Durch solche Entfernung eines ständischen Fürsprechens, und durch die Vorstellung einer bey den Friedens-Unterhandlungen bereits darauf erhaltenen Vertröstung glückte es ihm, zwar kein Privilegium de plane non appellando, auch nicht die gebettene Erweiterung auf 2000 Gold-Gulden, indessen doch eine Extension auf 2000 Fl. Rheinl. oder 1000 Gold-Fl. ohne Vorwissen und im Rücken der Ritter- und Landschaft zu erhalten, wie der Extractus Protocolli vom 19ten Oct. 1651. sub Lit. F. zeiget.

So bald die Landstände hievon Nachricht erhielten, säumten sie nicht, mittelst einer allerunterthänigsten Gegenvorstellung zu bitten, Se. K. Maj. geruheten dem von den Herren Herzogen gesuchten Privilegio de non appellando, oder was sonst ihren Rechten entgegen seyn, und eine Neuerung bey sich führen mögte, zu dieses Landes und ihrer Freyheiten Nachtheil nicht zu indulgiren.

Ihre unumstößliche Gründe würckten auch so viel, daß nicht allein das sub Lit. G. allerunterthänigst angebogene Conclusum vom 9ten Sept. 1653. erging:

> Wann die Supplicanten die in den gedruckten Reversalen, allegirten Appellations-Recesse produciren würden, so solle ergehen was Rechtens ist,

sondern auch wie der sub Lit. H. anliegende Extract Schreibens versichert, der damahlige Herr R. H. R. Präsident sich mündlich vernehmen ließ:

Der R. H. Rath wäre im Werk begriffen, Ihro K. Maj. mit ehestem in einem ausführlichen General-Gutachten allergehorsamst zu remonstriren, warum dergleichen von der Ritter- und Landschaft gesuchte Appellations-Freyheit vielmehr zu ampliren, als zu diminuiren wäre. Ob und wie dieses letztere bewerckstelliget worden, ist uns unbekannt, indessen überreichte die damahlige Ritter- und Landschaft zur allerunterthänigsten Befolgung des allerhöchsten Conclusi die brüderlichen Erb-Verträge der Herren Herzoge, die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung und die Reversales selbst mit der allerdevotesten Anzeige, daß solches die Appellations-Recesse wären, auf welche die Reversalen sich bezögen. Die sich noch etwas verziehende versprochene allerhöchste Resolution aber urgirte sie nicht weiter, sondern ließ es sich gefallen, daß die Landes-Gerichte nach diesem verhöheten Privilegio verführen, zufrieden, daß Ihro K. M. allerhöchst selbst die Unstatthaftigkeit eines Privilegii de plane non appellando zu erkennen allergnädigst geruhet hätten.

In dieser Lage ist auch von solcher Zeit an das Appellations-Wesen in Mecklenburg bis auf den heutigen Tag geblieben.

Wenn sich Fälle ereigneten, da die Landes-Gerichte nach interponirter Appellation an Ew. K. Majest. uud die allerhöchsten Reichsgerichte Attentaten vornahmen, und zum Nachtheil der Appellation jemand den Rechten der Land-Gerichts-Ordnung und den Reversalen zuwider beschwerten; so brachte die getreue Ritter- und Landschaft bey

ihrem

ihrem Landes-Fürsten als eine gemeinsame Beschwerde an, und erhielt die gnädigsten gewierigen Resolutionen, wie davon unter andern die sub Lit. I. angebogene Resolution zeiget.

Aber nicht nur die Durchl. Landes-Herren, sondern auch Ew. Kayserl. Majest. glorwürdigste Anherren haben Allerhöchst selbst den Beschwerden der Ritter- und Landschaft über die Beeinträchtigung der freyen Appellations-Befugnisse so oft solche allerunterthänigst vorgetragen worden, durch allergerechteste Resolutiones abzuhelfen geruhet. Erlauben Ew. K. M. allerhuldreichest, daß wir uns zum Beweiß nur auf das quoad passum concernentem sub Lit. K. angebogene Mandatum vom 26. Junii 1708. und auf das sub Lit. L. anliegende Kayserliche Allerhöchste Mandatum vom 6ten Junii eben desselben Jahres allerunterthänigst um so mehr berufen dürfen, da insonderheit in dem letztern der Punkt, daß allerrecht schuldige, und in den Resolutionibus ad Gravamina versprochene Respect vor die Appellationes violiret würde, unter den Contraventions-Punkten gerechnet wird, die an sich null und nichtig gleich in momento abzustellen befohlen worden.

Dieser fügen wir sub Lit. M. Extractweise die allerhöchste Resolution vom 19ten October 1724. bey, in welcher den Mecklenburgischen Landes-Gerichten ernstlich anbefohlen wird, die an die beyden Kayserl. höchsten Reichs-Gerichte bereits eingewandten, oder auch in Zukunft einzuwendenden Appellationen gebührend zu respectiren.

Und

Und endlich empfehlen wir das sub Lit. N. angeschlossene Kayserl. Concluf. vom 16ten Nov. 1742. zur allerhöchsten Rückerinnerung an den allergerechtesten Eifer, mit welchem Ew. K. M. glorwürdigste Vorfahren am Reich die wohlhergebrachte Appellations-Freyheit der Mecklenburgischen Land-Stände allermildest zu schützen geruhet haben.

Allen diesen aller- und höchsten Versicherungen und Bestättigungen, drucket nun der unter Kayserl. Majestät allerhuldreichester Mitwürkung am 18ten April 1755 geschlossene Landes-Grund-Gesetzliche Erbvergleich vollends das Siegel der Unverletzlichkeit auf. „Die Durchlauchtigsten Paciscenten verkündigen und versprechen in dem zur bequemern allerhöchsten Einsicht sub Lit. O. angeschlossenen 2ten §. der gesammten Ritter- und Landschaft vollkommene Erhaltung und Sicherheit bey ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Vorzügen, Gebräuchen und Gewohnheiten, wie solche die Ritter- und Landschaft überhaupt, oder ein jeder Stand für sich allein, und ein jeglicher derselben insonderheit rechtsbeständig erworben und hergebracht hat."

In dem ebenfalls sub Lit. P. angelegten 3ten §. sind die der Ritter- und Landschaft von Höchstdero in Gott ruhenden Vorfahren verliehene Rechte, Privilegien und Begnadigungen, welche in den Assecurations-Reversalen überhaupt, und insbesondere in dem vom Jahr 1621 in resolutionibus ad gravamina und den darauf ergangenen Kayserl. Erkenntnissen enthalten sind, obereinst landes-

desfürstl. „ anerkannt und bestättiget, und versichert, dergestalt, daß solche in allen Punkten und Artikeln, welche in dem Vergleich nicht anderst wohin verglichen worden, als Landes-Grundgesetze nach wie vor gehalten, angezogen und geltend gemacht, die von Ritter- und Landschaft auch dabey alle Wege geschützet, gehandhabet, und dagegen nicht beschweret werden sollen."

Der 21ste Artikel dieses Landes-Erbvergleiches bestimmt insonderheit alles, was zum Justizwesen in Mecklenburg gehöret, und der sub Lit. Q. anliegende 391ste §. dieses Titels verordnet mit klaren Worten: „So viel die Appellationes von unsern Landesgerichten an die höchsten Reichsgerichte betrift, denen ebenmäßig vermöge der Reversalen der starke ungehinderte Lauf gelassen werden soll; so behält es bey unserm Privilegio de non appellando in Ansehung sothaner Appellationen sein ungehindertes Verbleiben."

Und nachdem die einzelnen Fälle bestimmet worden sind, in welchen nicht an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden solle, so schließet der sub Lit. R. angelegte §. 392: Hingegen soll in allen übrigen Fällen, die hierunter nicht begriffen, allen Appellationen an die höchsten Reichs-Gerichte allemahl völlig und unweigerlich deferiret werden.

Dieses alles haben Ihro Herzogliche Durchlaucht in den sub Lit. S. angebogenen §. §. 524. und 525. „unter bündigster Entsagung aller und jeder nur erdenklichen Einwendungen, insonderheit auch der, als hätten Höchst-Sie darüber, als über

Gerechtsame Höchstdero Fürstl. Hauses, nicht handeln können, nicht weniger der Schutzrede vom geänderten Stande der Sachen, oder zu Höchst-Dero Vortheil, hingegen zum Nachtheil der Ritter- und Landschaft errichteter oder künftig zu errichtender Reichsconstitutionen und Reichsschlüsse für sich und Dero Fürstl. Erben und Nachkommen, regierende Herzoge zu Mecklenburg, bey Fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben stet, vest und unverbrüchlich dergestalt zugesaget und versichert, daß weder sie selbst, noch durch die Ihrigen, dawider handeln, noch weniger, daß sonst Jemand anders dagegen etwas unternehme, auf einige Weise verhängen, gestatten, oder geschehen lassen wollen."

Euer Kayserl. Majestät Höchstseligster Herr Vater glorwürdigsten Gedächtnisses aber haben in der Maaße der Anlage sub Lit. T. diesen Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleich, auf gemeinschaftliche Bitte der Herren Herzoge Durchlauchten und der getreuen Ritter- und Landschaft sowohl überhaupt, als auch insonderheit in Ansehung der Zusätze, welche in puncto appellationum an die obersten Reichsgerichte in dem 21sten Artikel enthalten sind, allergnädigst dahin bestättiget: „daß derselbe in seinen Worten, Punkten, Clausuln, Articuln, Inhalt, Mein- und Begreifungen, kräftig seyn, und unverbrüchlich, stet, vest gehalten, und die Ritter- und Landschaft sich desselben gerühiglich gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert."

Insonderheit aber haben über dasjenige, was der Landes-Erbvergleich in Ansehung der Appellationen verordnet, und somit dieserhalben per modum Contractus zwischen Fürsten und Ständen festgesetzet worden, der Herren Herzoge Durchlauchten zugleich mit der Ritter- und Landschaft die Allerhöchste hier sub Lit. U. anliegende eigene Bestättigung allerunterthänigst nachgesucht, und letztern ihren gnädigsten Herren in den wegen erst allerverehrlichst ermeldter Confirmations-Urkunde gepflogenen Unterhandlungen und Sollicitationen dergestalten beygestanden, und communem causam mit Höchstdenselben gemacht, daß diese zur unabweichlichen künftigen Norme allergnädigst ertheilte Bestättigung auch nach der Art, wie solche gesuchet worden, die Eigenschaft einer über einen Contract gegebenen Confirmation hat.

Bey so starken Gründen würden Wir, wie Wir mit allerunterthänigster Zuversicht auf Ew. Kayserl. Majestät allerhöchst eigenen Beyfall schreiben, unser jetziges Stillschweigen bey dem intendirten Privilegio de non appellando illimitato weder gegen unsere Committenten die allergehorsamste Ritter- und Landschaft noch gegen uns selbst und unsere Nachkommenschaft verantworten können; vielmehr überlassen Wir es in allerdevotesten Vertrauen Ew. Kayserl. Majestät allerhöchst eigenen Einsicht, wie auf den zum Grunde liegenden Reversalen des ganzen Landes Wohlfarth beruhe, wie insonderheit von dem gegenwärtigen, als einem der hauptsächlichsten Punkte darinnen, um der höchst nachtheiligen Folgen willen, fast alle

übrigen abhängen, und mit ihm stehen und fallen, und wie traurig es für die Ritterschaft und Landschaft seyn würde, wenn sie ihres daher erlangten unersetzlichen Juris quaesiti sich entsetzet zu sehen, das Unglück haben sollte.

Schon Casp. Klock hat in seinen Consiliis Tom. I. Cons. 114. n. 162. bewiesen, daß die Privilegia de non appellando intra certam summam zu höchster Bedrängniß der Unterthanen gereichen, und Gylmann in seinen Symphorematibus Tom. III. pag. 261. gezeiget: „quod appellatio ad Cameram impediri aut prohiberi non possit nisi in his casibus, ubi tota provincia omnesque provinciae ordines huic suo favori et universae appellationi ad Cameram renunciarunt."

Geruhen Ew. Kayserl. Majestät über dieses alles noch das in allerhöchsten Gnaden zu erwägen, daß die Landes-Reversales, in welchen unsere Appellations-Freyheit so wohl fundiret ist, nicht als bloße unter gewissen Umständen, allenfalls wieder aufzurufende Gnaden-Verleihungen anzusehen sind, sondern ihrer wahren Natur nach vielmehr titulo sat oneroso acquirirte Contracte sind, aus welchen die getreusten Stände als der eine contrahirende Theil ein Jus quaesitum erhalten haben, daß so wenig als der Contract, auf welchen es beruhet, ohne oder wider ihren Willen einseitig revociret werden mag.

Bedurfte es bey der selbst redenden Gerechtigkeit der Sache noch eines Gewährs-Mannes, so würden wir uns auf den vorhin angeführten Gyl-

mann

mann berufen, der Tom. II. Part. II. Vol. 3. n. 13. p. 11. sehr merklich sagt: „Jus quæsitum non tollendum, etiam si subditis foret concessio facta. Hoc etiam in Jurisdictionalibus procedit eatenus, ut saltem digna compensatio subdito danda vel facienda sit.“ Nicht ohne einer bey diesem wichtigen Anlaß gewiß untadelhaften Wehmuth schreiben wir es, daß die Ritter- und Landschaft mit Aufhebung dieses Articuli der Reversalen zugleich des größten Theils ihrer Freyheiten und wohlhergebrachten Gerechtigkeiten und zwar selbst von dem allerhöchsten Orte her würden entsetzet werden, von daher sie sich bereits zum öftern des kräftigsten Schutzes zu ihrer unvergeßlichen allersubmissesten Dankbarkeit zu erfreuen gehabt, und ferner der allerhöchsten Handhabung allerdevotest erfreuen sollte. Und endlich, wenn es möglich werden dürfte, daß diese unbewegliche Grundveste aller übrigen ständischen Freyheiten, die der Ritter- und Landschaft so heilig, theuer und unschätzbare Appellation an den allergerechtesten Richter des Reiches ihr genommen würde; so würde sie durch eine ganz natürliche Folge auch ihrer noch übrigen in eben den Reversalen versicherten, und in eben den allerhöchsten Bestättigungen begriffenen Gerechtsame sich nach und nach eben so wenig recht zu erfreuen wissen, noch weniger würden wir solche unseren obliegenden Pflichten nach aufrecht zu erhalten, und was ihnen entgegen, etwa künftig vorgenommen werden dürfte, mit Muth und Vertrauen zu verbitten, nicht mehr im Stande seyn.

Uebrigens dürfen wir nicht besorgen, daß aus den vorhin geschehenen Erweiterungen des Privilegii de non appellando ein gegründeter Zweifel entstehen könnte, indem die Ritter- und Landschaft sich solche nicht nur freywillig gefallen lassen, sondern sogar darüber mit ihren Durchl. Landes-Herren contrahirt, und deren Kayserl. Bestättigung vorermeldtermassen gemeinschaftlich mit den Herrn Herzogen sollicitirt und erbethen hat; nicht zu gedenken, daß diese Erweiterungen so grosse Beschwerden nicht mit sich führen, als wenn den Landes-Einwohnern die Appellationen an die höchsten R. Gerichte überall abgeschnitten werden sollten.

Geruhen Ew. K. M. allerhöchst, sich diese so wohl allgemeinen als in der besondern wohlhergebrachten Mecklenburgischen Landes-Verfassung liegenden Gründe sammt den darauf beruhenden rechtlichen Folgen, umständlich vortragen zu lassen, so dürfen wir allersubmissest hoffen, daß Allerhöchstdieselben von selbst allergnädigst geneigt seyn werden, bey dem etwanigen Gesuche der Durchl. Herzoge die in der allerhöchsten Wahl-Capitulation allergnädigst versicherte Rücksicht auf die ältern Rechte und Privilegia der Ritter- und Landschaft und die von Allerhöchstdero Vorfahren bestätigte Landes-Verfassung zu nehmen, und die etwa intendirte Verleihung eines Privilegii de plane non appellando den dawider eingewandten besonderen so theuer erworbenen, und wohl hergebrachten Gerechtsamen zum Nachtheil nicht geschehen zu lassen, hingegen die allergetreueste

ste Ritter- und Landschaft bey diesen und allen übrigen uralten Freyheiten und Gerechtigkeiten allergerechtest zu schützen und zu handhaben. Hierum bitten wir in allersubmissester Devotion und ersterben in allertiefster Ehrfurcht

Ew. Kayserl. Majestät

Rostock,
den 12. April 1779.

allerunterthänigste

Land-Räthe und Deputirte von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Quorum nomine humillime exhibet

Bernhard Samuel Matolay.

Dictatum Ratisbonae, die 20. Decembr. 1779. per Moguntinum.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte Hochansehnliche Herren Räthe, Bothschafter und Gesandte!

Hochwürdig, Hoch- Hochwohlgebohrne, Wohl- und Hochedelgebohrne, auch Hochgelehrte, Gnädige, Insonders Hochzuehrende, Hochgeehrteste und Hochgeehrte Herren!

Da Ihro Kayserliche Majestät die Teschner Friedens-Angelegenheit mittelst Allerhöchst-Ihro unterm 8ten August dieses Jahres erlassenen allergnädigsten Commißions-Decrets an die hohe Reichs-Versammlung gebracht; und von derselben ein allergehorsamstes Reichs-Gutachten zu erfordern allermildest geruhet haben; so sehen wir uns nach dem Vorgange der löblichen Mecklenburgischen Ritterschaft bewogen, auch denen Allerhöchst-Höchsten und Hohen Ständen die Gerechtsame der See-Stadt Rostock, gegen die Erreichung eines von den Durchlauchtigsten Herren Herzogen zu Mecklenburg nachzusuchenden Privilegii de non appellando illimitati, ehrerbietigst vorzulegen. Wir schmeicheln uns mit der Hofnung, daß solches überzeuglich bey Ihro Kayserlichen Majestät mittelst der sub No. I. anverwahrten und bey Allerhöchst-Denenselben eingereichten allerunterthänigsten Vorstellung, beschaffet sey, und fassen gleichfalls das ehrerbietigste Vertrauen zu der Aequanimität einer Höchst-ansehnlichen Reichs-Versammlung, Hochdieselbe wolle ebenmäßig unsere Stadt mit Hoch-Ihrer vermögenden Unterstützung bey Kayserlicher Majestät zu statten kommen, und Allerhöchst-Denenselben bey künfti-

künftiger Verabfassung des erforderlichen allergehorsamsten Reichs-Gutachtens, die beygebrachte Beweise zur allerhuldreichsten Reichs-Väterlichen Beherzigung zu empfehlen, gnädigst, hochgeneigt und gütigst propendiren.

Wir bitten des Endzwecks Ew. Hochwürden, Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgebohrnen, Wohl- und Hochedelgebohrnen unterthänig und ganz gehorsamst, Dieselben geruhen bey Dero Allerhöchst, Höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten um gewierige Instruction zur Erreichung sothaner gerechter Absicht, sich kräftig zu verwenden. Wir werden diese Gnade und Gewogenheit lebenslang mit der tiefsten Dankverbindlichkeit verehren, mit welcher wir beharren,

Ew. Hochwürden, Excellenzien,
Hoch- und Hochwohlgebohrnen,
Wohl- und Hochedelgebohrnen

Rostock,
den 2. November 1779.

unterthänige und ganz gehorsamste
Diener

Bürgermeister und Rath
der See-Stadt Rostock.

Num. 1.

An die Römisch-Kayserliche, auch in Germanien und zu Jerusalem Königliche Majestät allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: um Allergnädigst bey Erwägung des dem Herzoglichen Hause Mecklenburg nach dem 15. §. des Teschner Friedens nachzusuchenden offen gelassenen Privilegii de non appellando, darauf Rücksicht zu nehmen, und nichts denen Stadt Rostockischen Erb-Verträgen nachtheiliges zu verstatten, Bürgermeister und Raths der Herzoglich Mecklenburgischen Stadt Rostock, in Sachen, das von dem Herzoglichen Hause Mecklenburg nachzusuchende Privilegium de non appellando betreffend.

Mit Beylagen Ziffer 1. und 2.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien und zu Jerusalem König ꝛc.

Allergnädigster Kayser und Herr Herr!

In dem unter Ew. Kayserlichen Majest. als höchsten Mitregenten der Oesterreichischen Erblande allerhöchstem Beytritt jüngst zu Teschen getroffenen glorreichen Friedens-Schlusse, und dessen 15ten Punkte haben die höchsten Paciscentes Ihro Majest. die Kayserin-Königin von Ungarn und Böheim, und Se. Majest. der König von Preussen die bestimmte Verabredung getroffen, bey Euer Kayserlichen Majest. Höchst Sich dahin zu verwenden, daß von Allerhöchstdenenselben dem Durchlauchtigen Regier-Hause Mecklenburg ein uneingeschränktes Privilegium de non appellando ertheilet werden möge, wenn Höchstdasselbe darum geziemend anruffen würde.

Wann nun dem äussern Vernehmen nach das hierauf gerichtete unterthänigste Gesuch der Durchlauchtigen Herren Herzoge von Mecklenburg bey Ew. Kayserl. Majest. entweder jetzt bereits eingereichet worden, oder baldigst eingereichet werden dürfte; wir aber uns hierbey der von Allerhöchst-Denenselben in Allerhöchstdero Wahl-Capitulation und deren 18ten Artikul ertheilten mildesten Versicherung: „in Verleihung der Privilegiorum de non appellando, welche Ausschliessung und Beschrän-

schränkung des Heil. Reichs Jurisdiction, oder der Stände älteren Privilegien oder sonsten zum Präjudiz eines Tertii ausrinnen mögten, die Nothdurft väterlich zu beobachten;" allerunterthänigst rückerinnern; so werden Ew. Kayserl. Majestät zu allerhöchsten Gnaden halten, wenn wir nicht nur für die Stadt Rostock der von denen gesammten Ständen Mecklenburgs bereits allerunterthänigst eingereichten submissesten Vorstellungen aufs devoteste als von uns selbst angebracht inhäriren; sondern überdem uns allersubmissest erdreisten, die insbesondere zwischen der Stadt Rostock und denen Durchlauchtigsten Herzogen im Jahr 1573. sodann 1584. errichtete Erb-Verträge, so wie solche von Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Vorfahrern am Reich, und zwar noch zuletzt vom Kayser Carl dem VI. allerglorwürdigster Gedächtniß, und auch von denen Herren Herzogen bis auf den jetzt regierenden, laut deren Anfugen 1. und 2. confirmiret worden, allerunterthänigst zu Füssen zu legen.

Aus erstgedachten Erbverträgen erscheinet, daß die uneingeschränkte Appellationen an die Höchste Reichsgerichte der Stadt Rostock auf das verbindlichste zugesichert worden.

Es heißt nehmlich in dem unter der Ziffer 2. angefügten Erbvertrage von 1573. pag. 10.: „und da jemand, der außerhalb der Stadt Rostock gesessen, den Rath darselbst allein, oder den Rath und Gemeine rechtlich zu besprechen hätte, sollen Bürgermeister, Rath und Gemeine vor J. F. G. Hofgericht antworten und zu rechte stehen; jedoch vor-

vorbehaltlich der Appellation, und daß in mittler weile, bis die Appellation ausgeführet, mit Exequirung und Mandaten still gehalten werde."

Ferner: „wo auch ein Bürger und Einwohner wider den Rath an J. F. G. suppliciren, recurriren, klagen, oder seine Beschwerung fürbringen würden, welches dann einem jeden ungehindert, frey und unverweißlich seyn soll, so soll nach gemeinem Canzleygebrauch die Supplication dem Rath zugeschickt und Bericht darauf gefördert werden."

„Da dann die Sachen also geschaffen befunden, daß über eingewandten Bericht weiter Verhör, Erkundigung und Ausführung vonnöthen, so soll dasselbige vor ihren F. G. in ordentlichem Proceß geschehen, auch der Rath schuldig seyn, ohne einige Behelf und Ausflucht vor ihren F. G. darüber zu antworten; dagegen sie aber in hangenden Rechten oder Erkundigung der Sachen mit Pönal-Mandaten, in andere thetliche Weege nicht beschweret werden sollen; so soll auch dem verlustigen Theil die Appellation frey stehen, und pendente Appellatione mit keinen Pönal-Mandaten, oder in andere thetliche Weege wider den Appellanten verfahren werden."

Sodann: „Hätten aber Ihre F. G. wider Bürgermeister, Rathmann und Gemein darselbst einige Klag oder Action anzustellen, so wollen J. F. G. solches in erster Instanz vor dem Kayserl. Kammergericht thun und fürnehmen. Und damit das Kammergericht dieselbigen Sachen anzunehmen sich nicht verweigere, soll diese zwischen

Ihren F. G. und der Stadt Rostock hierüber getroffene Vergleichung an geregtem Kammergericht, gebührlich von beyden Theilen insinuiret und kund gethan werden."

„Begebe sichs auch, daß Bürgermeister, Rath und Gemeine wider Ihre F. G. oder derselbigen Nachkömmling rechtlich zu klagen hetten, so sollen sie solches, vermüge des heiligen Reichs Austräge, auf der Wege einen, die der Kayserl. Kammer-Gerichts-Ordnung im andern Theil und vierten Capitel einverleibt seyn, thun und fürnemen. Und sollen hierunter die Appellationes von Pönal-Mandaten, auch die Fälle, so auf den Kayserl. Landfrieden einigerley Weise gezogen werden könnten und möchten, nicht begriffen seyn."

„In Fällen aber, da J. F. G. eine oder mehr Personen aus dem Mittel der Bürger und Einwohner zu Rostock zu belangen hätten, wollen J. F. G. ihre Zusprüch vor dem Rath zu Rostock anstellen lassen, und sollen die Appellationes von den Urtheilen, so diesfalls vom Rathe werden, stracks an das Kayserl. Kammergericht gehen."

Nicht minder: „Da auch Jemand über den Rath, geweigertes oder verzogenes Rechtens halber, bey J. F. G. klagen, und solche Verweigerung oder Verzug gebührlich darthun und bescheinen würde, so soll ihm frey stehn, dieselbige Sache, darinnen er beweislich mit denen ordentlichen Rechten aufgehalten, oder dasselbige nicht erlangen können, alsbald in erster Instanz vor J. F. G. Hof-Gericht zu bringen, oder aber bey J. F. G. Promotoriales zu Befürderung des Rechtens zu erlangen,

gen, und dem Rath zu insinuiren. Auf welchen Fall denn der Rath schuldig seye, nach Empfahung derselbigen Promotorialen, innwendig vier Wochen, vermöge der Kayserl. Kammergerichts-Ordnung der ansuchenden Parthey Rechts zu verhelfen. Würde aber solchs vom Rath nicht geschehen, so soll die geklagte Sach eben so wohl als im vorigen Fall, da keine Promotoriales ausgegangen, an J. F. G. gewachsen, und der Rath solcher Devolution stath zu geben pflichtig seyn."

„Und was darauf von J. F. G. gerichtlich erkannt und seine würkliche Kraft erreichen würde, das soll der Rath auf J. F. G. Executorial-Briefe volziehen. Wäre aber gesprochenes Urteil und Recht in seine würkliche Kraft noch nicht gegangen, so soll den Partheyen die Appellation unbenommen seyn."

„Wenn sich ein Fall zuträgt, daß Jemand den Rath allein, oder den Rath und die Gemeine zugleich, von wegen begangener Verbrechung wolte anklagen, so soll solches vor J. F. G. geschehen. Würde auch sonsten die Gemeine in Rostock, oder Jemand aus dem Mittel der Gemeine eine Verbrechung oder Missethat begehen, und der Rath were deren oder dessen zu Recht mächtig, so soll und mag der Rath darüber richten."

„Wäre aber der Rath dero nicht mechtig, als wenn die Gemeine jemanden beleidiget oder beschediget hette, und des Raths rechtlicher Erkenntniß nicht gehorsamen, noch Folge thun, sondern sich dawider sperren und setzen würde, so wolle Ihre F. G. auf männigliches Anklagen, oder auch auf

des

des Fiscals Anruffen, darüber richten. Wollte auch der Rath dem Ankläger Rechtens nicht verhelfen, und solchs könnte gebührlicher weise ausgeführet und erwiesen werden, vermöge der Kammergerichts-Ordnung, so soll dem Ankläger frey stehen, seine Anklage am Fürstl. Mecklenburgischen Hofgerichte anzustellen."

„Würde aber der Rath allein, oder der Rath und Gemeine zugleich, wider die Landesfürsten etwas verbrechen, so wollen J. F. G. sie derowegen am Kayserl. Kammergericht besprechen. Da aber obgedachter Rath und Gemeine sonsten wider Jemand delinquiren würde, und der Beleidigte den Rath und Gemein selbst nicht beschuldigen kondte, oder wolte, so soll menniglichen, darunter Ihrer F. G. Fiscal auch mit begriffen seyn soll, zugelassen seyn, den Rath und die Gemein mit ordentlichen Rechten vor J. F. G. zu beschuldigen."

„Da aber der Rath von gesprochenen Urtheil appelliren wollte, soll zu des Kayserl. Kammergerichts Erkenntnisse stehen, ob auf denselbigen Criminal-Fall die Appellation statt habe, und die Sache am Kayserl. Kammer-Gerichte angenommen werden möge, und soll der Rath und die Gemein pendente cognitione in keinem Weeg beschweret werden."

Diese nämliche Verbindlichkeiten wiederholet und bestätiget der anderweite unter der Ziffer 2. gleichfalls vorfindliche Erbvertrag von 1584. in den 56. und 57. §§phen.

§. 56. „Weiter soll hinführo einem jederm, der sich durch des Raths zu Rostock Urtheilen beschweret

schweret zu seyn vermeinet, an das Mecklenburgische Hofgerichte, oder auch an einen Ehrbaren Rath zu Lübeck, nachfolgendergestalt zu appelliren frey stehen."

§. 57. „Als erstlich, daß von keinem Bey- oder Endurtheil Erkenntnissen oder Decreten, so von dem Rathe zu Rostock selbst, oder auf vorher gehabte Rechtsbelehrung ausgesprochen und eröfnet worden. In peinlichen und Criminal-Sachen und Fällen, noch in Sachen, da die Klage und Hauptsache nicht über Siebenzig Gulden Hauptsummen, Mecklenburgischer Währung, jeden Gulden zu 24 ßl. Lübsch gerechnet, sondern dieselbige Summa, oder darunter, werth wäre. Desgleichen in allen und jeden Sachen, allda klare Verschreibunge, in der Stadt Rostock Grund, Zeug und Gerichtsbüchern vorhanden, oder da die geförderte Schuld bekänntlich, oder dieselbe sonsten scheinbar und richtig, obgleich solche Sachen und Forderungen weit ein mehrers als Siebenzig Gülden antreffen."

„Und dann auch von Eydes Handen, Aliments-Sachen, alten und neuen Gebäuden, Wasserläufften, heimlichen Gemächern, oder was sonsten zu Schaden und Deformität der Stadt gereichen kann, an die regierende Herzogen zu Mecklenburg, oder J. F. G. Hofgerichte, noch an den Rath zu Lübeck, nicht appelliren, sondern dieselbige Urtheil, Erkenntniß und Decret von dem Rathe zu Rostock, der Herzogen zu Mecklenburg und J. F. G. Hofgerichte unverhindert exequiret und vollenstrecket werden sollen."

Sodann in denen §. §. 64. 65 und 66. wo es lautet: §. 64. „Und sowohl dem Rathe, als Rostockischen Bürgern frey stehe, von der Hofgerichts-Urthel, es sey dasselbige daselbst, oder von einer Juristen-Facultät, oder Schöpffen-Stuel verfasset, an das Kayserliche Kammergericht zu appelliren, und des Hofgerichts Notarien in Kraft jedes Vertrags befehliget seyn, dem appellirenden Rath oder Rostockischen Bürger die Abschrift aller Acten oder Appellationssachen gehörig mitzutheilen, und die dafür errichtete Gebühr oder Taxa auch die Acta zu verzeichnen."

§. 65. „So soll auch die Execution des appellirten Urtheils, bis dasselbe am Kayserl. Kammergericht bestätiget wird, eingestellet werden, ungeacht, daß der Appellant am Kayserl. Kammer-Gericht weder Compulsoriales, noch Inhibitiones, an die regierende Mecklenburgische Herrschaft oder J. F. G. Hofgericht ausgebracht hätte, sondern es soll der anhängig gemachten Appellation, Innhalts der Kayserl. Kammergerichts-Ordnung gesetzten Frist und Fatalien des Rechten ihr freyer Lauf gelassen werden."

§. 66. „Es soll aber darentgegen das an das Kayserl. Kammergericht appellirende Theil, sammt seinen Consorten, es sey der Rath oder Bürger, am nähern Hofgerichts-Tage, nach eingewandter Appellation, die Appellation mit Funfzehen Gulden Mecklenburgischer Wehrung belegen, und vorgesetzten Appellations-Eyd unweigerlich leisten, und darüber gleich der Appellation am Kayserl. Kammergericht fällig erkläret, und der Appellatus

zu Erstattung der Gerichtskosten verdammet würde, weder von J. F. G. zu Mecklenburg, noch deren Hofgerichte, mit keiner andern Geldstrafe belegt oder sonsten beschweret werden."

Auf diese so triftige, durch so viele Jahre besessene, und so theuer erworbene Gründe gestützet, erlassen Wir an Euere Kayserl. Majestät die allerunterthänigste Bitte, Allerhöchstdieselben wollen allergnädigst geruhen, auf diese allerunterthänigste Vorstellung, bey Erwägung des an Euere Kayserliche Majestät nach Maaßgabe des Teschner Friedensschlusses etwa gelangenden Herzoglichen Ansuchens, allergerechteste Rücksicht zu nehmen, und, gleich den übrigen Ständen Mecklenburgs, auch der Stadt Rostock hierunter nichts zu einem Nachtheil gereichendes, nach der von Euerer Kayserlichen Majestät in der Wahlcapitulation ertheilten, so gerechtest- als huldreichesten Versicherung, denen Herzoglich Mecklenburgischen Häusern zu verstatten.

Euerer Kayserlichen Majestät weltgepriesene Gerechtigkeit, Huld und Gnade, nach welcher Allerhöchstdieselbe auch dem Niedrigsten im Volke bey gerechtem Flehen allergnädigste Erhörung allemahl angedeyhen und nie entstehen lassen, belebet uns mit der zuversichtlichen höchsterfreulichen Hofnung: Euere Kayserliche Majestät werden in allerhöchsten Gnaden diesem unserm tiefehrerbietigsten Gesuch allergnädigst zu deferiren, sich bewogen finden. Dagegen Wir nie ablassen werden, für das bis auf das späteste Ziel menschlicher Jahre ununterbrochene Wohlergehen Euerer Kayserlichen

Majestät, und für den ununterbrochenen Ruhm Allerhöchst-Ihro preißwürdigsten Regiments-Führung, der höchsten Vorsehung das Opfer unserer inbrünstigsten Gebether darzubringen, die Wir in der allertiefniedrigsten Submißion ersterben

Euer Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst-treugehorsamste,

Bürgermeister und Rath der Herzoglich-Mecklenburgischen Stadt Rostock.

III.

Abhandlungen

aus dem

neuern deutschen Staats-Rechte und der Reichs-Geschichte.

Betrachtungen über den Teschenschen Frieden. Zweytes, und wo möglich letztes Stück; über den Ursprung des vorigen Krieges, und über die Beschaffenheit und Rühmlichkeit des Friedens. Nebst einem Anhange, die Senkenbergische Geschichte betreffend. Im Jahre 1779. (*) (in ihrer armseeligen Blöße dargestellet!)

(*) Es ist diese nichtswürdige Brochüre zu Wien bey Kurzböck herausgekommen. Man könnte dieses, wenn es nöthig wäre, mit einem Briefe dieses Buchhändlers an eine andere Buchhandlung bestätigen. Das Publicum hätte nichts verlohren, wenn man dieses elende Product ganz mit Stillschweigen übergangen. Um aber nicht diesem oder jenem deutschen Biedermann einen Argwohn zu erregen, als wenn man die Brochüre mit Fleiß übersehen, vorzüglich aber, um die offenbaren Lügen und Unwahrheiten (mit welchen der niedrige und unwissende Verfasser dem leichtgläubigen und unerfahrnen Publicum Staub in die Augen streut, und dasselbe recht muthwillig zum besten hat,) aufzudecken, will man die Brochüre ganz abdrucken lassen, den unwissenden Lügner zur öffentlichen Schau darstellen; und so wenig belohnend auch eine solche Mühe ist, dieses historische Schul-Exercitium, so wie das erste, durchcorrigiren.

Vorbericht des Verfassers.

Dieses zweyte Stück erscheinet spät nach dem ersten; und zu einer Zeit, wo man über dem Unglücke des zersprungenen Pulvermagazins das Glück des Friedens beynahe vergessen zu haben scheinet. Ich hatte Ursachen zu zögern, theils, weil ich bey einem so respectablen Gegenstande nichts ohne Ueberlegung hinschreiben wollte, und oft dabey den Beyrath und die Einsichten solcher Männer benutzen muste, die mehrere Kenntnisse und Geschäftserfahrungen haben, als ich besitze; theils weil ich vorher die Urtheile des Publikums über meinen ersten Versuch abzuwarten für gut und heilsam fand, nicht um die Unvernünftige zu belachen, sondern um Vortheil aus den Vernünftigen zu ziehen. Mein erstes Stück ist, so viel ich weiß, nur von zwo Gattungen der Sprecher unter den Menschenkindern getadelt worden; von einigen elenden Scribenten, denen ich ein Paar sanfte Backenstreiche gegeben hatte; und von einigen Ausländern, die sich durch eine meiner kleinern Episoden für verunglimpft gehalten haben. Denen verzeihe ich es gern, daß sie sich so gut als es möglich war, zu rächen gesucht haben. Krümmt sich doch ein Wurm, wenn er getreten wird! Warum sollte nicht ein schlechter Schreiber im ähnlichen Falle ähnliche Grimassen machen? Indessen sollten mir diese Herren noch Dank dafür sagen, daß ich sie so höflich und manierlich behandelt habe. Ich hätte wohl ärger mit ihnen verfahren können,

können, wenn ich besonders über ihre vorigen Schriften und Uebersetzungen aus fremden Sprachen, die sie nicht verstehen, in ihre Muttersprache, die sie beynahe eben so wenig gelernt haben, hätte spotten wollen. Vielleicht geschiehet dies noch einmal, wenn sie ferner noch darauf beharren wollen wider den Stachel zu lecken, oder in den Stein zu beissen, an den sie sich gestossen haben. Es geht mir wie einem bekannten Schriftsteller: *) Ich bin von Herzen fromm: aber macht man mich böse, so taug ich auch nicht viel:

At ille —
Qui me commorit (melius non tangere clamo)
Flebit & insignis tota cantabitur urbe.

In Betref der Ausländer, die sich von mir für beleidigt halten, ist es genug, wenn ich auf das heiligste und feyerlichste versichere, daß ich unter den Sitzern an den Fleischtöpfen der Wienstadt gerade nur diejenigen verstanden habe, die sich getroffen finden, und deswegen über mein erstes Stück schelten. Kein verständiger Fremdling hat gemurret, weil sich keiner in meinem aufgestellten Spiegel erkannt hat. Und denen, die ihre Physiognomien darinn beobachtet haben, kann ich mit nichts helfen, als mit meinem Mitleiden; denn ihre Wunden sind unheilbar. Es wäre nicht Trost für sie, sondern vielmehr Hohn, wenn ich ihnen sagte, daß der, dem sie fluchen, selbst ein Ausländer ist, sich aber durch seine ganze Ausländerey nicht für berechtiget hält, alles Ausländische

*) Liscow in den Satyrischen Schriften S. 126.

für gut, und alles Oesterreichische für schlecht zu achten. Prüfet alles, und das Beste behaltet!

Mein Name, den viele haben errathen wollen, thut übrigens nichts zur Sache. Er ist keine Sünde, und ich kann ihn einem jeden nennen. Nur seh ich ihn nicht gern gedruckt, und liebe nicht sehr das dicier: hic est.

Indessen könnte es seyn, daß ich ihn noch einmal nennte, wofern ich durch gewisse Veranlassungen, verglichen mit den angeführten Horazischen Versen sollte bewogen werden, noch ein drittes Stück zu schreiben. Und deswegen hab ich dieses zweyte, wo möglich, das letzte betitelt. Jetzt empfehle ich mich meinen Lesern. Vielleicht sprechen wir uns bald wieder.

Antwort.

Der Verf. fängt seinen Vorbericht alsbald mit einer offenbaren Unwahrheit an; er will das Publicum überreden, als ob man die Verzögerung dieses zweyten Stückes der Wichtigkeit des Gegenstandes, mühsamen Untersuchungen und großen Erkundigungen bey einsichtsvollen Staats-Männern zuschreiben müsse.

Dieß sind die unverschämtesten Pralereyen! Das erste Stück dieser Betrachtungen war kaum abgedruckt, so schrieb der Verleger, der von Kurzböck, an eine Buchhandlung: „das zweyte Stück sey schon seit geraumer Zeit in der Censur; (also mußte es doch wohl fertig seyn?) wenn man es aus selbiger erhalte, welches aber noch ungewiß, so solle es gleich abgedruckt und alsdenn übersendet werden.“ — Der Gegenstand, über den der Verf. nrtheilen will, ist allerdings in manchnig-

nigfaltiger Betrachtung der ehrwürdigste von der Welt; hatte er aber von dem, was Ehrfurcht verdient, nur noch einiges Gefühl, wie konnte er diesen erhabenen Gegenstand mit so kindischen, unwissenden und ganz falschen Anmerkungen besudeln? Die Staats-Männer, welche ihn unterstützet, sind in einer ganz eignen Schule erzogen und gebildet. Nicht leicht tiefer könnte der Name eines Staats-Mannes erniedriget werden, wenn man diese Pralerey für Wahrheit annehmen, und auch nur den geringsten Theil dieser Betrachtungen für Anmerkungen von Männern, die in Geschäften gebraucht werden, betrachten wollte. Sein abermaliges Gezänke im Vorbericht übergehe ich; von elenden Scribenten möchte er übrigens nicht ein Wort reden; denn schwerlich hat diese Zunft, seit ihrer Stiftung bis auf den Teschnischen Frieden, ein würdigeres Mitglied erhalten, als unsern ruhmvollen und poßierlichen Herren Verfasser!

Betrachtungen.

Bourscheid hat Recht, wann er ganz natürlich den vergangenen Krieg den vierten preußischen Krieg *) nennet; und, wer diesem

*) Man könnte ihn den Fünften nennen. Denn die bekannte Klein-Schnellendorfer Convention vom 9. October 1741. die von Seiten Oesterreichs durch Aufopferung der Festung Neisse erkauft, und für einen vorläufigen Frieden gehalten wurde, hat man eben so gut von der andern Seite gebrochen, als alle die ewigen Frieden, deren Ewigkeit wir nicht sehr alten Männer schon mehrmalen überlebt haben.

Antwort. Man muß diese Unwissenheit des V. so wie anderer Oesterreichischer Schriftsteller beklagen.

Der

sem Zwiste der Fürsten den Titel des Bayerischen Successionskrieges geradezu beyleget, der erzeiget ohne Zweifel der Bayerischen Succeßion zu viel Ehre.

Das Kriegesfeuer hat sich nur unglücklicher Weise bey Gelegenheit einiger über die Bayerische Erbfolge erhobenen Streitigkeiten entzündet.*)

Ant-

Der Graf Coronini nennte den durch den Teschner Frieden geendigten Krieg, den dritten Schlesischen Krieg, vergaß den Berliner Definitiv-Tractat von 1742, und wollte das Publicum überreden, als ob der Krieg von 1744, eine Fortsetzung des Krieges von 1740 gewesen wäre. Unser V. ist eben so punctuel, und wenn Coronini zu wenig zählt, so multiplicirt dieser desto muthiger. Wenn Coronini einen Definitiv-Tractat übersiehet, so erdichtet dieser eine neue Convention. Die historischen Umstände von der Unterhandlung auf dem Schlosse Klein-Schnellendorf waren von ganz anderer Beschaffenheit, wie unter andern Buchholz Geschichte der Mark Brandenburg VI. Theil zeiget.

*) Le feu de la guerre 5, étant malheureusement allumé à l'occasion des differends survenus sur la Succession de Baviere &c. aus dem Friedens-Tractate S. 4. Ich bin genöthiget auch in der Folge nur immer das französische Original des Friedensschlusses anzuführen, indem ich diese Blätter auf dem Lande schreibe, wo ich die in der K. K. Hof- und Staats-Kanzley veranstaltete deutsche Uebersetzung nicht bey der Hand habe.

Antwort. Welche elende Sophisterey! wer siehet nicht, daß selbst mit diesen Worten deutlich gezeiget wird, daß die Bayerische Erbfolge, allein die

Trieb-

Antwort.

So lange jeder vernünftige Mensch einen Krieg nach den Ursachen und Triebfedern, die ihn verursachen, benennet, so lange wird dieser Krieg der Bayerische Succeßionskrieg in der Geschichte genennet werden. Nur Bourscheid, unser B. und die Staats-Männer, deren Beyrath und Einsichten er benutzt, können, zum Gelächter der übrigen vernünftigen Welt, ihn den vierten preußischen Krieg, und auf ähnliche Art etwan den Spanischen Succeßions-Krieg künftig den Oesterreichisch-Italiänischen Krieg benennen, weil Kayser Leopold im Jahre 1701 den damaligen Schauplatz des Krieges in Italien eröffnen ließ.

Triebfeder des Krieges gewesen: und welcher vernünftige Mensch, wird die Worte: à l'occasion des differends u. s. w. so auslegen, daß diese Streitigkeiten nur die Veranlassung gegeben: was waren denn vor andere Triebfedern? Daß der B. dem französischen Original des Friedensschlusses folget, ist sehr weislich; denn die in der K. K. Hof- und Staats-Kanzley veranstaltete deutsche Uebersetzung ist mangelhaft und fehlerhaft, ob sie gleich dem deutschen Reichs-Tage hat obtrudiret werden sollen. Mangelhaft; es fehlen 1) der Separat-Artikel von der Convention zwischen Sr. Churfürstl. Durchlauchten zu Pfalz und Sr. Churfürstl. Durchlauchten zu Sachsen. 2) Die Beytrittsacte des Herren Herzogs zu Zweybrücken zu der Convention zwischen dem Pfälzischen Hause und dem Hause Sachsen. 3) Der Separat-Artikel zwischen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und dem Herrn Herzog zu Zweybrücken. Fehlerhaft: So ist unter andern der achte Artikel des Friedens-Schlusses ganz unrichtig, und verkehrt übersetzt.

Betrachtungen.

Es wäre wohl ohnehin über kurz oder über lang Krieg entstanden, hätte gleich Maximilian der letzte das Jahr 1777 nicht mit seinem Tode beschlossen; wenigstens war zu dieser Zeit die Crisis in dem großen Staatskörper der europäischen Mächte bedenklich genug; und man brauchte eben kein Schauer und Wahrsager, oder vornehmer Zeichendeuter zu seyn, um noch etwas Aergeres zu vermuthen, als das, was geschehen ist.

Von Amerika ist nicht zum erstenmal der Kriegesgott nach Deutschland gewandert; und mehr als einmahl haben Britannien und Frankreich auf unserm germanischen Grunde und Boden sich über ihre politischen Streithändel müde gekämpfet. Etwas Aehnliches war auch jetzt zu befürchten. Der erste beste Anlaß, nur ein wenig Oel in das Englisch-Gallisch-Amerikanische Feuer würde die helle Flamme bis zu uns verbreitet haben, wofern sich auch etwas anders nicht eräuget hätte.

Wäre, zum Beyspiel der König von Pohlen, dem Gott langes Leben verleihen wolle, in diesen kritischen Zeitläuften mit Tode abgegangen; so wäre vielleicht das Vaterland um seiner Sünden willen mit der Plage eines pohlnischen Successions-Krieges heimgesucht worden. Vielleicht hätte nach dem Willen der Vorsehung eben dieser vergangene Krieg, der Anspach-Bayreuthische, der Jülich- und Bergische, oder wer weiß wie, genennet werden mögen, wenn das Schwerd des

To-

Todesengels zuerst hier oder dahin geschlagen hätte. Jetzt, da den Churfürsten von Bayern das erste Loos betraf, so soll das Andenken seines Nachlasses durch diesen Krieg in der Geschichte verewiget werden. Wir aber behalten lieber den Bourscheldischen Ausdruck, und nennen ihn den vierten, oder so man will, den fünften preußischen Krieg.

Antwort.

Solche Wahrsagereyen, wie hier der V. anbringt, gehören zur Belustigung des niedrigen Pöbels. So trivial aber selbige sind, so sind sie nicht einmal sein Eigenthum, sondern diese Federn, mit welchen er sich ausschmückt, gehören einem andern elenden Scribenten zu, dem V. der Betrachtungen über die gegenwärtigen Angelegenheiten von Europa. S. diese Abhandlungen, des vierten Theiles drittes und viertes Stück, S. 215. Gerade so wie dieser politische Abraham a S. Clara geträumet hat, träumt unser Verfasser. Wer aus der Geschichte und Verfassung der Höfe noch nicht einmal so viel gelernt hat, daß er weiß, wie veränderlich die politischen Handlungen der Höfe, und wie bald diese, bald jene Triebfedern immer ganz neue und andere Wirkungen und Folgen in dem Europäischen Staatssystem hervorbringen; Wer eine solche elende Schlußfolge macht, daß er glaubt, weil Streitigkeiten in Amerika ein- oder zweymal Unruhen in Deutschland nach sich gezogen, so müssen sie selbige stets verursachen: ein solcher unwissender, politischer Wahrsager verdient Mitleiden und Verachtung. Wenn Gott das Vaterland wegen seiner Sünden mit Kriegen straf-

fen will, so ist das Absterben des Königs von Pohlen nicht eben nothwendig. Der Fall wäre ja eben nicht so politisch unwahrscheinlich, daß dieser oder jener Hof, noch bey Lebzeiten dieses vortreflichen Monarchen, Welchem gewiß die Nachwelt mehrere Gerechtigkeit wird wiederfahren lassen, als zum Theil verblendete Zeitgenossen, so lange in diesem Königreiche cabalirte, bis endlich eine dritte Macht, der beständigen Cabalen müde, die Waffen ergriff. Wenn der vergangene Krieg, nach dem Willen der Vorsehung, vielleicht der Anspach-Bayreuthische hätte genennet werden können, so würde sich ja das Haus Oesterreich einer rechtmäßigen Nachfolge mit den Waffen widersetzet, und alle Rechte der teutschen Reichsverfassung beleidiget und übertreten haben! Dem V. sey übrigens, so wie dem Herren von Bourscheid, erlaubt, diesen letzten Krieg den vierten Preußischen Krieg zu nennen; da übrigens die ganze übrige vernünftige Welt ihn nicht anders, als den Bayerischen Succeßions-Krieg benennen wird, und benennen kann. Wenn er ihn den fünften nennt, so begehet er eben den historischen Schnitzer, welchen der Herr Graf Coronini begieng, da er ihn für den dritten ausgab.

Betrachtungen.

Ich hätte ausser dem große Lust, ihn den Krieg der Widersprüche zu nennen, nicht in dem Verstande, in welchem jeder Krieg ein geharnischter Widerspruch ist; sondern, weil selbst die Absichten der kriegführenden Theile, und ihre Hülfsmittel sich auf eine ganz sonderbare Art im eigenen Schooße eines jeden und ausser demselben durchkreutzet haben.

Man

Man sagt sonst eine Wohlthat würde niemanden aufgedrungen, aber im Jahre 1778. ging es anders zu. Der Berliner Hof wollte, so viel an ihm war, mit zweymal hunderttausend Mann dem pfälzischen Hause, dessen Oberhaupt diese Wohlthat sehr verbat, die Wohlthat obtrudiren, daß dieses Haus das ganze Herzogthum Bayern unzertrennlich, ohne einige Zergliederung, allein besitzen sollte. Oesterreich gab eine gute Gegenlection. Es bot der Brandenburgischen Secundogenitur die Wohlthat an, ihr zu dem vollkommenen Besitz der fränkischen Markgrafthümer verhelfen zu wollen; und, um den Widerspruch von dieser Seite zu vollenden, stritte Prinz Heinrich, (der erste Erbe dieser Länder) wider seine eigenen Rechte für den, welcher ihm solche nahm, und gegen diejenige, welche sie vertheidigten.

Sachsen hat an Oesterreich nichts zu fodern, gesteht es selbst ein, greift aber doch Oesterreich an, und der Onkel des regierenden Churfürsten ficht wider Oesterreich.

Sachsen verwendet zwölf Millionen, um deren sechse binnen zwölf Jahren wieder zu erhalten, die es gewiß ohne alle Fehde sogleich bekommen hätte; wo nicht mehr!

Antwort.

Es erfolgten allerdings in diesem Kriege mannigfaltige Widersprüche; nur nicht diejenigen, welche der V. erdichtet, und dem schwachen Theile des deutschen Publicums aufheften will. Es war ein Widerspruch,

daß

daß des Herren Churfürsten von Pfalz Durchlaucht zuerst von allen und jeden Bayerischen Landen Besitz nahmen, und von den Unterthanen die Huldigung empfingen; und hierauf dennoch die Convention vom 3ten Januar bestätigten. Es war ein Widerspruch, daß man von Seiten des Wiener Hofes, wie es doch sonst üblich, alle seine vermeinten Rechtsgründe mit einem tiefen Stillschweigen unterdrückte, und an deren Stelle 30000 Zeugen in das Land sendete, welche die Stelle der Beweisthümer vertreten sollten. Es war ein Widerspruch, daß diese Zeugen mit ihren Anführern nicht einmal wußten, welche Ortschaften sie in Besitz nehmen sollten, sondern hier und da herumirrten, heute einen Ort besetzten, und morgen ihn wieder verliessen; so gar, daß ein General, welcher die neuere Erdbeschreibung von Bayern so gut mochte studirt haben, wie das Wiener Ministerium die Erdbeschreibung der mittlern Zeiten, in ein ganz fremdes Gebiete kam, und wieder zurück gerufen werden muste. Es war ein Widerspruch, daß das Wiener Ministerium den Straubingischen Theilbrief von 1353 niemals gesehen hatte, bis derselbe am 22. März 1778 von dem Herren Churfürsten von Pfalz communiciret wurde, und gleichwohl nach dem Innhalt desselben im Januar ganz Nieder-Bayern, und so viele Ortschaften in der Ober-Pfalz wegnehmen ließ. Es war ein Widerspruch, daß des Herren Churfürsten von Pfalz Durchlaucht, vermöge der Convention vom 3ten Januar 1778, (Artikel 3.) documentirte Beweise über die Gränzen desjenigen Landes, welches ihm der Wiener Hof entreißen wollte, vorbringen sollte. Es war ein Widerspruch, daß das Wiener Ministerium sich zuerst alle mögliche Mühe gab, um des Herren

ren Herzogs von Zweybrücken Durchlaucht zu bewegen, der Convention vom 3ten Januar beyzutreten; da aber dieser patriotische Fürst den Beytritt mit eben so vieler Klugheit als Standhaftigkeit ablehnte, eben dieses Ministerium ihn nicht einmal als Haupt-Partey bey der Bayerischen Succeßions-Streitigkeit betrachten wollte. Es war ein Widerspruch, da die Kayserl. Königl. Herren Gesandten an allen Höfen und auf dem teutschen Reichstage von der Ueberzeugung redeten, mit welcher der Herr Churfürst zu Pfalz die Oesterreichischen Ansprüche erkannt; da man doch nachher folgende Worte des Herrn Churfürsten, durch sein Schreiben an den Herren Herzog zu Zweybrücken, im ganzen deutschen Vaterlande erfuhr: „Ich war von dem Kayserl. Hofe dergestalt preßiret, und in die Enge gebracht, daß mir keine Zeit mehr übrig blieb, sondern ich muste mich ohne längern Verschub zu einem von beyden, nemlich zu der Ratification oder gänzlichen Abrumpirung des Conventions-Geschäftes entschließen, wobey ich letztern Falls nichts anders zu erwarten gehabt hätte, als daß die in meinem Lande bereits eingerückte Truppen nicht nur den Conventionsmäßigen Antheil, sondern auch, wie man sich zu Wien gegen meinen Ministre verlauten ließe, sämmtliche Bayerische Lande, und so gar die hiesige Residenzstadt selbst, in den Besitz genommen, fort mich von hier wegzugehen bemüßiget haben würden." Es war ein Widerspruch, daß das Wiener Ministerium die Vereinigung der Anspach-Bareuthischen Lande mit der Churbrandenburgischen Primogenitur stillschweigend anerkannte, indem es seine von Niemanden verlangte und ganz überflüßige Einwilligung anbot; nachher aber eben diese Vereinigung, als reichsgesetzwidrig,

auf

auf dem teutschen Reichstage und an allen Höfen bestritt. Es war ein Widerspruch, daß der Wiener Hof am 22. März 1778 mit vielen Ceremonien die Huldigung von allen in Bayern weggenommenen Landschaften und Oertern vollzog; auch bey den Unterhandlungen zu Berlin und Braunau auf die Behaltung Nieder-Bayerns bestand; gleichwohl nach wiederhergestelltem Frieden, und nachdem er diese Lande hat zurückgeben müssen, versichert, daß er sie nicht habe behalten, sondern nur darum wegnehmen wollen, um die künftige Erbfolge der Anspach-Bareuthischen Lande in Richtigkeit zu bringen. Man ist gar nicht gesonnen, mit Erzehlung dieser Widersprüche etwas wider den von neuem freundschaftlichen Hof zu sagen; sondern nur zu zeigen, wie nöthig es gewesen wäre, diesem betrübten Schriftsteller keine Censur zum Abdruck solcher hirnlosen Betrachtungen zu bewilligen. Die von uns angeführten Widersprüche sind Thatsachen, welche mit der strengsten Wahrheit übereinstimmen; die Widersprüche aber, welche der V. bemerkt, sind theils offenbare Unwahrheiten, theils sind sie von der Art, daß man selbige keine Widersprüche nennen kann. Wenn hat der Berliner Hof dem Herren Churfürsten von Pfalz mit zweymal hunderttausend Mann die Wohlthat obtrudiren wollen, das ganze Herzogthum Bayern unzertrennlich zu besitzen? Er ließ dem Herren Churfürsten allein vorstellen, daß er in einer so wichtigen Angelegenheit keine entscheidende Schritte ohne Zuziehung des französischen Hofes thun sollte, eines Hofes, welcher der Bundesverwandte des Oesterreichischen, der Freund des Pfälzischen Hauses und der Guarant des Westphälischen Friedens sey. Da der Herr Churfürst sich einmal für die Convention vom 3ten Januar

nuar erklärten; so erhielt der Graf von Görz Befehl, sein Beglaubigungs-Schreiben nicht einmal dem Herren Churfürsten abzugeben. S. Historische Nachricht von der Negociation des Berliner Hofes mit Sr. Durchlaucht, dem Herzoge von Zweybrück, über die Bayerische Erbfolge in der Abgenöthigten Anzeige S. 10. Wie kann nun so ein unverschämter Schriftsteller von obtrudiren, von zweymal hunderttausend Mann reden! Man muß entweder ganz unwissend in der damaligen Lage der Staats-Sachen, oder ganz von Vorurtheilen verblendet seyn, wenn man nicht einsiehet, daß die Absendung des Grafen von Görz keine andere Absicht gehabt, als die Beybehaltung der öffentlichen Ruhe. Die Gegenlection des Wiener Hofes war freylich sonderbar genung; da Derselbe, als der König seinen Plan nicht eingehen wollte, ihm selbst sein rechtmäßiges, aber noch entferntes Eigenthum entreissen und ungegründete Forderungen mit gegründeten compensiren wollte. Der Prinz Heinrich stritt in keiner Betrachtung wider seine Rechte; dieß war eine Hausgelegenheit, welche lange vor Ausbruch des Bayerschen Succeßions-Krieges ihre Berichtigung erhalten, und um die sich niemand zu bekümmern hatte, als diejenigen Personen, welche sie angehet. Dieß hieß eine Vertheidigung obtrudiren, an die man nicht einmal gedacht, vielweniger sie verlangt hätte. Sachsen hatte an sich an Oesterreich keine Forderung; allein da der Wiener Hof durch die Convention vom 3ten Januar dem Herren Churfürsten von der Pfalz nicht nur das Lehn, sondern auch das Erbfolge-Recht in ganz Ober- und Nieder-Bayern zusagte, dabey aber Bayern so demembrirte, daß dadurch der Vergleich mit den Allodialerben

erschweret werden muste; da das Wiener Ministerium den Churſächsischen Hof auf seine letzte Vorstellung unter dem 22. März 1778 nicht einmal einer Antwort würdigte; da die Truppen der Kayserin Königin zu einer Zeit, als die Churſächsischen Truppen in ihren Cantonirungs-Quartieren vertheilet und keine Preußische Armee noch nicht nach Sachsen gerücket war, schon den Churſächsischen Grund und Boden betraten, Piquets auf den Zittauer Stadt-Feldern ausstellten, die dortigen Gegenden abzeichneten, auf andere Ortschaften streiften, die Sächsischen Waldungen niederhaueten u. s. w.; so blieb bey diesen ersten Angriffen, und mitten im Frieden verübten Feindseligkeiten, dem Sächsischen Hofe wohl nichts anders übrig, als seine Truppen mit der Preußischen Armee zu vereinigen. S. Kurze Vorstellung des von Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, in Ansehung der Bayerischen Allodial-Verlassenschaft beobachteten Verhaltens u. s. w. in diesen Abhandlungen, zweyten Theiles erstes Stück, S. 9 und 10. Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Rechtsbegründete Ansprüche an die Bayerische Allodial-Verlassenschaft, 4.

Wie kann also der V. ohne Ueberlegung in den Tag hinein schreiben: Sachsen greift Oesterreich an? und wie stark müssen seine Kenntnisse in der neuern Geschichte und Staatskunde seyn, wenn er den Umstand so sonderbar findet, daß der Onkel des regierenden Churfürsten für Oesterreich ficht? Am lustigsten wird der Verfasser, wenn er mit einer sonderbaren Verwegenheit dem deutschen Publicum die Total-Summe von den Churſächsischen Kriegsunkosten vorleget; er ziehet die Balance zwischen Schaden und Gewinnst so überzeugend,

gend, als ob man ihm die Rechnungen von den Staats-Ausgaben zur Revision übersendet hätte. Man braucht nicht eben ein großer Finanzier zu seyn, um zu sehen, daß der Verf. ein eben so betrübter und mitleidenswürdiger Sünder im Finanz- als im politischen, historischen und Staatsrechtlichen Fache sey. Und von wem hätte Sachsen die sechs Millionen und noch mehr erhalten sollen? Allenfalls würde freylich Oesterreich, wenn es in dem Besitz aller Ortschaften, vermöge des Theilbriefes von 1353, und zwar insonderheit nach der scharfsinnigen Auslegung dieser Urkunde von dem von L., geblieben wäre, diese Entschädigung übernommen haben. Hat denn auch Sachsen weiter keine Vortheile in dem Teschnischen Frieden erlanget? Doch davon werde ich nachher reden.

Betrachtungen.

Es scheint, als ob eben dieser Geist des innern Widerspruchs auch in verschiedenen zu der Zeit des Zwiespalts in das Publikum geflossenen sogenannten Staatsschriften zu herrschen begehret, oder vielmehr wirklich geherrscht hätte.

Der Federkrieg ist eigentlich zu unsern Zeiten, seitdem von Ludwig dem Vierzehenten und dem jetzt glorwürdigst regierenden Könige von Preussen, das Convenienzstaatsrecht eingeführet worden, ein sehr unnützes Ding. Das Kabinet kalkulirt: Der Degen entscheidet: Die Schreiber schreiben was sie wollen, oder was ihnen befohlen ist; und alle ihre Schreibereyen werden samt ihren Verfassern vergessen; die facta aber bleiben und leben in der Geschichte.

Antwort.

Der Federkrieg, die nemlich zwischen Privatpersonen, ohne allen Beruf für und wider die Rechte grosser Herren ausgebreitete Schriften, sind auch vor Ludewig dem Vierzehnten, ohne allem Nutzen und Erfolg gewesen; zum Glücke der Menschheit! Wie viele tausend evangelische Seelen mehr, z. B. hätten nicht Tilly und Wallenstein können über den Oesterreichischen Degen springen lassen, wenn sie die christlichen Rathschläge befolget, welche in den beym Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts herausgekommenen Schriften stunden, und wovon die abscheulichste im Jahre 1609 selbst der Rath Erzherzog Ferdinands zu Oesterreich, Caspar Schoppi, schrieb. Und wie könnte ein Cabinet wohl auf die Grundsätze dieser Schriften Rücksicht nehmen, da die meisten, sehr wenige ausgenommen, gar keine Aufmerksamkeit verdienen! Der V. betrachte einmal die Schriften von Privatpersonen, welche in dem letzten Kriege herausgekommen; wie wenige sind von gutem Schrot und Korn! Die meisten verrathen den leidigen Hunger, welcher ihre Verfasser geplagt, und zu einer ganz widersinnischen Parteylichkeit verleitet hat. So hat man im Schlözerischen Briefwechsel, Heft XX. Theil IV. S. 92. von einem gewissen Carrach folgende Anekdote gelesen: „Die Abhandlungen in den sogenannten Nachrichten des Wienerischen Lectur-Kabinets, sind vom Herren Carrach. Dieser, der sich im letztern Kriege so ungesittet gegen das Haus Oesterreich herausließ, hat nunmehr seine Feder demselben Hause gegen Preußen angeboten, und das Ministerium bedienet sich derselben. Anfangs lebte er in üblen Umständen bey Trattnern, u. s. w. —" Unverschämt ist der Verf., wenn

wenn er saget, daß des Königes von Preußen Majestät das Convenienz-Staatsrecht eingeführet: auch Ludewig der Vierzehnte ist nicht der Urheber. Lange vor ihm lebte der Oesterreichische Kayser Maximilian der Erste, welcher das Convenienz-Staatsrecht sehr gut verstand, und wenn Aussichten vorhanden waren, Länder an sich zu ziehen, mit seinen Ministern sogenannte *Plans de Conduite* ausarbeitete. So verfertigte er einen solchen Plan, mit seinen Ministern, dem Prinzen von Anhalt, dem Herren von Lichtenberg, Stürzel und Ziegler, als er 1496. von dem Testament Herzog Georg des Reichen von Bayern-Landshut Nachricht erhielt, um zu sehen, welche Vergrösserung derselbe nach dem Convenienz-Staatsrechte bey einer so guten Gelegenheit machen könnte. Es wäre sehr leicht, wenn es hier der Ort wäre, den Fortgang und die weitere glückliche Kultur des Convenienz-Staatsrechts unter den folgenden Kayserlichen Regierungen zu zeigen, und vorzüglich die großen Verdienste des Oesterreichischen Staats-Canzlers Levin von Ulm, um selbiges zu zergliedern. Unsere aufgeklärten Zeiten haben aber alle vorhergehende weit übertroffen. Denn in selbigen sahe man von den Oesterreichischen Staats-Ministern, bey Beurtheilung der wichtigsten Succeßions-Fälle der vornehmsten Häuser Deutschlands, immer die politischen Gründe angewendet; die rechtlichen aber wurden nicht ehe hervorgesucht, als bis man von Seiten des Berliner Hofes von Politik nichts hören wollte, und schlechterdings auf Gerechtigkeit bestand. Nicht leicht hat ein Ministerium so viele brauchbare Materialien zu einem System des Convenienz-Staatsrechts geliefert, als das Wiener in dem letzten Bayerschen Succeßions-

ceßions-Kriege. Ein vortreflicher Entwurf dieses Staatsrechts ist der Brief d. d. Wien, den 24. April 1778. S. selbigen in diesen Abhandlungen, des vierten Theiles drittes und viertes Stück, S. 43. Da die ganze Staats-Unterhandlung zwischen dem Berliner und Wiener Hof über die Bayersche Erbfolge, von der ersten Staatsnote an bis zur Trennung der Unterhandlung zu Braunau, durch den Druck vor Jedermanns Augen lieget; so werden diese Erläuterungen zum Convenienz-Staatsrechte bleiben und ewig in der Geschichte leben; da inzwischen das ganze System von den Todttheilungen in dem Bayerschen Hause, der vom Kayser Sigismund dem Herzog Albert gegebene Lehnbrief, und der theure Protonotarius, M. Michel von Prieſt, mit allen Kunststücken, längst werden vergessen seyn.

Betrachtungen.

Hievon nehm ich doch aus die Manifeste und alle diejenigen Deklarationen, die unter dem Siegel der Majestäten, und unter der Autorität des Ministeriums öffentlich dem Publikum mitgetheilet werden. Diese verdienen Aufmerksamkeit, und diese sollten wenigstens das Gepräge der Wahrheit führen, sey auch, gleich gewissen Münzen, ihr Schroot und Korn nicht immer das beste. Wenn ich nun eben in dergleichen Schriften offenbare Widersprüche finde, Waffen, die umgekehret werden können, Sophisterenen und dergleichen; dann muß ich glauben, daß ihre Verfasser sich in dem bekanten Falle des Johann Peter von Ludwig 1740 befunden haben, oder noch in einem schlimmern.

Ant-

Antwort.

Möchten doch alle Concipienten von Staatsrechtlichen Deductionen so viele rechtliche Gründe vor sich haben, als der Canzler von Ludewig im Jahre 1740. Eine so mühsame und künstliche Bearbeitung konnten doch ohnmöglich des Berliner Hofes Ansprüche auf die Schlesischen Fürstenthümer erfordern, als des Wiener Hofes auf Nieder-Bayern. Denn am 20sten October 1740 starb Kayser Carl der sechste; am 4. December war schon die Preußische Hauptschrift: Rechtsbegründetes Eigenthum des Königl. Churhauses Preussen und Brandenburg, auf die Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau, in mehr als einer Sprache abgedruckt, den Höfen überreicht, und am 16. December rückte der König von Preussen nach Schlesien. Am 30. December 1777 starb Maximilian Joseph, Churfürst von Bayern; am 11ten Januar 1778 rückten die Oesterreichischen Colonnen nach Bayern, ohne daß das liebe deutsche Vaterland von einem Rechtsgrunde auch nur eine Sylbe vernahm; bis endlich in einem Schreiben unter dem 20. Januar (S. selbiges in diesen Abhandlungen, ersten Theils erstes Stück, S. 73.) folgender Beweis geführet wurde: Wenn man zugleich betrachtet, was für unsäglichen Schaden das Bayersche Haus dem Durchlauchtigsten Erzhause zu verschiedenen malen zugefüget habe; so hätte man wohl die Absicht führen können, nicht nur die alten Jura zu vindiciren, als auch die Schadloshaltung, mittelst eines Anspruchs auf ganz Bayern, zu bewirken. Eben hieraus aber wird die Billigkeit und Mäßigung der diesseitigen Denkungsart desto heller am Tage

liegen. Eine traurige Lection aus dem Convenienz-Staatsrechte für mindermächtige Häuser bey künftigen Succeßions-Fällen, wenn ihre Vorfahren sich nicht in allen Handlungen dem Durchlauchtigsten Erzhause blindlings gefällig erzeiget haben! Da das Convenienz-Staatsrecht ganz besondere Beweißthümer zur Ueberzeugung hat, welche vorausgeschickt werden, und der Ansprache, ob sie gleich niemand kennt, ein besonderes Gewicht geben; so ergieng es auch dießmal. Etliche dreyßigtausend Säbel und Bajoners hatten bereits vorher die Wahrheit des bekannt gemachten Staatsrechtlichen Grundsatzes in das hellste Licht gesetzet. Bis in den Monat April irrte noch immer das politische und gelehrte Publicum im Dunkeln, wegen der eigentlichen Gründe der Oesterreichischen Ansprüche; (denn ausserhalb den Pfälzischen und Bayerischen Staaten konnten die Bajonets keine Ueberzeugung hervorbringen;) bis endlich dieselben in einer Privatschrift: Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen, bey Gelegenheit der Succeßion in die von dem verstorbenen Churfürsten Maximilian Joseph rückgelassenen Länder und Güter, 4. entdeckt wurden. Ob nun gleich diese Abhandlung eine Privatschrift heissen sollte, auf welche man sonst nicht viel calculiren kann; so hatte es doch mit selbiger eine besondere Bewandniß. Sie war unter höherer Unterstützung abgefaßt, und die Urkunden, auf welche die ganze Ansprache sich gründen sollte, wurden, obgleich verstümmelt, zuerst in selbiger bekannt gemacht, wahrscheinlich, um Nachricht von Gegengründen und Zweifeln einzuziehen. Mit selbiger wurde übrigens einigermassen die Wißbegierde des deutschen Publicums befriediget; welches um desto billi-

ger

ger war, da der Concipient der eigentlichen Staats-Deduction, welcher sich wahrhaftig nicht in dem Falle, wie der Canzler von Ludewig 1740 befinden muste, noch viele Monate nöthig hatte, um alle Widersprüche zu verbergen, Begebenheiten zu verdrehen, und ganz neue Lehrsätze, welche aller Geschichte und dem Staats-Rechte der mittlern Zeit Hohn sprachen, zusammen zu thürmen. Denn allererst am 23. September wurden die Gerechtsamen und Maaßregeln in Absicht auf die Bayerische Erbfolge in der wahren Gestalt vorgeleget und gegen die Widersprüche des Berliner Hofes vertheidiget, 4. von dem Freyherrn von Borie den Comitial-Gesandschaften communiciret. Man ist weit entfernt, mit diesen Worten gegen den Kayserlichen Hof das mindeste zu sagen: man hat nur mit diesem Beyspiel gezeiget, wie tief ein solcher schriftstellerischer Sünder sinken kann, wenn er dem deutschen Publikum offenbare Lügen als ausgemachte Wahrheiten obtrudiren will.

Betrachtungen.

Ein Paar Beyspiele mögen von meinem Glauben Rechenschaft geben. In einem gewissen Memoire *) wird gleich anfangs ohne viele Umstände gesagt: „Kayser Karl der Vierte habe Brandenburg, die Lausitz, und Schlesien nicht durch die Waffen oder andere gerechte Mittel,

*) Memoire über die Nachfolge in die Königliche Böhmische Lehen, in der obern Pfalz, nach dem Tode des am 30. Christmonats 1777 verstorbenen letzten Churfürsten von Bayern.

sondern durch Intriguen mit Böhmen zu vereinigen gewußt." Diese Stelle soll ohne Zweifel nach der Absicht des Verfassers etwas Hämisches gegen das Haus Oesterreich enthalten, welches mit dem luxenburgischen zusammen geflossen, und in alle Besitzungen und Rechte des letztern eingetreten ist. Zum Unglück war aber, der dieses schrieb, kurzsichtig genug, um die Folgen nicht zu bemerken, die seine Behauptung nothwendig nach sich ziehen muß. Hat Karl der Vierte die Mark ungerechter Weise erworben; so hat er sie mit Unrecht besessen, mit Unrecht an seinen Sohn Sigismund übertragen; dieser hat also gleichfalls mit Unrecht Brandenburg erhalten, besessen, mit Unrecht an den Burggrafen von Nürnberg verkauft, denselben mit Unrecht beliehen; selbst die Bestätigung der Reichsstände zu Kostnitz war ungerecht; folglich hätte das Haus Hohenzollern die Mark seit so vielen hundert Jahren unrechtmäßiger Weise besessen, und müste solche, nebst allen daraus gezogenen Nutzungen, an Kayser und Reich, oder an die rechtmäßigen Erben des alten Askanischen Stammes zurück stellen. *) So abgeschmackt dieser Schlußsatz ist, so natürlich fließt er gleichwohl aus der vorher angeführten Prämisse des Berlinischen Staatsschreibers. Und mithin ist dieser in den Widerspruch verfallen, daß, indem er etwas widriges gegen das Haus Oesterreich zu sagen gedenket, er nicht

*) Aventinus Lib. VII. Cap. 16. Albert. Argent. pag. 131.

nicht dieſes trift, welches er treffen will, ſondern unter ſeine eigenen Leute feuert, und dem Hauſe Zollern ſogar dasjenige aburtheilt, von welchem es jetzo den Namen führet. So macht die Begierde, andern zu widerſprechen, daß man ſich ſelbſt widerſpricht!

Antwort.

Das Memoire, aus welchem der V. die Worte herausgezogen, und über ſelbige wie ein wahrer Sophiſt ſeine Betrachtungen anſtellet, iſt nie eine Königliche Preußiſche Hof- und Staatsſchrift, ſondern eine hiſtoriſche Privatſchrift geweſen. Es war daſſelbe nicht an, noch wider den Wiener Hof beſtimmt, und iſt demſelben nur durch einen ungefähren Zufall, ohne Vorſatz, zugeſtellet worden. Der Urheber derſelben, der gewiß viel weiter ſiehet, als unſer elender Scribent, würde den hier angeführten hiſtoriſchen Satz leicht behaupten, ohne daß die gefährliche Folge, die hier daraus gezogen werden will, richtig ſey. Wenn ſchon Carl IV. die genannte Länder durch Intriguen und Liſt an ſich gebracht, ſo iſt doch der Beſitz davon durch den Conſens des Hauſes Bayern und des Reichs rechtlich geworden; es hat das Haus Luxemburg die Mark nachher rechtmäßig an das Haus Zollern verkaufen können. Die Stellen, die er hier aus den alten Geſchichtſchreibern anführet, enthalten nicht ein Wort von dieſem Gegenſtande. Ich kann alſo die Sophiſterey mit Stillſchweigen übergehen; weil aber doch der Verfaſſer einmal hier von Widerſprüchen reden will, ſo können wir ihm einige nicht aus Privatſchriften, ſondern aus den öffentlichen Staatsſchriften des Wiener Hofes vorlegen, welche in

ihrer Art ganz originel waren. Das Wiener Ministerium eignete der Kayserin-Königin, vermöge des Regredienz-Rechts einen Anspruch auf die Bayersche Allodial-Erbschaft zu, ohne zu erwägen, wie eifrig man nach Absterben Kayser Carl des VIten die Grund-Sätze des Regredienz-Rechts bestritten hatte; und in welcher üblen Lage man sich befand, wenn das Regredienz-Recht bey der Bayerschen Succeßion hätte gültig seyn sollen. Auf diese Art hätten die Kayserin-Königin selbst, nach dem Ableben Kayser Carl des Sechsten diesem Grundsatz zuwider gehandelt. Denn da ist offenbar, daß die beyden Erzherzoginnen, die zu selbiger Zeit an den König in Pohlen und Churfürsten von Sachsen, und an Kayser Carl den siebenten vermählt gewesen, ohnerachtet sie Töchter Kayser Josephs des Ersten, des ältesten Bruders Carls des Sechsten, waren, von der Erbfolge ausgeschlossen worden sind; und daß das Haus Bayern ein noch älteres Regredienz-Recht wegen Annen von Oesterreich, Tochter Kayser Ferdinand des Ersten, und Gemahlin Herzog Alberts des Fünften in Bayern, vergeblich, und ohne damit zugelassen zu werden, für sich angeführet hat. Es war ein Widerspruch, daß der Wiener Hof eine Haus-Verordnung des Königl. Preußischen und Churbrandenburgischen Hofes bestritt, ohne zu wissen, ob selbige war geschlossen worden, und von welcher Beschaffenheit ihr Innhalt war! Es war ein Widerspruch, daß der Wiener Hof den Herren Herzog von Zweybrück, nachdem man den streitigen Gegenstand in Besitz genommen, aufforderte, sich als Kläger darzustellen. Endlich mit welchen herrlichen Widersprüchen waren die Theidigung sowohl, als auch der Lehenbrief Herzog Albrechts verbun-

bunden; dieses einzige Palladium der Oesterreichischen Ansprache!

Betrachtungen.

Andern dergleichen Scribenten, die so heftig wider die Besitznehmung eines Theils von Bayern, als wider eine Sache, die der Freyheit des Reichs und allen Gesetzen desselben entgegen wäre, deklamirt haben, ist es nicht viel besser gegangen. Sie reden nur immer von Bayern; Bayern scheint alle übrige Ideen bey ihnen verdrängt zu haben. An andere Possessergreifungen, die oft von diesem und jenem Hause bewerkstelliget, und nicht nur unter Protestation einzelner Reichsstände, sondern selbst der Kayser fortgesetzt worden, haben sie sich nicht zu erinnern beliebt. Was war im Jahre 1609. die Besitznehmung der Clevischen Erbschaft? *) Im Jahre 1744 die von Ostfriesland, mit Widerspruch von Chur-Braunschweig, und der Grafen von Wiedrunkel? Vorher

*) Londorp Tom. III. Lib. XV.

Antwort. Daß der V. nicht die geringste Kenntniß von den Quellen der Geschichte und des Staats-Rechts besitze, zeiget abermals dieses Allegatum. Er verstehet darunter Londorps Acta publica dritter Theil, Frankfurth am Mayn 1668 fol. Dieser dritte Theil bestehet aus zwey Büchern, aus dem VIIten und VIIIten; in beyden kömmt von der Jülichschen Succeßion keine Zeile vor; denn verstund er darunter, die seltne Ausgabe Francof. 1621. tomi 18., so muste er dieses bemerken; aber auch nach selbiger ist sein Allegatum eben so wenig richtig.

her die eigenmächtige Huldigung in dem großen Lande, welches damals noch zum deutschen Reich gehörte, jetzt aber auf ewig demselben von einem Gliede des Reichs entrissen worden? *)

Antwort.

Dieß sind treflich gewählte Beyspiele, wo nur dieser einzige kleine Unterschied ist, daß sich das Haus Brandenburg in den Besitz solcher Lande gesetzt hat, welche ihm nach allen Rechtsgründen zukommen: das Haus Oesterreich aber den Herren Churfürsten von Pfalz mit vielen politischen Demonstrationen, welche von etlichen dreyßigtausend gewaffneten Zeugen bestätiget wurden, von seinem rechtmäßigen Eigenthum vertrieben hat. Was war im Jahr 1609 die Besitznehmung der Clevischen Erbschaft? Die rechtmäßigste Handlung von der Welt! So urtheilte selbst der damalige Staats-Canzler des Wiener Hofes, Levin von Ulm, im Jahre 1609. (obgleich) sehr geheim): „Ueber dieses alles siehet man schier

*) Man ist weit entfernt, durch alles Gesagte gegen den Königl. nun wiederum freundschaftlichen Hof das mindeste sagen zu wollen. Man hat nur durch einige Beyspiele das gezeiget, wovon man, wenn es die Mühe lohnte, ein Buch schreiben könnte: wie tief ein schriftstellerischer Sünder fallen kann, wenn er entweder besoldet, oder bedrohet wird, Sachen zu beweisen, die nicht sind, und Sachen, die sind, zu widerlegen; ein falsches Nein gegen ein wahres Ja, und gegen ein wahres Nein ein falsches Ja zu schreyen.

Antwort. Getreuer hätte sich dieser unwissende Schriftsteller nicht schildern können, als er hier gethan hat.

schier nicht, wie die Sachen zu remediren seyn wollen, denn das Recht Churbrandenburgs ist so klar, daß schier nichts erdacht, ja fast kein Mittel vorgeschlagen werden kann, dadurch zuwege zu bringen, daß Brandenburg nicht dabey sollte gelassen werden. Dann daß alle die Lande Feuda foeminea seyn, und durch solche Gelegenheit zusammen kommen, kann bey keinem Verständigen einigen Zweifel mehr haben. Es gebens die Litterae Investiturarum, wie auch alle bewährte Historici Zeugniß, und Kayserliche Archive geben davon genugsame Benachrichtigung u. s. w. Und weil letztlich Brandenburg possessionem legitimis modis apprehendiret, wird er billig dabey so lange geschützet und manuteniret, bis ein anderer sein Jus in petitorio ausgeführet hat." Allein eben dieser Staats-Canzler gab dem Kayser nach dem Convenienz-Staatsrechte folgenden patriotischen Rath über die Jülich-Bergische Erbfolge: „Es müßten Kayserl. Majestät die zwey Häuser, Brandenburg und Sachsen, aneinander bringen, und nicht säumen, gleich Anfangs einen Commissarium mit Vollmacht ins Land zu schicken; derselbe müßte nicht feyern, eine oder mehr Vestungen einzubekommen, Kriegsvolk an die Hand zu bringen, und durch Avocationis mandata und Monitoriales, auch andere dienliche Mittel und Wege, der Landen sich zu bemächtigen. Hierbey müßte gleichwohl vor allen Dingen dem Werke dieser Schein bleiben, daß, mehr Unruh im Reiche zu verhüten, Kayserl. Majestät, als Ordinarius judex, dieses alles also nothwendig anordnen müsse, wäre niemanden seiner Rechten Eintrag zu thuen gemeinet, sondern erböthig, allen Sachen, vermöge der Rechte, oder durch Transactiones, ihre gebührende Maaß zu geben; darauf

müßten

müßten Edictales Citationes ergehen, und die Partheyen vorbeschieden werden. Wenn nun Kayserliche Majestät die Sequestration in Händen behalten, möchten sie, so lange es Ihnen gefallen wollte, mit einander hadern und rechten. Immittelst sie dieses thäten, hätte man sich der andern Practicen nicht zu befahren, und käme vielleicht der letzte Tag alles Fleisches ehe, denn ihre Sache geörtert würde. Jedoch müßte interveniendo der Fiscal Camerae gegen sie beyde mit agiren, und durch seinen Proceß, der allhier formiret werden muß, vorigen angedeuteten Schluß herausbringen: daß nämlich Brandenburg, wegen der ergangenen Acht, inhabilis wäre, und Sachsen seine Concessionem eventualem mit Recht nicht bescheiniget, sein Recht auch präscribiret wäre, derowegen sie beyde nicht zulässig, sondern die Lande dem Reiche nunmehr zugefallen wären, solches Urtheil möchten sie ihme wohl bekommen lassen, und damit heimziehen, wozu ihnen Glück soll gewünschet werden." S. Levini von Ulm Christ-Catholisches Staats-Bedenken, im Ersten Theil der Erläuterungs-Schriften über den Hippolithus a Lapide. Regensburg, 1763. 8. S. 67.

Welch ein vortreflicher Rath, eines Priests und Levin von Ulm vollkommen würdig! Wenn doch die rechtmäßigen Erben von den Jülichschen Landen die Hände in den Schooß geleget, und bey der Ausführung der Vorschläge dieses Staats-Rabulisten furchtsame Zuschauer geblieben wären; wie viel würde ihnen und ihren Nachkommen von diesem rechtmäßigen Eigenthum übrig geblieben seyn? Allein Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg ergriffen würklichen Besitz, und verglichen sich am 31. May 1609 über eine gemeinschaftliche

In-

Interims = Regierung. Sie erhielten von Frankreich und Holland, welche das ganze politische Spiel Seiner Kayserlichen Majestät wohl übersahen, Hülfe und Beystand, und der nach den ungerechten Rathschlägen des Levin von Ulm vom Kayser ernannte Sequester, der Erzherzog Leopold, damaliger Bischof zu Straßburg und Passau, wurde wieder aus diesen Landen vertrieben. — Bey dem von des Königes Majestät im Jahre 1744 ergriffenen Besitz von Ostfriesland waren die Umstände ganz anders, als sie der Verf. dem Publicum vorspiegeln will. Am 25. May 1744 starb der letzte Fürst von Ostfriesland, Carl Edzard, ohne Erben; das Königliche Haus hatte seit 1694 von Kayser und Reich, für die Unkosten, welche der große Churfürst Friedrich Wilhelm in dem Kriege von 1672. für Oesterreichs, Deutschlands und Hollands Errettung aufgeopfert hatte, eine Anwartschaft auf dieses Fürstenthum. Der König nahm also ruhigen Besitz von Ostfriesland; man hörte von keinem Widerspruche eines einzigen Hofes. Da aber nachher der neue Krieg mit Oesterreich ausgebrochen war; so trat der König von Großbritannien, als Churfürst von Braunschweig-Lüneburg, aus blossem Verdruß über den vom König gethanen Schritt, so nothwendig und gerecht derselbe war, mit Ansprüchen auf Ostfriesland, beym Reichs-Tage hervor. Nach dem Beyspiel Georg des Zweyten, machte der Graf von Wied-Runckel, ebenfalls einige Ansprüche. Es ist also ganz falsch, daß des Königs von Preussen Majestät dieses von ihren Vorfahren mit Aufopferung so vieler Unkosten, und mit geringer Schonung ihres eigenen Lebens, erlangte Eigenthum, mit Widerspruch in Besitz genommen!

Wie ungegründet übrigens sowohl die Ansprüche von Chur-Hannover, als auch von dem Grafen von Neuwied-Runckel auf Ost-Friesland gewesen; kann man vorzüglich aus der Königlichen Preußischen Staats-Schrift: Gründlicher Bericht von der Beschaffenheit des Ost-Friesischen Mann-Lehns und dem entdeckten Ungrund des Chur-Braunschweigischen gründlichen Unterrichts wegen der Succeßion in Ost-Friesland, ersehen.

Schlesien stund als After-Lehn von Böhmen in Verbindung mit Deutschland: da aber die Kayserin-Königin Majestät in den Breslauer Präliminar-Artikeln allen Lehns-Rechten, als Königin von Böhmen auf Schlesien und die Grafschaft Glatz entsagten, so ist dadurch Schlesien dem deutschen Reich nicht mehr entrissen noch mehr verbunden, als es vorher war. Wie kann also der Verfasser ohne Ueberlegung in den Tag hineinschreiben, Schlesien ist dem deutschen Reich entrissen worden?

Betrachtungen.

Ueberhaupt ist es halb lustig, und halb traurig, dergleichen Autoren, an deren Ungereimtheiten der weise Berlinische Hof gewiß keinen Antheil nimmt, von deutscher Reichsfreyheit, Reichsgesetzen, Goldner Bulle, Westphälischen Frieden, Wahlkapitulation, die von den Preußischen Publicisten, selbst in der Theorie schon meistentheils abgeschaft, und in der Ausübung nur sofern beybehalten worden, wie fern durch eine schiefe Auslegung und Anwendung derselben das ganze Ansehen, und die Gewalt des Oberstrichter-

terlichen Amtes auf eine unerhörte Art gemindert, und dem höchsten Oberhaupt kaum der Schatten der ehemaligen Würde und Autorität übrig gelassen werden will.

Liebes deutsches Vaterland! deine Freyheit, was ist sie? Verläugnung des Größten, und dagegen Sklaverey unter dem Joche der andern. Deine Gesetze, wo sind sie? In den Archiven, und ihre Titel auf den Zungen und in den Federn solcher Leute, die den Inhalt derselben vielleicht nie gelesen haben. Glaube sicher, daß der, welcher sie am meisten im Munde führt, am wenigsten sie zu halten gesonnen ist; gleich den Maulchristen, die viel Religion in der Sprache, und im Herzen keine haben.

Kömmt es darauf an, auf dem Reichstage, und in den Kreisen das große Wort zu führen, Reichsgarantien und andere Reichswohlthaten zu geniessen, sich Anwartschaften geben zu lassen, oder zudringliche Klagen gegen die höchste Majestät gefliessentlich aufzubringen, und gleichsam die Majestät zu controlliren: dann will ein jeder gern ein treudevotester Mitstand des heiligen römischen Reichs deutscher Nation heissen. Sobald hingegen Reichsgesetze zu beobachten, Reichslasten zu tragen, Kammerzieler zu bezahlen sind; dann fällt die Verbindlichkeit der Stände in eben dem Verhältnisse herab, in welchem die Macht eines jeden gestiegen, oder zu steigen im Begrif ist. Als Lüttich wegen Herstall feindlich angefallen wurde, wo war da der so hoch verpönte Landfrie-

den? *) Wie wurde dem verewigten Kayser Karln dem Sechsten damals begegnet, indem er blos das that, was seine Eigenschaft als oberster Richter, und seine Wahlkapitulation erforderte? Und war diese Begegnung nicht eine Miturſache des Verdrusses, der den Monarchen ins frühe Grab stürzte? Ich breche ab von dieser delikaten Materie, zu welcher mich ein gerechter Eifer über einige zankſüchtige Scribenten geführet hat, und kehre zu meinem Entzwecke zurück, den Teschenschen Frieden zuerst durch die Entstehungsart des vorhergegangenen Krieges zu erläutern.

Antwort.

Traurige Aussichten eröfneten sich allerdings für jeden Patrioten, wenn man die im Jahre 1778. in den Schriften der Oesterreichischen Schriftsteller geäusserten Grundsätze, an welchen der weise und gerechte Wiener Hof gewiß keinen Antheil nimmt, mit unsern Reichs-Gesetzen, den Rechten der deutschen Reichsstände, und überhaupt der Freyheit des ganzen deutschen Vaterlandes, verglich: Reichs-Gesetze und Juridical-Gründe waren nur Neben-Gründe, die gleich wegfallen konnten, so bald man nur die politischen Plane annehmen wollte; die politische Convenienz war der Ursprung und die Haupt-Triebfeder aller Widersprüche und Gegenarbeitungen wider die Vereinigung der Anspach-Bayreuthischen Lande mit der Königlichen Preußischen Primogenitur. Es wurde Rechtens, daß keiner der beyden Höfe sich durch

*) Fabers Staatskanzley Theil 75.

durch einen neuen Zuwachs vergrössern solle, ohne daß der andere gleichfalls Vortheil erhalte. Armes deutsches Vaterland! wie würde es deinen Mitgliedern ergehen, wenn kein Churhaus Brandenburg deine Grund-Veste beschützte; wie viele abgebrauchte und durch eine Zeit von mehr als 350 Jahren verjährte Urkunden würden noch aus den Archiven zum Vorschein kommen, und ihr Heil versuchen; wie viele Erbschaften würden angefochten, und wie viele Fürstliche Häuser, noch wegen den politischen Sünden ihrer Vorfahren, gestraft werden!

Wurden nicht deine angesehnsten Mitglieder mit Furcht und Drohungen zur Aufopferung ihrer eigenen Gerechtsamen gezwungen? Sollten deine Reichs-Krayse nicht zersplittert werden? Wurden nicht die Unterthanen deiner Fürsten als Missethäter behandelt? und das freye Stimm-Recht deiner Reichs-Stände gehemmet und unterdrücket? Deine Reichs-Fundamental-Gesetze, wenn sie kein mächtiger Reichsstand in Schutz nehmen könnte, ein so hoch verpönter Land-Friede, und mit so vielem Blute erkaufte Westphälische Friede, würden höchstens noch Zwangmittel für mindermächtige Reichsstände seyn, aber die grössern Höfe haben ihnen längst, so wie überhaupt den Juridical-Gründen, ihren Platz hinter dem Convenienz-Staatsrechte angewiesen, die nur alsdenn Aufmerksamkeit verdienen, wenn keine Politik durchdringen kann, und wenn der andere Hof zu viele Gerechtigkeit besitzt, um sich in das Eigenthum des dritten unschuldigen, allein ohnmächtigen Nachbars, zu theilen. Doch ich breche von dieser bedenklichen Materie ab, zu welcher mich der gerechte

Verdruß über die nichtswürdigen Betrachtungen des B. verleitet hat.

Betrachtungen.

Der wahre Ursprung dieses Krieges liegt in einer alten, an sich weisen und klugen Maxime des Königl. Preußischen und Churfürstl. Brandenburgischen Ministeriums: alle wichtige Vorfälle in der großen politischen Welt, nahe, oder ferne zu seiner Vergrößerung zu benutzen. Oder auf alle Veränderungen, Begebenheiten und Kollisionen unter den notablen Weltmächten einen Einfluß zu haben, wann der Vortheil durch Umwege in die Quelle zurück fließt. Man darf nicht eben weit in die ältere Geschichte sehen, um die Anwendung dieses Grundsatzes überall zu finden.

Es giebt eine gewisse Ewigkeit der Ministerialgrundsätze. So ein schwacher Herr auch Georg Wilhelm von Brandenburg nach dem Zeugnisse seines großen Ururenkels war; *) so bahnte sein Ministerium doch den Weg dazu, daß sein Sohn und Erbe bey dem Westphälischen Frieden mehr gewann, als alle deutsche kriegführende Mächte. Hinterpommern, Camin, Magdeburg, Halberstadt, Minden, die Grafschaft Hohnstein, und der nunmehr legalisirte Besitz der Clevischen Länder; dies war für Brandenburg ein Preis des Friedens, welcher selbst die Erwerbung der sonst über-

*) Memoires de Brandebourg, unter der Rubrik: George Guillaume.

überwiegenden Französisch-Schwedischen Parthey überwog. Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm der Große war damit noch nicht zufrieden. Vorwärts der Ueberrest der Jülichischen Erbschaft, und im Rücken das Schwedische Pommern waren Gourmandisen, die ihn reitzten. Schon 1651, drey Jahre nach dem Frieden, fiel er in das Jülichische ein; und ohne den Kayserl. Bevollmächtigten, Grafen von Hatzfeld, wäre vielleicht schon damals der Westphälische Friede völlig gebrochen worden. *) Indeß benutzte Friedrich Wilhelm den Krieg von 1672. um Vorpommern zu erobern, und behielt einen guten Theil desselben im Nimwegischen Frieden. **) Sein Sohn zog aus dem Tode des letzten Königs von Spanien Habsburgischen Stammes den Vortheil sich mit der Krone zu zieren, die der höchste Gegenstand seiner Wünsche war. Sein Enkel, der im Stillen den Grund zu der jetzt so furchtbaren Preußischen Kriegesmacht legte, bediente sich des Unglücks, welches den tapfern König in Schweden verfolgte, um Stettin und den besten Theil des Schwedischen Pommern an sich und sein Haus zu bringen. Zwar kostete es ihn eine Summe Geldes; aber dadurch wurden (wie sonst die Geschichtschreiber vom Verkaufe der Mark Brandenburg zu sagen pflegen) kaum die Stränge an den Glocken in Pommern bezahlt. Sogar die Streitigkeiten zwischen dem Fürsten von Ostfriesland und den dor-

*) Pufendorf. de Rebus Frid. Guil. Lib. IV.
**) Pufendorf. Lib. XVII.

tigen Landständen gaben diesem weit sehenden Könige zwar kein Recht, aber doch den Anlaß, aus eigener Bewegung den Titel und Wappen von Ostfriesland sich zuzueignen, was auch immer der lebende Fürst auf dem Reichstage dagegen einwenden und klagen mochte.

Antwort.

Jedes Reich hat allerdings seine allgemeinen und besondern Grundsätze, nach welchen es sein politisches Staats-Interesse einrichtet. Kommen diese Grundsätze mit der Gerechtigkeit überein, wie der Fall bey dem Königlichen Preußischen und Chur-Brandenburgischen Hause ist; so beobachtet ein Ministerium eine weise und gerechte Politik. Diesen ganz unpartheyischen Lobspruch, den nur giftiger Neid, oder grobe Unwissenheit in Zweifel ziehen können, muß jedermann dem preußischen Ministerium so wohl überhaupt, als auch vorzüglich seit Friederich Wilhelm des Grossen Zeiten bis auf die gegenwärtige glorreiche Regierung ertheilen. Ich will zuerst die groben historischen Schnitzer, die Verdrehungen, die schiefen Gedanken des V. und seine ganz elenden Raisonnements über Staats-Begebenheiten, in ihrer Blösse darstellen; alsdenn, weil doch der V. seine kindische Weisheit vorzüglich über die Bayerische Erbfolge hat auskramen wollen, will ich nicht ihm, denn er ist keiner solchen Aufmerksamkeit würdig, sondern dem Publikum den geheimen Plan und gewisse Maximen des Wiener Ministerii vorlegen, welche es nicht etwan seit 1778, sondern seit Jahrhunderten angewendet hat, um die schönen, und Oesterreich so wohl gelegenen Bayerischen Lande entweder ganz, oder

oder doch den größten Theil derselben an sich zu reissen. Das Herzogthum Pommern fiel dem Churhause Brandenburg, nach dem Absterben des letzten Herzogs Bogislaus des Vierzehnten am 10ten März 1637. anheim. Die Rechts-Gründe, jene bekannte Erbverbrüderung, welche Kayser und Reich bestätiget, die Mitbelehnung, die Erbhuldigung der Pommerschen Unterthanen, erkannten alle Höfe. Bey den Unterhandlungen des Westphälischen Friedens, verlangte der große Churfürst von Brandenburg, sein ihm von den Schweden entrissenes Eigenthum, das Herzogthum Pommern, und erwieß durch seinen Bevollmächtigten den Grafen von Wittgenstein, daß keine andere Abtretung an Land und Leuten, sie bestehe worinne sie wolle, mit Pommern verglichen werden könne. Die Lage dieses Herzogthums in Ansehung seiner übrigen Lande, die Zurundung, die blühende Handlung, der ansehnliche Adel, die übrige politische Convenienz, in Ansehung der Nachbarn, alle diese Vortheile könnte er von keinem andern Aequivalent an Land und Leuten erwarten. Allein was thaten die Oesterreichischen Gesandten auf den Congressen zu Münster und Osnabrück, der Graf von Trautmannsdorf und der Reichs-Hofrath von Crohne? Dem Chur-Brandenburgischen Gesandten versicherten sie, daß das Haus Oesterreich, sein wegen Pommern, im Prager Frieden, dem Churhause Brandenburg gegebenes Wort und versprochene Garantie genau erfüllen, und ehe alles zugeben würde, als daß Pommern dem Churfürsten entrissen werden solle; den Schwedischen Gesandten aber boten sie Pommern zur Vergeltung an, und ertheilten ihnen aus ihrem trugvollen Convenienz-Staats-

Rechte unter der Hand Gründe, mit welchen sie ihren ergriffenen Besitz rechtfertigen könnten. Der Schwedische Gesandte Salvius besaß jedoch zu viel Gewissen, als daß er nicht diese Ungerechtigkeit hätte verwerfen, und Churbrandenburgs gerechte Ansprüche mißkennen sollen. Die Arglist und Falschheit der Oesterreichischen Gesandten gieng zuletzt so weit, daß sie zwischen Schweden und Brandenburg Mißhelligkeiten erwecken wollten; Schweden sollte alsdenn ganz Pommern behalten, Chur-Brandenburg bey der Unterhandlung verlassen werden, und höchstens für Land und Leute einige Millionen annehmen; bey welcher Anerbietung, zugleich vom Wiener Hofe eine ganz unrechtmässige Liquidation auf das Herzogthum Croffen in Gegenrechnung gebracht wurde. Um Schweden und Brandenburg desto gewisser an einander zu bringen, gab der Graf von Trautmannsdorf dem Chur-Brandenburgischen Bevollmächtigten den arglistigen Rath, daß er durch die öffentlichen Zeitungen, welche (wie seine Worte waren) ausserdem dazu bestimmt wären, die Lüge verbreiten solle, als bemühe sich Chur-Brandenburg um die Freundschaft Rußlands wider Schweden. Allein das Berliner Ministerium war viel zu hell, und Friedrich Wilhelm zu groß, als daß er diese Arglist und Betrug nicht hätte aufdecken, und mit Verachtung verwerfen sollen. Die Chur-Brandenburgischen Gesandten sahen ein, daß man durch die Vermittlung der Oesterreichischen Bevollmächtigten wohl schwerlich ein Dorf von Pommern, noch auch ein anderes Aequivalent erlangen würde. Neid und Eifersucht offenbarten sich deutlich, sogar, daß es der Graf von Trautmannsdorf an Beredsamkeit nicht

fehlen

fehlen ließ, um die Chur-Brandenburgischen Gesandten zu überreden, wie allenfalls Friedrich Wilhelm, mit Aufopferung seiner Rechte auf Pommern, dem vom Hause Oesterreich dreissig Jahre verwüsteten deutschen Vaterlande großmüthig Ruhe und Frieden wieder schenken könne.

Der Churfürst vereinigte sich also genauer mit der Krone Schweden, und weil selbiger an Pommern alles gelegen war, so trat er den größten Theil seines rechtmässigen Eigenthums, Pommerns, gegen andere Aequivalente, dieser Krone ab. Es war aber die Erlangung dieser Aequivalente gar kein Gewinst für das Churhaus Brandenburg; vielmehr waren die politischen Vortheile größer, wenn man selbigem den Besitz von ganz Pommern, der ihm von Rechtswegen zukam, hätte lassen wollen. Wie denn auch Churfürst Friederich Wilhelm sich erboth, daß, wenn man ihm nur ganz Pommern als sein ohnstreitiges Erbeigenthum lassen, er lieber die Aequivalente von Magdeburg, Halberstadt und Minden fahren, und noch zwey Millionen (damals eine ungeheure Summe) dazu, zur Satisfaction vor Schweden geben wollte. Um aber die Ruhe von ganz Deutschland wiederherzustellen, bewilligte Friedrich Wilhelm, selbst mit einiger Aufopferung seiner eigenen Vortheile, zulezt diese Abtretung. Alle diese Begebenheiten sind ganz unläugbare Thatsachen, welche dem Staats- und gelehrten Publicum aus Meyern, Actis pacis Westphalicae, und aus *Samuelis de Pufendorf de Rebus gestis Friderici Wilhelmi, Magni Electoris Brandenburgici, Commentariorum Libri Novemdecim, Berolini 1695. fol.* und zwar Libr. II. §. 17. §. 34-44. §. 46-68. Libr. III. §. 1-15. bekannt sind. Gleichwohl tritt so ein unwissen-

wissender und nichtswürdiger Scribent auf, und will das schwache Publicum überreden, als ob das Churhaus Brandenburg nach einem gewissen Convenienz=Staats=Rechte in dem Westphälischen Frieden Land und Leute erhalten, und diejenigen Aequivalente, die es für sein rechtmäßiges Eigenthum erhielt, als einen Preis des Friedens davon getragen hätte. So abgeschmackt diese seine Erzählung ist, eben so hirnlos ist das Urtheil, als ob diese Erwerbung die Vortheile der Krone Frankreich und Schweden überwogen hätte. An sich ist dieses nicht allein ganz falsch, sondern man kann nicht einmal sagen, daß mit Erlangung dieser Lande besondere Vortheile wären erhalten worden, weil der Churfürst selbigen, und mit welchem Widerstande that er nicht dieses! den größten Theil seines rechtmäßigen Eigenthums aufopfern muste. Hatte es wohl mit den Kronen Frankreich und Schweden gleiche Beschaffenheit? — Mit eben dieser unwissenden Rabulisterey erzählt er die Begebenheiten von 1651 und 1672. Die Begebenheiten in den Jülichschen Landen waren gar keine politische, sondern Religions=Angelegenheit und die Umstände waren diese: Noch vor Schließung des Westphälischen Friedens, in dem Jahre 1647, verglichen sich das Chur=Haus **Brandenburg** und **Pfalz=Neuburg zu Düsseldorf**: (unter andern Bedingungen) „Daß der Zustand der Religion in den Jülichschen Landen, welche das Haus Pfalz=Neuburg besitze, so bleiben solle, wie er 1612 gewesen." In dem Westphälischen Frieden wurde das Jahr 1624 zur Richtschnur (annus normalis sive decretorius) erwählt, nach welchem der Zustand der Religionen im deutschen Reiche seine Einrichtung erhalten sollte. Die Jülichsche Erbschafts=

Strei=

Streitigkeit war auf den Congressen zu Münster und Osnabrück kein eigentlicher Gegenstand der Staats-Unterhandlung gewesen, sondern man hatte ihre Untersuchung künftigen besondern Staats-Verträgen überlassen. Ausserdem hatten die Kayserlichen Gesandten auf dem Congresse zu Osnabrück erkläret, daß in Ansehung des Zustandes der Religion in diesen Landen, der Düsseldorfer Vertrag von 1647 beobachtet werden solle. *Pufendorf* a. a. O. L. IV. §. 26. Demohnerachtet wollte der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm diesen Düsseldorfer Vertrag nicht weiter erfüllen, sondern in seinen Jülichschen Landen den Zustand der Religion, nach dem im Westphälischen Frieden eingeführten Jahre von 1624, anordnen und einrichten. Es erfolgten daher Verfolgungen gegen die Protestanten. Der Churfürst nahm sich seiner Glaubensgenossen an, und bestand, wozu ihn auch andere Gründe bewogen, auf Erfüllung des Düsseldorfer Vertrags von 1647. Da alle gütliche Unterhandlungen und Vorschläge erschöpft waren, so grif er zu den Waffen, aber nicht, wie dieser unwissende Lügner sagt, weil ihn der Ueberrest der Jülichschen Erbschaft reitzte, sondern um den Pfalzgrafen zur Beobachtung der geschlossenen Verträge zu nöthigen. Es wurden freylich damals allerhand nichtswürdige, und unserm Verfasser sehr ähnliche Verläumdungen ausgestreuet: so aber, wie der Churfürst an den Kayser höchsteigenhändig geschrieben, und die politischen Chimären zerstreuet hatte; so sahe das Wiener Ministerium wohl ein, daß der Churfürst nur Sicherheit und Wiederherstellung der gebrochenen Verträge verlange. Es empfand die Gerechtigkeit und Billigkeit der Churfürstlichen Forderung, welche selbst die Erklärung der Oesterreichi-

schen

schen Gesandten auf dem Congresse zu Osnabrück vor sich hatte. Der Churfürst war ausserdem alsbald bereit, die Waffen niederzulegen; und wenn nicht der Pfalzgraf von Neuburg, Wolfgang Wilhelm, und sein Sohn, Philipp Wilhelm, durch den damals herumirrenden Ritter, den Herzog Carl von Lothringen, zum Widerstand wären verleitet worden, so würde der Clevische Provisional-Vertrag, geschlossen im October 1651, noch ehe, und auch ohne Vermittlung des Kayserlichen Generals von Hatzfeld zu Stande gekommen seyn. Man muß in der damaligen Lage der Staats-Sachen entweder äusserst unwissend, oder der größte Verläumder seyn, wenn man dem Churfürsten Eroberungs-Absichten andichten will; ihm, der, wenn man auch nur, so wie es jetzo gewöhnlich ist, auf das bloße Convenienz-Staatsrecht sehen wollte, nicht einmal den Besitz derjenigen Lande ohne große Schwierigkeiten erlangen konnte, die man Selbigem als Aequivalente für sein rechtmässiges Eigenthum abgetreten hatte. Pufendorf a. a. O. L. IV. §. 24-34. Wie könnte man sich aber über den Unsinn und die Dreustigkeit des Verf. wundern, da jeder Period seiner Betrachtungen ein Gewebe von historischen Schnitzern, Lügen und Unwahrheiten ist! Friderich Wilhelm soll den Krieg von 1672 benutzet haben? Dieß ist gerade der Zeitpunkt in der Geschichte dieses Churfürsten, zu welchem seine großen Talente, seine Liebe für das Beste des allgemeinen deutschen Vaterlandes, sein Eifer für die Gerechtigkeit, die schönsten und ruhmvollsten Handlungen hervorbrachten, die Ihm allein, wenn auch sein übriges Leben nicht so bewundernswürdig wäre, die Unsterblichkeit würden ertheilet haben. Und so ein unwissender

Lästerer

Läſterer, der, wie wir gleich ſehen werden, nicht die geringſten Kenntniſſe von der Geſchichte der damaligen Zeit beſitzt, will auftreten, und den allen Jahrhunderten ehrwürdigen Namen dieſes großen Churfürſten mit ſeinem Gift beſudeln? und aller Wahrheit Hohn ſprechen?

Da Ludewig der XIVte vorzüglich durch die Bemühungen der Republik Holland, im Jahre 1668 ſeinen Plan vereitelt ſahe, und in dem Achner Frieden nicht ganze Provinzien von der Erbſchaft Philipp des Vierten, wie er gehofft, ſondern nur einzelne Städte und Dörfer erhielt; ſo faßte er gegen Holland einen faſt unverſöhnlichen Haß. Er entwarf einen ſehr künſtlichen Plan, um dieſe Republik ganz zu unterdrücken, zog ſogar den ſchwachen König von England, Carl den Zweyten, in ſein Intereſſe, und bey der Saumſeligkeit und Schläfrigkeit der meiſten übrigen Höfe, konnte er beynahe den glücklichſten Erfolg ſeiner Entwürfe erwarten. Plötzlich (am 13. May 1672) überfiel er, unter Begleitung des Turenne und des Prinzen Conde, mit 112000 Mann den Staat der vereinigten Niederlande. Daß das franzöſiſche Cabinet die völlige Zerſplitterung der Lande dieſes Frey-Staats beſchloſſen hatte, ſetzt ein Brief des Grafen von Eſtrades, unter dem 17. Junius, an ſeinen König, Ludewig den XIVten, auſſer allen Zweifel. Lettres Memoires & Negociations de Mr. le Comte d'Eſtrades, à Londres 1743. IX. Tomes. 12. T. I. S. 431. Viele Mächte Europens, vorzüglich aber Spanien und Oeſterreich, konnten aus dieſen kunſtreichen Planen des Königes, aus der franzöſiſchen Uebermacht, zumal da durch Eroberungen die politiſchen Entwürfe begünſtiget wurden, ihre künftige Schwächung

und

und Erniedrigung sehr leicht voraussehen. Dennoch fand die Republik an dem einzigen Churfürsten von Brandenburg einen Vertheidiger und Beschützer ihrer unterdrückten Freyheit. Er besaß allein die Größe der Seele, alle Ihm von der Krone Frankreich angebotene Vortheile zu verwerfen, und mit ihr ein Bündniß zu schließen. Er weckte das Spanische Ministerium aus dem Schlummer, und wendete alle Klugheit an, um dem damaligen Staatscanzler von Oesterreich, dem Fürsten von Lobkowitz, welcher unter der schwachen Regierung Kayser Leopolds alles vermochte, begreiflich zu machen, daß die Unterdrückung der Republik Holland, selbst seinem Hofe und ganz Deutschland äusserst nachtheilig werden könnte. Er war der einzige und erste Fürst von Europa, der sich öffentlich für die Republik erklärte; der mit 20000 Mann gegen den mächtigen, mit 150 und noch mehr tausend Mann versehenen Eroberer marschirte, ihn nöthigte, den größten Theil von Holland zu verlassen, und dadurch diese Republik vom Untergange rettete, auch ihr Zeit und Gelegenheit gab, sich einen Statthalter zu wählen, der sie nachher so tapfer vertheidigte. Er legte nachher die Waffen nieder, (den 16. Junius 1673) als Holland in Sicherheit war, und da ihm die Politik des Wiener Ministerii, und das Betragen der Kayserlichen Generale zweydeutig und verdächtig werden mußten, und er sich verlassen sahe. Sobald aber Ludewig der XIVte im folgenden Jahre 1674 das deutsche Reich überfiel; so stellte sich der große Churfürst abermals an die Spitze seiner tapfern Truppen, und zwar für Oesterreichs Sicherheit, und für die deutsche Reichs-Freyheit. Frankreich hatte schon vor Ausbruch dieses Krieges, durch Bestechungen, Schweden in sein Intresse

gezogen,

gezogen, und mit dem König Carl dem XIten ein Bündniß geschlossen. Dieses Bündniß konnte der Staats-Canzler von Oesterreich, Fürst von Lobkowitz, sehr leicht hintertreiben, wenn er der Krone Schweden auch zur Zeit des Friedens Subsidien-Gelder hätte bezahlen wollen. Hieran hinderte ihn aber theils eine ganz falsche Politik, die er seinem sehr gelehrten, aber sonst überaus schwachen Kayser vorspiegelte, theils der von jeher sehr gewöhnliche Geldmangel am Wiener Hofe. Die Krone Schweden ergriff daher ohne alle Ursache, auf die ungerechteste Art von der Welt, die Waffen wider den Churfürsten, und überfiel mitten im Frieden die Brandenburgischen Länder. Friedrich Wilhelm trieb sie nicht allein aus seinen Landen; (1675) sondern da ihn hier keine Kayserlichen Generals, mit ihren aus dem Wiener Cabinet erhaltenen Plans aufhalten konnten, so zeigte sich sein militärisches großes Talent bis zur Bewunderung der Nachwelt. Die Feinde flohen bis nach Meklenburg und Pommern, der heldenmüthige Sieger bey Fehrbellin folgte ihnen nach, nahm einen Platz nach dem andern weg, (1676) und zuletzt die zwey Vestungen Stettin (1677) und (1678) Stralsund. Reichsstände von solcher Größe des Geistes, welche Friedrich Wilhelm besaß, waren auch dem damaligen Wiener Hofe nicht eben angenehm. Neid und Eifersucht über die Siege und Eroberungen des tapfern Churfürsten wurden sehr sichtbar. Seine Bundesgenossen verliessen ihn; Holland machte den Anfang mit dem Friedensschlusse zu Niemegen. (d. 10. August 1678) Der Kayser Leopold und die Stände des deutschen Reichs folgten diesem Beyspiele. (den 5. August 1679) Die Kayserl. Gesandten unterstützten sogar die Schwedischen

und Franzöſiſchen Forderungen auf der Verſammlung zu Niemegen, daß alles auf dem Fuß des Weſtphäliſchen Friedens wieder hergeſtellet werden ſolle. Dieß war ohnſtreitig der gröſßte Undank, welchen der Churfürſt für ſeine Aufopferung erfuhr. Allein ſchon damals wurde nach dem Convenienz-Staatsrecht, ſelbſt der rechtmäßigſte Schritt, welchen das Churhaus Brandenburg zur Erweiterung ſeiner Macht that, als gefährlich für Oeſterreich betrachtet, und alſo aus jener unlautern Quelle des Neides und der Eiferſucht, faſt an allen Höfen und auf dem deutſchen Reichstage verhaßt gemacht, und mit niedrigen Verläumdungen angeſchwärzt. Friedrich Wilhelm, den ſeine Bundesgenoſſen verlaſſen hatten, behielt übrigens ſeine ihm angebohrne Standhaftigkeit des Geiſtes, machte noch den glorreichen Feldzug in Preuſſen, und endigte den Krieg am 29ſten Junius 1679 durch den Frieden zu St. Germain. Dieſer Friede wurde zwiſchen dem Churfürſten und der Krone Frankreich geſchloſſen, und Carl dem XIten Könige von Schweden eine Zeit von drey Monaten beſtimmt, binnen welcher er dieſem Friedens-Schluſſe beytreten könnte. Nach dem Inhalt deſſelben muſte „Chur-Brandenburg alle ſeine von der Krone Schweden in Pommern gemachten Eroberungen zurückgeben: doch ſollte in Pommern eine neue Grenz-Scheidung gemacht und was Schweden bisher jenſeit der Oder gehabt, bis auf Damm und Golnow an Brandenburg abgetreten, der letzte Ort aber doch noch als ein Pfand dem Churfürſten gelaſſen werden, bis Schweden ihm die Summa von 50000 Rthlr. bezahlet haben würde. Schweden entſagte ferner allem Rechte an die See-Zölle in Hinter-Pommern.” So der Inhalt des Friedens

zu St. Germain, in wie weit er Pommern betraf! Die ganze Frucht also eines doppelten Krieges, den der Churfürst für die Errettung Hollands, Oesterreichs Ehre, und ganz Deutschlands Sicherheit geführet hatte: in welchem er wider alles Völkerrecht von der Krone Schweden war angegriffen und seine Länder verwüstet worden. Dieser Vortheil bestund also in den Hinter-Pommerschen Städten Camin, Golnow, Greiffenhagen und Bahn, nebst deren Gebiete. Man muß hierbey wissen, daß diese Städte vermöge des Westphälischen Friedens dem Churhause Brandenburg gehöret hätten: daß aber die Krone Schweden in dem Stettiner Grenz-Vertrage ihm selbige entrissen hatte: Pufendorf. Tom. II. L. XI. §. 2-99. L. XII. §. 25-45. §. 57-66. L. XIII. §. 33-36. §. 54-56. L. XIV. §. 46-48. L. XV. §. 18. L. XVII. §. 1-6. §. 10-22. §. 57-84. Nach dieser Vorstellung der Begebenheiten, kann jedermann die grobe Unwissenheit des Verfassers in der damaligen Geschichte beurtheilen; im Niemweger Frieden soll der Churfürst Friedrich Wilhelm einen guten Theil von Vorpommern erhalten haben? und in diesem Friedens-Schluß wurde Pommerns mit keiner Sylbe Meldung gethan, vielmehr aus giftigem Neid über die glücklichen Thaten des Churfürsten, beyden Kronen Frankreich und Schweden überlassen, ihre Feinde ohne alles Hinderniß zu verfolgen. Diese Feinde waren der König von Dännemark und der Churfürst von Brandenburg. So getreu und redlich erfüllte Oesterreich seine Pflichten gegen einen Bundesgenossen, der sich mit ausserordentlicher Großmuth aufgeopfert, und für das ungetreue und undankbare Oesterreich die Waffen ergriffen hatte; nunmehr aber der stolzen Will-

führ und Uebermacht seiner Feinde übergeben wurde. Der Churfürst protestirte wider den Nimweger Frieden und setzte den Krieg fort: alle diese Umstände sind diesem elenden Schmierer unbekannt, er kennt weder den Nimweger Frieden, noch den Frieden zu St. Germain, und läßt also dem Churfürsten einen guten Theil von Vorpommern im Nimwegischen Frieden behalten. —

Da Preussen ein völlig unabhängiger Staat durch die Welauische und Brombergische Verträge geworden war; da die ansehnlichsten Mächte von Europa in dem Oliver Frieden die Gewährleistung dieser Unabhängigkeit übernommen: so konnte sich Churfürst Friedrich der Dritte, als Herzog von Preussen allen gekrönten Häuptern, welche unabhängige Staaten regieren, an die Seite stellen. Es kam auf ihn an, wie er sich von den Unterthanen seines unabhängigen Landes wollte nennen lassen. Er brauchte hierzu keines Menschen Einwilligung. Die Ehren-Namen, womit sich unabhängige Herren benennen lassen, sind willkührlich. Er heisse Kayser, König oder Fürst, so haben alle diese Namen, nach den Grundsätzen

---

Antwort auf die Anführungen des Verfassers: *) Pufendorf. de Rebus Frid. Guil. Lib. IV. **) Pufendorf. L. XVII. Die Citata sind vortreflich bey dem V. angeordnet. Ich möchte wohl wissen, ob Er des Pufendorfs Werk jemals gelesen? Den Frieden zu St. Germain theilet Pufendorf §. 80. mit; aber wo saget denn dieser archivalische Schriftsteller, daß der Churfürst den grösten Theil von Vorpommern im Nimweger Frieden behalten hätte; dies wäre ja ein grober historischer Schnitzer.

sätzen des Völkerrechts, gleiche Vorzüge. Weil aber Friedrich der Dritte die Eifersucht des Wiener Hofes kannte; weil er wuste, daß die Kayserlichen Minister beym Leben des großen Churfürsten Friedrich Wilhelms, ein neues Königreich an der Ost-See befürchtet, und dieserwegen bey jeder Gelegenheit treulos an ihm gehandelt hatten, weil man voraussehen konnte, daß Oesterreich den ganzen Reichstag wider Chur-Brandenburg erbittern und aufwiegeln würde: so bemühte sich der Churfürst aus diesen Gründen, um die Einwilligung des Wiener Hofes bey Annehmung der Königlichen Würde von Preussen. So billig dieses Verlangen des Churfürsten war, und so gewiß derselbe, in Betrachtung der Verdienste seines Hauses um Oesterreich, auf eine solche Gefälligkeit hätte rechnen können: so überschritt jedoch sowohl der Hof, als auch das damalige Kayserliche Ministerium, alle Grenzen der politischen Mäßigung und Bescheidenheit. Das Wiener Ministerium betrachtete diese Staats-Angelegenheit, als eine Finanz-Sache, wobey ihr Eigennutz befriediget werden könnte; der Hof aber suchte ebenfalls so viele Vortheile aus dieser Sache zu ziehen, als nur immer möglich war.

Wer hat also die meisten Vortheile gezogen, Friedrich der Dritte oder Leopold? Friedrich dem Dritten konnte nach den Grundsätzen des Völkerrechts niemand den königlichen Titel streitig machen, und nach dem Convenienz-Staats-Rechte würde er, (wenn auch Oesterreich noch so heftig widersprochen,) bey der damaligen Lage des südlichen und nordischen Staats-Systems, keinen Widerstand gefunden haben. Süden und Norden bemühten sich um die Freundschaft

Preussens. Und so zog doch wohl Leopold den meisten Vortheil, dem zehntausend Preussen, (welche der Churfürst auf seine Unkosten unterhielt,) für die Anerkennung eines an sich dem Churfürsten zukommenden Titels, bey Eroberung der spanischen Erbschaft, treffliche Dienste leisteten! Eben so unwissend urtheilet der V. von den Begebenheiten des Pommerschen Krieges, unter dem König **Friedrich Wilhelm.** Dieser Monarch, da sich der große nordische Krieg, in die Gegenden von Pommern zog, konnte ohnmöglich **Wismar, Stralsund** und **Stettin** den Feinden der Krone Schweden überlassen. Denn seine Lande geriethen hierbey selbst in die bedenklichste Lage. Da also der Herzog Administrator von Hollstein-Gottorp, Christian August, den Vorschlag machte, **Wismar** und **Stetrin** mit Preußischen und Hollstein-Gottorpischen Völkern zu besetzen: so genehmigte selbigen König Friedrich **Wilhelm.** **Carl der Zwölfte,** die Gründe mochten nun seyn, welche sie wollten, billigte ebenfalls diesen Vorschlag, und gab dem Grafen Moritz von Welling Vollmacht, mit dem König und dem Herzog Administrator in Unterhandlung zu treten. Der Graf Welling schloß zuerst mit dem Herzog zu Hamburg am 10. Junius 1713 einen Vergleich; worauf der Herzog durch seine Minister, dem Grafen von Bassewitz und dem Baron von Görz einen anderweitigen Tractat zu Berlin am 22. Junius 1713 schlüssen ließ. Nach selbigem sollten die Pommerschen Plätze mit Preussen und Hollsteinern besetzt werden. Allein der schwedische Gouverneur zu Stettin von **Meyerfeld,** wollte diesen Vertrag nicht annehmen, bevor er nicht die eigenhändige Erklärung seines Königes erhalten. Die Russen

und

uud Sachsen belagerten hierauf Stettin, worauf Meyerfeld diesen Ort der Preußischen und Hollsteinischen Sequestration übergab. Man schloß hierauf unter dem Beytritt der Nordischen Bundesgenossen, und da die Hollsteinischen Minister selbst darauf bestunden, den Sequestrations-Vertrag zu Schwedt (am 6ten October 1713.) Vermöge desselben zogen die Russen und ihre Bundesgenossen aus den Gegenden von Pommern zwischen der Peene und Oder ab, eben dies thaten die Schweden, und übergaben es mit allen darin gelegenen Städten, bis zum Friedensschluß, an Preussen. Preussen und Hollstein musten den Bundesgenossen, welche Stettin belagert hatten, 400000 Rthlr. erlegen, in der Hofnung selbige im künftigen Frieden wieder zu erhalten. Hollstein hatte kein Geld, und der König bezahlte sie allein, so wie er auch die zwey Bataillons, welche aus Schwedischen Diensten in Hollsteinische getreten, und zu Stettin die Besatzung nebst den Preussen ausmachten, aus eben der Ursach unterhielt. Der Kayserliche Hof war mit der ganzen Sequestration so wenig, als mit allen Handlungen des Königlichen Hofes, bey welchen er keine Vortheile für sich sahe, zufrieden: er glaubte, daß selbige seinem Entwurf, den Nordischen Krieg durch den Congreß zu Braunschweig beyzulegen, zuwider seyn würde. Dem ganzen Congreß aber widersprach Carl der XIIte, so wie er sich auch über die Sequestration, seiner gegebenen Vollmacht ohnerachtet, mißvergnügt bezeigte. Gleichwohl war es dieser Sequestrations-Vertrag zu Schwedt, welcher die Ruhe Deutschlands in diesen Gegenden, so wie Pommern der Krone Schweden erhielt. Da nachher der Hollsteinische Hof gegen

den König ungetreu handeln wollte, so verstärkte der Monarch seine Besatzung zu Stettin. Carl der XIIte kam endlich am 11. November 1714 aus der Türkey in seine Staaten zurück, und verlangte die Zurückgabe von Stettin, ohne sich weiter um die übrigen Bedingungen des Sequestrations-Tractats zu bekümmern. Der König war hiezu bereit; aber er verlangte die Erstattung der Summen Geldes, durch welche er die Feinde Schwedens aus Pommern entfernt, und zugleich, daß Carl Pommern nicht zum Waffenplatz machen sollte. Allein Carl bestand bald auf seinen Vorschlägen; bald ließ er durch den Landgrafen Carl von Hessen-Cassel, bey Dessen Unterredung mit dem Könige zu Oranienburg, am 1. Februar 1715, solche Anträge eröfnen, bey deren Annehmung der König seine, an die Bundesgenossen des Nordischen Krieges gethane Versprechungen übertreten hätte. Zuletzt erwartete der König von Schweden nicht einmal den Ausgang, der unter Vermittlung der Krone Frankreich zu Berlin angestellten Staats-Unterhandlung; sondern fieng die Feindseligkeiten an. Hierauf setzte sich der König in die nöthige Gegen-Verfassung, und erklärte Schweden den Krieg. Er hielt aber doch noch im Lager vor Stettin an sich, und gab Carln zwey Monate Zeit, um billigen Vorschlägen Gehör zu geben. Da dieser Prinz, wie immer, die gefährlichste Partey erwählte; so wurde der Feldzug eröfnet. Die Brandenburgischen Truppen fochten für die gerechte Sache ihres Königes, mit eben dem Heldenmuth, als sie in den Niederlanden und in Italien für fremde Ansprüche gefochten hatten. Alle Plätze von Schwedisch-Pommern wurden überwältiget, und Friedrich Wilhelm blieb Sieger. So leicht es

ihm gewesen seyn würde, zumal in der Verbindung mit Rußland, seine Eroberungen viel weiter zu treiben; so legte er doch, da er seine Absicht, die Ruhe von Pommern zu erhalten, erreicht, die Waffen alsbald nieder. Carl der Zwölfte verlohr bey Friedrichshall sein Leben; und unter Vermittlung des Königs von England, Georg des Ersten, wurden am 29. August 1719 zwischen der Königin Ulrica Eleonora von Schweden und dem König Friedrich Wilhelm die Präliminar-Artikel; am 21. Januar 1720 aber der Stockholmer Friedens-Vertrag geschlossen. Da König Friedrich Wilhelm von der Krone Schweden angegriffen, da er Sieger war, der Krone Schweden Pommern erhalten hatte; da Er ausser den 400000 Rthlrn., noch 2 Millionen Thaler bezahlete; so blieb es immer große Mäßigung, daß Friedrich Wilhelm mit dem Herzogthum Stettin, oder Vorpommern zwischen der Oder und Peene, nebst der Insel Wollin und Usedom, zufrieden war. S. *Memoires de Brandebourg, Tom. II.* Pauli, achter Band, §. 72. Buchholz, Geschichte der Churmark Brandenburg, fünfter Theil, § 8-17. Also auch dieses Urtheil des Verf. über Begebenheiten, die er in keinem Zusammenhange kennet, hat abermals so wie alle andere, hirnlos ausfallen müssen. Besonders das Urtheil von dem Werthe der Bezahlung von dem District von Stettin. Dieses Land trug damahls der Krone Schweden nicht mehr als 80000 Rthlr. jährlich ein; und hatte also König Friedrich Wilhelm denselben mit den 2 Millionen Thalern mehr als zu viel bezahlet. Von Annehmung des Titels und Wappens von Ostfrießland ist der Verf. eben so schlecht unterrichtet. Die Anwartschaft auf Ostfrießland war mit

Genehmigung des ganzen Reichs dem Preußischen Hause auf eine solche rechtsgegründete Art ertheilet worden, welche das Königliche Recht, in diesem Lande, nach Abgang der Fürsten von Ostfrießland, nachzufolgen, auffer allen Zweifel setzte. Bey der Unterredung des Königes mit Kayser Carl dem Sechsten, am 31. Julius 1732 zu Chlumitz in Böhmen, ertheilten die damaligen Kayserlichen Minister dem Könige selbst den Rath, zur Annehmung dieses Titels und Wappens. Der König that dieses, und machte diese Annehmung seinen Mitständen in einem Schreiben unter dem 31. August dieses Jahres bekannt. Weder Kayser, noch auch Reich, konnten sich darwider setzen. Allererst im Anfange des Jahres 1739 widersprach der Fürst von Ostfrießland öffentlich auf dem Reichstage; es wurde aber dieser ganz ungegründete Widerspruch von dem Preußischen Gesandten hinreichend beantwortet.

Betrachtungen.

Mit wie vieler Geschwindigkeit und Klugheit das preußische Ministerium, unter der glorwürdigsten Regierung Seiner Majestät, des jetzigen Königs, alle wichtige Staats-Begebenheiten in und ausser Europa zu benutzen, und in eine für die preußische Monarchie vortheilhafte Lage zu wenden gewußt habe, ist so weltkündig, daß ich kein Wort davon schreiben würde, wenn ich für Gelehrte schriebe. Allein es gehet mir, wie einem gewissen englischen Autor, sey es der Herr Edmund Burkes, oder wer es seyn mag: „Meine Arbeiten sind nur glatt und gering; ich bekenn' es. Ich nehme mir nicht heraus, den Gelehrten zu belehren; sondern

dern

dern allein dem Körper des Volks Unterricht zu geben." *) Es sey mir also erlaubt, ein paar Worte von Sachen zu reden, die jeder weis, der mit der Geschichte seiner Zeit nur einigermassen bekannt ist. Karl der Sechste starb, und von allen Seiten wurde die österreichische Monarchie von einer Menge Prätendenten und ihren Gehülfen angegriffen, selbst in das Herz derselben eingedrungen. Niemand zog größere Vortheile aus dieser Weltlage als Preußen. Durch die guten Bemühungen des Lords Hindford gieng Schlesien verlohren, und der Hauptprätendent, Karl Albrecht von Baiern, kam nebst seinen Baiern und Franzosen ins Gedränge. Sachsen mußte froh seyn, aus der Hand der großmüthigen Königin von Ungarn den Oehlzweig zu empfangen. **)

Ant-

*) Aus den Briefen des Junius.

**) Indeß erklärte doch damals der königl. preußische Resident, Herr Ammon, dem sächsischen Ministerium: „wie der Breßlauische Friedensschluß den König von Pohlen keinesweges hindern könne, bey dem (baierisch) kaiserlichen und französischen Bündnisse stehen zu bleiben, und daß es jetzo die rechte Zeit sey, gegen die Königin von Ungarn auf das geschwindeste die Feindseligkeiten fortzusetzen, worin sich der König von Preußen auf keine Weise mischen, oder etwas hindern wollte." — Welche Ironie!

Antwort. In den Augen des blödsinnigen und unwissenden Schreibers; aber nicht desjenigen, welcher die Begebenheiten gründlich u. in ihrem ganzen Zusammenhange kennt. Wenn hatte sich der König verbindlich gemacht, keinen Vergleich mit Oesterreich ohne Einwilligung Churſachsens zu schließen?

Antwort.

Von der Beschaffenheit sind freylich seine Betrachtungen nicht, daß der Gelehrte sie lesen wird. Denn dieser findet gleich die historischen Schnitzer, die seichten Kenntnisse, welche den offenbaren Mangel alles Zusammenhanges der Begebenheiten verrathen, die Unwahrheiten u. s. w. Wer berechtiget ihn aber, den Körper des Volkes zu belügen, alles zu verdrehen und mit den wichtigsten Gegenständen kindischen Muthwillen zu treiben? Die gerechten Ansprüche des Königes auf einige Schlesische Fürstenthümer und Herrschaften, nach Absterben Kayser Carl des Sechsten, sind bekannt; eben also die große Mäßigung dieses Monarchen, und die für den Wiener Hof, ehe der Krieg ausbrach, von Demselben gethane so vortheilhafte Vorschläge; aber man weiß auch, daß das Wiener Ministerium mit einer sonderbaren Hartnäckigkeit, und wenn Staats-Handlungen nach Folgen beurtheilet werden müssen, mit sehr geringer Klugheit jeden gütlichen Vergleich verwarf, und großmüthige Freundschaft mit empfindlichem Kaltsinn beantwortete. Der König griff zu den Waffen und blieb Sieger. Die Nothwendigkeit, sich mit diesem Monarchen auszusöhnen, wofern nicht eine allgemeine Zertrümmerung der Oesterreichischen Staaten erfolgen sollte, sahe zuletzt sowohl das Wiener Ministerium, als auch der eifrige Bundesgenosse der Königin von Ungarn, Georg der Zweyte, König von Großbritannien, ein. Auch als Sieger zeigte König Friedrich der Zweyte die erste königliche Tugend: Mäßigung; er gab den unermüdeten Vorschlägen der Krone Großbritanniens Gehör, und söhnte sich mit der Königin durch die Breßlauer Präliminar-Artikel aus. Der Lord Hind-

ford erzeigte also dem Hause Oesterreich die größte Wohlthat: davon kann sich jeder überzeugen, welcher die glückliche Wendung des Oesterreichischen Erbfolg-Streits, nach den geschlossenen Breßlauer Präliminar-Artikeln, auch nur obenhin kennt. Gegen den Kayser Carl den Siebenten und gegen Frankreich hatte der König nicht die geringste Verbindlichkeit, die ihn hätte zurückhalten können, ohne ihre Mitwürkung die Waffen niederzulegen. Den König von Polen aber, als Chur-Fürsten von Sachsen, schlossen des Königs von Preußen Majestät ausdrücklich in den Breßlauer Präliminar-Artikeln mit ein. Man lese den XIten Artikel! Die Königin von Ungarn muste also, vermöge des Vertrages, dem Churfürsten, so bald er nur seine Truppen aus Böhmen zurückzog, den Oehlzweig überreichen, sie mochte wollen oder nicht. Nicht Ihr hatte Sachsen selbigen zu verdanken, sondern dem Könige.

Betrachtungen.

Nun der berühmte Uebergang über den Rhein, bewerkstelliget 1744. durch den Herzog Karl von Lothringen, dann der Tod Karls des Siebenten, und die Kayserwahl Franzens des Ersten! Wichtige Begebenheiten, die das Berlinische Ministerium zu gutem Profit machte! Es erwirkte dabey und durch die Einfälle in Böhmen und Sachsen, die Reichsgarantie von Schlesien, ein neues Privilegium de non appellando; ausserdem als Kleinigkeiten willige Kontributionen von Frankreich, und erzwungene Subsidien aus Böhmen und Sachsen.

Antwort.

Dieß wäre der Mühe werth gewesen, um das Privilegium de non appellando, und die Guarantie des deutschen Reichs über Schlesien zu erhalten, einen weitläuftigen und kostbaren Krieg anzufangen. Der zweyte Artikel des Wormser Vertrages vom 13. September 1743; die Härte, welche Oesterreichischer Seits in den Bayerischen Landen ausgeübet wurde; die Verachtung, mit welcher man dem damaligen Oberhaupte des deutschen Reichs, Kayser Carl dem Siebenten, begegnete; jene unerlaubte Mittel, mit welchen man ihn zwingen wollte, der Kayser-Würde zu entsagen; woraus sogar die Gesandten des Wiener Hofes an fremden Höfen kein Geheimniß machten; die Begierde, welche man blicken ließ, wenigstens einen Theil der von dem Hause Oesterreich von jeher sehr geschätzten Bayerischen Lande, gleichsam als ein Aequivalent für Schlesien an sich zu reissen; die Unterdrückung ganz neutraler deutscher Reichsstände; dieß und noch mehrere Ursachen waren die Triebfedern, wegen welcher der König, zur Errettung des Reichs-Oberhaupts, und zur Sicherheit der ganzen deutschen Reichsverfassung, die Waffen abermals wider Oesterreich ergreifen muste. Er trieb die Oesterreichischen und Churſächsischen Kriegsvölker überall vor sich her, blieb in den Schlachten stets Sieger, und trug durch eine im Dreßdner Frieden bezeigte Mäßigung ohne Beyspiel, den schönsten Sieg über seine argwöhnischen Nachbarn davon. Denn das im Dresdner Frieden, Artikel VII. und IX., erhaltene Privilegium de non appellando für die übrigen Königlichen Reichslande, und die Guarantie des Reichs über Schlesien, wurden durch Anerkennung der Kayser-Wahl Franzens und der Churböhmischen Wahl-Stim-

Stimme, dem Wiener Hofe reichlich compensiret. Subsidien hat der König von Preußen niemals von Frankreich gezogen, worüber man dieses Hofes Zeugniß dreist aufrufen kann.

Betrachtungen.

Die Händel der Franzosen und Engländer wegen Akadien (1755) mußten herbey gezogen werden, um sich benutzen zu lassen. Aus einer langen Reihe künstlicher Unterhandlungen, aus wechselseitigen Meisterstreichen der Politik entstand endlich der siebenjährige Krieg, der Deutschland das Gute stiftete, ihm einen König und jetzigen Kayser zu verschaffen, dergleichen es sobald nicht mehr haben wird.

Antwort.

Von diesen Meisterstreichen der Politik, welche den siebenjährigen Krieg in Deutschland veranlaßt, sollte der Verf., wenn er nur einige Klugheit besäße, auch nicht eine Sylbe reden! Sie liegen vor den Augen des ganzen Europäischen Publicum; man kann sie, überall mit Urkunden bestätiget, in jener vortreflichen öffentlichen Staatsschrift: Memoire raisonné sur la conduite de cours de Vienne & de Saxe, & sur leurs Desseins dangereux contre Sa Majesté le Roi de Prusse, avec les Pieces originales & justificatives, qui en fourniſſent les Preuves, à Berlin, 1756, lesen.

Die zuletzt angebrachte niedrige Schmeicheley gegen das gegenwärtige Reichs-Oberhaupt übergehe ich; jeder Deutsche wird und soll die Eigenschaften Joseph des Zweyten verehren; wer wollte aber so wenig Vertrauen

auf

auf die Vorsehung setzen, und zweifeln, ob Deutschland Ihm ähnliche, oder wohl gar noch größere Kayser in künftigen Zeiten erhalten werde?

Betrachtungen.

Welchen Gebrauch man von dem Tode des Königs von Pohlen, und von denen in Sarmatien entstandenen und fomentirten Unruhen gemacht hat, ist noch im frischen Andenken, gleichwie die Sincerationen, mit denen man von 1756 an bis 1762. die edle pohlnische Nation zu schmeicheln wußte. *) Die Bewegungen, welche theils bey

*) Man lese folgende Staatsschriften: 1) Catholica Religio in tuto Vicinia Regni Poloniæ in tuto &c. beym Ludwig Tom. XII. Reliq. 2) Anzeige des Königl. Preußischen Ministers zu Warschau, um gewisse Gerüchte aufhören zu machen, die man in Pohlen von den Absichten Sr. Preußischen Majestät zu verbreiten gesucht hat 1745. 3) Erklärung Sr. Majestät des Königs in Preussen in Ansehung der Republik Pohlen. (Diese Erklärung wurde durch eine jetzt ziemlich unbekannte aber gelehrte, und den Stil hinweg gerechnet, treffliche Schrift veranlasset): politische Historie der Staatsfehler, welche die europäischen Mächte in Ansehung der Häuser Bourbon und Brandenburg begangen haben 1746. 4) Betrachtungen über das von der Republik Pohlen bey gegenwärtigen Zeitläuften zu haltende Betragen 1757. 5) Königl. Preußisches Patent bey Einrückung seiner Völker in Pohlen, datirt Berlin vom 2ten März 1759.

Antwort. Die Schrift: politische Historie der Staatsfehler u. s. w. ist so gelehrt und vortreflich,

bey Gelegenheit der Revolution in Schweden, theils bey den Schönburgischen Händeln demonstrirt wurden, gehören in eben diese Klasse, ob sie gleich (nicht etwa durch Versehen des königlichen Ministeriums) weder einen blutigen, noch einen die preußische Monarchie vergrößernden Erfolg gehabt haben.

Antwort.

Wie sehr einige feindselig gesinnte Höfe sich so wohl 1744, als auch 1757 bemühet haben, die berühmte polnische Nation wider des Königes von Preussen Majestät zu erbittern; wie sie nichts unterlassen, den angesehnsten und vorzüglichsten Mitgliedern dieses erlauchten Staats-Cörpers Haß und ungegründete Vorurtheile einzuflössen, und überall Verläumdungen auszubreiten: ist denenjenigen, welche sich um die neuesten Staats-Händel bekümmern, mehr als zu bekannt. Um diese Verläumdungen zu zerstreuen, und jene liebloſe und niedrige Absichten aufzudecken; sahe sich der Königliche Hof genöthiget, durch seine Gesandten Gegen-Vorstellun-

---

lich, als unsers Herrn V. Betrachtungen. Buchholz in der Geschichte der Mark Brandenburg sechster Theil S. 133. bemerkt, daß J. J. Moser der Verfasser von dieser Schrift gewesen, und daß sie selbst auf Befehl des Kayser Franzens, vom Scharfrichter verbrannt worden, allein Adelung Staats-Geschichte Europens B. 5. S. 534 meldet, daß die Verbrennung nicht erfolgt sey; und eben so wenig kann ich glauben, daß dieser Gelehrte solchen Unsinn habe schreiben können.

lungen am Warschauer Hofe zu überreichen. Die vornehmsten Mitglieder dieser erlauchten Republik sahen auch alsbald jene unlautern Absichten ein, und die Nation wurde überzeuget, daß man solche Chimärischen Entwürfe ausstreue, um selbige wider den Königlichen Hof zu reizen, und sie in fremde Gefahren zu verwickeln. Bewegungen bey Gelegenheit der Revolution in Schweden müssen in dem zerrütteten Gehirn des Verf. entstanden seyn. Die mitten in den Churſächsischen Landen bey Gelegenheit der Schönburgischen Händel verübten Gewaltthätigkeiten, die Unterdrückung der Gerechtsamen Evangelischer Reichsstände, wodurch die Kammer-Gerichts-Visitation aufgehoben wurde; waren freylich sehr bündige Demonstrationen für das ganze deutsche Publicum, welches überzeugend sahe, wie muthig man sich über alle Reichsgesetze hinwegsetze, und selbst den angesehnsten Reichsständen mit Verachtung begegne. Wenn also ein preussisches Ministerium bey solchen Eingriffen in unsere Reichsverfassung, die Hände nicht in den Schoß leget, sondern sich den weitern unglücklichen Folgen, welche solche Demonstrationen für das ganze deutsche Vaterland nach sich ziehen können, patriotisch widersetzet; so siehet ein solcher Schriftsteller nichts als Krieg und Kriegesflammen!

Betrachtungen.

Die ihrer Meynung nach von ihrem mütterlichen Lande gemißhandelten Bostonianer werfen eine Quantität Thee ins Wasser; und daher entstehet ein Feuer, welches die Küsten von Frankreich und Großbritannien entzündet.

Ant-

Antwort.

Ein unserm weisen Verf. über den Ursprung der Americanischen Staatsrevolution sehr ähnliches, unwissendes und kindisches Urtheil. So wenig die schönen Handschuh der Herzogin von Marlborough den Utrechter Frieden beschleuniget haben; eben so wenig hat jener Auflauf in Boston im Jahre 1773 den Americanischen Krieg erreget. Diese Flamme hat lange schon im Verborgenen gelodert. Das Gefühl innerer Stärke, die Hofnung zu einem freyen Handel und von dem Mutter-Lande unabhängig zu werden, hat die Colonien gegen ihre Brüder in Europa bewafnet. Kalm, der Nord-America 1749 bereisete, sahe damals schon diese Unruhen keimen. Ja man kann noch in viel ältere Zeiten zurückgehen, um die ersten Ursachen dieser wichtigen Staatsrevolution zu entdecken. Die dreyhundert zwey und vierzig Kisten Thee, welche verschüttet wurden, die Sperrung des Hafens von Großbrittannien, waren eine ganz zufällige Ursache, so daß das Feuer, wenn auch diese Begebenheiten sich nicht zugetragen hätten, würde ausgebrochen seyn.

Betrachtungen.

So entfernt von Potsdam auch Amerika und selbst die Küsten sind, so konnte doch das, was dort geschah, den oben angegebenen Grundsätzen des preußischen Ministeriums so wenig entwischen, als uns andern der Widerspruch, in welchen dasselbe verfiel, indem es die Anspachisch-Bayreuthischen an England überlassenen Truppen an ihrer Reise verhindern wollte, obgleich es nach der deutschen Freyheit und den Reichsgesetzen jedem Reichs-

fürsten erlaubt ist, seine Bauern zu verkaufen. Gegen die Hannoveraner, Hessen und Braunschweiger hatte man damals nichts einzuwenden, nur gegen die Anspacher, aus Ursachen, die in dem zehnten Artikel des Teschenschen Friedens erläutert sind. *)

Der Vorgang mit den anspachischen Völkern schien nur eine kleine Ankündigung davon zu seyn, daß das berlinische Ministerium sich bald auf eine ernsthaftere Art in die amerikanischen Sachen mischen würde. Es hatte nach Befinden der Umstände, nach der beliebten Konvenienz, entweder für Frankreich und die Freyheit der vereinigten Staaten, oder für England und die Knechtschaft der Amerikaner sich erkläret. In beyden Fällen hätte Deutschland den bostonischen Thee mit Bürgerblute bezahlen müssen. Es fehlte nur an einem nähern Vorwande, an einem allenfalls geringfügigen Anlasse, um Frankreich oder England, oder andere Mächte, nebst den deutschen Reichsständen, oder alle Mächte zusammen, in ein für wohlbelobtes Ministerium günstiges Spiel zu bringen.

Antwort.

Das Urtheil über das Preussische Ministerium ist niedrige Verläumdung, die Verachtung und Mitleiden verdienet. Vielmehr ist bekannt, daß vielleicht ohne die weisen und patriotischen Bemühungen dieses Ministerii, Deutschland schon längst an den Americanischen Unruhen würde haben Antheil nehmen müssen. Die Begeben-

*) In der französischen Ausgabe Seite 10 und 11.

benheit mit den Anspach-Bayreuthischen Völkern ist nur nach einigen Zeitungen bekannt, auf deren Glaubwürdigkeit kein genauer Geschichtschreiber calculiren, und die also höchstens ein politisch unwissender Raisonneur, oder unser Herr Verf., nacherzählen kann. Wir wissen mit Zuverlässigkeit, daß damals der Durchmarsch nicht allein den Anspachischen, sondern auch den Heßischen und allen Truppen, die über Wesel gehen wollten, abgeschlagen wurde, weil Seine Königl. Majestät die Entvölkerung von Deutschland ungerne sahen; dahingegen das Kayserl. Ministerium in den Zeitungen bekannt machen ließ, daß es diesen Ausmarsch nicht verhindere. Der König von Preußen wollte und konnte den Abmarsch der Hannoveraner und Heßen nicht hindern, da diese, ohne Seine Lande zu berühren, nach Stade zur Einschiffung kommen konnten. Daß also der Verf. auch hier seine boshafte Unwissenheit zeiget. Ihro Majestät wusten ferner, daß in der Wahlcapitulation, Artikel IV. §. 14, ausdrücklich diese Worte stehen:

„Und dieweilen — — zuvörderst aber dahin sehen, daß das Reich der Mannschaft nicht entblößet werde."

Ob dieser Artikel der Wahlcapitulation erfüllet werde, da so viele tausend Deutsche seit einigen Jahren ihr Leben in America verlohren? ob Deutschland durch diese Absendungen seines Nationalvolks nicht an Mannschaft entblößt werde? diese Fragen beantworten sich von selbst.

Daß der König gegen die Hannoveraner u. s. w. nichts eingewendet, Wen kann dieses demnach befremden? Nicht Sie, sondern des Kayfers Majestät haben die Erfüllung der Wahlcapitulation, und also auch des vierten Artikels derselben angelobet und versprochen.

Betrachtungen.

Diesen Anlaß gab Maximilian Joseph von Bayern durch seinen Tod.

Jedermann konnte vorher sehen, daß der Kayserl Königl. Hof seine gröstentheils schon bekannte Ansprüche auf einen Theil der Wilhelminischen Erbfolge, würde gelten machen. Selbst Se. Majest. der König von Preussen hatten sich gegen den Feldmarschall-Lieutenant, Grafen von Nügent, geäussert: Es würde Niemand diese Ansprüche bestreiten wollen. *)

Vielleicht aber wäre doch kein Schritt zu Besitznehmung eines Distrikts von Bayern geschehen, wofern nicht das friedliebende Ministerium zu Wien das erste beste Mittel hätte ergreiffen müssen, um grössere Uebel, um einen amerikanischen Krieg im Herze von Deuschland zu verhüten. Dieser Besitznehmung und der mit Churpfalz deswegen getroffenen Konvention vom 3ten Jenner 1778 widersprach Preussen, nicht aus den Gründen, die in so vielen Deduktionen auf einander gethürmet sind, sondern erstlich, weil eine jede Vergrösserung oder Zurundung der österreichischen Monarchie dem Interesse der Preußischen nachtheilig zu seyn schien; zweytens weil sich Preussen bey dieser Gelegenheit wegen der Erbfolge in die fränkischen Fürstenthümer in Sicherheit zu setzen gedachte; drittens, weil es hoffte, Oesterreich

*) S. Maßregeln und Gerechtsame ꝛc. Seite 26. Oh! pour ceux-là, personne ne vous les disputera.

reich entweder gewissermassen zu entwafnen, oder doch dergestalt zu schröcken, damit Preussen von Oesterreich nicht gehindert werden könne, an den amerikanisch- französisch- englischen Angelegenheiten einen lebhaften und thätigen Antheil zu nehmen; und endlich viertens, weil bey mehrerem Glücke, als die preußischen Waffen wirklich gehabt haben, vielleicht Jülich und Berg, oder die Lausitz, oder der Rest von Schlesien, oder alles das, und noch mehr hätte können erworben werden.

Antwort.

Nach dem Convenienz=Staatsrechte, und wenn man von vergangenen Handlungen auf gegenwärtige schließen wollte, konnte man freylich vermuthen, daß Oesterreich, so wie mehrmalen war geschehen, bey dieser treflichen Gelegenheit mit Ansprüchen auf Bayern hervortreten würde; allein nach Rechtsgründen, nach dem Geist der ganzen deutschen Reichsverfassung, nach der Bayerisch=Pfälzischen Haus=Geschichte, nach den Familien=Verträgen der Durchlauchtigsten Häuser Bayern und Pfalz, nach den Grundsätzen des Lehn=Rechts, konnte kein Kenner der Geschichte und des Staats=Rechts voraussehen und vermuthen, daß Ansprüche auf die Hälfte der Bayerischen Lande würden gemacht werden. Selbst das Wiener Ministerium konnte diese Ansprüche mit keiner Genauigkeit; denn der Herr Churfürst von Pfalz sollte selbst über den größten Theil derjenigen Lande, die man ihm wegnehmen wollte, die documentirten Beweise dem Wiener Ministerium abliefern. Kein Monarch wird über seine mündlichen Unterredungen mit den Gesandten fremder Höfe Protocolle halten; und

wenn des Königes von Preußen Majestät gegen den Grafen von Rügent, als dieser von Ansprüchen seines Hofes redete, äusserten: O diese wird niemand streitig machen! so setzten Höchstdieselben nothwendig voraus, daß es gegründete Ansprüche seyn müsten. Der Graf Rügent hatte aber von der Beschaffenheit dieser Ansprüche auch nicht ein Wort geredet; und Hochdieselben haben in Ihren Aeußerungen allezeit supponiren müssen und können, daß die Ihnen angezeigte Prätensionen nur auf einige kleine Stücke von Bayern, besonders die Böhmische Lehne in der Ober-Pfalz, giengen, welches alles sich aber ganz anders zeigte. S. Des Königl. Preußischen Hofes Beantwortung der Wiener Hauptschrift, S. 49. Doch unser V. gestehet ja selbst, daß das Wiener Ministerium die erste beste Gelegenheit zu einem Kriege hätte erwählen und dem dritten Reichsstande einen Theil seines Erbeigenthums entreissen müssen, um einen Americanischen Krieg im Herze von Deutschland zu verhüten. Wahrhaftig, ein friedliebendes, ein weises Ministerium, welches nach einer schwachen Vermuthung, daß vielleicht die Americanischen Unruhen sich nach Deutschland in einigen Jahren ziehen könnten, lieber gleich ein paar hundert tausend Deutschen die Hälse brechen will! Keine gröβere Beleidigung ist wohl jemals dem Wiener Ministerium zugefüget worden, als mit diesen unüberlegten Worten des Verfassers; und wo hatte denn der Censor die Aufmerksamkeit, daß er eine so beissende Satyre nicht durchstrich. Daß der Königl. Preußische Hof aus den in den Deductionen angezeigten Gründen widersprochen, beweist der Teschnische Friede auf eine ganz unläugbare Art. Des Königs Majestät haben keine Vortheile

für sich weder verlanget, noch auch erhalten; Sie haben allein Ihren unterdrückten Bundesgenossen beygestanden, die beleidigte Gerechtigkeit beschützet, und die künftige Sicherheit des ganzen deutschen Reichs befestiget; Sie haben keine Einwilligung, wegen der künftigen Erbfolge in den fränkischen Fürstenthümern, vom Wiener Hofe verlanget; sondern der Wiener Hof hat Ihnen selbige angeboten, so wie andere Vortheile, als z. B. den Tausch mit der Lausnitz, welche aber Höchst-Dieselben mit Königlicher Großmuth von sich abgelehnt. Seine dritte und vierte Ursache sind wahre Chimären eines ohne alle Kenntniß der Gegenstände in den Tag hinein schreibenden Raisonneurs.

Wie wenig der V. historische und politische Kenntnisse besitzet, um die wahren Triebfedern der in der Geschichte vorgefallenen Handlungen auch nur erträglich darzustellen und zu beurtheilen; wie er sogar grobe historische Fehler begehet; oft, sehr oft ohne alle Beurtheilungskraft schreibt, und sogar dasjenige Ministerium erniedriget, dem er die Schutzschrift und den Panegyricus schreiben will; davon wird jeder unpartheyischer Leser überzeugt seyn.

Betrachtungen.

Es ward also Krieg, und ein Krieg, der ohne Josephs und Theresiens Mäßigung leicht ein dreyßigjähriger hätte werden können.

Antwort.

Gerade umgekehrt! Ohne die Mäßigung König Friedrichs des Zweyten, hätte es allerdings ein langwieriger Krieg werden können; weil die Handlungen des

Wiener Ministerii von der Beschaffenheit waren, daß die Reichsfundamental-Gesetze zernichtet, mindermächtige Reichsstände unterdrücket, die Freyheit und die Rechte der Reichsstände nicht weiter geachtet, alle wahre Geschichte wegdisputiret, das Staatsrecht verdrehet, und alles nach der politischen Convenienz behandelt wurde.

Betrachtungen.

Ich finde mich genöthiget, bevor ich vom Kriege zum Frieden übergehe, ein Paar Episoden einzuschalten, die das erste Stück dieser Betrachtungen und einige Urtheile über dasselbe betreffen. Wer solche nicht lesen will, hat das Recht, sie zu überschlagen.

Ich hatte gesagt: *) „Der dreyßigjährige Krieg war nicht ein Werk Ferdinands des Zweyten; er wurde durch die Interessenten bey der Jülichischen Erbfolge vorbereitet, und durch die Rebellion in Böhmen verfertiget."

Dies ist keine neue Entdeckung; Knaben, die nur ein schlechtes Kollegium über die Geschichte angehöret haben, wissen alles das. Gleichwohl vernehme ich, daß Männer, die historische Orthodoxen seyn wollen, mich wegen dieser Behauptung für einen historischen Ketzer halten, und diese ersuche ich, sie möchten sich die in der Note angeführten Schriftsteller besser bekannt machen, als sie

*) Betrachtungen über den Teschenschen Frieden. Erstes Stück S. 26.

sie ihnen, wenn man aus ihren Reden sie beurtheilen will, bekannt zu seyn scheinen. *)

Diese Herren haben eine Gelehrsamkeit, um die sie niemand beneiden will. Auch will ich nicht für

*) Meyer. Londorpii supplementa Tom. I. p. 467. Vinandus Pighius. Berthius in Comment. German. Vernerus Teschenmacher in Annal. Clivens. Burgold ad instrument. Pacis. Cont. Chytraei. Piasecius. Sainthe Marthe. Guy Coquille und vorzüglich Pierre Streithagen.

Antwort. Ich frage alle einsichtsvolle Kenner der Geschichte; ob nicht diese ganze Citation, aus einem Bücher Catalogus ist abgeschrieben worden? Ich frage, ob Crispin im Lustspiele: der junge Gelehrte, scharfsinniger und critischer citiren kann; *Meyer. Londorpii Supplementa tom. I.* O der armselige historische Schul-Knabe, welcher aus einem Buche zwey macht, und noch nicht einmal weiß, daß Martin Meier den Londorp ergänzt und fortgesetzt hat: *Martin Meiers Londorpius suppletus & continuatus* Tomi IV. Frf. 1665-1667. fol. auch Tubingae 1740. 1741. fol. Daraus macht er: *Meyer* und *Londorpii supplementa.* Auch die andern Citationes verrathen eine treffliche Gelehrsamkeit. Vernerus *Teschenmacher*, nach der wahren Lesart *Wernher. Burgold*, und *Berthius*, machen gegen den vortreflichen und höchst seltenen *Piasecius*, welchen der V. in diesem Leben wohl nicht gesehen, einen treflichen Contrast. Von dem Gewäsche und abermaligen historischen Schnitzern, die der V. hier vorbringt, stehet endlich bey allen diesen Schriftstellern nicht eine Zeile. Kauderwelscher kann also Crispin weder citiren, noch einfältiger, mit seinen aus nicht gesehenen Büchern, zusammengelesenen Citationen, prahlen!

für sie, sondern nur für meine ungelehrten Leser das erläutern, was ich wegen der Jülichischen Succeßion im vorigen Stücke nur beyläufig, als eine notorische Sache hingeworfen hatte.

Es ist wahr, daß man die zwote Periode des großen deutschen Krieges im vorigen Jahrhunderte vom 23ten May 1618. an datiren kann, das ist von dem Tage, an welchem die Kayserlichen Minister zu Prag von den mißvergnügten Böhmen, unter Anführung des alten Grafen von Thurn, durch die Fenster ihrer Kanzley hinausgeworfen wurden. Aber der Anfang der ersten Periode war den 25ten März 1609. der Todestag des letzten Herzogs Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg. Seine reiche Erbschaft zog aller Augen auf sich. *)

Der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg; der Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg; beyde Linien des Sächsischen Hauses; der Marggraf von Burgau; die Prinzeßinn Magdalena von Cleve; sogar die Herzoge von Nevers und Bouillon, auch ein Graf von Manderscheid; alle diese machten Ansprüche darauf: aber Brandenburg und Pfalz ergriffen und behielten den Besitz mit Widerspruch des regierenden Kayserś und seines Bevollmächtigten, des Erzherzogs Leopold.

Frank-

---

*) Le morceau étoit trop tentant pour ne pas exciter l'avidité de tous ceux, qui avoient l'esperance d'y participer. Memoires de Brandenbourg, unter der Rubrik: Jean Sigismund.

Frankreich und die Holländer unterstützten diese renitirenden Fürsten gegen Kayser und Reich. Durch diese mächtigen Protektionen sahen sie sich im Stande allen dem, was in dem Prager Konvente 1610 von Reichswegen beschlossen wurde, auszuweichen, und zuletzt gar dem Kayser und der Kayserlichen aus mehrern Churfürsten und Fürsten bestandenen, und zu Kölln niedergesetzten Kommission den schuldigen Gehorsam öffentlich zu verweigern. Zugleich suchte man die Religion in diese blos weltliche Sache einzuflechten, und man fand bald an den Gliedern der protestantischen Union, die man die Jülichische Union nennen sollte, gute Bundesgenossen. Wie wenig aber die Religion wahren Antheil an allen diesen Händeln gehabt habe, ist schon daraus ersichtlich, daß selbst das Haus Sachsen, das erste der Protestanten, nicht einmal zum Mitbesitz der Jülichischen Erbschaft zugelassen wurde, so sehr es auch darum sollicitirte. *) Der Union der Protestirenden wurde eine engere Verbindung der katholischen Stände entgegen gesetzt: dieser und jener bekannte sich zu dieser oder jener Religion, bey welcher er seinen Vortheil fand? Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm ward katholisch, um die katholische Ligue auf seiner Seite zu haben; und Johann Sigismund von Brandenburg gieng vom Luther zum Calvin über

*) Londorp. Tom. III. Lib. XV. Müller. Annal. Saxon. ad ann. 1711, muß wohl heissen 1611.

über, weil die meisten Unirten, wie das Oberhaupt derselben reformirt waren. *)

Die Erbitterung stieg täglich höher. Zwischen Pfalz und Brandenburg kam zwar ein Theilungs-Vergleich wegen der Jülichischen Erbschaft zu Stande, obschon vermöge des von Ferdinand dem Ersten gegebenen, von Maximilian dem Zweyten, und Rudolph dem Zweyten bestättigten Privilegii diese Lande keiner Theilung unterworfen werden sollten. **) Allein auch dieser Vergleich half nichts, um das einmal aufgegangene Feuer zu löschen. Die Unirten suchten den Kayser durch seine eigene Unterthanen zu bekriegen. Unter dem Vorwande der Religion wurden die Böhmen aufgewiegelt; sie thaten, was wir wissen; und aus der ersten Quelle der Jülichischen Succeßion, mit welcher sich als ein zweyter Fluß der böhmische Auf-

---

*) Oder auch: Pour complaire aux peuples du pais de Cléves qui devoient devenir ses sujets. Mem. de Brandenb.

**) Ein artiger Pendant zu dem ewigen Fideicommiß, welches auch dem Tractat zu Pavia auf dem Herzogthum Bayern hasten soll.

Antwort. Ein schöner Beweiß von historischen Kenntnissen, da er die vermischten Lehne Jülich, Berg u. s. w. die das Haus Pfalz-Neuburg allererst durch Vermählung 1609 erworben, zu den Pfalz-Bayerischen Reichs-Mann-Lehn, die sich auf Abstammung gründen, und worüber 1329. das Fideicommiß zu Pavia ist errichtet worden, rechnen will.

Aufstand vereinigte, strömte Krieg und Verwüstung vom Rhein bis an die Ostsee, und von der Donau bis zu dem baltischen Meer.

Antwort.

Wenn doch der V. sich für keinen **Historiker** ausgeben, und von **Knabens** reden wollte! Aus dem, was ich bisher nicht auf ein gerathewohl, nach des V. Manier, geschrieben, sondern überall mit Beweisen bestätiget habe, siehet jeder Leser ein, wie elend und unvollkommen seine historischen Kenntnisse sind, und wie er so gar bey den bekanntesten historischen Gegenständen Knabens-Fehler macht. Seine Note ist vortreflich gelehrt und historisch kritisch! Noch kein vernünftiger Mensch, er sehe alle Systeme, Lehrbücher und Schriften zur deutschen Historie nach, hat die erste Epoche des dreyssigjährigen Krieges in das Jahr 1609 gesetzet, sondern alle in das Jahr 1618. Wir läugnen gar nicht, daß die **Jülichsche Erbfolge** eine Triebfeder, nebst vielen andern, zum dreyssigjährigen Kriege wurde; aber warum? weil das Haus **Oesterreich** den Häusern **Brandenburg** und **Pfalz-Neuburg** ihr rechtmässiges Eigenthum entreissen wollte. Ich habe davon vorher geredet. Dieser Ungerechtigkeit widersetzten sich **Frankreich** und **Holland**, wie auch einige Reichsstände, und nahmen diese Häuser in Schutz. Dieß war aber gar nicht die Haupt-Triebfeder des unseligen Krieges, sondern dieser entstand, weil das **damalige Wiener Ministerium** und der **Reichshofrath** der Evangelischen Religions-Verfassung, dem Augspurger Religions-Frieden von 1555, und der Reichsständischen Freyheit den völligen Umsturz drohten. Dieser Plan offenbarte sich

nach

nach der Schlacht bey Prag mehr als zu deutlich! In den Zusammenkünften zu Prag, im Monat May 1610 und zu Cölln im September eben dieses Jahres, betrafen die Berathschlagungen vorzüglich die Beschwerden der Evangelischen Reichsstände wegen Unterdrückung der Religion, und ihrer im Religions-Frieden theuer erworbenen Rechte. Wegen der Jülichischen Sache hielten die Stände davor, daß der Kayser vor allen Dingen seine eignen Truppen wegziehen, und nicht sowohl Gewaltthätigkeit, als vielmehr den Weg Rechtens erwählen möchte. S. *Londorp. Acta publica, Tom. I.* Buch *I. ad a. 1610.* Capitel *XIX.* Seite 92. folg. Daß das Haus Sachsen nicht zum Mitbesitz in den Jülichschen Landen aufgenommen wurde, hatte zum Grunde, weil die Ansprüche dieses Hauses als ungegründet erkannt wurden. Und dieß waren ja zwey sehr verschiedene Gegenstände. S. die Beschwerden der Evangelischen Reichsstände über die Unterdrückung ihrer Religion und Rechte, und die Jülichsche Erbfolgs-Sache. Diese vermengt er, und macht alsdenn seine sophistischen Schlußfolgen. Wenn er ferner sagt, bey Ergreifung der Waffen von Seiten der Böhmischen Unterthanen sey nur die Religion der Vorwand gewesen, so spricht er aller zuverlässigen Geschichte Hohn; indem bekannt, daß die Nichthaltung des Böhmischen Majestäts-Briefes die wahre Ursache des in Böhmen erfolgten Aufruhrs war. Der Markgraf von Burgau und die übrigen angeführten Prätendenten machten auch nicht auf die ganze Jülichische Erbschaft, sondern nur auf einige Theile derselben, Ansprüche.

Betrach-

Betrachtungen.

Ich ziehe den Vorhang über diese betrübte Scene, um einen andern Einwurf zu beantworten, der wichtiger zu seyn scheinet. Im ersten Stücke dieser Betrachtungen *) hatte ich meinen Glauben geäussert: „daß des Königs von Preussen Majestät von jeher friedfertigere Gesinnungen gehegt hätten, als Ihnen die Welt zutraute. Hätten Sie jetzt zum viertenmale den Frieden unterbrochen, so wäre das gewis mehr ein Werk wohldienen wollender Räthe, als ein Werk des Monarchen. Jene kompromittirten oft durch voreilige Aeusserungen auf das Ansehen und die Würde des Herrn; und wann dieser Schritt einmal gethan sey, dann könne der Gekrönte nicht mehr zurück weichen."

Man klagt mich an: „dies hiesse blasphemisch gesprochen! Es wisse jedermann, daß Se. Majest. durch sich selbst regierten, und daß Sie eher der Rath Ihrer Minister, als diese die Räthe des Königes wären. Ihr großer Geist leite sie bey jedem Schritte; die Weisheit des nordischen Salomo sey sich selbst hinlänglich, gleichwie seine Klugheit sich durch niemanden kompromittiren lasse. Seine Minister, wie seine Generale, wären nur die äussern Glieder des Körpers, in welchem die grosse Seele Sr. Majestät unumschränkt herrschte. Von dieser allein käme Leben und Thätigkeit."

Gut!

*) Seite 40.

Gut! Aber habe ich denn alles das geläugnet? Niemand kann ehrerbietiger von einem gekrönten Haupte sprechen und schreiben als ich. Und eben aus Ehrerbietung habe ich die friedfertigen Gesinnungen Sr. Preußischen Majestät zu preisen für meine Pflicht gehalten. Was kann man Schönerres von einem Monarchen sagen, als dies, daß er Friedrich heißt, und daß sein Name, ohne Wortspiel, seinem Charakter entspricht?

Die angeklagte Stelle ist indeß nicht ohne Ueberlegung so und nicht anders, als sie dastehet, hingeschrieben worden, und wenn es möglich ist, gewissen eingenommenen, und vorurtheilenden Leuten irgend etwas begreiflich zu machen, so gebe ich ihnen folgende, abermals nicht unbekannte Sachen zu begreifen.

Man unterscheidet nicht seit gestern, oder ehegestern die Denkart eines Monarchen von dem Betragen seiner Minister; und den Respekt, welcher der Majestät gebühret, von der Befugniß, die jedes denkende Mitglied des Publikums hat, über die guten oder bösen Handlungen der Minister zu richten, jene zu loben, und diese zu schelten. Eben jener Respekt befiehlt es alles Gute, was unter der Regierung eines Monarchen geschieht, dem Monarchen selbst zu verdanken, alles Böse hingegen auf die Rechnung seiner Kronbedienten zu schreiben, wie man etwa das treffliche Preußische Gesetzbuch den Friedrichischen Codex *) von dem Namen des großen Monarchen, aber

*) Codex Fridericianus.

aber die schlechten, freylich unter fremden Stempel gemünzten halben Gulden von dem Namen des damaligen Münzministers die Ephraimiten nennet.

Es ist eine gesetzmäßige Lehre der Engländer, daß der König nie Unrecht thun könne, *) und die Böhmen haben ein altes Sprichwort: die Reden des Königs betrügen Niemand. Dieser Grundsatz, welcher zur Befestigung der majestätischen Würde dienet, ist auch in Preußischen Staatsschriften mehrmals befolget worden. In der sonst sehr heftigen Gegenvorstellung wider das Kayserliche Kommißionsdekret vom 11. Octobr. 1740. wird blos bedauert: „daß Uebelgesinnte und Gehäßige aus eigennützigen Absichten das so nöthige und vornehmste Augenmerk, nemlich das Band einer guten Einverständniß zwischen Haupt und Gliedern des Reichs unversehrt zu erhalten, fast gänzlich aus den Augen setzen, und durch allerhand Rathschläge zu vielem Mißtrauen und daher entstehenden Collisionen gefliessentlich Anlaß und Gelegenheit geben."

In den Kriegen von 1740, 1744 und 1756. wurde von beyden Theilen immer die Schuld auf die gegenseitigen Ministerien geschoben, und besonders in dem letztern der verstorbene König in Pohlen sehr geschonet, hingegen der Federkrieg fast blos wider den Grafen von Brühl geführet. **)

*) Briefe über den jetzigen Zustand von Großbritannien, Seite 169.

**) S. Cirkular-Rescript Sr. Königl. Majest. in Preussen an Dero auswärtige Minister. Berlin, vom 18. Octobr. 1756.

Etwas ähnliches ist auch im vorigen Jahre geschehen. *)

Und dies sey denn auch der Fall bey uns.

Nennet man das Preußische Ministerium, wenn von guten, edlen, wohlthätigen, menschenfreundlichen, deutsch patriotischen, mithin friedfertigen Handlungen und Schritten die Rede ist; so ist dies nicht ein Lob des Ministeriums, sondern des friedfertigen Königs. Will man diesen Vorausſatz umkehren, so wird alles Entgegengesetzte lediglich auf die wohldienen wollende Räthe zurückfallen, von denen ich im ersten Stück gesprochen habe. Wenn meine weise Tadler das nicht verstehen, so habe ich ihnen weiter nichts zu sagen, **) als dies, daß man den schuldigen Respekt gegen einen Monarchen nie besser beobachten kann, als wenn man ihm den Frieden, und seinen Ministern den Krieg zuschreibet.

Antwort.

Dieß sind nichtswürdige Sophistereyen! Es ist freylich üblich, daß bey gegründeten Vorwürfen, die ein Hof dem andern machen kann, immer die Ministeria genennet werden; es wäre auch eben so übereinstimmend

---

*) In der sogenannten Abfertigung, und in der sogenannten abgenöthigten Anzeige.

**) Ein preußischer Autor schreibt etwas Aehnliches, indem er die Person des Monarchen, von der Person des Menschen unterscheidet. S. Gundlingiana, fünftes Stück. Und dieser Unterschied ist dann sehr wichtig, wenn der Monarch sein eigner Minister ist.

mend mit der Gerechtigkeit, als der Politik gemäß, wenn dieses die Verfasser der öffentlichen Staatsschriften genau beobachteten; und wenn paßquillantischen Aufsätzen von Privatpersonen durchaus keine Censur bewilliget würde. Man lese aber die Wiener Staats-Schriften von 1756, und einige vom ganz letzten Kriege; man vergleiche sie mit der bescheidenen und ehrfurchtsvollen Sprache gegen die Souverains, die in den Preussischen Staatsschriften herrschet. Wurde ferner nicht den Paßquillantischen Briefen über die gegenwärtigen Angelegenheiten von Europa, den Carrachischen Mißgeburthen, in Wien unter dem letzten Kriege die Censur bewilliget? Sind nicht selbst nach dem Frieden diese hirnlosen Betrachtungen, welche mit zügelloser Freyheit geschrieben, in Wien gedruckt und durch den Edlen von Kurzböck vertrödelt worden? Ueberhaupt ist diese Ausschweifung so grundlos als überflüssig. Die Handlungen des Königes sowohl, als seiner Minister im letzten Kriege, haben den Beyfall des ganzen billig denkenden Theils von Europa verdient und gefunden, und werden ihn bey der Nachwelt behalten, wenn solche unwürdige Kritiken, wie diese ist, längst in die Nacht der Vergessenheit gegangen seyn werden.

Betrachtungen.

Es ward also Krieg, und ein Krieg, der ohne Josephs und Theresiens Mäßigung leicht ein dreyßigjähriger hätte werden können. Bourscheid hat diesen Krieg so beschrieben, daß man meynen sollte, er habe mit Laudon und Lascy gewetteifert, um in seiner Beschreibung ein solches Meisterstück zu liefern, wie diese zween große

Männer im Felde. Welch ein Unterschied zwischen dieser Kampagne und der von 1757! Im vorigen Kriege drang die Preußische Heeresmacht gegen das Ende des Aprils *) vierfach in Böhmen ein, trieb in der Geschwindigkeit alle unsere Korps bis nach Prag, und schlug schon am 6ten May. Nicht so im Jahre 1778 unter den Augen Josephs! Friedrich hörte zuerst den Machtspruch: Sonne stehe still! **) Und das Heer seines tapfern Bruders schiene blos gekommen zu seyn, um unsern Gideon anzustaunen, und dann zurück zu zittern.

Antwort.

So wie der Verfasser das Wiener Ministerium aus Mangel der Beurtheilungskraft sehr oft erniedriget, wenn er dasselbe entschuldigen will: nicht besser ergehet es den zwey großen Generals der Oesterreichischen Armee, einem Laudon und Lascy. Mit diesen vergleicht er einen schlechten militairischen Schriftsteller. Wie mangelhaft seine Kenntnisse sind, mit welcher blinden Partheylichkeit derselbe die Gegenstände angestaunet hat, wie er weder die Oesterreichische, noch auch die Preussische Armee kenne, und von militairischen Operationen zu urtheilen ganz unfähig sey; hat selbst ein Kayserlicher Königlicher Officier in folgender Schrift: Freymü-

*) Schwerin aus Schlesien am 18ten April. Bevern aus der Lausitz am 20ten. Moritz von Anhalt aus dem Erzgebürge an eben diesem Tage. Und der König am 21sten aus Sachsen.

**) Etwas Aehnliches singt unser trefflicher Barde Sined im Zwiste der Fürsten.

müthiger Beytrag zur Geschichte des Oesterreichischen Militairdienstes, veranlaßt durch die Schrift über den ersten Feldzug des vierten preußischen Krieges, Frankfurth und Leipzig, 1770. 4. (ist ohnstreitig ein Druckfehler, soll heißen 1780) erwiesen. Auf diese Schrift darf ich mich nur berufen. Die Paralelle zwischen den Jahren 1757 und 1778 ist darum übel gewählt, weil in dem ersten Kriege die Oesterreichische Armee Schlachten annahm; in dem letzten aber durchaus in den Verschanzungen und Linien blieb, und jedem Angriff auswich. Die zweyte Oesterreichische Armee staunte die tapfern Preußen, unter dem Befehl des Prinzen Heinrich, Königl. Hoheit, mit großer Kaltblütigkeit an, da sie ihr eigenes Land feindlich behandeln, Contributionen einsammlen und Geißeln fortführen sahe. Das Zurückzittern geschahe mit der größten stoischen Gleichgültigkeit; die Preußen blieben beständig stehen, wählten Lagerplätze, sahen sich nach Feinden um, und es war keiner weder zu sehen, noch zu hören.

Betrachtungen.

Mir steht es nicht zu, von Sachen zu sprechen, die meiner Profeßion fremd sind; besonders, nachdem ich den Bourscheid gelesen habe, unterdrücke ich gern die kurze Geschichte des Krieges, die mir ganz im Sinne, und schon halb auf dem Papiere war.

Antwort.

Nach den mangelhaften Kenntnissen, die der Verf. besitzt, wie wir gesehen und noch sehen werden, stand

es dem Verf. eben so wenig zu, von historischen und politischen Gegenständen zu schreiben. Möchte er doch diese Wahrheit beherziget haben!

Betrachtungen.

Nur eine Anmerkung erlaube ich mir, die politische und moralische Seite des Krieges betreffend. Die unglaubliche Geschwindigkeit in der Rüstung zum Streite war eine Frucht von dem vieljährigen Nachtwachen des Feldmarschalls Lascy. Man war von hiesiger Seite zwey volle Monate eher zum Kriege bereit, als der König in Preussen, welcher mit den Demonstrationen zum Kriege den Anfang gemacht hatte. Und eben deswegen verzögerte der König die Unterhandlungen zu einer gütlichen Uebereinkunft so lange, bis er sich hinlänglich gewafnet sah, um das Schwerd zücken zu können. Wäre Friedrich an Josephs Stelle gewesen, was hätte er wahrscheinlicher Weise gethan? Laudon hätte auf seinen Wink das offene Sachsen in Depot genommen; Lascy wäre in Schlesien eingedrungen; und der Anfang des Krieges von 1778. hätte auf der Exergue dem von 1756 gleich gesehen. Aber der weise, gelassene, großmüthige Joseph stellt blos seine Heerschaaren hin, um standhaft den Feind, wenn er doch ja Feind seyn will, zu empfangen, und läßt Oehlzweige auf die Spitzen der Bajonette stecken. Ganz Europa muß diese Mäßigung bewundern.

Antwort.

Hier begehet der V. abermals ein sehr grobes Versehen; wo die Censur doch etwas aufmerksamer hätte seyn sollen. In allen Kayserl. Königl. Hof- und Staats-Schriften, in allen Declarationen an den Höfen und auf dem Reichstage ist mit aller möglichen Kunst und Beredsamkeit erwiesen worden, daß des Königes von Preussen Majestät die ersten kriegerischen Zurüstungen gemacht, und also der angreifende Theil gewesen; man hat Königl. Preussischer Seits das Gegentheil dargethan und erwiesen. Nunmehr tritt dieser Schriftsteller auf, und versichert das ganze Publicum, daß man zu Wien zwey volle Monate ehe zum Kriege bereit gewesen, als der König. Dieß ist ein schöner Contrast gegen die unter dem Kriege angenommenen Grundsätze des Wiener Ministerii! Uebrigens ist die Preussische Kriegs-Verfassung von der Beschaffenheit, daß nicht Monate erfordert werden, wenn die Armeen hervortreten und sich in Bewegung setzen sollen. Ganz unwahr ist es auch, wenn er sagt: des Königs Majestät hätten die Unterhandlung verzögert. Wer fing denn die Berliner Staats-Unterhandlung an? Des Kayfers Majestät verlangten dieselbe, wie jederman weiß, in Ihren an den Preussischen Monarchen geschriebenen Briefen. Und da konnte ehe die Vermuthung bey diesem oder jenem entstehen, daß (obgleich zwey Monate zuvor alles zum Kriege bereit) doch die Linien und Schanzen von beyden Lägern nicht alle fertig, Eger nicht völlig befestiget und die ganz entlegenen Truppen erst in Anmarsch wären. Das Depot-Nehmen von Sachsen; das Eindringen in Schlesien möchte wohl ohne Schlachten nicht haben so leicht erfolgen können,

und diese suchte man Oesterreichischer Seits sehr weislich zu vermeiden. Denn am 2ten Junius stand der große General von Möllendorff schon bey Cottbus; und erfolgte nicht die von des Kayfers Majestät veranlaßte Staats-Unterhandlung zu Berlin; so hätte Derselbe weit ehe in diesen Gegenden stehen können; eben also war die Königl. Armee schon im April in den Cantonirungen bey Schönewalde.

Betrachtungen.

Sobald der König seine Zurüstungen vollendet hatte, grif er mit Uebermacht an. Umsonst! Er ward gezwungen, zurück zu weichen, und Joseph verfolgte ihn nicht mit Waffen. Warum? weil Joseph und Theresia eben zu dieser Zeit wieder einen neuen Schritt zum Frieden gethan, und den König in Preussen deswegen durch den Freyherrn von Thuguth freundschaftlich hatten verfolgen lassen. Auf der andern Seite war Laudon im Begriffe, den Prinzen Heinrich zu schlagen; aber Joseph kam und sagte: Stecke dein Schwerd in die Scheide. Warum? weil abermals neue Friedens-Vorschläge, und besonders das Projekt der Vermittelung von Frankreich und Rußland auf Josephs Pulte lagen.

Dieses im eigentlichen Wortverstande kayserliche und königliche Betragen wird in der Geschichte Epoche machen. Ein junger Monarch an der Spitze einer mächtigen Armee, angebetet von den Seinigen, gefürchtet vom Feinde, umgeben mit alten Helden, glücklich in seinem ersten Feldzuge, wird nicht eitel, bleibt das, was er

immer

immer war, ein Freund der Menschen, reicht immer die Hand zum Frieden, um das Blut derer zu schonen, die er schätzet, *) und das Leben einiger Husaren ist ihm lieber, als die Ehre vierzig preußische Kanonen erobert zu haben. **)

Antwort.

In diesen Zeilen herrscht wieder, von den Lobsprüchen will ich nicht urtheilen, Unwahrheit auf Unwahrheit! Wenn war Laudon im Begriff, den Prinzen Heinrich zu schlagen? Er ist ja hinter den Linien und aus den Schanzen nicht ehe hervorgekommen, als bis diese Armee einige Tage auf dem Rückmarsche nach Sachsen war. Wenn und wo ist der König zurückgewichen? Die vierzig preussische Kanonen, die aus Menschenliebe nicht sind erobert worden, wenn konnten diese erobert werden? Da die Colonne des General-Lieutenant von Ramin, bey dem Marsch vom 8ten September, den Oesterreichern am nächsten war, und durch die schlimme Defilee

---

*) S. die Aufschrift über den Eingang des Augartens.

Antwort. Die Begebenheit mit dem Leben einiger Husaren, und mit den vierzig Canonen, ist nichts weiter, als ein historisches Märchen, wie im Text erwiesen ist.

**) Das letzte ist eine wahre Geschichte; und folgendes eine wahre Anekdote: Als vor wenigen Tagen das Pulvermagazin an der Nußdorferlinie in die Luft, und Joseph nach seiner Gewohnheit sogleich den Elenden zur Hülfe herbey geflogen war; flossen Ihm Thränen, große Thränen, über die Wangen herab. Eine jede derselben ist eine neue Perle in die Krone des Herrschers.

Defilee von Leopold passiren muste; so glaubten sie gegen dieselbe etwas ausführen zu können, zumal da sie 40 Kanonen im Defilee stecken sahen. Allein der General von Ramin brauchte die gehörige Vorsicht; und der tapfere Prinz von Hohenlohe nahm die heldenmüthige Entschließung, daß er mit einer Compagnie des Bataillons Tauenzin und zwey Compagnien von Stutterheim die Croaten, welche die vierzig Kanonen schon zu haben glaubten, angriff, vertrieb, und den Marsch der Colonne so meisterhaft deckte, daß die Oesterreicher von allen 40 Kanonen nicht eine erhielten.

Es ist selbst bey dieser Lobrede, die sich auf eine Unwahrheit gründet, ein wunderbarer Widerspruch. Ich weiß nicht, ob sich ein General über den Lobspruch, daß er, um kein Blut zu sehen, eine Eroberung aus Menschenliebe unterlassen, sehr freuen könne.

Betrachtungen.

Armes Deutschland! bete für deinen Kayser, der mehr dein Vater, als dein Herr ist! Ohne seine Friedensliebe was wäre aus dir geworden? Pohlen das Zweyte! Fremde Horden hätten deine Fluren überschwemmet, deine Städte verbrannt, deine Dörfer geplündert, deine Bürger beraubt, und deine Bauern geschunden, oder ins Elend geschleppet. Ich wünschte, daß ein jeder dieses läse und bedächte, der im Reiche und in Sachsen beym gewöhnlichen Kirchengebethe ablesen höret: „Wir bitten auch für Seine römisch-kayserliche Majestät u. s. w.“ Diese sonst ganz mechanisch hingesagte Formel erhält Kraft und Lebendigkeit, sobald man das hinzudenkt, oder besser, hinzufühlt,

fühlt, was Joseph that, was er nicht that, was er thun konnte, und nicht thun wollte.

Antwort.

Die Husaren und Kanonen setzten unsern Verf. auf einmal in eine rednerische Begeisterung. Wenn kein anderer Grund vorhanden seyn sollte, für des Kayserz Majestät zu bethen, so würde das Gebeth ohnmöglich von Herzen gehen können, weil der Grund falsch und unwahr ist. Die Schilderung von den Russischen Truppen ist eben so einfältig, als beleidigend. Möchten doch die Croaten und andere Oesterreichische Truppen in diese Kriegsschule einige Jahre geschickt werden, um genaue Mannszucht zu lernen! Zu dem Vorwurf von Verbrennung der Städte und von Plünderungen könnte man sehr lehrreiche Erläuterungen aus der Geschichte des ganz letzten Krieges beybringen, wenn man nicht alle beleidigende Vorwürfe unterdrücken, und Bescheidenheit beobachten wollte.

Betrachtungen.

Es ist ein irriger Wahn zu glauben, als ob Rußlands Deklaration dem Wienerischen Hofe Friedensliebe eingeschröckt hätte. Diese saß in dem Herzen Josephs und Theresiens. Die treuen Ungarn und Siebenbürgen hätten sich im Falle eines Angrifs wohl selbst vertheidiget; Nadasti lebt auch noch, ist, seines Hustens ohnerachtet, munter und frisch; und, in den deutschen Provinzen war eine gute Armee, gute Grenadiere, *) gute

*) Die Se. Maj. der Kön. in Preußen selbst in einem Briefe an Lord Marshall Vortrefliche Leute nennen.

gute Kanonen, gute Reuter, Joseph an der Spitze, und unter ihm die furchtbaren Männer Laudon, Lascy, Haddik, und wer mag sie alle nennen? Indessen wäre allemal, hätte Rußland ernsthaft in die Sache sich mischen wollen, ein langwieriger Krieg entstanden. Deutschland wäre verheeret worden; und diesem Uebel wollten Joseph und Theresia zuvorkommen. Friedrich, da ihn der letzte Feldzug in seinem Alter belehrte, mit wem er zu thun hatte, fürchtete Herzeleid seiner grauen Haare, und wurde, was große Leute nicht haben glauben wollen, eben so friedfertig, als unsere Monarchen, oder er war es vorher.

Antwort.

Ob es ein irriger Wahn oder nicht, kann keine Privatperson beurtheilen. In funfzig Jahren aber beurtheilet der Geschichtschreiber die Handlungen theils nach öffentlichen Staats-Acten, Briefen, u. s. w. theils nach Folgen; und alsdenn ist doch wohl möglich, daß er diesen Wahn nicht so irrig findet, als ein von blinden Vorurtheilen eingenommener gleichzeitiger Schreiber. Wie die treuen Ungarn sich vertheidiget hätten; ob die Reuterey vorwärts oder rückwärts gegangen; ob die guten Grenadier das Gewehr weggeworfen, oder tapfer gestritten; ob die guten Kanonen getroffen oder nicht getroffen; ob die furchtbaren Männer nicht noch furchtbarere Gegner gefunden hätten: alle diese Heldenthaten hätte man auf dem Fall, wenn die furchtbaren Männer aus den Linien und Verschanzungen hervorgekommen, erst abwarten müssen; jetzo ist es zu spät, davon

zu

zu urtheilen. Was er zuletzt von belehren sagt, ist eine mitleidenswürdige Praleren. Der König suchte Friede, freylich mit den Waffen in der Hand, weil er nicht anders zu erlangen war. Sein Operations-Plan verfehlte diesen der Menschheit so schätzbaren Gesichts-Punct nicht; er zweckte auf nichts, als auf die baldigste Beylegung der im deutschen Reiche um sich greifenden Irrungen, und die Wiederherstellung der völligen Ruhe ab. Der Ausgang kam mit diesen weisen Rathschlägen überein. Hier ist das eigentlich Große, das Ganze des ersten Feldzuges im letzten Kriege; alles übrige ist Stückwerk.

Betrachtungen.

Demnach entschlossen sich beyde Kriegführende Mächte, eine jede der Vermittelung ihres Bundesgenossen entgegen zu gehen, indem eine jede überzeugt war, daß sie ihr völliges Vertrauen in die billigen und unpartheyschen Gesinnungen, welche von diesen Alliirten bey Gelegenheit der entstandenen Streitigkeiten immer bezeugt worden, setzen könnte.*)

Aus dem allen entstand nun der berühmte Friedens-Congreß zu Teschen, und jetzt ist es kein Geheimniß mehr, daß die Präliminarien, in Betref Baierns und der dortigen österreichischen Erwer-

*) Elles se sont determiniées à reclamer la mediation de leurs Alliés respectifs, persuadées, qu'élles pouvoient mettre la confiance la plus entiére dans les sentimens d'équité — & d'impartialité, qu'ils leur avoient temoignés dans tout le cours de cette occurrence. Traité de Paix, Seite 4.

werbungen schon vorher berichtiget waren, ehe noch der Congreß eröfnet wurde.

Dieser Congreß dauerte lange; aber diejenigen, denen er zu lang schien, werden ihn kurz finden, wenn sie bedenken, daß der Congreß, welcher den Westphälischen Frieden erwirkte, fünf Jahre dauerte. „La multitude des matiéres, la complication des cauſes, le nombre de Souverains à contenter, les differens pretenſions ſur les mêmes provinces, la préeminence, la religion, le compromis de l'autorité Impériale & des libertés germaniques; tout ce Cahos énorme à debrouiller occupa les Miniſtres.

So spricht der gekrönte Schriftsteller *) über die Unterhandlungen zu Osnabrück und Münster. Ich hatte es ihm gewissermassen im ersten Stücke dieser Betrachtungen nachgesagt: „Die Friedensbegierigen Patrioten, denen die Verzögerung des Kongresses lange Weile gemacht, hatten dem Aussehn nach, gewünschet, man solle den Tractat am ersten Tage des Kongresses besiegelt und unterschrieben haben. Dies war aber unmöglich, theils wegen der Menge der Gegenstände, die bestimmt entschieden werden mußten, theils wegen der nöthigen Vorsichten und Behutsamkeit in Ansehung der Form des Instruments. **)

Ant-

*) Mémoires de Brandenbourg. Sous le titre de *Frédéric Guillaume* le grand.

**) Im ersten Stücke S. 46. 47.

Antwort.

Niemanden konnte der Congreß lange dauern, als entweder neugierigen und unwissenden Zuschauern, oder denjenigen, auf deren Schicksal Krieg oder Friede mannigfaltigen Einfluß hatte. Wer die Bayerische Erbfolge nach ihrer ganzen Lage und Verwickelung kannte, dem mußte die Zeit des Congresses sehr kurz vorkommen.

Betrachtungen.

Ich habe versprochen, im zweyten Stücke von diesen Punkten ausführlicher zu reden, und ich halte mein Wort.

Die Zergliederung vom Baiern war weder der erste, noch der einzige Gegenstand der Unterhandlungen, gleichwie sie weder die erste, noch die einzige Ursache des Krieges war. Wahrscheinlicher Weise wurden die bevollmächtigten Minister zu Teschen weit mehr durch andere Objekte beschäftiget, die ich (jedoch nur vermuthungsweise, indem ich blos als Privatmann schreibe) detailliren werde. Die Sicherstellung Deutschlands gegen die Auseinandergreifung des bostonischen, bourbonischen und brittischen Krieges war gewiß keine unbeträchtliche Sache. Könnte nicht ein Politiker etwa also denken: „Hätte Frankreich Hannover angegriffen, um durch das Elend der Niedersachsen die Freyheit der Nordamerikaner zu assekuriren; oder hätte Preussen Parthy wider England genommen, und bey der vortheilhaften Gelegenheit, da England sonst alle seine Hände braucht, gewisse Ansprüche theils an die brittische Schatzkammer

theils an Chur-Braunschweig zu realisiren; oder endlich hätte Frankreich mit Holland eben das politische Spiel versucht, wie mit Portugal im vorigen Kriege: dann wären vielleicht noch in den alten Tagen unserer Kinder blutige Fahnen mitten in Germanien gegen einander gepflanzt worden; Väter hätten wider Söhne, Brüder gegen Brüder gestritten, ganz Europa hätte nach und nach Antheil genommen, das ganze Staatssystem wäre verwirret worden, und für unsere Enkel wäre alsdann ein Friede eine größere und so zu reden, eine neuere Neuigkeit gewesen, als es für uns jetzt ein Krieg ist." Gerade dies wäre Blasphemie, zu wähnen, als ob die Friedensstifter Joseph, Theresia und selbst Friederich nicht auf diesen so kritischen Vorwurf Bedacht genommen hätten. Doch in die Kabinete hinein zu blicken, haben wir weder Augen, noch Erlaubniß. Wir haben nur die Erlaubniß zu vermuthen, daß Frankreich nicht blos aus Höflichkeit um seine Vermittelung ersucht worden, sondern aus der Hauptursache, damit man bey diesem Anlasse zugleich die Ruhe von Deutschland befestigen, und allen andern Anlässen vorbeugen möge, wodurch dieser Ruhestand unterbrochen werden könnte.

Dies gilt in gewissen Rücksichten auch von der andern vermittelnden Macht, in Ansehung welcher wir die Anwendung unserer Grundsätze den eigenen Einsichten der Leser überlassen wollen.

Antwort.

Daß der V. als Privatmann schreibt, hat er nicht erst nöthig zu sagen; nicht einmal die Censur sollte einem

so

so unsinnigen Gewäsche gegeben und bewilliget werden. Dieß ist ein treflicher Politiker, der so in den Tag hinein raisonniret, wie unser Verfasser, der, wenn er auch Privatmann wäre, theils aus der Geschichte überhaupt, theils aus dem Zusammenhang aller vorgefallenen Geschäfte so viel hätte lernen können, um so einfältiges Zeug nicht einmal zu denken, vielweniger niederzuschreiben, als man hier von den Worten an: Hätte Frankreich an u. s. w. lesen muß. Da Frankreich der Bundes-Genosse Oesterreichs war; da die erste Krone, nach dem Rathe des preußischen Monarchen, gleich anfangs von dem Durchlauchtigsten Herzoge von Zweybrücken um Hülfe und Beystand gebeten wurde; da die Rußische Kayserin beym Ausbruch des Krieges wiederholte Vorstellungen am Wiener Hofe übergeben ließ; da Oesterreich Hülfe von Frankreich verlangte; da endlich die Bayerisch-Pfälzische Erbfolge für künftige Zeiten nachdrücklich zu befestigen war: so erblickt man sehr natürliche Ursachen, wie es gekommen, daß Rußland und Frankreich die Vermittlung über sich genommen. Auf unsern Herrn Verfasser ruhet wahrhaftig der Geist eines Bandels mit doppelter Kraft!

Die ganze Vermuthung endlich dieses unberufenen Politikers: daß die Sicherstellung von Teutschland gegen die Amerikanischen Unruhen an dem Teschner Frieden Antheil gehabt, hat sich ja durch den Erfolg genung widerleget, indem nicht die geringste Spur sich davon, weder in dem Friedens-Schluß, noch in dem, was von der Unterhandlung bekannt geworden ist, befunden, und ist es also sehr ungerecht und verwegen, dieselbe hier zu Markte zu bringen.

Betrachtungen.

Die Succeßion von Anſpach und Bayreuth war ein dritter Gegenſtand, der aber ſchon vorhin ſo gut als entſchieden war. Hieher gehöret der zehnte Artikel des Teſchenſchen Friedens: „Da das Recht Sr. Majeſtät des Königs in Preuſſen, die Fürſtenthümer Bayreuth und Anſpach im Falle des Ausſterbens der jezt regierenden Linie mit ihrem Majorat zu vereinigen, in Zweifel gezogen worden; ſo verſprechen Ihre Majeſtät die Kayſerin-Königin für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, ſich der Vereinigung beſagter anſpachiſch- und bayreuthiſcher Länder mit dem Majorat des Hauſes Brandenburg, welches davon beliebigen Gebrauch machen kann, niemals zu widerſetzen. *)

Einige hellſehende Staatsmänner glauben, daß auch der funfzehnte Artikel **) in dieſes Fach zu ordnen, und gleichſam ein Pendant des zehnten ſey: „Endlich wollen Ihre Majeſtät die Kayſerin-Königin, vereiniget mit Sr. Preußiſchen Majeſtät, gern bey Sr. Majeſtät dem Kayſer ſich dahin verwenden, daß Se. Majeſtät geruhen möchten, dem Herzoglichen Hauſe von Mecklenburg das unumſchränkte Privilegium de non appellando zu verleihen, ſobald dieſes Haus geziemend um daſſelbe anhalten würde.“ Man glaubt es ſey ein Tauſch im Werke, vermöge deſſen die Herzoge in Mecklenburg, die ohnehin wegen der mächtigen

*) Traité de paix S. 10. 11.
**) Traité de paix S. 13.

tigen Nachbarschaft sehr im Drange sind, in Franken, in der guten Nachbarschaft von Böhmen, aufs freye Land kommen, und dagegen Se. Preußische Majestät die Herzogthümer Schwerin und Strelitz an sich ziehen würden, und deswegen würde diesen Ländern, oder vielmehr ihrem künftigen Besitzer, der in seinen übrigen deutschen Provinzen schon Appellationsfrey ist, das Jus de non appellando gleichsam pränumerirt. Wenn diese Vermuthung auch nicht wahr ist: so scheinet es doch wenigstens, sie sey es.

Antwort.

Diese Staatsmänner müssen so originell, so hellsehend seyn, wie unser Herr Verfasser. Da des Königs Majestät den Anspruch des Durchlauchtigsten Hauses Mecklenburg gleich anfangs unterstützet; so wurde derselbe ein Gegenstand des Congresses. Weil man aber auf selbigem übereinkam, daß die im Bayerischen und Schwäbischen Kreise gelegenen Reichslehne dem Hause Pfalz verbleiben müsten; so komte das Haus Mecklenburg Leuchtenberg, in wie weit es Reichslehn, nicht erhalten. Nicht zu gedenken, daß, da Leuchtenberg theils Reichs, theils Allodial ist, bey der Absonderung viele Schwierigkeiten würden entstanden seyn. Dafür erlangte dasselbe als ein Aequivalent das Privilegium de non appellando. Dieses erhellet aus dem ganzen Gang der Staats-Unterhandlungen. Die Vermuthungen wegen eines Tausches sind daher nichts weiter, als politische Träume. Die gute Nachbarschaft von Böhmen möchten übrigens die Herren Herzoge von Mecklenburg vor der Hand wohl eben so verbitten, als die Reichs-

Stände in Schwaben die gute Nachbarschaft von Oesterreich (wenn es nur möglich wäre,) schon längst sehr gerne vertauschet hätten.

Betrachtungen.

Nicht aus Vermuthung, sondern ohne Zweifel ist bey allen diesen Unterhandlungen viel, sehr viel, von Jülich und Berg gesprochen worden; ohne Zweifel, weil der achte Artikel des Friedens dem Preußischen Hofe alle Hofnung abschneidet, irgend jemals, irgend einen Anspruch auf den Besitz dieser Länder machen zu können. „Die hohen kontrahirenden und vermittelnden Mächte sind in gegenwärtigen Traktaten dahin übereingekommen, feyerlich dem ganzen Pfälzischen Hause überhaupt, und namentlich auch der Linie von Birkenfeld wegen aller ihrer Verträge und Familienpakte von den Jahren 1766, 1771 und 1774 die Gewähr zu leisten, leisten auch solche wirklich, wiefern diese Verträge dem Westphälischen Frieden gemäß sind, und wiefern davon die Abtretungen, *) die durch den heutigen Traktat und die dabey geschlossenen Konventionen legalisirt worden, auszunehmen sind. Gleichfalls gehört zu dieser Gewährleistung die heute von dem Durchlauchtigen Churfürsten von der Pfalz, und dem Herrn Herzoge von Zweybrücken unterzeichnete Fertigung, betreffend die Haltung und Bewerkstelligung obiger Hausverträge, welches Instrument

*) Diese betreffen das nunmehr Ober-Oesterreichische Stück von Bayern.

ment diesem Friedenstraktat dergestalt beygefüget ist, als wenn es ein Theil desselben, und von Wort zu Wort eingeschaltet wäre." Die Hausverträge von 1766, 1771 und 1774 stipuliren eine mutuelle Erbfolge der Häuser Bayern und Pfalz, beym Aussterben des einen oder des andern, in alle wechselseitige Besitzungen, ohne Ausnahme, ohne Zergliederung. Hiervon wird in dem Teschenschen Frieden blos das nun sogenannte Innviertheil abgezogen. Alle übrige Länder und Besitzungen werden dem Pfälzischen Hause, und namentlich auch der Birkenfeldischen Linie garantirt, nicht allein von den Kriegführenden, sondern auch von den vermittelnden Mächten, von Rußland und Frankreich. Preussen garantirt also selbst dem Pfälzischen Hause die Herzogthümer Jülich und Berg; und mithin ist ihm, wie ich kurz vorher gesagt habe, alle Hofnung abgeschnitten, irgend jemals, irgend einen Anspruch auf den Besitz dieser Länder machen zu können. So auch dem Churhause Sachsen, *) denn der Durchlauchtigste Churfürst von Sachsen ist in dem Teschenschen Traktat als eine mitkontrahirende Parthey eingeschlossen. „Se. Durchlaucht verbinden sich, weil Sie alle Ihnen angehende Früchte des Friedens geniessen werden, zugleich auch von Ihrer Seite für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, den Frieden heilig zu hal-

 ten,

*) Die Herren Herzoge Ernestinischer Linie, behalten indessen ihre Ansprüche, indem ihnen dieser Friede so fremd ist, als der vorhergehende Krieg-

ten, und sich völlig in Gleichförmigkeit desselben zu betragen," *) folglich auch die Gleichförmigkeit des achten Artikels! Welch ein Unglück aus vielerley Collisionen wäre daher entstanden, wenn es dem Preußischen Hofe gelungen hätte, den Rest der Jülichischen Erbschaft dem Pfälzischen Hause, und dereinst der Birkenfeldischen Linie zu entziehen! **) Der Rheinstrom wäre ganz gesperret, und unerträglichen Zöllen unterworfen worden, gleich der Weichsel und Elbe. Weder Frankreich, noch Holland, noch der Ober-Rheinische Kreis hätten dieses mit Gleichgültigkeit ansehen können. Es wäre dort ein furchtbarer und fruchtbarer Nebenast des großen Preußischen Staatsbaums gewachsen. Braband hätte offen gestanden; Holland hätte noch mit der Zeit die letzte Rechnung über die Oranische Erbschaft ablegen müssen; und Kölln und Lüttich wären gehorsame Diener einer schrecklichen, um sich greifenden, und alle Gelegenheiten benutzenden Macht geworden.

Antwort.

Ob die Jülich- und Bergische Erbfolge auf dem Teschner Congreß zur Sprache gekommen; ob darüber

---

*) Traité de paix S. 15.

**) Londorp. Suppl. T. I. 12. Pufendorf. rer. Brandenb. Lib. A. Housset Histoire de la Succession aux Duchés de Cleve, Juliers & Mons &c. Schauplatz aller Rechts-Ansprüche auf Jülich, Cleve und Berg. Politische Historie der Staatsfehler S. 88. u. f.

über etwas verabredet und geschlossen werden: dieses sind Gegenstände, die das Publicum nicht hat wissen sollen, und sich also um selbige nicht zu bekümmern hat. Allein unser hellsehender Herr Staatsmann liefert hier ein Meisterstück von historischer Ignoranz. Die Herzogthümer Jülich, Berg, Cleve, die Grafschaften Mark, Ravensberg, sind, wie bekannt, vermischte Lehne. S. Confirmatio Imperatoris Maximiliani primi Herzogen Wilhelmen zu Jülich und seiner Tochter Maria, und von den Töchtern gebohrnen männlichen Leibes-Erben, wegen des Privilegii Successionis in feudis Imperii gegeben, neben Cassation vorhin andere gegebner Expectanzen, Anno 1509, in Codice Diplomatum zu des Wernheri Teschenmacheri Annales Cliviæ, Juliæ, Montium u. s. w. Francof. et Lipsiæ, 1721. Fol. Auf diese Lande machten vorzüglich die Häuser Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg, nach Absterben des letzten Herzogs Johann Wilhelms, 1609 Ansprüche; sie verglichen sich aber durch die zu verschiedenen Zeiten geschlossenen Staats-Verträge, vorzüglich durch den Haupt-Vergleich, geschlossen am 9. September 1666 zu Düsseldorf. Nicht lange vor dem Absterben des letzten Churfürsten von Pfalz, aus dem Neuburgischen Hause, Carls, erklärten sich des Königes von Preußen Majestät im Februar 1742, daß Höchst-Dieselben den Nachkommen der Prinzessin Elisabeth den Besitz von Jülich, Berg und Ravenstein überlassen wollten. Am 31sten December 1742 starb der letzte Churfürst von Pfalz, von der Neuburgischen Linie, Carl Philipp, und das Haus Sulzbach erlangte nunmehr die Nachfolge in Jülich und Berg.

Aus dieser Vorstellung ersiehet man schon, daß die Jülichschen Lande zu den Pfälzischen Stammgütern gar nicht gehören, sondern durch einen andern Rechts-Titel zuerst an das Haus Pfalz-Neuburg, und nach dessen Erlöschung an das Haus Sulzbach gekommen sind. Es kann also, was in Ansehung der Erbfolge in den Pfälzischen Stammgütern und Reichs-Mannlehn Rechtens ist, ohnmöglich eben also in Ansehung der Erbfolge in den Neben-Landen und zwar in den vermischten Lehen Rechtens seyn. In den Verträgen von 1766 und 1771, welches eigentlich nur ein Vertrag ist, kann also von den Jülichschen Landen nicht ein Wort vorkommen, und eben so wenig in dem Vertrage von 1774, wo ausserdem nur von dem Constituto possessorio die Rede ist. In diesem Vertrage von 1766 und 1771 wird die wechselsweise Nachfolge der Häuser Pfalz und Bayern verordnet, und zwar a) in den Haupt-Landen und altväterlichen Stammgütern, wie sie nach Innhalt des Vertrages zu Pavia beschaffen gewesen; b) in den sämmtlichen Acquisitis, wobey Bayerischer Seits das Jahr 1578, (in welchem Herzog Albrecht der Vte die vom Kayser Ferdinand bestätigte Primogenitur und Fidei-Commiß-Disposition zurückgelassen;) Pfälzischer Seits aber das Jahr 1568, (in welchem der Pfalzgraf Wolffgang der Stammvater aller noch lebenden Pfalzgrafen beym Rhein unter seinen Kindern mit letzter Willens-Meynung disponiret hat,) zur Norm angenommen wird. c) Was die in spätern Zeiten erworbene Reichs-Lehne anbelangt, so werden selbige, wenn natura et qualitas Feudi Foeminei nicht im Wege stehet, den übrigen Landen incorporiret; d) endlich wird in Ansehung der Allodien disponiret. Dieß ist der Innhalt. Selbst

der

der in Gegenständen dieser Art ganz unerfahrne Laye kann nunmehr begreifen, daß in den Verträgen von 1766 und 1771 von den Jülich-Bergischen Landen nicht eine Sylbe vorkommen könne. Ehe der Verf. solche falsche ungeräumte Dinge niederschrieb, hätte er die Bayerisch-Pfälzischen Haus-Verträge lesen müssen. Er machte hierüber ein solches Geschrey, daß man Unwillen und Mitleiden zugleich gegen ihn fassen muß; Unwillen über seine nichtswürdigen Folgerungen; Mitleiden über seine grobe Unwissenheit. Nach welchen Rechtsgründen die Jülich-Bergische Erbfolge ist bestimmet worden, oder wird bestimmet werden, darum hat er sich weder zu bekümmern, noch auch das Publikum; nur muß er demselben nicht Dinge aufheften wollen, welche allen historischen und rechtlichen Umständen widersprechen.

Betrachtungen.

Gebenedeyet seyest du achter Artikel des Teschenschen Friedens! Und Heil den Ministern, durch deren Klugheit eine so wichtige, weit ausse-hende Sache auf eine so höfliche und moderate Art nunmehr geschlichtet ist! Jetzt kann mein guter Jakobi *) ruhig in Düsseldorf auf seiner Harfe spielen, die ohne diesen theuren, goldnen, heiligen achten Artikel vielleicht von einem Bommentrümmer sammt ihm wäre zerschmettert worden.

Ant-

*) Es ist die Rede von dem berühmten Dichter Jakobi.

Antwort. Selbst in der neuesten Litteratur ist er unwissend. Sein guter Jacobi lebt in Halberstadt, nicht in Düsseldorff.

Antwort.

Wenn doch dieser historische Ignorant nicht noch darzu ein Gespött mit der Religion treiben wollte!

Betrachtungen.

Die Erbfolge in dem Chur-Pfälzischen Hause ist nun auf alle Fälle festgesetzt, und nicht nur ein Reichsgesätz, sondern ein Europäisches Gesätz geworden, da die vier mächtigsten Höfe in Europa, Wien, Paris, Petersburg und Berlin, dieselbe garantirt haben. Es scheint, daß man in dieser Rücksicht die Worte des großen Königs nachsprechen dürfe: „Nous aurons à nous promettre une longue paix, & une tranquillité, que rien ne sera capable de troubler." *)

Antwort.

Dieser Artikel ist allerdings einer der wichtigsten, und kann auf dem Congresse die meisten Schwierigkeiten gemacht haben. Selbiger versichert nunmehr dem gesammten Hause Pfalz eine ungestörte Erbfolge; deren Versicherung um desto nothwendiger und die größte Wohlthat für Deutschland war, weil einige Schriftsteller des Wiener Hofes mitten unter dem Kriege öffentlich äußerten, (man lese unter andern die Schrift: Ungrund der Staatsschrift, welche den Titel hat: Freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begeben-

*) Königliche Worte bey einem andern Anlaß gesprochen an den Freyherrn von Schwitten im Jahre 1772. S. Maßregeln und Gerechtsame S. 26.

gebenheiten von 1426. 1429. 1778, 4.) daß man, sobald des Herren Herzogs von Zweybrücken Durchlaucht in den Bayerisch- und Pfälzischen Landen zur Nachfolge gelangen würden; noch weit mehr alte Urkunden zum Vorschein bringen, und diejenigen Lande nach Grundsätzen eines alle Umstände benutzenden Staats-Rechts, nachholen würde, welche etwan gegenwärtig nicht erhalten werden könnten. Diesen neuen Unruhen ist durch diesen Artikel auf immer vorgebeuget; und das Durchlauchtigste Haus Zweybrücken sowohl, als auch das Durchlauchtigste Haus Pfalz-Birkenfeld können, wenn der Fall sich eräugnet, nunmehr von Landen ruhigen Besitz nehmen, die ihnen ausserdem nach allen Rechten zukommen. Heil den Ministern, welche das Convenienz-Staatsrecht in diesem Puncte besiegelt, der Gerechtigkeit Platz gemacht, und noch unsern Nachkommen Ruhe und Sicherheit geschenkt haben!

Betrachtungen.

Die von Churſachsen gefoderte Allodial-Erbschaft war noch ein Gegenstand des Kongresses, der aber, wie es scheint, den Kongreß nicht sehr beschäftiget hat, ob er gleich für eine Hauptursache des Krieges zwar von niemanden, der Einsichten hat, gehalten, aber doch von gewissen Scribenten dafür ausgegeben wurde. „Se. Churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz wollen gern alle die Allodial-Ansprüche, die Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen von Ihrer Königlichen Hoheit dessen Durchlauchtigsten verwittibten Frau Mutter abgetreten worden, dadurch tilgen, daß Sie für sich und Ihre Erben versprechen, und

Sich

Sich auf die verbindlichste Art anheischig machen, binnen zwölf Jahren, jährlich 500000 Gulden, das ist, zusammen sechs Millionen Reichsgeld, nach dem vier und zwanzig Guldenfuß, in grober Münze, doch ohne Interesse zu bezahlen. *) Hingegen entsaget Sachsen auf das feyerlichste im dritten Artikel **) allen seinen fernern sowohl Feudal- als Allodial-Forderungen, und giebt zu, daß das hinterlassene Allodium des Churfürsten Maximilians in ein ewiges Fideikommiß verwandelt werde: il est stipulé de plus que cet Alleu passera à la substitution perpetuelle affectée sur tous les Etats Electoraux Bavaro-Palatins, reuni; maintenant dans l'ancienne ligne Electorale, & une seule masse fideicommissaire." Wegen dessen wäre für Sachsen so wenig ein Krieg nöthig gewesen, als wegen der Gerechtsamen, welche die Krone Böhmen vorhin über die Herrschaften von Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, die den Grafen von Schönburg gehören, ausgeübt hatte.

Antwort.

Woher weiß er denn, daß die von Churfachsen geforderte Allodial-Erbschaft den Congreß nicht sehr beschäftiget hat? Die Haupt-Ursache des Krieges war, wenn er sie wissen will, die unterdrückten Rechte der Reichs-Verfassung, und die nothwendige Wiederherstellung der ganzen Bayerischen Erbschafts-Masse. Ohne diese Wiederherstellung konnten die Ansprüche des Her-

ren

*) Traité de paix S. 31. 32. 16.
**) S. 33.

ren Churfürsten von Sachsen nicht befriediget werden; und in so weit wurden auch diese Ansprüche eine Ursache des Krieges. Wenn man ohne die Waffen diese Absicht hätte erreichen können, so wäre freylich kein Krieg nöthig gewesen. Uebrigens ist bekannt, daß die Abtretung der Lehns-Hoheit über die Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenberg, für Sachsen ungemein vortheilhaft ist; indem es nicht weiter, so wie 1777, empfindliche Folgen von der angenehmen Böhmischen Nachbarschaft zu befürchten hat.

Betrachtungen.

Bey dem Hubertsburger Frieden wurde auch von der Wahl eines Römischen Königs gesprochen, und der ward Joseph der Zweyte. Es muthmassen einige Politiker, daß der König in Preussen den Teschenschen Frieden auf eine ähnliche Art erkauft habe. Vielleicht durch einen künftigen Leopold den Zweyten? Das alles weis ich so wenig, als das andere, ob diesem Frieden über eine künftige Königswahl in Pohlen, über die Sicherheit des Schwedischen Pommern, über die Nachfolge im Würtembergischen, oder über andere Sachen geheime Artikel beygebogen sind. Ich halte mich nur an das Sichtbare. — Und das Sichtbare ist das, daß dieser Friede für das Haus Oesterreich rühmlich, vortheilhaft, und wahrscheinlicher Weise auch, wie fern es ein Friede seyn kann, dauerhaft ist.

Anm. Traité de Paix, Seite 5.

Antwort.

Was will der Verfasser mit erkaufen sagen? Was in den Neben-Artikeln des Hubertusburger Friedens eine bloße Gefälligkeit des Königes von Preußen genennet wird, welche die Kayserin-Königin mit Dankbarkeit erkennen, und wechselsweise Proben der Freundschaft und Gefälligkeit erwiedern will; S. Des Königl. Preußischen Hofes Beantwortung der Wiener Haupt-Schrift. Berlin, 1778. 4. gleich im Eingange; dieß nennet der unverschämte Lügner Erkaufen. Eben also sind sind seine Worte von einem künftigen Leopold dem Zweyten, welches man dem ganzen deutschen und auswärtigen Publicum laut sagen kann, eine offenbare Unwahrheit. So wenig ist über die Römische Königswahl ein geheimer Artikel, um die schöne Schreibart des V. zu wiederholen, beygebogen worden, als über alle die Gegenstände, von welchen er wachend geträumet hat. Er mag sich übrigens an das sichtbare oder unsichtbare halten, so raisonnirt er in beyden Fällen, wie wir theils gesehen haben, theils noch sehen werden, äußerst unwissend.

Betrachtungen.

Damit er dauerhaft würde, muste der Congreß sich nicht übereilen, und er würde, ohne der unermüdlichen Arbeit *) der Minister, noch länger gedauert haben, als es die ungeduldigen Patrioten wünschten. Nicht allein die Mannigfaltigkeit der Gegenstände, sondern vorzüglich auch die

*) Traité de paix, Seite 5.

die bekannten Grundsätze des Preußischen Ministeriums mußten unsern einsichtigen Bevollmächtigten aufmerksam machen auf ein jedes Wort des Instruments, auf ein jedes Komma desselben; und jedes Komma erfordert Zeit, um überlegt, und durch Unterhandlung berichtiget zu werden. Es sind Beyspiele vorhanden, daß der Hof zu Potsdam in einige der vorigen Friedenstraktaten captiöse Artikel eingeschaltet, die entweder von der andern Seite unmöglich in ihrem ganzen Umfange zu halten waren, oder aus denen man sonst, sobald es die Konvenienz erforderte, den Anlaß und die prätextirten Beweggründe zu einem neuen Krieg hernehmen konnte. Von dieser Art war der achte Artikel des Breslauer Friedens von 1742. die wechselseitige Handlung zwischen Böhmen und dem abgetretenen Schlesien betreffend.

Vor diesem Frieden waren Böhmen und Schlesien ein Land, einem Monarchen unterworfen, hatten ein und dasselbe Interesse. Da nunmehr diese Länder getrennt wurden, so konnte unmöglich die Handlung auf den vorigen Fuß bleiben. Dieser achte Artikel ward also nur eingerückt, weil das preußische Ministerium einen neuen Zaun haben wollte, um nach Konvenienz neue Kriegsursachen davon abzubrechen, wie dies denn wirklich im Jahre 1744 geschah, und im Jahre 1750 geschehen wollte. *) Ein solches Unheil zu ver-

*) In der zweyten Churfürstl. Brandenburgischen Erklärung wegen der römischen Königswahl. Man

verhüten, das war ein Werk des weisen österreichischen Ministers, und seiner Klugheit verdanken wir einen Frieden, der zwar nicht so ministerialisch weitläuftig lautet, als der vom Lord Hirtford geschlossen, der aber doch hoffentlich beständiger seyn wird.

Ant-

Man lese desfalls ein übrigens schlecht geschriebenes, aber wegen der angehängten Staatsschriften brauchbares Buch: Denkwürdigkeiten Friedrichs des Grossen. Im ersten Theile S. 180. 190. Im zweyten Theile Seite 56. 218. 307. 491. Ueberall wird man Beyspiele von dergleichen kaptiösen Artikeln und von dem Gebrauche antreffen, der in der Folge gemacht worden.

Antwort Das Buch ist freylich grossentheils eine Compilation aus den öffentlichen Blättern; allein in dem Munde unsers Herrn Verfassers fällt das Urtheil, wenn er von schlechten historischen Büchern redet, sehr auf. Die angeführten Seiten sind nicht überall auf seinen Text passend, oder selbst wider ihn. S. 180. steht der Berliner Friedens-Tractat von 1742; S. 190 ist offenbar wider ihn, denn hier wird die captiöse Erklärung des Artikels XI und XII des Berliner Friedens erzehlet; S. 56. (zweyter Theil) stehet die Erklärung des Königs gegen den Graf von Puebla wegen der Römischen Königswahl; S. 218. stehet eine Erklärung der Kayserin-Königin wegen der von Ihr im Jahre 1756 in Böhmen und Mähren veranstalteten Zurüstungen. S. 307 stehen die Ursachen, welche Se. Königliche Majestät in Preussen bewogen, sich wider die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen. Hier liest man eine grosse Anzahl von gegründeten Beschwerden wider denselben. S. 491 ein Kayserliches Commißions-Decret vom 11. Junius 1757.

Antwort.

Auch hier macht er eine offenbare Chicane. Zuerst begeht er nach seiner löblichen Gewohnheit einen historischen Fehler; es muß heißen, des Berliner Friedens. In den Breßlauer Präliminar-Artikeln (Artikel IX.) wurde dieser Gegenstand bis zur Schliessung des Definitiv-Tractats verschoben. Der VIIIte Artikel aber des Berliner Friedens war von ganz anderm Inhalt, als ihn der V. angiebt. Es wurde festgesetzt, daß zur **Regulirung der Commerzien** zwischen beyderseitigen Unterthanen, also zwischen **Schlesien** und **Böhmen**, Commissarien ernennet werden sollten: bis dieses geschehen, sollte die Handlung auf dem vorigen Fuß bleiben. Den ganzen Vordersatz verschweigt er, und sucht nur den Nachsatz auf eine gehässige Art vorzustellen. Wer hatte aber Schuld, daß der erste Satz des Artikels nicht erfüllet wurde? Des Königes von Preussen Majestät liessen mehr als eine freundschaftliche Vorstellung, wegen Regulirung der Handlung zwischen den benachbarten Ländern **Böhmen** und **Schlesien**, dem Wiener Hofe überreichen, die aber alle fruchtlos waren. Vielmehr wurden die Schlesischen Manufactur-Waaren anfangs mit einem Impost von 30, (1753) und nachher von 60. Procent (1756) beleget. Die Ursachen, welche den König im Jahre 1744 bewogen, die Waffen zu ergreifen, habe ich vorher auseinandergesetzt; und es ist die gröβte Unwahrheit, wenn er diesen achten Artikel als Ursache angeben will: er hat auch selbst, obgleich eben so lügenhaft, auf einer andern Seite seiner Schrift, andere Ursachen angegeben. Im Jahre 1750 hatte der König eine ganz andere Haupt-Beschwerde gegen den Wiener Hof, als die Uebertretung des achten Artikels.

Diese betraf die Römische Königswahl, welche der Wiener Hof gegen die güldene Bulle Kayser Carl des Vierten erzwingen wollte. Und dennoch that der Monarch, in einer Unterredung mit dem damaligen K. K. Gesandten, dem Grafen von Puebla, der Kayserin Königin sehr annehmliche Vorschläge. Wenn er von captiösen Artikeln des Friedens reden will; so könnte ich ihm ganz andere treffendere Beyspiele zeigen, wenn ich so gehässige Gegenstände aufwärmen wollte. Der Lord Hindford, den er hier Hirtford nennt, bleibt dem K. verhaßt; so ersprießlich auch immer der Friede dem Hause Oesterreich war, den er unterhandelt hatte.

Betrachtungen.

Die ersten sechs Artikel des Teschenschen Friedens sind kurz, simpel, aber nervigt. Sie enthalten in wenigen Worten eben das, was in den Breßlauischen, Dresdnischen und Hubertsburgischen Instrumenten weitläuftig gesagt, und von einer gewissen Seite doch nicht gehalten wurde: Stiftung einer wahren und beständigen Freundschaft, Vergessung des Geschehenen, Zurückstellung des Eroberten, Auswechselung der Gefangenen, Aufhörung der Kriegslasten, und Rückgabe gezwungener Rekruten. *)

Die

*) Ich habe die ersten sechs Artikel nur in weniger Worten concentrirt, weil ihr Innhalt ohnehin bekannt, und in allen Friedenstraktaten das gewöhnliche Präludium ist. Traité de paix Seite 6 bis 8.

Die übrigen Artikel, die ich meistentheils schon erläutert habe, sind alle so bestimmet, daß es Kunst kosten wird, einen derselben zum Vorwand eines neuen Krieges umzudrehen.

Antwort.

Der Vortrag in dem Teschnischen Frieden hat müssen kürzer ausfallen, als in den Berliner, Dreßdner und Hubertusburger Friedensschlüssen. Denn sein Innhalt ist an sich von jenen Friedensschlüssen ganz verschieden; die streitigen Punkte ferner sind durch besondere Staatsacten und Conventionen beygeleget worden, auf die man sich im Friedensschlusse nur berufet; und indem man endlich jene Friedensschlüsse erneuert, so kann man mit wenigen Worten viel sagen.

Betrachtungen.

Ausser deme hätte ich noch zween Gründe für die Hofnung eines dauerhaften Friedens: Erstlich, die Erfahrung, welche der große König in Preussen, für sich, für seine Erben und Nachfolger in dem vergangenen Kriege gemacht hat, daß mit Joseph und Theresia nicht mehr zu scherzen sey; und zweytens die Erfahrung, welche alle europäische Mächte bey dieser Gelegenheit von der Mäßigung unserer Monarchen gemacht haben müssen, und welche solchen augenscheinlich gezeigt hat, daß die österreichische Macht nur dem fürchterlich ist, welcher sie reitzt, und feindselig sie angreift, nicht aber einem ruhigen freundschaftlichen Nachbarn, indem Oesterreich nicht begehrt, Nachbaren in ihren Besitzungen zu stören, sondern nur

seine Rechte zu handhaben; und seine Bürger zu vertheidigen.

Antwort.

Man kann den Satz umdrehen: darum dauerhaft, weil das Wiener Ministerium gesehen, daß nicht alle Plane des Convenienz=Staatsrechts mit dem Beystande der Kanonen können durchgesetzt werden; und daß sie dießmal einen sehr unglücklichen Erfolg hätten haben können, wenn nicht des Königes von Preussen Majestät eine so ausserordentliche Mäßigung bewiesen. Selbst dieserwegen kann der Friede dauerhaft seyn; weil die Krone Rußland diesen Frieden, und demnach unsere ganze Reichsverfassung, für welche Wohlthat jeder deutsche Patriot die Namen der Staats=Unterhändler segnen wird, in ihren Schutz genommen hat. Es ist also nicht wahrscheinlich, daß Reichsstände so leicht von den ihnen durch Erbrecht zukommenden Landen wieder vertrieben werden können!

Betrachtungen.

Ich habe diese Rubrik von der zu hoffenden Dauer des Teschenschen Friedens schnell überhüpft, um in den noch übrigen wenigen Blättern etwas von der Rühmlichkeit, und den Vortheilen desselben zu sagen.

Um das letzte zu beweisen, den Vortheil und Zuwachs, welchen die Monarchie durch diesen Frieden erhält, dürfte ich mich nur auf den gelehrten Verfasser der Topographie *) oder kurzen

*) Wien bey Joseph Edlen von Kurzböck 1779. nebst 21 Kupferstichen und einer Charte.

ben Beschreibung desjenigen Distrikts der Bayerschen Lande, welchen das Durchlauchtigste Erzhaus von Oesterreich, kraft der mit Churpfalz zu Teschen geschlossenen Konvention in Besitz genommen hat, berufen, oder auf diese Konvention selbst:

„Se. Durchlaucht der Churfürst zu Pfalz treten für Sich und Ihre Erben an Ihre Majestät die Kayserin-Königin und Ihre Erben den ganzen Theil von Bayern ab, welcher zwischen der Donau, dem Inn, und der Salza liegt, und besonders die Aemter (oder Pfleggerichte) Wildshut, Braunau, Maurkirchen, Frenburg, Mattigkoven, Ried und Schärdingen in sich begreifet." *) Diese Abtretung hat der Herr Herzog von Zweybrücken durch seine Acceßionsakte gut geheissen. **)

Ich sehe mich gezwungen, abermals etwas aus dem ersten Stücke zu wiederholen, weil es Leute giebt, welche diese Erwerbung nach Quadratmeilen berechnen, und aus ihrer nicht sehr künstlichen Rechnung schliessen, man habe verlohren, indem man mehr Quadratmeilen zurück gäbe, als man bekäme:

„Es war niemals die Absicht des Kayserl. Königl. Hofes, den vermöge der Konvention vom 3ten Jenner 1778 in Besitz genommenen Antheil von Bayern in seiner ganzen Ausdehnung zu behalten. Oesterreich wäre dadurch von keiner Seite zugerundet worden. Man hat sich in den Be-

 sitz

*) Traité de paix S. 24.
**) Traité de paix S. 28.

sitz des Straubingischen Antheils nur einführen lassen, um einen Canon oder eine Norm festzusetzen, nach welcher man über eine beyden hohen Kontrahenten gleich anständige Austauschung einen Vergleich treffen könnte." *)

Und dieser Vergleich ist nun getroffen! Oesterreich ist durch einen der besten Bayerischen Bezirke **) auf den Gränzen von Salzburg bis Passau zugerunder; und hat eben das Land im garantirten Besitze, welches für Oesterreich schon im Anfange dieses Jahrhunderts für so beträchtlich gehalten wurde, daß das Ministerium Josephs des Ersten einen Versuch machte, nach der Achts-Erklärung des damaligen Churfürsten, solches mit dem Lande ob der Ens zu vereinigen. ***) Eine solche Zurundung gilt mehrere hundert Quadratmeilen, und wem dieses nicht vortheilhaft genug scheinet, der bedarf es, daran erinnert zu werden, daß seit dem Passerowitzer Frieden, das ist, seit 1718 der Teschensche der erste ist, in welchem viel gewonnen, und nichts verloren worden.

Antwort.

Diese Seiten sind sehr lustig zu lesen. Er will beweisen, daß ein Land von 38 deutschen Quadratmeilen viel einträglicher ist, als ein anderes von 234 deutschen Quadratmeilen; oder daß 8 Pflegegerichte im Herzogthum

---

*) Erstes Stück S. 27.

**) Nach der Meynung eines preußischen Schriftstellers, des Herrn Doktor Büsching.

***) S. die oben angeführte Topographie.

thum Ober=Bayern viel wichtiger sind, als das ganze Herzogthum Nieder-Bayern, und als die in der Ober-Pfalz gelegenen Distrikte, das Pflegeamt Wetterfeld, mit den zwey Märkten Rodnig und Rittenau, und die Pflege=Aemter Rötz und Waldmünchen. Denn diese gehörten, nach den Grundsätzen des Wiener Hofes, auch zu Nieder=Bayern. Und, um es noch sinnlicher zu machen, er will berechnen, daß 500000 bis 600000 Fl. jährliche Einkünfte viel besser sind, als 2 Millionen Fl. Dieß nenne ich doch einen meisterhaften Calculator! Allein er fühlt selbst die Ungereimtheit seiner Berechnung; daher fügt er gleich einige Trostgründe bey. Selbst diese sind von ganz wunderbarer Beschaffenheit! Wenn das Haus Oesterreich sich in den Besitz von Nieder=Bayern nur hat einführen lassen, um einen Canon oder eine Norm festzusetzen, so gestehet man ja selbst stillschweigend ein, daß alle in den Gerechtsamen und Maßregeln u. s. w. vorgebrachte Rechtsgründe nur Blendwerke gewesen sind. Wenn die Zurundung so gar schlecht war, warum bestand man denn bey der Unterhandlung zu Berlin und Braunau auf den Besitz von Nieder=Bayern? Eine solche Zurundung soll mehr gelten, als etliche hundert Quadratmeilen. Was für ein widersinniges Urtheil, da hier von fruchtbaren und bevölkerten Landen die Rede ist! Der Freyherr von Thugut verstand die Wichtigkeit der Zurundung bey der Unterhandlung zu Braunau besser, als unser Verf. Endlich kömmt der letzte Trostgrund, den wir dem V. von Herzen gönnen: Wem dieses nicht vortheilhaft genug scheinet, der bedarf es, daran erinnert zu werden, u. s. w.

Hier hat er vollkommen Recht. Im Wiener, Belgrader, Berliner, so wie im Dresdner und Achner Friedens-Schlusse wurden ansehnliche Lande und Leute verlohren; im Hubertusburger nicht ein Dorf erworben, und im Teschnischen hat man doch 38 deutsche Quadratmeilen, anstatt 234 und mehrere, gewonnen. Ob übrigens die reinen Einkünfte dieser neuen Acquisition so viel Intressen abwerfen, als das verlohrne Capital, oder die Kriegs-Unkosten ausmachen, mit welchen dieser Besitz erlanget wurde; dieß ist ein ganz besonderes Finanz-Problem.

Betrachtungen.

Doch Länder durch Krieg zu gewinnen, ist ohnehin keine herrschende Maxime des großmüthigen Stammes von Habsburg. Ihro Kayserl. Königl. Majestät haben gerne das gethan, was Sie schon dem ganzen Reiche mitten im Kriege erklärt hatten, der Konvention vom 3. Jenner zu entsagen, *) den Herrn Churfürsten von der Pfalz von seinen übernommenen Verbindlichkeiten völlig loszuzählen, und alles in Besitz genommene wieder zurück zu stellen. Die Acquisition des nun sogenannten Innviertheils ist blos ein Gegengewicht gegen die künftige Vereinigung der Fränkischen Fürstenthümer mit der Brandenburgischen Erstgeburt: eine Sache, die ohne einen neuen blutigen Krieg schwerlich hätte verhindert werden können.

Die

*) Traité de paix. S. 22. verglichen mit den Maßregeln und Gerechtsamen S. 17. u. f.

Die Abtretung der Herrschaft Mindelheim, und die Wiederverleihung der Ober-Pfälzischen von der Krone Böheim abhängenden Lehen *) sind neue Beweise von dem, was jedermann weis, von der Großmuth und Uneigennützigkeit unserer Monarchen. Aber auch Beweise, daß der Friede rühmlich ist.

Antwort.

Es ist wahr, daß es dem Hause Habsburg nicht hat glücken wollen, viele Länder durch Krieg zu gewinnen. An guten Willen hat es wohl niemals gefehlet. Desto glücklicher aber sind für dieses Haus Vermählungen und gut ausgearbeitete Plans ausgefallen. Die Kayserwürde, das damit verbundene Oberstrichterliche Amt, und die Lehnsherrlichkeit, haben zur Erlangung von Land und Leuten gleichfalls trefliche Gelegenheiten dargeboten. Die Erklärung der Kayserin Königin, welche er hier anführet, war mit ganz andern historischen Umständen verbunden. Der Freyherr von Thugut machte zu Braunau eine doppelte und Alternativ-Proposition: daß entweder der Wiener Hof den Herren Churfürsten zu Pfalz von der Convention vom 3. Jenner entbinden, und ihm die in Bayern occupirten Lande zurückgeben, alsdenn aber auch der König von Preußen für sich und alle seine Nachfolger versprechen sollte, beyde Fränkische Marggrafschaften niemals mit der Primogenitur zu vereinigen, so lange nachgebohrne Brandenburgische Prinzen vorhanden wären; oder wenn des Königes Majestät dieses nicht eingehen, sondern lieber

*) Traité de paix, S. 23. 24.

ber die Marggrafschaften einziehen wollten, Sie alsdenn einwilligen sollten, daß der Wiener Hof einen großen Theil von Bayern, theils umsonst, theils durch Tausch geringer Länder, durch eine einseitige Zusammensetzung mit dem seinem eigenen Schicksale zu überlassenden Hause Pfalz, erhalte. Der Wiener Hof war wohl gewiß, daß Se. Königl. Majestät ihn nicht beym Worte nehmen, und daß das Churhaus Brandenburg sein eigenes rechtmäßiges Successions-Recht, zur Rettung der ihm fremden Bayerischen Erbfolge, dem Wiener Hofe nicht aufopfern würde. Auf allen Fall hatte er sich dadurch vorgesehen, daß er in der ersten Proposition vom 13ten August seine Verzicht bloß auf den Besitzstand von Bayern und auf die Convention vom 3ten Januar richtete, von einer gänzlichen Entsagung aller Prätensionen auf Bayern aber gar nichts erwähnte. Unser V. giebt also selbst den Rechts-Titel an, auf welchem sich alle Ansprüche des Hauses Oesterreich auf die Bayerische Erbfolge gegründet haben, und welchen man aus dem ganzen Hergang der Berliner und Braunauer Unterhandlung hat zwar folgern können, den aber noch kein Wiener Schriftsteller öffentlich gesaget hat, nämlich um ein Gegengewicht gegen die künftige Vereinigung der Fränkischen Fürstenthümer mit der Brandenburgischen Erstgeburt, zu haben. So oft also dem Hause Brandenburg mit Recht eine Erbschaft wird bevorstehen, oder dasselbe sie würklich thut, mögen die benachbarten Reichs-Stände wachsam und auf ihrer Hut seyn, weil alsdenn das viel mächtigere Haus Oesterreich eine gleiche Erbschaft, sie mag gerecht seyn oder nicht, sich dagegen machen muß. Wenn nun das Haus Oesterreich nach diesem Grundsatze mit allen großen Häusern Deutschlands

lands beständig miterbet; wie wird es alsdenn mit den Reichs-Gesetzen und der ganzen Reichs-Freyheit des lieben deutschen Vaterlands wohl aussehen?

Betrachtungen.

Wer mehrere Beweise verlangt, wird höflich ersucht, in die eine Hand die vorigen Preußischen Friedens-Vorschläge, *) und in die andere den Definitiv-Traktat zu nehmen, und beyde zu parallelisiren. Die Haupt-Artikel des von dem Berlinischen Ministerio vorgelegten Entwurfs einer allgemeinen Auskunft über die Bayerische Erbfolge waren diese:

1. Oesterreich soll nebst dem Innviertheil einen kleinen an Böhmen angränzenden Distrikt von Bayern erhalten.

2. Dagegen soll Oesterreich die an Jülich gränzende Herzogthümer Limburg und Geldern an das Pfälzische Haus abtreten.

3. Die Bayerischen Reichslehen soll der Churfürst von der Pfalz, die Schwäbischen aber samt Mindelheim und Wiesensteig der Churfürst von Sachsen erhalten.

4. Pfalz soll an Sachsen nicht nur einen Theil der Ober-Pfalz (angränzend an Bayreuth) abtreten, sondern ausserdem die Allodial-Erbschaft in natura hingeben, und noch eine verhältnißmäßige Summe Geldes bezahlen.

5. Oester-

*) Plan d'un arrangement général sur la succession de Bavière qui pourroit servir de base à un Traité. Berlin 1778.

5. Oesterreich soll allen Lehens-Ansprüchen auf einige Bezirke in der Ober-Pfalz und im Bayreuthischen entsagen; gleichwie

6. Allen Lehnsherrlichen, Rückfalls- oder sonstigen Rechten auf die Lausitz, damit Preussen durch einen Eintausch der beyden Lausitzen und einiger anderer Sächsischer Bezirke einen von allen darauf haftenden Ansprüchen des Hauses Oesterreich ganz freyen Besitz dieses Landes überkommen möge. *)

Antwort.

Mit aller Höflichkeit kann man auch hier dem Verf. seine Verdrehungen zeigen. Der erste Artikel im Plan d'un Arrangement général sur la Succession de Baviére, qui pourroit servir de Base à un Traité lautet dahin: Ihre Majestät, die Kayserin Königin, sollen zum Besitz desjenigen Theiles von Bayern gelangen, der zwischen dem Bisthum Passau, Böhmen, der Donau, dem Reegen- und Cham-Flüssen, bis an die Böhmische Gebürge, gelegen ist. Dieser Distrikt war fast eben so wichtig, als der Burghauser Bezirk, und gröstentheils eben so fruchtbar; arrondirte auch, weil doch die Rundung bey dem Verf. wichtiger, als etliche hundert Quadratmeilen ist, Böhmen und Oesterreich vortreflich, und gab ihm den Besitz der Donau, der mehr als das Land werth ist. Dieser Distrikt kömmt unserm B. sehr klein vor, vermuthlich, weil ihn das Haus Oesterreich nicht erhalten hat.

*) Man vergleiche die Maßregeln und Gerechtsame S. 49. bis 52.

hat. Das Haus Pfalz wird nicht unzufrieden seyn, daß der Wiener Hof diesen Antrag nicht angenommen hat, den man theils aus Liebe zum Frieden, theils dieserwegen äußerte, weil durch die Convention vom 3ten Januar die Sache eine schlimme Wendung genommen, und außer Sr. Königl. Majestät und dem Herren Churfürsten zu Sachsen sich derselben niemand werkthätig annehmen wollte. Mit dem Verluste dieses Distrikts würde der Herr Churfürst zu Pfalz, wenn er auch Limburg und Geldern erhalten, dem Wiener Hofe, für die künftige Brandenburgische Erbschaft in Franken, nach den Grundsätzen unsers Verf. jährlich wenigstens noch 200000 Fl. Einkünfte mehr haben pränumeriren müssen.

Betrachtungen.

Auf diese sechs Punkte wird im Teschenschen Frieden ganz anders geantwortet, als man in Potsdam oder in Breslau gehoffet hatte.

Oesterreich erhält den Innviertheil ohne eine Klafter landes abzutreten, ohne das Ueberkommene durch die Herzogthümer Limburg und Geldern zu vergüten, die ohnehin dem Hause Pfalz nicht zu gute gekommen, sondern eine Beute desjenigen geworden wären, der Jülich und Berg zu erwerben gedachte. Das feindselig gewesene Sachsen bekömmt weder Mindelheim, noch Wiesensteig, noch sonst etwas, als das wenig bedeutende Recht über die Grafen von Schönburg, und die geringe Summe von sechs Millionen, da es deren bis vierzig durch Preussen fodern ließ. Der freundschaftlich- und billige Chur-Pfälzische Hof

wird

wird begünstiget, und nach Abzug der erwähnten 6 Millionen wird das ganze Bayerische Allodium ein Fideicommiß, und Jülich bleibt ein ewiges Eigenthum des pfälzischen Hauses, welches wirklich bey der besondern Zuneigung *) Ihrer K. K. Apostol. Majestät sich besser als bey allen andern Zuneigungen, oder vielmehr Zudringungen befindet. Pfalz sollte an Sachsen einen Theil der Ober-Pfalz abtreten, um dadurch diejenigen Distrikte zu bezahlen, die Preussen noch von Sachsen ausser den beyden Lausitzen haben wollte. Und zu diesem Endzwecke sollte Oesterreich die Lausitz, durch Entsagung seiner unstrittigen und durch den so oft von andern begewaltthätigten Westphälischen Frieden bestätigten Rechte, völlig frey machen. Von dem allen ist zu Teschen nichts beurkundet worden; und es ist dem preußischen Ministerio mit der Lausitz ergangen, wie mit Jülich und Berg. Endlich wird durch diesen Frieden noch eine alte Scharte Oesterreichs ausgewetzt, indem dadurch das Andenken der Niederlage Friedrichs des Schönen bey Mühldorf vertilgt wird. Burggraf Friedrich von Nürnberg erhielt damals als eine Belohnung seiner Verdienste um den Bayerischen Kayser Ludwig das sonderbare Geschenk der gefangenen österreichischen Edelleute, und diese **) wurden unter der Bedingung von ihm losgelassen, daß von ihm sie künftighin ihre Güter zur Lehn

tragen

*) Traité de paix S. 23.

**) Albert. Argentinus. Rebdorf. Chron. Elwang. Aventinus Lib. VII. Adelzreiter pag. 11. Struvius T. I. p. 591.

tragen sollten. Dieses lehensherrliche Recht ist auf die Marggrafen von Bayreuth ererbet worden, und stirbt nunmehr vermöge des eilften Artikels, mit diesem Stamme aus. Abermals für Oesterreich eine Last weniger!

Antwort.

Die jährlichen Einkünfte von **Limburg** und **Geldern** betragen, nach dem Zeugniß des Freyherren von Thugut, 250000 Fl.; mithin, wenn das Haus Oesterreich diese gegen den vorher bemerkten Distrikt abgetreten hätte, so würde es doch jährlich wenigstens an 200000 Fl. gewonnen haben. Die Vortheile der Zurundung übergehe ich. Wenn der unwürdige B. sagt: **Geldern** und **Limburg** würden nie eine Beute geworden seyn; so muß man das Publikum an die ganze Berliner Staats-Unterhandlung, und vorzüglich an den Brief des Fürsten von **Kaunitz** an den Graf **Cobenzel** erinnern, welcher eine trefliche und nach der feinsten Politik eingerichtete Lection zum **Beutemachen** enthielt. Des Königs von Preußen Majestät verwarfen aber alle solche Plane, gaben keinen andern Gründen, als welche mit der Gerechtigkeit übereinstimmen, Gehör; widersprachen der Unterdrückung mindermächtiger Reichs-Stände, und ertheilten Ihrem in aller Absicht an sich großen und ehrwürdigen Namen, für alle künftige Jahrhunderte einen neuen Glanz. Daß ferner die Entsagung der **Lehns-Herrlichkeit** von Seiten der Krone Böhmen auf die Herrschaften **Schönburg** u. s. w. von Wichtigkeit sey, habe ich erwiesen. Preußen hat für Sachsen nie eine bestimmte Summe, weder eine, sechs noch vierzig Millionen gefordert; sondern vielmehr in

allen seinen Staats-Schriften, Erklärungen u. s. w. die Bestimmung der Forderung an baarem Gelde, und den rechtlichen Beweis dieser Forderung, dem Dresdner Hofe allein überlassen. Die Fabel mit Jülich und Berg, welche er hier wiederholet, habe ich schon in ihrer Blöße gezeiget. Von welchem Hofe aber der Chur-Pfälzische am meisten ist begünstiget worden, kann der einfältigste Laye beurtheilen. Der Gegenstand ist zu simulich; nämlich, ob von dem Hofe, der ihm mit Ueberredungen, mit Drohungen und Gewalt fast drey Theile Erbschaft entrissen, oder von dem Hofe, der ihn bloß aus Liebe zur Gerechtigkeit, aus Großmuth und Patriotisme, mit Ablehnung aller Vortheile, die ihm theils buchstäblich, z. B. der Tausch mit der Laußnitz, theils verblümt angeboten wurden, in diese weggenommene Lande wieder eingesetzt hat? Wenn er ferner von Tausch der Ober- und Nieder-Laußnitz und einiger andern Bezirke, wie auch von der Entsagung alles Lehnsherrlichen Rückfalls und anderer Rechte der Kayserin Königin auf diese Lande, in den Tag hinein schreibt, und das schwache Publikum hintergehen will; so sind die Umstände vielmehr diese: Der Wiener Hof kann nicht läugnen, daß er durch das Kayserl. Schreiben vom 13. April Sr. Königl. Majestät seine Einwilligung zur Vereinigung der Länder Anspach und Bareuth mit der Chur-Brandenburgischen Erstgeburth, und die Vertauschung derselben mit der Laußnitz zuerst und aus eigner Bewegung angeboten. Se. Königl. Majestät haben solches niemals verlanget, sondern blos geschehen lassen, daß darüber in der Berliner Unterhandlung negociiret würde, in so weit das Intresse Ihrer Bundesgenossen damit vereiniget werden könnte. Sie sind von

der

der Austauschung der Laußnitz gleich abgestanden, so bald der Churfürst zu Sachsen sich nicht geneigt dazu bezeigte. Kein billig Denkender wird eine Vergrößerung darinne finden, wenn Se. Königl. Majest. den Ihro gethanen Antrag, sich die Succession von Ihren Erblanden zu versichern, und allenfalls gegen ein Ihnen besser gelegenes, obgleich sonst weniger eintragendes Land, mit gutem Willen des Besitzers, zu vertauschen, angenommen, aber ihn auch gleich wieder fahren lassen, so bald der Wiener Hof denselben mit nachtheiligen Bedingungen für Ihre Bundesgenossen verbinden wollen. Forderten endlich des Königes Majestät noch einige Bezirke außer der Laußnitz, so mußte es darum geschehen, weil man gewußt und beweisen kann, daß die beyden Fürstenthümer Anspach und Bayreuth mehr, als die ganze Laußnitz, einbringen.

Noch zum Beschluß beweist der Verf. die Rühmlichkeit des Friedens für Oesterreich, weil das Andenken der Niederlage Friedrich des Schönen bey Mühldorf sey vertilget worden. Allein die Scharte ist nicht ganz ausgewetzet; die Lehne werden nicht abgetreten, sondern gegen die Böhmischen Lehne in Bareuth ausgetauschet.

Betrachtungen.

Ich hatte versprochen, den Teschenschen Frieden von Punkt zu Punkt in seiner Wesenheit zu erläutern, und jetzt finde ich, daß ich, indem ich meinen Betrachtungen den freyen Lauf ließ, mein Versprechen gehalten, und quasi aliud agendo alles das schon gesagt habe, was zu sagen war. Alle wesentliche Artikel des Friedens sind durch Er-

klärungen aus Thatsachen in ihr Licht gesetzt, und um geschwind fertig zu werden, dürfte ich nur diese prosaische Arbeit mit einigen Stellen aus den treflichen Friedensgedichten meiner Freunde Matstalier und Alxinger beschliessen, wenn ich nicht noch etwas im Herzen hätte, welches heraus muß.

Dieses Etwas betrift den Zwist der Fürsten nur, wiefern er ein Gegenstand der Historie ist. Der Krieger aus Norden hat die Rechte zum Frieden geboten; und hätte er es nicht gethan, so wäre vielleicht die Strophe des Dichters *) auf eine blutige Art realisirt worden:

Und weilet der Krieger aus Norden
Die Rechte zum Frieden zu bieten?
Wie nennt sich im kommenden Lenze,
Gereizeter Schützer **) dein Schwerd.

Ant-

*) Denis im Zwiste der Fürsten, am Ende.

**) Joseph der Große. Ich wage diesen Beynamen zuerst, weil Joseph im Kriege, so groß ist, als im Frieden: eine seltne Sache! und vorzüglich deswegen selten, weil der Monarch bey allen Lobsprüchen, die ihm aus allen Theilen seiner Monarchie zuströmen, gleichgültig ist; es sey denn, daß ihm dadurch für eine Menschenfreundliche Handlung gedankt wird. Und wie viele und große sind deren! Nicht so andre mit dem Ehrentitel: Magnus, beehrte Könige! Nicht so Ludwig der Vierzehnte!

Antwort. Es ist traurig genug, daß ein so betrübter und elender Schriftsteller diesen Beynamen, Joseph der Große zuerst gewagt hat; denn wer will ihn nunmehr wiederholen? Jeder deutsche Patriot wird den Eigenschaften Sr. Kayserl. Majest. alle

Ge-

Antwort.

Sie sind auf eine solche Art in ein Licht gesetzt worden, daß man mit des Verf. Unwissenheit und dummdreisten Urtheilen Mitleiden haben, sich aber wundern muß, wie man einer solchen in aller Betrachtung nichtswürdigen, und selbst dem Wiener Hofe, wie bey vielen Stellen erwiesen worden ist, nachtheiligen Brochüre, nach wiederhergestelltem Frieden, die Censur hat ertheilen können.

Betrachtungen.

Also nicht mehr vom Kriege, wohl aber von einer Pragmatischen Geschichte desselben, deren Idee mit mir zu Bette geht, und mit mir erwacht, hätte ich einige Worte zu sagen. *)

Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Die Nachwelt aber, diese alleinige freymüthige und unpartheyische Richterin von den Handlungen der Kayser, Könige, Fürsten und großen Männer, wird die Thaten und Handlungen eines Kayserß Josephß des Zweyten mit einem Beynamen zu krönen wissen; ohne daß dieser Schriftsteller in trauriger Gestalt nöthig hat gleichsam vorzurufen. Von ihm werden auch des Kayserß Majestät diesen Titel am wenigsten erwartet haben!

*) Ein gewisser aus der Zahl der Schriftsteller, von denen ich im Vorberichte gesprochen habe, muß wunderliche Begriffe von einer pragmatischen Geschichte haben, indem er als Beyträge zu einer solchen, seine zusammengerafften Compilationen verkaufen will.

Antwort. Es mag eine Compilation noch so zusammengerafft seyn, so wird sie in Vergleichung mit den

Ich will das Skeleton meines Traumes abzeichnen, nicht in der stolzen Einbildung, als wäre ich fähig dasselbe durch Nerven, Fleisch und Farbe zu einem Körper zu bilden; sondern um vielleicht in der Seele eines andern Mannes, der mehr in der Nähe der Geschäften, mehr mit den geheimen Triebfedern der Staatsbegebenheiten bekannt ist, den Gedanken zu einem Werk zu erregen, welches für uns interessant wäre, und für welches ihm die Nachwelt danken würde.

Die Kapitel eines solchen Werkes würden nach meinem noch rohen Entwurf etwa folgende seyn:

1. Politische Lage von Europa im Jahre 1777 geschildert zwar in dem Tone und mit der Freymüthigkeit des Alten von Ferney, aber mit mehrerer Wahrheit. Man kann von diesem nunmehr in eine Ewigkeit, die er nicht glaubte, gewanderten Greise sagen, daß er oft dichtete, wenn er erzählen, und oft, besonders in der Henriade, kalt erzählte, wann er dichten sollte.

2. Tod des letzten Churfürsten von Bayern, und kurze Geschichte der sogenannten Wilhelminischen Linie.

3. Vermuthungen der Staatsmänner nach dem Absterben Maximilians; oder besser, Vorhersehungen und Anstalten derselben vor seinem Tode.

4. Prä-

---

den historischen Arbeiten unsers V. immer ein Meisterstück bleiben.

4. Prätendenten auf die Succeßion oder einen Theil derselben. Churpfalz und Zweybrücken, Sachsen, Mecklenburg, Würtemberg, Salzburg; und endlich Oesterreich. Gründe und Konvenienz eines jeden ansprechenden Theiles.

5. Geschichte der Konvention vom dritten Jenner 1778.

6. Geschichte der preußischen Opposition, der diesfallsigen Verhandlungen, der Dazwischenkunft von Frankreich und Rußland, und der verschiedenen Gährungen im Reiche nach den verschiedenen Gesinnungen der Fürsten desselben.

7. Geschichte des Krieges von 1778 selbst, nicht aus dem Gesichtspunkte der Strategie und Taktik, sondern der Politik, die bey diesem Kriege am Ruder saß.

8. Politische Spiele während des Krieges. Senkenberg als eine kleine Parenthese, weil er doch gern einen Namen in der Geschichte hat haben wollen.

9. Winterfrieg und vorzüglich politische Winteroperationen der Kabineter.

10. Friedenspräliminarien, oder Einleitung zum Kongresse zu Teschen. Bewegursachen beyder Kriegführenden Mächte und Triebfedern.

11. Acta Pacis.

12. Reflexionen über den Frieden, und politische Lage Europäns nach demselben.

Pläne zu machen ist eben keine große Kunst. Aber wer müste der Mann seyn, der einen solchen Plan ausführen könnte! Unter uns Deutschen pflegen nur Professoren über die Geschichte zu

schreiben, und was weis denn der gelehrteste Professor von dem was in der Geschichte das Wesentlichste ist? Namen zu nennen und Jahrzahlen; Bataillen zu erzählen; oder nach der neubeliebten historischen Kunst Gemeinörter über Gemeinörter, Maximen über Maximen, Vermuthungen über Vermuthungen zu thürmen; das ist das wichtigste Geschäft der mehresten unserer deutschen Geschichtschreiber. Es ist ihnen aber zu verzeihen, daß sie nicht in das Innere der Begebenheiten eindringen, nicht das Triebrad derselben unter freyem Himmel zeigen. Oder vielmehr es braucht nicht verziehen zu werden, weil keine Verzeihung gedacht werden mag, wenn man etwas Unmögliches nicht gethan hat!

Die alten Geschichtschreiber unter den Griechen und Römern waren selbst Staatsmänner, oder Kapitäne, oder beydes, wie Cäsar, zugleich. Ebenfalls sind viele sogenannte Memoires der Franzosen, theils von ihren größten Ministern und Generalen selbst, theils von Personen geschrieben worden, die Freunde der Staatsleute und der Helden und durch diese von den Ursachen aller großen Begebenheiten unterrichtet waren. Und was sind unsere Historiker gegen diese? Ich habe eine alte Klage wiederholet, weil man solche nicht oft genug wiederholen kann. Aus wahrem Patriotismus wünschte ich, daß ein Mann, der nicht nur Zutritt zu den Großen dieser Monarchie hätte, sondern der auch die Erlaubniß erhielte, von Ministern und Helden die nöthigen Kenntnisse, die ein Gelehrter als Gelehrter, unmöglich

haber

haben kann, zu sammeln, daß ein solcher Mann die Geschichte eines Krieges zu beschreiben unternähme, welcher mehr denkwürdig als lang oder blutig war.

Clio, die Muse der Geschichte, würde ihre Lorbeerkrone auf sein Haupt setzen, und wir Patrioten alle würden seinen Triumph mit unserm Zurufe begleiten.

Antwort.

Es ist bekannt, daß Privatpersonen von den allerneuesten Begebenheiten keine solche Beschreibung liefern können, wie etwan von Begebenheiten der vorhergehenden Zeit, wo das ganze Triebwerk in den Quellen und Denkschriften der Geschichtskunde vor uns liegt. Allein es ist auch gewiß, daß in unsern Tagen so viele merkwürdige Acten-Stücke bekannt werden, daß man die wahren Triebfedern von sehr vielen Staats-Handlungen entdecken kann. Selbst nach dem Plane des V. würden 1 — 8. aus den bekannt gewordenen Staatsschriften vortreflich erläutert werden können. Wie unbesonnen ist das Urtheil: Unter uns Deutschen pflegen nur Professoren über die Geschichte zu schreiben! Kennt er sonst keine Schriftsteller in Deutschland, welche einzelne historische Gegenstände bearbeitet haben? Vermuthlich muß er seinen Unterricht in der Geschichtskunde einem solchen unwissenden Professor zu verdanken haben, wie er ihn hier schildert, oder vielleicht hat er von sich selbst die ganze Schilderung abstrahiret. Uebrigens hat Clio, deren Namen er, als ein solcher unwissender historischer Schriftsteller, gar nicht im Munde führen sollte, mit sammt den Professoren, hinreichende Ehrenerklärung er-

halten, wenn das Publicum alle die historischen Schnitzer, welche in dieser Antwort ihm sind gezeiget worden, wird gelesen haben. Er kann übrigens glauben, daß die ganze Widerlegung weder seiner nichtswürdigen Person, noch seiner elenden Schrift, eigentlich gewidmet ist, sondern dem schwachen, ungelehrten und in historischen Gegenständen unwissenden Publicum, das er zum Besten haben und blenden will. Man wird sich aber künftig nicht einmahl mehr die Mühe mit ihm nehmen, da seine Betrachtungen, oder vielmehr Sudeleyen, unter aller Kritik sind!

Anhang,

enthaltend einen kleinen Beytrag zu der Senkenbergischen Geschichte, aus einem Schreiben von G**.

Endlich habe ich das weitläuftige Kommißions-Protocoll in Sachen des Freyherrn von Senkenberg erhalten, und nicht so wohl gelesen, als vielmehr verschlungen. Denn sehr begierig war ich, zu wissen, wie sich dieser junge imprudente Mann aus einer so delikaten Lage möchte herausgewunden haben, in welcher er sich so ganz unbedächtlich verwickelt hatte. Leider! fand ich, was halb zu vermuthen war. Eine Menge von Widersprüchen; und, wo keine waren, die ewige Antwort: Ich weiß mich nicht zu besinnen. Jene

sind schon von der Kommißion deutlich gerügt worden; aber das Ich weiß mich nicht zu besinnen, wird für eine wahre und standhafte Antwort von keinem Menschen gehalten werden, dem das sonst so gute und vortrefliche Gedächtniß des Freyherrn von Senkenberg, als seine vorzüglichste Eigenschaft, bekannt ist.

Indessen vermisse ich unter den vielen Fragen, die man dem Herrn Komparenten vorgelegt hat, noch folgende:

1) Ob Herr Komparent den Hofrath Lamey von Person kenne?

2) Ob der Hofrath Lamey niemals bey ihm in Gießen gewesen?

3) Im Falle er da gewesen sey, was sie daselbst mit einander verhandelt?

4) Wer der Doktor von Straßburg gewesen, der sich drey Tage in Gießen aufgehalten, und mit dem Herrn Komparenten manchen Verkehr gehabt?

5) Ob wirklich ein Amtmann Hebenstreit in der Welt sey?

6) Ob nicht der Herr Komparent eine Muthmassung habe, daß dem Freyherrn von S. etwas von der Existenz dieses Pseudohebenstreits bekannt seyn müsse?

7) Ob nicht der geheime Regierungsrath, welcher den Namen zu der berühmten Entdeckung der Renunciationsurkunde hätte hergeben sollen, ein Unverwandter des Herrn Komparenten sey?

8) Ob Herrn Komparenten nicht bewußt gewesen, daß eben dieser Namensträger ein Schwa-

ger eines bekannten Ministers sey, und mit demselben in der engsten Korrespondenz stehe?

Ich glaube, daß die weisen Kommissarien die Antworten auf diese Fragen so gut gewußt haben, als ich und der Freyherr von Senkenberg. Durch ihre Klugheit und gewisse Rücksichten sind ohne Zweifel die Fragen in petto geblieben.

Sollten Sie, mein Freund! mich nicht ganz verstehen, so werde ich Ihnen in meinem nächsten Briefe eine deutlichere Auskunft geben.

Ich verharre u. s. w.

IV.

Genuiner und actenmäßiger

Bericht

von den

auf dem teutschen Reichstage am 18ten, 21sten und 28sten Februari 1780, wegen der Artikel XIII. und XIV. des Teschnischen Friedens vorgefallenen merkwürdigen Begebenheiten;

nebst

einer Beylage.

VI

Im Reichs-Fürsten-Rath (Freytags, den 18ten Februar 1780.) meldete am Directorial-Tisch, stando in Circulo:

Oesterreich praemissis curialibus, beruft sich auf das Kayserliche Commißions-Decret vom 8ten und dict. 9ten August des vergangenen Jahres, nebst den dazu gehörigen, dem Commißions-Decret beygefügten Schreiben, den Beytritt des Reichs-Oberhaupts und des Reichs zum Teschnischen Frieden betreffend.

Weiter hätten wegen des besagten Friedens Ihre Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz, und des Herrn Pfalzgrafen, Herzogen von Zweybrücken Durchl. besondere Schreiben de dict. 9ten August auch vorigen Jahrs, und wegen einiger in sothanem Frieden und dessen Neben-Conventionen enthaltenen Punkten, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier, als Bischoff zu Augspurg, de dict. 20sten December a. p., Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg de dict. 11ten August e. a., die Stände des löbl. Schwäbischen Kreises de eodem dict., die Herren Grafen von Schönburg de dict. 20sten December a. p., wie auch die Mecklenburgische Ritterschaft und Stadt Rostock de eodem dict., gleichmäßige Schreiben und respective Memorialien an das gesammte Reich ergehen und einreichen lassen.

Directo-

Directorium wolle demnach vernehmen, wie es (jedoch mit beliebiger Ausnahm des XIII. Artikels des besagten Teschner Friedens, allermassen wegen des daselbsten bemerkten, die ansuchende Wiederbegebung der mit Erlöschung des Bayerischen Mannsstammes erledigten Reichs-Lehen betreffenden Gegenstandes ein besonders Kayserl. Commißions-Decret an die beede höhere Reichs-Collegien seye erlassen worden, und dieses hiernächst besonders werde proponiret werden) gefällig seyn wolle, darüber sich auszulassen, auf daß dieses wichtige Geschäft zu einem baldigen und allerseits vergnüglichen Ausschlag gebracht werden möge.

Salzburg interloquendo: Nachdem es bereits kündig seye, daß zu der von dem Herrn von Fischer auf den Nahmen aller Fränkischen Herren Grafen eingestellten Vollmacht nicht alle Mitglieder dieser Curiae so, wie die Natur einer gemeinsamen Handlung schon überhaupt, und jene der Bevollmächtigung zu einem gemeinsamen Voto insbesondere es verlanget, beygewürket haben, und denen Catholischen Mitgliedern nicht einmahl etwas davon zu ihrer vorläuffigen Wissenschaft gebracht; noch auch der bedingliche Vorbehalt, unter welchem vorgedachte Vollmacht angenommen worden, immittelst in behörige Erfüllung gesetzet worden; so könne man dies Orts den Herrn von Fischer für einen gemeinsamen Bevollmächtigten der gesammten Fränkischen Grafen Curiae nicht, sondern allenfalls nur für einen Bevollmächtigten eines oder einig einzelner Fränkischer Herren Grafen

sen anerkennen, und müsse man so mit allem deme, was diesem angezeigten Verhältniß zuwider angesonnen werden wolle, anmit feyerlichst widersprechen.

In dem Anbetracht dann auch der Herr von Fischer, da derselbe für einen gemeinsamen Bevollmächtigten der gesammten Fränkischen Grafen Curiae, wie bereits ausführlich erinnert worden, nicht angesehen werden mögte, als von einzelnen Herren Grafen Bevollmächtigter den Sitz auf der Fürsten-Bank nicht behaupten könne.

Oesterreich: Man möge dies Orts den Hrn. von Fischer für einen Bevollmächtigten der Fränkischen Grafen Curiae ebenmäßig nicht, sondern allenfalls nur für einen Bevollmächtigten eines oder einiger einzelner Fränkischer Herren Grafen anerkennen, nachdem es kundig, und der Herr von Fischer in dessen abgegebenen Vorstellungen selbst geständig ist, daß zu der, von ihm auf den Nahmen aller Fränkischen Herren Grafen vorgebrachten Vollmacht alle Grafen dieser Curiae so, wie die Eigenschaft einer gemeinsamen Bevollmächtigung besonders zu Führung einer gemeinsamen Stimme es erheischet, nicht allein nicht beygewürket, sondern auch ihnen von der Bevollmächtigung einige vorläuffige Wissenschaft und Erforderung zu deren behörigen Mitwirkung nicht ist ertheilet worden.

Daraus folget dann von selbsten, daß man auch dies Orts zu Wahrung der gemeinsamen Rechten des gesammten hohen Fürsten-Standes dem Herrn von Fischer als allenfallsigen Bevoll-

mächtigten eins, oder einig- einzelner Fränkischen Herren Grafen den Sitz auf der Fürsten-Bank, wie anmit beschiehet, widersprechen müsse.

Münster cum ceteris votis ex com. per Salzburg. Da Herr von Fischer nicht in Abrede stellen könne, daß seine Vollmacht zu Verführung des gemeinsamen gräflichen Fränkischen Voti ohne gemeinsame Beywirkung und vorläufige Wissenschaft aller hierzu dasiger Herren Grafen, gefertiget ist, und nachdem die vorausgesetzte Bedingungen unter welchen sothane Vollmacht angenommen worden, noch nicht in Vollzug gebracht worden seynd: so sey es auch unthunlich, vor der Hand in ihm einen gemeinsamen Bevollmächtigten der gesammten Fränkischen Curiae sondern eher einen Stimmführer eines oder einiger Herren Grafen anerkennen zu mögen, und sehe man sich derohalben gemüßiget, allen widerspieligen desfallsigen Anmuthungen zu contradiciren.

Eichstädt: Accedire den so eben verlesenen Reservationen der fürtresl. Erzherzogl. Oesterreichischen Fürstl. Salzburgischen und Fürstl. Münsterischen Gesandschaften.

Kostanz und Kempten accediren imgleichen der Hochfürstl. Salzburgischen Aeusserung und Verwahrung.

Augspurg, Passau, Ellwangen, Berchtesgaden, Ahremberg, Auersperg, Fürstenberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Schwäbische und Rheinische Prälaten: Wie Salzburg und gleichstimmende.

Prüm

Prüm und Salm ex com. per Augspurg Similiter.

Worms ex com. per Augspurg: Je offenbarer die Natur und Eigenschaft jeder Collegial-Verfassung erfordere, daß gemeinsame Handlungen nicht anderst, als eben auch unter gemeinsamer Beywirkung beschehen, oder jene, denen das Recht dazu geeignet ist, wenigst dazu einberufen werden sollen; desto mehr muß jedem unbefangenen unfaßlich auffallen, daß die von Fischerische angebliche Collegial-Vollmacht nicht nur ohne alle Beywürkung, sondern ohne alle vorläuffige Wissenschaft der catholischen Mitgliedern ausgestellet worden.

Wie nun diese angebliche gemeinsame Vollmacht in Bezug auf eben diesen wesentlichen Mangel nur unter dem bekannten bedinglichen Vorbehalt angenommen werden könnte, sothaner Vorbehalt aber bekannter Dingen bis nun zu unerfüllt geblieben; So müsse man schon erhaltener Vollmacht in der angeblichen Gestalt einer gemeinsamen Vollmacht des gesammten Grafen-Collegii auch dies Orts feyerlich widersprechen, und könnte man sofort ihn Herrn von Fischer, bey solcher kundbarer Bewandsame anderst als für einen Bevollmächtigten eines oder einig einzler Fränkischen Herren Grafen keineswegs anerkennen; und so wenig der Herr von Fischer schon erinnertermassen, bey vorliegender der Sachen Verhältniß als ein gemeinsamer Bevollmächtigter des gesammten Fränkischen Grafen-Collegii betrachtet werden möge; eben so wenig hätte derselbe ein gegründe-

tes Recht, den Sitz auf der Fürsten-Bank zu fordern.

Würtzburg und Fulda cum reliquis votis: Wie Saltzburg.

Lüttich: Wie Münster.

Sämtliche vortrefliche anwesende Gesandschaften A. C. erklären, daß sie über den gegenwärtig wider dem Herrn von Fischer geregten Anstand sich jetzt mahlen nicht auslassen könnten, und dieses in dem Absehen, um durch sothanen Zwist die in Proposition stehende hochwichtige Friedens-Sache nicht aufzuhalten; Es könne auch keinem Stand der Sitz an seinem gehörigen Ort verweigert werden, und würden Sie den Herrn von Fischer auf der Fürsten-Banck zu handhaben wissen, gleichwie sie dann gegen alles, was gegenwärtig dahier vorgebracht worden, feyerlich protestirten, auch das nöthige sich reservirten.

Directorium: Dasselbe habe wegen der Legitimation zur Gräflich-Fränkischen Stimme das zum Reichs-Protocoll üblichermassen angezeiget, was ein Hochlöbl. Chur-Maynzisches Reichs-Directorium demselben dieser Sache halber habe eröfnen lassen. Ein gleiches seye von dem diesortigen Directorio im Jahr 1663. laut der Deduction, welche des gräflich Wetterauischen Collegii Abgeordnete sub Dato den $\frac{11}{21}$. May 1663. an dasselbe übergeben, und in des Lunings Thesauro Comitum pag. 764. eingedrucket worden, geschehen, da das Chur-Maynzische Reichs-Directorium dem Fürstlichen damahlen anzeigen lassen, daß wegen des Westphälischen Grafen-Collegii

eine

eine behörige Legitimation nicht vorhanden seye. Directorium seye in Ansehung der obhabenden Directorial-Amts-Handlungen nicht gemeinet, in den gegenwärtig leider auch in Collegio zum öffentlichen wechselseitigen Widerspruch ausgebrochenen Zwist einzugehen, es wünsche vielmehr daß solches gütlich noch beygeleget werden möge, und daß dasselbe dazu was Beförderliches und Behelfliches beytragen könne, oder daß in einem andern Reichs-Satzungsmäßigen Wege der diesfalsige Strit auf das Schleunigste abgethan werde.

Deme aber könne dasselbe nicht entstehen, daß ob der im Fürsten-Rath bestehender Ordnung, und darmit auch darob behörig gehalten werde, daß eine jede Ordnung der Ständen, den ihr ausgewiesenen Sitz einnehme.

Da nun die Frage jetztmahlen erhoben werden wolle: an welchem Ort einzele Grafen, welche den Auftrag zu Ablegung der Gesammt-Stimme einer gräflichen Bank nicht haben, den Sitz zu nehmen haben? so wäre es an deme, daß derley einzele Grafen den Sitz auf der Fürsten-Bank nicht, sondern in dieser Fürstlichen Raths-Stuben solchen auf der ersten Bank der Fürstlich weltlichen Herren Secretarien zu nehmen haben.

Ob jetztmahlen der Fall obhanden, daß ein einzeler Gräflicher Bevollmächtigter in diesem Fürsten-Rath anwesend seye, auf diese Frage gedenke das Directorium bey dem hierwegen bestehenden wechselseitigen Widerspruch sich nicht auszulassen, wohl aber vermeyne dasselbe bemerken zu können, daß in diesem Fürsten-Rath für die einzele Grafen

ein besonders ausgezeichneter Sitz-Ort, so, wie dieser in dem Re- und Correlations-Saal bestehet, dermahlen nicht vorgerichtet seye; es ergebe sich auch aus den Protocollen dieses hohen Fürsten-Raths, daß einzele Grafen auf der Fürsten-Bank den Sitz allschon genommen haben.

Indeme nun von ein und der andern Seite die allenthalbige Nothdurft in das Protocollum allschon ist geleget worden; so erachtet Directorium, will jedoch dabey einiges Ziel und Maaß nicht geben, daß einzele Grafen oder deren Bevollmächtigte zum Sitz auf der Fürsten Bank mit Vorbehalt dessen, was einem hohen Fürsten-Stand wegen dessen hierunter befangenen gemeinsamen Rechten gebühre, zugelassen werden mögten, und darüber jetzt mahlen um die hochwichtige Friedens-Sache nicht aufzuhalten, unter jetztermeldten Vorbehalt hinausgegangen werden könnte.

Salzburg: Man wolle sich diesen Antrag unter nochmaliger Wiederholung allschon eingelegter Protestationen, und feyerlichster Verwahrung gegen die angebliche gemeinsame Vollmacht des Herrn von Fischer für diesen Fall in dieser alleinigen Absicht gefallen lassen, um das allgemein angelegene Friedens-Geschäfte nicht aufzuhalten. Es möge also Herr von Fischer, da gleichwohlen sich Beyspiele aus denen Actis zeigten, daß in Ermangelung anderer Gelegenheit auch einzelne Herren Grafen den Sitz auf der Fürstenbank genommen haben, zu dem nemlichen Sitz für dermahlen ohne alle Folge, und mit Vorbehalt der dar-

unter mit versirenden Rechten eines gesammten hohen Fürsten-Standes, zugelassen werden.

Man erkläre aber dabey nochmahlen feyerlichst, daß all jenes, was man blos zu ohngehinderter Beförderung der Friedens-Sache dermahlen geschehen lasse, für die Zukunft ganz unverbindlich, unnachtheilig und von gar keiner Folge seyn solle. Daß auch ferner alles das, was man jetzo aus vorbemerkter Ursache in Rücksicht auf das gemeine Beste insbesondere zu widersprechen, etwa umgangen hätte, für widersprochen zu achten seyn wolle, und zu einer andern Zeit nöthigenfalls noch insbesondere werde widersprochen, und das weitere diesfalls verwahret werden.

Oesterreich: Lediglich in der Absicht, um die Berichtigung des Friedens-Geschäftes zu befördern, und solches in einer mehr geeinigten Einverständniß zu vollbringen, wie Salzburg.

Eichstädt: Similiter.

Münster, cum ceteris Votis, ex Commissione per Salzburg: Hierzu getraue man anderst nicht, als, unter Wiederholung des vorhergehenden Widerspruchs, und unter ausdrücklicher Verwahrung deren darunter befangenen Gerechtsamen des hohen Fürsten-Standes, nur für diesesmahl, weilen die gegenwärtige Berathschlagung so erheblich ist, jedoch dergestalten zu condescendiren, daß es in der Folge zu keinem Präjudiz gereichen, und desfallsige Reservanda immerhin reserviret bleiben mögen.

Kostanz und Kempten: Accedire gleichfalls.

Worms, ex Commissione per Augsburg: Aus alleiniger Rücksicht auf ungehinderte Förderung der Friedens-Sache möge man sich gleichwohlen auch diese Modalität, unter wiederhohltem Widerspruch gegen die angebliche gemeinsame Vollmacht, und aus der mit bewegenden Ursache, weilen eines Theils an dieser Stelle es an einem anderen ausgeschiedenen Sitz ermangele, und andern Theils gleichwohlen Beyspiele aus den Actis vorlägen, daß auch einzele Grafen aus kurz berührter Ursache schon Sitz auf der Fürsten-Bank genommen haben.

Wobey man jedoch das darunter mit unterwaltende Rechte und Vorzüge des gesammten hohen Fürsten-Raths per Expressum verwahren, und neben bey feyerlich erklären müßte, daß diese blos aus gehörter Bewegniß beschehende Zulassung für die Zukunft ohne alle Wirkung, Verbindlichkeit, und nachtheilige Folge bleiben, auch alles in specie etwa nicht widersprochene, für wirklich widersprochen geachtet werden solle. Ulteriora pro re nata per expressum reservando.

Augsburg, cum cæteris Votis wie Saltzburg.

Prüm und Salm, ex Commissione per Augsburg: Wie Salzburg.

Bamberg, cum cæteris Votis: Accedire der Fürstl. Saltzburgischen Aeusserung, und wünschte zugleich, daß, um damit das wichtige Friedens-Geschäfte nicht gehemmet, oder aufgehalten werde, für diesesmahl die Sache durch gütliche

gütliche Vorschläge ohne Weiterungen gehoben werden möge.

Würzburg, cum reliquis Votis wie Salzburg.

Lüttich: Accedire dem oben angebrachten fürtreflichen Bambergischen Wunsch.

Nachdeme imnittelst weiter erfolget, daß der Herr von Fischer mit eigener That den Sitz auf der Fürsten-Bank genommen; so haben dagegen obbenannte samentliche fürtrefliche Gesandschaften, und mit denselben auch Directorium feyerlich protestiret, zu seiner Zeit, und an gehörigen Orten sich dagegen quævis Competentia vorbehaltend, zumahlen aus einer solchen eigenthätigen Handlung einiges Recht nicht erwachsen könnte.

Welchemnach, nach allerseits ein- und von dem Herrn von Fischer für sich auf der Fürstenbank genommenen Sitz zum Aufruf geschritten worden, secundum stropham quartam, und votirte:

Oesterreich: Ihro Kayserl. Königl. Apost. Majestät verdanken auf das verpflichteste die Erlassung des Kayserl. Höchstverehrlichen Commissions-Decrets wegen des den 13ten May zu Teschen geschlossenen Friedens, und gleichwie Allerhöchstdieselben die Schliessung dieses Friedens auf alle nur immer thunliche Weise befördert haben, also gehet auch Allerhöchstdero sehnlicher Wunsch dahin, daß dieser Friede sammt allen deme beygefügten Conventionen und Acten genau beobachtet, und dermahlen mit Beyseitigung aller unnöthigen Weitläuftigkeiten die Kayserl. und Reichs-

Bestätigung darüber zu Stande gebracht werde, als wozu Ihro Majestät hiemit zum Protocoll Dero Einwilligung abgeben.

Bayern: Nachdem Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst gefällig gewesen, aus ruhmvollest-reichsväterlicher Sorgfalt den, unter verehrlichster Mediation zwoer Kronen, glücklich zu Staud gebrachten Teschner Frieden dem gesammten Reiche, zu dessen nachgesuchten Beytritt und Einwilligung, mittelst höchstvenerirlichen Commißions-Decret de dictato 9ten August abgewichenen Jahrs, vorlegen zu lassen, und nun dieser Erfolg zu des Reichs allgemeinen Besten, und fortdauernden Ruhe-Stand gereiche; so wünschten Ihro Churfürstl. Durchlaucht nichts sehnlicher, als daß zu förder-samster Erstattung eines gewürigen Reichs-Gutachtens geschritten, sohin bemeldter Friedensschluß mit allen einen Theil davon ausmachenden Acten und Conventionen, durch des Reichs unbeschränkten Beytritt befestiget werden möge; wohin es auch Höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchlaucht anmit bestens unterstützet haben wollten.

Burgund: Wie Oesterreich.

Magdeburg, ex Commissione per Brandenb. Onolzbach: Es erkennen Se. Königl. Majestät von Preussen mit verbindlichstem Danke, daß Se. Kayserl. Majestät dem Ansinnen derer den Frieden schließenden Mächte und Theile zu Folge, vermittelst hochverehrlichem Commißions-Decret d. d. 8. et dict. 9ten August des vorigen Jahrs, dem gesammleten Reiche den Reichs-Väterlichen und auf die Befestigung des inneren Ruhestandes

ab-

abzweckenden Antrag zu thun geruhen wollen, um dem am 13ten May besagten Jahrs zu Teschen zwischen der Kayserin Königin Majestät und Sr. Königl. Majestät geschlossenen und unterzeichneten Friedens-Tractat, nebst denen einen Theil desselben ausmachenden besonderen Verträgen, Acten und Verabredungen, derer besonders interessirten hohen Theile, förmlich beyzutreten, und seine ausdrückliche Einwilligung dazu zu ertheilen. Gleichwie nun Se. Königl. Preußische Majestät diesem verehrlichen Kayserlichen Antrage vollkommen beystimmeten, und sothane Acceßion des Reichs zu gedachtem Friedens-Schluß dessen Vortheile und Ruhe erspießlich erachteten, mithin dafür hielten, daß das Reich demselben und allen dazu gehörigen besondern Verträgen förmlich und feyerlich beyzutreten, auch solchen in allen seinen Articuln, Bedingungen und Zusagen, durch ausdrückliche Einwilligung zu begnehmigen und zu bekräftigen, keinen Anstand zu nehmen habe; Also versprächen Sich Höchstdieselbe und erwarteten von Dero Hohen Herren Mitständen, es würden Dieselbe hierinne mit Ihnen gleiche Gesinnungen hegen, folglich so, wie es dies Orts geschehen, zu dem angesonnenen Friedens-Beytritt ohne Restriction zu concurriren und mitzuwirken kein Bedenken tragen, ultiora, si opus, reservando.

Salzburg: Seiner Römisch-Kayserlichen Majestät des deutschen Reichs allerhöchstem Oberhaupt gebühret der allerunterthänigste Dank, daß es Allerhöchst-Ihnen gefällig gewesen, in dem

höchst-

höchstverehrlichen Commißions-Decret sub dictato den 9ten August den Teschner Friedens-Schluß und alle einen Theil desselben ausmachenden Acten und Conventionen zu des versammleten Reichs Beytritt und Einwilligung allermildest zu bringen. Seine Hochfürstl. Gnaden treten Ihres höchsten Orts demselben in allen Artikuln gerne bey; Sie versehen Sich aber, daß es die Meynung haben werde, daß jene Punkte, welche von dermahlig- oder künftigen Erwerbungen reden, niemanden in seinen Rechten, Besitz und Befugnissen zu stöhren, oder zu beeinträchtigen, somit den hergebrachten Zustand gegen andere zu ändern, den Sinn haben können; wie dann auch der zwölfte Artikul dieses neuen Friedens, in so weit es hierunter auf des Reichs Beytritt und Bewilligung ankommt, nur die Bestättigung jener Friedens-Schlüsse zum Gegenstande haben kann, bey welchen das Reich mit gewürket, und in wie weit solche begnehmiget hat.

Seiner Hochfürstlichen Gnaden nahmhafte Forderungen, welche Höchst-Ihnen bey der Bayerischen Verlassenschaft ausstehen, wären übrigens bereits Reichskündig geworden; Sie müssen also solche hiehero nicht nur allein ausdrücklich wiederholen, sondern auch ihre höchst- und hohe Reichs-Mitstände ersuchen, womit es denenselben gefallen wollen, nicht nur allein das durch den Reichs-Beytritt, zu dem so eben belobten Friedensschluß denselben kein Nachtheil zugehen möge, in dem zu erstattenden Reichs-Gutachten den Vorbehalt zu machen, und allenfalls, wann die mit Sr. Churfürstl.

fürstl. Durchlaucht zu Pfalz bereits eingeleitete gütliche Auskunfts-Wege zu dem erwünschten Ziel nicht führen sollten, solche von Reichs wegen zu unterstützen, sondern auch eben diesen Vorbehalt auf die Forderungen und Zuständigkeiten anderer Reichsstände mit zu erstrecken, und besonders niemahlen zuzugeben, daß durch diesen Friedensschluß jemand in seinen Prärogativen, welche dasselbe gegen das Herzogthum Bayern hergebracht hat, auf einige Weise verkürzet werde; wobenebens bey dem 15ten Artikul des schon gesagten Friedens Seiner Kayserlichen Majestät billig anheim gelassen bleibet, ob eine illimitirte Appellations-Freyheit mit denen in dem Herzogthum Mecklenburg errichteten feyerlichen Recessen bestehen könne. Wo annebens diese Abstimmung man niemahlen anderst, als salvis legibus ac juribus Imperii, ac salvo jure quorumcunque et tertii verstanden haben will.

Oesterreich interloquendo: Wiederholet das bereits ablegte Votum pure et simpliciter, und nimmt keinen Theil, weder vor noch dagegen, an der Art, nach welcher ein jeder der höchst- und hohen Mitständen votiren zu sollen, für gut finden dürfte.

Burgund: Wie Oesterreich.
Pfalz-Lautern: Wie Bayern.
Bisanz: Vacat.
Pfalz-Simern: Wie Bayern.
Hoch- und Deutschmeister, ex Commissione per Salzburg: Non instructus; behaltet sich aber das Protocoll offen, allermaßen man täglich die Instruction erwartet.

Pfalz-

Pfalz-Neuburg: Wie Bayern.

Bamberg: Nach vorgängiger tiefester Verehrung jenes allerhöchsten Commißions-Decrets, womit Ihro Römisch-Kayserliche Majestät das ohnlängst zu Teschen abgeschlossene Friedens-Werk zur gleichmäßigen des Reichs Begnehmigung an die allgemeine Reichs-Versammlung zu bringen, allermildest geruhen wollen, lassen Se. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg, hierauf Dero Gesinnung dahin eröfnen, wie nemlich Sie besagtem Teschner Friedensschluß in so weit gern beytreten wollen, als mit dessen Bestand zu gleicher Zeit die Leges und Jura Imperii insgemein, so wie derer Reichs-Kreisen und derselben herkömmliche Verfassungen, insbesondere dergleichen auch die Jura cujuscunque tertii (wohin vorzüglich auch der gegenwärtige Besitzstand höchst- und hoher Stände, bis ein anderes mit Obrist-Reichs-richterlichem Spruch im Reichsgesetzlichem Wege evinciret seyn wird, gehöret,) ordentlich gewahret sind und bleiben; endlich aber, und in so fern die bey höchst- und hohen Ständen des Reichs besonders hergebrachte alte deutsche und sonst übliche Lehen-Rechte andurch nicht alteriret oder benachtheiliget werden, in welcher Maaße dann Ihro Römisch-Kayserliche Majestät als Höchstes Reichs-Oberhaupt und des Reichs Obrist-Lehen-Herr allerunterthänigst zu ersuchen wären, den vorliegenden Frieden und übrige Conventionen solchergestalt zu begnehmigen und zu bestätigen, auch demnächst Reichs-Verfassungsmäßig zu handhaben.

Bre-

Bremen, ex Commissione per Sachsen-Gotha: Gleichwie Se. Königl. Majest. von Großbritannien, und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, bey allen Angelegenheiten des deutschen Reichs sich die Aufrechthaltung der Verfassung und die Beobachtung derer Grundgesetze desselben, jederzeit zur ersten Pflicht und zum Haupt-Augenmerk machen; also haben Sie auch die nach dem Tode Weyland Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Bayern, über dessen Erbfolge entstandene Irrungen, bey ihrem Anfang und Fortgang lediglich aus diesem Gesichtspunct betrachten zu müssen geglaubt. Allerhöchstdieselben hegen zu denen preißwürdigen Gesinnungen Sr. regierenden Römisch-Kayserlichen Majestät, zu der erleuchteten Denkungs-Art Höchst-Ihro Mitstände das gegründete Vertrauen, es werde derselben Beyfall Ihnen nicht entstehen, wenn Sie diese für das deutsche Reich von hohen Präjudiz und weitem Aussehen seyende Erbfolgungs-Angelegenheit, bey der es zugleich auch auf die Interpretation des Westphälischen Friedens-Schlusses mit ankommt, bald Anfangs und jederzeit als eine solche Sache, darinnen mit des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, als dessen innersten Glieder, auch sämmtlicher Fürsten und Stände Rath, Gutachten und Vergleichung, nach Innhalt der Wahl-Capitulation und des Westphälischen Friedens zu verfahren sey, angesehen, und diesemnach dafür gehalten haben, daß die Forderungen aller bey solcher Erbfolge interessirten Theile an das unter seinem Oberhaupt versammlete Reich gelangen, und allda

ihre

ihre Gesetz- und Verfassungsmäßige Erledigung erhalten müssen. In dieser Maaße ist also auch, unter gänzlicher Beyseitigung aller mit der Reichs-Verfassung und mit der Beybehaltung der öffentlichen innerlichen Ruhe nicht vereinbarlichen Maaßregeln, Höchst-Ihro Comitial-Gesandschaft, wie sämmtlichen höchst- und hohen Ständen des Reichs nicht verborgen geblieben seyn kann, stets instruirt, und eine solche Einleitung der Sache zu befördern befehliget gewesen.

Wie wohl nun in Absicht und Erwartung Sr. Königl. Majestät vorhin darunter zur Erfüllung nicht kommen mögen; so muß es Allerhöchstdenenselben jedoch zur Beruhigung bey Ihren Grundsätzen gereichen, daß bey dem hiernächst, unter der erhabensten Vermittelung der Kayserin von Rußland Majestät, benebst der Krone Frankreich zu Teschen am 13ten May v. J. zu Stande gebrachten Friedens-Schluß in dessen XIV. Artikel der Beytritt und die Genehmigung des Kayserls und Reichs, ebenfalls als erforderlich anerkannt und vorbehalten worden, und also Se. Römisch-Kayserl. Majestät besagten Friedens-Tractat mit seinen Theilen zur Berathschlagung und der dazu nothwendigen Einwilligung des Reichs, mittelst des zu verdankenden Allerhöchsten Commißions-Decrets de dato 8. & dict. 9. Aug. a. p. an dasselbe gelangen zu lassen geruhen wollen.

Se. Königl. Majest. nehmen, nach Ihren ohnehin auf die Erhaltung und Beförderung des Friedens und Ruhestandes unabläßig gerichteten Gesinnungen, an dessen erfolgter Herstellung insonderheit

sonderheit den lebhaftesten und vollkommensten Antheil, welcher der Freundschaft und dem glücklichen guten Vernehmen gemäß ist, worinnen Sie mit denen sämmtlichen Höchsten und hohen contrahirenden Theilen zu stehen das Vergnügen haben. In so fern es hierbey nun allein auf die Gerechtsame, Ansprüche, Anforderungen, und darüber getroffene Vereinbahrung derer höchst- und hohen interessirten Theile unter- und gegeneinander ankommt, wird es bey demjenigen, was diesfalls unter denenselben verglichen und festgestellet, auch durch die hierüber eintretende höchste Garantien der Kayserin von Rußland und des Königes von Frankreich Majestäten versichert worden ist, dermahlen sein Bewenden behalten. Gleichwie hingegen die erleuchtete gesetzmäßige Intention und Denkungs-Art derer Höchst- und hohen Paciscenten ersehen und erwarten lässet, daß die hin- und wieder vorhandene und eintretende Gerechtsame des deutschen Reichs darunter überall nicht verletzet noch begriffen seyn mögen, vielmehr von selbst vorbehalten bleiben müssen; Also erkennen Se. Königl. Majestät auch die rühmliche Sorgfalt, mit welcher der Westphälische Friede, als das hauptsächlichste Fundamental-Gesetz des deutschen Reichs dabey zum Grunde geleget, und in einige Abweichungen von demselben nicht hineingegangen werden sollen.

Indem Allerhöchstdieselben also dieses voraussetzen, mithin insbesondere nahmentlich verstehen und ausbedingen, daß gedachter Westphälischer Friedens-Schluß, und die darinnen so theuer und

unverbrüchlich festgestellte Religions-Verfassung und Gerechtsame die ewige alleinige Richtschnur bleiben, und nach dem Teschner Friedens-Tractat sowohl, als denen angehängten Conventionen, Acten, Separat-Artikeln und angezogenen Verträgen, etwas dem zuwider nicht angenommen, noch statt finden oder gelten, vielmehr derselben Verbindlichkeit allein hiernach abgemessen werden könne und solle: so machen in der Maaße Seine Königl. Majestät Sich ein angenehmes Geschäfte daraus, den vorbehaltenen und nachgesuchten Beytritt des Reichs zu dem Teschner Frieden mit Höchst-Ihro Votis unterstützen, und hierdurch darauf antragen zu lassen, daß sothaner Friede mit seinen Theilen salvis juribus Imperii, in Conformität des Westphälischen Friedens-Schlusses und derer darinne unverbrüchlich festgestellten Religions-Gerechtsame von Reichswegen genehmiget, und dieses mittelst an Se. Römisch-Kayserl. Majestät zu erstattenden Reichs-Gutachtens erkläret werden möge. Wonächst in Ansehung derer an das Reich gebrachten einzelnen Forderungen die Bayerische Erbfolge betreffend, da solche anjetzo mit in Proposition gestellet worden, die höchste Meynung Sr. Königl. Majestät dahin zu erklären sey, daß darunter eines jeden Theils Rechte vorzubehalten wären. Reservatis Reservandis.

Worms, ex Commissione per Augspurg: Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz, als Fürst und Bischoff zu Worms, verdanken in schuldigster Ehrerbietung die von Sr. glorreichst regierenden Kayserl. Majestät, durch das jetzt in Vortrag ge-

gestellte Kayserl. Commißions-Decret, zu Befestigung der allgemeinen Ruhe bewiesene Reichs-Oberhauptliche Sorgfalt, und finden kein Bedenken, den mehreren Stimmen dahin beyzutreten, daß dem Teschener Friedens-Schlusse sowohl, als den vorliegenden Conventionen desselben die Genehmigung von Reichswegen ertheilt, sofort die zu solchem Ende erforderliche Erklärung durch ein Reichs-Gutachten an Kayserl. Majestät gebracht werde; dergestalt jedoch, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß nicht nur die Jura Imperii insgemein, und die Jura Tertii cujuscunque insbesondere, auch vorzüglich der gegenwärtige Besitzstand der Reichs-Kreise sowohl als der einzelen Stände dabey gewahret bleiben, auch keinerley Folgen Statt gegeben werde, welche von dem Bayerischen Succeßions-Falle und den dabey angenommenen Grundsätzen auf andere Fälle im Reiche gezogen werden könnten.

Pfalz-Zweybrücken: Einem Hochlöblichen Directorio habe man anforderist vor die geneigte Anzeige der diesseitigen Legitimation zu Verführung des Hochfürstl. Pfalz-Zweybrückischen und secundum Turnum Pfalz-Veldenzischen Voti, den geziemend verbindlichsten Dank abzustatten, sich aber zu sammtlich fürtreflichen Gesandschaften zu beharrlich hochschätzbaresten Gewogenheit, Freundschaft, und vertraulichem guten Collegial-Vernehmen, unter der Bestättigung seiner ohnwandelbahren Ergebenheit, auf das Beste zu empfehlen, annebenst zu versichern, daß Se. regierende Hochfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken,

nach Dero Ihro angestammten patriotischen Beystimmung bey allen und jeden Ereignissen, zu Kayserl. Majestät Allerhöchsten Diensten und zu des gesammten Reichs wesentlicher Aufnahme und Bestem nach Kräften beyzuwürken, sich ohnermüdet werden finden lassen.

In dieser Abmaaße dann Höchstdieselbe jener Reichsväterlichen Allerhöchsten Sorgfalt, welche Ihro Kayserl. Majestät in allen Vorfallenheiten, und insbesondere gegenwärtig zu Befestigung der allgemeinen Ruhe zu Tage zu legen, und sofort dem Reiche zu desselben Beytritt des am 13. May 1779, unter verehrlichster Mediation zwoer Kronen, zu Teschen beschlossenen Friedens, mittels zum Vortrag gekommenen Kayserl. Höchstveneirlichen Commißions-Decrets de Dato 9. Aug. verwichenen Jahrs bekannt zu machen, allerhuldreichst geruhet, in Danknehmigster Verehrung erkennen, und sich gar keinen Anstand geben, dieser Allerhöchsten Kayserl. Absicht dergestalt mitbeyzutreten, daß mittelst eines an Allerhöchstdieselbe von Reichswegen zu erlassenden Gutachtens, obgedachter Beytritt ohnbeschränkt zu dem oberwähnten Friedens-Schluß, in Gemäßheit dessen Art. XIV, nach seinem ganzen Inhalt bezwecket werde. Ulteriora reservando.

Wirzburg, in Materia proposita: Wie Bamberg.

Pfalz-Veldenz: Wie Bayern.

Eichstädt: Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Eichstädt haben nicht das mindeste Bedenken, dem Teschener Friedens-Schluß Ihres Orts, und so viel

viel an Ihnen ist, mit beyzutreten, und dazu mit einzuwilligen, wenn zumahlen die Reichs-Grund-Gesetze und die Rechte und Gerechtsame des Reichs überhaupt, und namentlich deren Reichs-Kreysen und deren hergebrachte löbliche Verfassungen, wie auch dermalige Besitzstand anderer Höchst- und Hohen Ständen bis auf Allerhöchste Reichs-Richterliche Entscheidung und weitere gefällige Verkehr, dann die Rechte eines jeden dritten auf Recht erhalten, nicht minder die bey denen Ständischen Lehn-Höfen und Lehn-Curien herkommliche, alte, deutsche oder sonstige besondere Lehn-Rechte, Gewohnheiten und Gebräuche, nicht beeinträchtiget werden; als in welcher Benehmung Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen wären, zu dem in Berathung stehenden Teschner Frieden, und was dem anhängig, Ihre Allerhöchste Kayserliche Einwilligung und Bestätigung zu ertheilen, sofort hiernach Jedermänniglich den Allerhöchsten Kayserl. Schutz angedeyhen zu lassen.

Sachsen-Coburg, sedendo wegen Unpäßlichkeit: Im Namen Ihrer Herzoglichen Durchlauchtigkeiten zu Sachsen-Coburg-Meinungen, und, nach vorgängiger Communication mit Ihro Herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, hätte man sich diesseits votando dahin vernehmen zu lassen, daß Höchstdieselben des Reichs Einwilligung und Beytritt zum Teschner Friedens-Schluß, so weit selbiger die Bayerische Succeßion, wie auch die Pfälzische Haus-Verträge von denen Jahren 1766, 1771 und 1774 betrift, und zwar in Ansehung dieser letztern unter

der im Artikel 8. des vorbesagten Friedensschlusses bedingten Einschränkung, überhaupt aber salvis Juribus Imperii et cujuscunque Tertii Höchst-Ihroseits mit zu befördern, nicht entstehen wollten. Wobey diesseitige Principalschaft zugleich generaliter und besonders in Betrachtung des durch jetztmahligen sothanen Frieden bestätigten und erneuerten Dreßdner Friedens-Schlusses, die kundbahre bestgegründete Gerechtsame und Ansprüche des Chur- und Herzoglichen Hauses Sachsen auf die, aus der Jülichschen Succeßion herrührende sämtliche Lande bey dieser Gelegenheit um so mehr feyerlichst verwahret haben wollte, als Höchstdieselbe ein solches bey der in Anno 1751 wegen des gedachten Dreßdner Friedens-Schlusses vorgewesenen Reichs-Deliberation ad Protocollum erklären zu lassen, behindert gewesen wäre.

Speyer: Von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Speyer habe diesseitige Gesandschaft vorlängst den gemessenen gnädigsten Befehl erhalten, zum Beytritt und Mit-Einwilligung in den zu Teschen abgeschlossenen Frieden, und alle einen Theil desselben ausmachenden Acten und Conventionen sich ganz willfährig zu erklären, und zu allen dem beyfällig mit zu würken, was immer zu Errichtung eines günstigen Reichs-Gutachtens gereichen könne.

Sachsen-Gotha: Zufolge ausdrücklich erhaltener Instruction, die Sachsen-Gothaische Reichs-Stimme dahin abzugeben, daß man, auf ein völlig beförderliches Reichs-Gutachten, zu Kayserl. Majestät und des Reichs Beytritt zu vorgedachten Teschener Friedens-Schluß, Acten und

Conventionen, deren ganzen Innhalt und Clau-
ſuln, in Conformität des Weſtphäliſchen Friedens-
Schluſſes in der Maaße antragen und beywürken
wolle, daß man jedoch durch dieſe Beyſtimmung
und Einwilligung in vorgedachten Teſchner Frie-
den, des geſammten Hauſes Sachſen ſattſam be-
kannten Gerechtſamen und Anſprüchen auf die
aus der Jülichſchen Succeßion herrührende Lande
diesſeits ſich nichts zu vergeben gedenke, vielmehr
nach dem über die Garantie des Dreßdner Frie-
dens, in Comitiis unter dem 10ten May 1751
bekanntlich erfolgten gleichmäßigen Beyſpiel, ſich
auch dermahlen beſonders in Abſicht auf die Art.
VIII und XII. viel erwehnten Teſchner Haupt-
Friedens-Tractats alle und jede, aus vorermelde-
ter Succeßion dem geſammten Sächſiſchen Hauſe
competirende Anſprüche hiermit ausdrücklich vor-
behalten, und deshalb auf geziemende Art und
Weiſe verwahren wolle.

Straßburg: Ihre Durchlauchtigſte Emi-
nenz nehmen keinen Anſtand mit beyzutreten, daß
der vollbrachte Friedens-Schluß, ſammt allen an-
gefügten Acten und Conventionen beſtättiget wer-
de; jedoch denen Reichs-Zuſtändigkeiten und Ge-
rechtſamen eines jeden Dritten, nach dem leicht
ermeßlichen Sinn deren Höchſt- und Hohen Con-
trahenten ſelbſt ohnabbrüchig.

Sachſen-Altenburg: Wie Sachſen-Gotha.

Koſtanz: Seine Hochfürſtliche Gnaden er-
klären Sich anmit zu der Art. XIV. anverlangten
Ertheilung des Reichs Beytritts und völliger Ein-
willigung Ihres Höchſten Orts um ſo willfähriger,

als Höchstselbe sämmtlich an diesen Frieden Theil habenden Höchst- und Hohen Ständen alles treumüthigst gönnen, was zu deren Gunsten in bemeldtem Frieden ausgemacht und beschlossen worden; jedoch mit dem ohnehin sich in all- und jeden Friedens-Schlüssen und Reichs-Handlungen gewöhnlich verstandenen Vorbehalt: salvis legibus et juribus Imperii, salvoque jure Tertii et cujuscunque, auch mit der aus auf habenden Pflichten eines löbl. Schwäbischen Kreis-Directorii in Betref des Restitutions-Gesuchs der Reichsstadt Donauwörth zu machen habender Verwahrung; Auf welche Weise Seine Kayserliche Majestät, als des Reichs Oberhaupt, allerunterthänigst zu ersuchen wären, sothanen Friedens-Schluß mit allen einen Theil desselben ausmachenden Acten und Conventionen gut zu heissen und zu bestätigen, auch zu allen Zeiten Reichsverfassungsmäßig zu handhaben. Ulteriora, si opus, reservando.

Sachsen-Weymar: Vacat.

Augsburg: Ihre Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier, als Fürst und Bischof zu Augsburg, finden bey der verlangten Reichs-Ratification des Teschener Friedens in seinen Haupt-Artikeln und Clausuln kein anderes Bedenken, als daß Sie noch gesammten Ihren Höchst- und Hohen Reichs-Mitständen jene Ansprüche und Forderungen zur vorzüglichen Beherzigung bestens zu empfehlen sich bewogen sehen, welche durch Erlöschung des Kur-Bayerischen Manns-Stammes, auf Reichs-Lehn, oder auch Allodial-Herrschaften, und von Reich in ältern Zeiten anerkannte Entschädigungen

gen

gen von einigen Geist- und Weltlichen Hohen Ständen vor und nach mit gesetzmäßigen Gründen gefordert worden, bis daher aber ohne Erfolg geblieben sind. Gleichwie nun unter diesen das Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht anvertraute Hochstift Augsburg so wohl durch die bündigste Reichs-Schlüsse, namentlich, wegen der Herrschaften Hohenschwangau, Schwabeck, den Lechrhein und das Städtlein Schongau, als wegen der bereits seit dem Jahr 1642. vor Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht in rechtlichem Verfahren befangenen Grafschaft Mindelheim mit vorzüglichen schon ehehin und neuerdings kund gemachten Ansprüchen versehen ist, Ihre Kurfürstl. Durchlaucht aber, nach den theuer obhabenden Fürst-Bischöflichen Pflichten, solche unbedungen, und ohne billige Abkunft hindan zu lassen, nicht ermächtigt sind; So wollen Höchstdieselbe diese Ihres Hochstifts bestbefugte Forderungen zu geneigtest und willfähriger Beherzigung vorzüglichst nochmahlen anempfehlen, auch würden sich bey unverhoffendem Gegenfall in die unangenehme Verlegenheit gesetzet sehen, nicht anderst, als mit ausdrücklichem Vorbehalt des besagten Hochstifts und anderer Reichs-Mitständen erweißlichen Rechtens zu der in Frage stehenden Ratification des Teschener Friedens beförderlich beyzustimmen, allermassen man ohnehin nicht anderst dies Orts, als salvis legibus & juribus Imperii salvoque jure Tertii & cujuscunque beytreten könnte.

Sachsen-Eisenach: Vacat.

Hildesheim: Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Hildesheim, wollen hiemit zu oberwehntem Teschener Friedens-Schlusse sowohl, als allen einen Theil desselben ausmachenden Acten und Conventionen Dero anverlangte Einwilligung und Begnehmigung ad Protocollum abgeben, können sich aber die Clausulam salvis legibus & juribus Imperii & salvo jure cujuscunque & Tertii, da dieselbe der Substanz des Friedens zu keinem Abbruch, sondern bloß zur Abhaltung alles Mißverstandes und nachtheiliger Neuerung gereichet, ebenmäßig gefallen lassen.

Brandenburg-Onolzbach: Da durch den Teschner Friedens-Schluß die Ruhe im Reich zur wahren Beruhigung und Dankbarkeit aller patriotischgesinnten Reichs-Stände gegen die sämtliche dabey interessirt gewesene Mächte, wieder hergestellet worden; als treten Seine des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Anspach-Bayreuth Hochfürstl. Durchlaucht demselben, auf das dieserwegen an das Reich allergnädigst erlassene Kayserl. Commißions-Decret, mit Vergnügen bey.

Paderborn: Ihro Hochfürstl. Gnaden finden kein Bedenken, die Ratification des Teschner Friedens, samt denen anbey gefügten Acten und Conventionen sich auch Ihres Orts gefallen zu lassen, und mithin all denjenigen, Höchst- und Hohen Ständen die darauf stimmen werden (wie hiemit geschiehet) salvo jure cujuscunque & Tertii, willfährigst beyzutreten.

Bran-

Brandenburg-Culmbach: Wie Brandenburg-Onolzbach.

Freyßing: Haben diesseitige Gesandschaft schon vorlängst angewiesen, ad Protocollum zu erklären, daß Sie Ihres Orts zu sothanem Friedens-Schluß und allen demselben einverleibten Acten und Conventionen, ihren Beytritt und Miteinwilligung, ohne Abbruch des Reichs Rechten und eines Dritten etwaniger sonstiger Rechtmäßiger Ansprüchen, ertheilet, so mit, die Kayserliche Allerhöchste Intention durch Dero Fürstl. Stimme secundirt haben wollten.

Braunschweig-Wolfenbüttel: Auf das in behörige Deliberation und Umfrage gestellte Höchstzuverehrende Kayserl. Commißions-Decret, den nachgesuchten Beytritt und Einwilligung des Reichs zu dem Teschner Friedens-Schluß betreffend, sey man gnädigst angewiesen, sich dem vortreflichen Herzoglich Bremischen Voto in substantialibus zu conformiren.

Regensburg: Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Regensburg haben auch Ihres Orts nicht das mindeste Bedenken, die in dem Höchstzuverehrenden Kayserlichen Commißions-Decret, dem gesamten Reich zu Tag gelegte Allerhöchst Kayserl. Intention in der Nachfolge deren Vorstimmenden durch Dero Beytritt und Miteinwilligung bestermassen zu secundiren, müßten jedoch aber bey dieser Gelegenheit die offenkündige Hochstift Regensburgische Rechte auf Wending und übrige Lehen-Stücke sich ausdrücklich vor und in salvo erhalten.

Höchst-

Höchstselbe könnte auch nicht umhin, denen Ansprüchen des Fürstlichen Hochstifts Augsburg, wie auch des Fürstl. Erzstifts Salzburg eine vorzügliche Attention zu gönnen. Ulteriora referando.

Braunschweig-Zell: Wie Bremen.

Passau: Höchstdieselben sind der Meynung, daß zur Erhaltung des Teschner Friedens und aller einen Theil desselben ausmachenden Acten und Conventionen der hierwegen nachgesuchte Beytritt, wie auch Einwilligung des Reichs zu ertheilen wären, jedoch mit der diesfalls an Se. Kayserl. Majest. zu erstattendem allerunterthänigsten Reichs-Gutachten einzuverleibenden Clausul: salvis legibus Imperii, juribus Tertii & cujuscunque.

Braunschweig-Kalenberg: Wie Bremen.

Trient: Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Trient, nehmen keinen Anstand Ihren Beytritt zu dem Teschener Frieden nebst allen, darzu gehörigen Acten und Conventionen in der zuversichtlichen Meynung ad Protocollum zu erklären, daß nemlich denen jeherigen Zuständigkeiten, Gesetzen und Gerechtsamen des ganzen Reichs sowohl als auch eines jeden Höchst- und Hohen Standes insbesondere: sodann denen etwanigen Rechten eines jeden dritten andurch auf keine Weiß der mindeste Abbruch oder Nachtheil zuwachsen könne.

Braunschweig-Grubenhagen: Wie Bremen.

Brixen: Vacat.

Halberstadt: Wie Magdeburg, addendo: Ob es zwar die Meynung nicht habe, erwiesenen

und

und gegründeten Ansprüchen oder Vorstellungen entgegen zu seyn; So könne man doch für diesmahl in Ermangelung genüglicher Instructionen sich über die zugleich mit in Proposition gestellte einzelne Neben-Geschäfte, worüber in dem von zwey auswärtigen Kronen Höchstrühmlich vermittelten Teschner Friedens-Schlusses gar nicht transigiret worden, und welche meistens altioris indaginis, auch zum Theil anhero nicht gehörig, oder nicht hinlänglich ausgetragen wären, ohnmöglich heraus lassen, wohl aber wünschen und gewärtigen, daß deren in einem bevorstehenden Reichs-Gutachten noch zur Zeit keine Erwähnung geschehen, vielmehr Dieselben mit allen darauf Bezug habenden Verwahrungen, Vorbehalten oder Erläuterungen, zur besondern Untersuch- und Erledigung an Ort und Stelle, wohin sie gehören, um so mehr verwiesen werden mögten, als man sich lediglich nach der Ordnung an die beyde Kayserl. Commissions-Decreta zu halten habe.

Basel: Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Basel treten Ihres Orts dem Teschner Frieden in seinem ganzen Umfange zwar gerne bey, verhoffen aber anbey, daß, nachdem in dem XII. Artikel ermelderen Friedens alle demselben vorhergegangene Pacificationes bestätiget werden wollen, dieses nur von jenen Friedens-Schlüssen zu verstehen seyn werde, wozu das Reich mitgewürket, oder, die dasselbe gebilliget hat, oder als allgemeine Gesetze des teutschen Reichs vormahls schon bestanden haben, und noch bestehen. Auf die so eben angeführte Art und Weise wollen Dieselben in den

Teſchner Frieden, und alle darzu gehörigen Acten und Conventionen, ſalvis juribus ac prærogativis quorumcunque & Tertii ac absque eorum præjudicio, uti & ſalvis legibus ac juribus Imperii, auch daß jeder Theil die in gedachtem Frieden demſelben angewieſene Lande in dem Stande, worinnen ſie ſich dermahlen befinden, übernehmen, und darinn zu keiner Zeit was abändern, einwilligen. Endlich, die im XV. Artik. des Teſchner Friedens eingeſchloſſene Verleihung des Privilegii de non appellando illimitati für des Herrn Herzogs von Mecklenburg Durchlaucht, anbelangend; So bleibe Seiner Kayſerlichen Majeſtät anheimgeſtellet, ob eine illimitirte Appellations-Freyheit mit deren in dem Herzogthum Mecklenburg errichteten feyerlichen Receſſen beſtehen könne?

Heſſen-Darmſtadt: Diesſeitige Geſandſchaft ſey gnädigſt inſtruirt, den Beytritt Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Heſſen-Darmſtadt zu dem Teſchner Friedens-Schluß und allen einen Theil deſſelben ausmachenden Acten und Conventionen hierdurch zu erklären: was aber die verſchiedenen neuen Anſprachen an die Bayeriſche Erbfolge anbetrift; ſo könne man ſolche nicht als eine Cauſam Comitialem anſehen, und müßte vielmehr den Prätendenten überlaſſen, den Herrn Landes-Beſitzer bey den Reichs-Gerichten in ordine juris zu belangen, und Ihr Recht gegen ihn auszuführen.

Lüttich: Ihro Hochfürſtl. Gnaden wünſchen nichts ſehnlicher, als daß zu förderſamſter Erſtattung eines gewierigen Reichs-Gutachten geſchrit-

schritten, so hin bemeldter Friedens-Schluß mit allen seinen Acten und Verträgen durch des Reichs Beytritt befestiget werden möge, wohin es auch Höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Lüttich bestens unterstützet haben wollen.

Hessen-Cassel: Seine, des regierenden Herrn Land-Grafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlaucht treten allen demjenigen, was in dem Teschner Friedens-Schluß verabredet und geschlossen worden, so wie allen demselben einverleibten Acten und Conventionen, Ihrem, dem Instrumento pacis conformen Inhalt nach, vollkommen bey.

Oßnabrück: Vacat.

Verden: Wie Bremen.

Münster: Ihre Churfürstl. Gnaden zu Cölln, als Fürst und Bischoff zu Münster, mögen kein Bedenken haben, sonderheitlich in dem Fall eines weiteren Beytritts die verschiedenen Abstimmungen anderer vortreflichen Gesandschaften angefügte patriotische Vorsehung für das Reich, und einen jeden dritten, insbesondere Ihres höchsten Orts ebenmäßig zu begnehmigen.

Hollstein-Glückstadt: Man sey zwar über die in Proposition gestellte Materie, und was derselben anhängig, mit einer gemessenen Allerhöchsten Instruction noch nicht versehen; jedoch könne man zum voraus die zuverläßige Versicherung geben, daß Ihro Königl. Majest. zu Dännemark nichts sehnlicher wünschen und verlangen, als, daß der zu Teschen geschlossene Friede befestiget, und aufrecht erhalten werde, mithin Allerhöchst-

Die-

Dieselbe zu allem, was diesen großen Zweck nur immer bezielen mag, reichspatriotisch mitzuwürken, aufrichtig gemeinet sind.

Gleichwie es aber eine Selbst-Folge ist, daß dieses, unter gehörigem Vorbehalt der Reichs-Gerechtsame geschehe; also sind anderer Seits Ihro Königl. Majest. nach Allerhöchst-Ihro bekannten gerechtesten Gesinnungen, auch weit entfernt, in Ansehung derjenigen verschiedenen Ansuchen, welche aus Veranlassung der eröfneten Bayerischen Erbfolge und des daher erfolgten Teschner Friedens an die Reichs-Versammlung gebracht, uud so eben mit in Vortrag gestellet worden, Jemanden an seinen erweißlich gegründeten Rechten, oder deren Reichs-Gesetzmäßigen Erledigung im Wege Rechtens, auf irgend einige Art präjudiciren zu wollen. Ult. reservando.

Lübeck: Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herr Fürst Bischof zu Lübeck und regierender Herzog zu Hollstein-Oldenburg haben Ihre Gesandschaft dahin gnädigst angewiesen, den nachgesuchten Beytritt und die Einwilligung des Reichs zu besagtem Teschner Friedens-Schluß auf das Nachdrücklichste und dergestalt mit befördern zu helffen, daß dieser Frieden nach seinem ganzen Inhalt und in allen seinen Clausuln von Reichswegen auf immer währende Zeiten und gegen Jedermänniglich gewähret und gehandhabet werden möge. Womit aber übrigens Seine Hochfürstl. Durchl. alle und jede an die Bayerische Verlassenschaft, oder sonsten bey Gelegenheit deren Eröfnung bis hierher gemachte und an das Reich gebrachte wohl

oder

oder übel begründete Forderungen, und Ansprüche, lediglich auf sich selbst beruhen lassen, und keinesweges die Meynung hegen, irgend einen, der dabey interessirten Höchst- und Hohen Ständen an seinem etwa habenden Recht und in diesem Fall an der gesetzmäßigen Betreibung desselben, behindern, oder benachtheiligen, aus dem nehmlichen Grunde aber eben so wenig dem Hause Pfalz durch diese Art von Aeusserung an Präjudiz in Ansehung seiner, dagegen zu machen habenden rechtlichen Widersprüche, zuziehen zu wollen.

Würtemberg: Vacat.

Chur: Wie Speyer.

Mecklenburg-Schwerin: Reservatis Reservandis, treten Se. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin dem zu Teschen geschlossenen Frieden vollkommen bey.

Fulda: Se. Hochfürstl. Gnaden zu Fulda wollen zu der anverlangten Ertheilung des Reichs Beytritts und Einwilligung zu dem Teschner Friedens-Schluß und allen Acten und Conventionen sich anmit willfährig erklären, anbey jedoch zur allenthalbigen Beruhigung sowohl, als zu besonderer Wahrung deren bey Dero Höchsten Lehen-Hof üblichen deutschen Lehen-Rechten dem Vorbehalt salvis juribus & legibus Imperii & salvo jure Tertii & cujuscunque beytreten; welcher zuversichtliche gemeinsame Reichs-Consens Ihro Kayserl. Majest. nebst Verdankung des erlassenen Höchstverehrlichen Commißions-Decrets, durch ein Reichs-Gutachten geziemend zu eröfnen, und anbey Allerhöchst-Dieselben allerunterthänigst zu

ersuchen wären, daß Allerhöchst Sie, als Oberhaupt des Reichs, und dessen obrister-Lehen-Herr, sothanen Friedens-Schluß, samt allen dazu gehörigen Conventionen ebenmäßig dergestalten gutheissen, auch solche Reichs-Verfassungsmäßig handhaben mögten.

Mecklenburg-Güstrau: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Kempten: Wegen den Beytritt des Friedens Geschäfts durchaus wie Costanz. Salvis, si opus ulterioribus.

Vorpommern: Ihro Königl. Majest. von Schweden erklären sich ganz willig und bereit, mit Ihren übrigen hohen Reichs-Mitständen alles Erforderliche mit anzugehen, was zur Befestigung der in sämtlichen deutschen Reichs-Landen so glücklich wieder hergestellten Ruhe gereichen, und darzu heilsam und ersprießlich erachtet werden kann, und mag.

Ellwangen: Quoad Materiam propositam, wie Regensburg.

Hinterpommern: Wie Magdeburg und Halberstadt.

Johanniter-Meister: In der Haupt-Sache wie Baasel und Münster.

Baaden-Durlach: Des Herrn Marggrafen zu Baaden Hochfürstl. Durchl. tragen kein Bedenken, nebst andern Ihren hohen Mitständen dem Teschenschen Frieden beyzutreten, und dessen Inhalt zu genehmigen, sodann aber den Halberstädtischen Zusatz ebenfalls mit anzugehen.

Berch-

Berchtesgaden: Se. Hochfürstl. Gnaden vereinbahren sich mit andern Höchst- und Hohen Reichs-Ständen, wollen anbey dem in mehrern vortreflichen Votis beygesetzten Vorbehalt, salvis legibus Imperii & salvo jure Tertii & cujuscunque beytreten.

Baaden-Baaden: Wie Baaden-Durlach.

Probstey Weisenburg: Wie Speyer.

Baaden-Hochberg: Wie Baaden-Durlach.

Prüm: ex Com. per Augsburg; votiret wie Augsburg.

Sachsen-Lauenburg: Wie Bremen.

Stablo: Se. Hochfürstl. Gnaden wollen zum Teschner Friedens-Schluß so wie allen einen Theil desselben ausmachenden Acten und Conventionen Ihre Einwilligung salvis legibus & juribus Imperii & salvo jure cujuscunque & Tertii geben.

Minden: Wie Magdeburg und Halberstadt.

Corvey: Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey geben Ihre Einwilligung zu den Teschner Frieden auf das Bereitwilligste in der zuversichtlichen Hofnung, daß hierunter des heiligen Reichs Grund-Gesetze und Rechte, auch die Rechte eines Dritten, denn die alte und deutsche Lehn-Rechten nicht minder die besondere Gewohnheiten und Gebräuche ein- und anderer Reichsständischen Lehen-Höfen nicht werden benachtheiliget werden.

Savoyen: Vacat.

Leuchtenberg: Vacat.

Anhalt: Vacat.

Henneberg: Ihro Herzogl. Durchl. von Sachsen-Hilburghausen treten dem Teschner Frieden, und allen dazu gehörigen Verträgen mit Vergnügen bey, ohne jedoch denen bekannten und noch im Jahre 1751. ausdrücklich verwahrten Kur- und Fürstl. Sächsischen Gerechtsamen und Ansprüchen, auf die Jülichsche Succeßion etwas zu vergeben, wohl aber den Halberstädtischen Antrag, in Ansehung anderer Gegenstände mit zu unterstützen.

Schwerin: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Camin: Wie Magdeburg und Halberstadt.

Razeburg: Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz legen Höchstdero Votum vollkommen beystimmend ab; übrigens wie Mecklenburg-Schwerin.

Hersfeld: Wie Hessen-Kassel.

Nomeny: Gleichwie Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majest. die Kayserin-Königin, die Schliessung des zu Teschen errichteten Friedens auf alle nur immer thunliche Weise befördert haben, und Ihre Römisch-Kayserl. Majest. in der Eigenschaft, als Mitregent und Erb-Thronfolger der Königreichen Hungarn und Böheim, auch übrigen Oesterreichischen Staaten und Landen, diesem Friedens-Schluß, und den dabey weiter errichteten Acten und Conventionen, mit Vergnügen beygetreten seynd; So gehet auch in besagter Eigenschaft Allerhöchst-Ihro sehnlicher Wunsch dahin, daß dieser Frieden, samt allen deme, befügten Conventionen und Acten genau beobachtet, und dermahlen mit Beseitigung aller

unnöthigen Weitläuftigkeiten, die Kayserliche und Reichs-Bestättigung darüber zu Stand gebracht werde; Als wozu Ihre Römisch-Kayserl. Majest. als Marggraf zu Romeny Dero Reichs-Ständische Einwilligung anmit erklären; und nehmen Allerhöchst-Dieselbe, als Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Oesterreichischen Staaten keinen Theil, weder vor noch dagegen an der Art, nach welcher ein jeder der Ständen votiren zu sollen, für gut findet.

Mömpelgard: Vacat.

Arenberg: Von Sr. Herzogl. Durchl. zu Arenberg wäre man gnädigst angewiesen, dem Teschner Friedens-Schluß, und allen demselben einverleibten Acten und Conventionen ihres ganzen Innhalts nach salvis legibus Imperii & salvo jure Tertii & cujuscunque vollkommen beyzutreten.

Hohenzollern: Se. Hochfürstl. Durchl. wollen Ihre vollkommene auf alle erwehntem Frieden angefügte Acten und Conventionen sich erstreckende Beguehmigung salvis legibus & juribus Imperii & salvo jure cujuscunque & Tertii hiemit ad Protocollum erklären.

Lobkowitz: Vacat.

Salm: ex Commiss. per Augsburg: Man sey von einer Hochfürstl. Salmischen Vormundschaft dahin gnädigst angewiesen, dem zu Teschen geschlossenen Frieden, in allen seinen Artikeln beyzutreten, jedoch sich den Majoribus anzuschliessen, welche allenfalls auf den Vorbehalt der Rechte derjenigen, so ein gegründet und erweißliches Recht und Forderung an der Kur-Bayerischen Verlas-

ſenſchaft haben, beſonders abſtimmen. Und überhaupt der Beytritt nicht anders wohl geſchehen könne, als cum clauſula ſalvis legibus & juribus Imperii, ſalvoque jure cujuscunque & Tertii.

Dietrichſtein: In materia propoſita trete man dem Teſchner Frieden und deſſen Convention ebenmäßig williget bey, und da die in mehreren verſtimmenden Votis bemerkte clauſula, ſalvis legibus & juribus Imperii, & ſalvo jure Tertii & cujuscunque, ſich bey derley Handlungen von ſelbſten verſtehe, anbey auch die Höchſt- und Hohe pacisciende und contrahirende Theile, nach deren bekannten ruhmvollen Gemüths-Billigkeit, eine gleiche Meynung ohnzweifentlich gehabt haben; ſo wolle man auf die beſagte Clauſulam andurch mit antragen.

Naſſau-Hadamar und Siegen: Auf das in dem nun proponirten Kayſerl. Commiſſions-Decret zu erkennen gegebene allergnädigſte Anverlangen, nehmen des Herrn Fürſten von Oranien Naſſau Hoheit keinen Anſtand, bey dermahliger Deliberation ſich votando dahin zu äuſſern; da der Teſchner Friede für den Ruheſtand, und mithin für das wahre Wohl des deutſchen Reichs, von ſehr heilſamen Folgen ſey, der verlangte Beytritt alſo für ſich ſelbſt keinem Bedenken unterworfen ſeyn könne: So wäre beſagtem Teſchner Frieden in ſeinem ganzen Inhalt durch ein in der Generalität abzufaſſendes Concluſum Principum pure zu accediren.

Naſſau-Dillenburg, Siegen und Diez: Wie Naſſau-Hadamar und Siegen.

Auersperg: Se. Hochfürstl. Durchl. treten dem Teschnischen Frieden salvis legibus Imperii & salvo jure Tertii & cujuscunque hiemit bey.

Ostfriesland: Wie Magdeburg und Halberstadt.

Fürstenberg: Se. Hochfürstl. Durchl. finden keinen Anstand dem Teschner Frieden und allen demselben einverleibten Acten und Conventionen salvis legibus Imperii & juribus cujuscunque Tertii beyzutreten.

Schwarzenberg: Se. Hochfürstl. Durchl. wollten der Bestätigung des Teschner Friedens salvis legibus Imperii & salvo jure Tertii & cujuscunque hiermit willfährigst beygetreten haben.

Liechtenstein: Se. Hochfürstl. Durchl. stimmen zwar der Bestätigung des Teschner Friedens bey, wollen aber dadurch denen juribus Imperii & cujuscunque Tertii keinen Nachtheil zuziehen.

Thurn und Taxis: Man trete dem Teschnischen Frieden samt allen einen Theil desselben mit ausmachenden Conventionen willigst bey.

Schwarzburg: Man sehe von Seiten des Hochfürstl. Sammt-Hauses den Teschner Frieden als ein höchst glückliches Ereigniß für das gesamte deutsche Reich an, und trete allem demjenigen vergnüglich bey, was zu dessen Befestigung abzwecken mögte.

Schwäbische Prälaten: Man trete von Seiten dieses Collegii, legibus Imperii ac juribus cujuscunque Tertii salvis, der in Umfrage

stehenden Teschner Friedens-Ratification, so willfährig als vergnüglichst anmit bey.

Schwäbische Grafen: Vacat.

Rheinische Prälaten: Man wolle diesseits zur Bestätigung des Teschnischen Friedens salvis legibus Imperii & juribus Tertii & cujuscunque hiemit einstimmig sich bezeigen.

Wetterauische Grafen: So wie man sich in der Teschnischen Friedens Sache denen bereits im Protocoll liegenden Majoribus beyfällig erkläre, dennoch die in Gefolg der ungezweifelten gerechten Willensmeynung sämtlicher Allerhöchst- und Höchsten Paciscirenden, auch vermittelnden Theile, unverletzliche Rechte eines Dritten, und insbesondere die allenthalben auf Recht stehende Gerechtsame des Reichs, des Kreyses und Wetterauischen Reichsgräflichen Collegii, in Ansehung derer Herren Grafen von Schönburg kundbaren Reichs- und Kreyßstandschaft, und was derselben anklebt, nebst der Reichs-After-Lehens-Qualität, derer Herrschaften, Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, für reservirt erachtet, auch ausdrücklich vorbehalten, und verwahret haben. Ulteriora, si opus, reservando.

Fränkische Grafen: Unter wechselweisem Ein- und Widerspruch und mit dem Anfügen, daß zuversichtlich der Bestand der allschon abgelegten Stimmen also werde befunden werden, um aus solchen einen Schluß fassen zu können, und hiernach es nicht nöthig seyn wolle, in die Frage einzugehen: Wie die mit einem Widerspruch befangene Bevollmächtigung des Herrn von Fischer

anzu-

anzusehen seyn wolle? wo immittelst Directorium das, was er, Herr von Fischer, im Nahmen seines oder seiner Herren Principalen zum Protocoll äussern wolle, in solches unter dem Bestand des wechselseitigen Ein- und Widerspruchs einnehmen lassen werde.

Fränkische Grafen: Man bedauere, daß man statt einer Danksagung für die beschehene Legitimations-Anzeige sich über selbige beschweren müsse.

Indessen wolle man nicht ermangeln, sich zuförderst sämmtlicher fürtreflicher Gesandten Hochschätzbares Wohlwollen und Vertrauen zu erbitten.

In Betref der Reservation, unter welcher von einem hohen Reichs-Directorio die Reichs-Gräflich Fränkische Directorial-Vollmacht angenommen worden seyn solle, seye bey der Präsentirung derselben von dem seligen Herrn B. von Lynker weiter kein Wort gesprochen worden, als daß er sie sub Clausula Cujuscunque annehme, welches man auch diesseits sich habe gefallen lassen.

Man seye auch noch immer bereit, mit denenjenigen Fränkischen Mitgliedern, welche gegenwärtig der diesseitigen Vollmacht widersprochen, in den Collegial-Angelegenheiten nach vorheriger Observanz zu communiciren, und mit ihnen fernerhin Grafen-Täge zu halten; es komme aber nur auf sie an, durch Bezahlung ihrer rückständigen und laufenden Collegial-Prästationen sich wieder als würkliche Mitglieder darzustellen, und der althergebrachten Verfassung des Collegii gemäß zu

betragen, als welcher Erklärung von Ihnen man bisher, leider! vergeblich entgegen gesehen habe, folglich auch mit ihnen bisher nicht communiciren können, welchemnach alle jenseitige Contradiction von selbsten wegfalle, so lange die aufgetretene Fränkische Mitglieder sich nicht wieder als würkliche Mitglieder darstellten. Daß man diesseits das Votum curiatum Franconicum führe, erhelle aus den klaren Worten der Vollmacht, wie man dann auch bisher ungestört lauter Actus curiatos ausgeübet habe; daher man mit Recht den competirenden Platz auf der Fürstlichen Votanten-Bank gleich nach Wetterau eingenommen, wobey man sich auch unter mächtigen Beystand der ganzen hohen Weltfürstlichen Bank manuteniren werde. In Materia proposita trete man dem Magdeburgischen Voto bey.

Hierauf hat Herr von Fischer wegen den Westphälischen Herren Grafen ein Votum, und eine von dem Herrn Grafen von Neuwied, als Directorn des Gräflich-Westphälischen Collegii, zu dem Ende auf ihn unterm 8ten Jänner 1779 ausgestellte Vollmacht verlesen, welches beedes aber, in Folge nachstehender Directorial-Erklärung, zum Protocoll nicht ist genommen worden. *)

Di-

*) Hier ist das Protocoll nicht zuverläßig; daher man mit selbigem die beygefügte Beylage vergleichen muß.

Directorium verwahre sich feyerlich, daß gegen die bey diesem hohen Fürsten-Rath bestehende Ordnung ein anderes Votum, als wozu der Aufruf geschehen, abgegeben werden wolle, und seye ausser Stand, die von dem Herrn von Fischer von wegen des Westphälischen Gräflichen Herrn Directorn auf Ihn gefertigte Vollmacht zum Protocoll an oder von solcher eine Kenntniß, auch das von ihm vermeintlich vorgebrachte Votum zum Protocoll zu nehmen. Nach dem üblichen Herkommen wären die Vollmachten bey der Chur-Mainzischen Kanzley einzulegen, wovon sodann das Chur-Mainzische Reichs-Directorium dem Fürstlichen die Nachricht gebe, und diese solche so, wie Dieselbe von dem ersteren gefertiget, zum hiervortigen Reichs-Protocoll anzeige; von welcher üblichen Ordnung das Fürsten-Raths-Directorium nicht abgehen und dem Reichs-Directorio nicht eingreifen könne; allermassen dahier die Stelle und der Ort nicht seye, Reichsständische Vollmachten vor- und einzulegen, somit das vermeintlich beschehene als nicht geschehen müsse geachtet, auch die angebliche Vollmacht und für die Westphälische Herren Grafen vermeintlich abgelegte Stimme dies Orts in das Protocoll nicht könne eingenommen werden.

Westphälische Grafen: Unter obbemeldetem Vorbehalt: salvo Jure Cujuscunque, verdanket forderſamst die von einem fürtreflichen Directorio sothane Anzeige der diesseitigen Legitimation, und empfiehlet sich sämmtlichen fürtreflichen Gesandschaften zu geneigtem Wohlwollen und Collegial-

legial-Vernehmen. Diesem fürgängig, votiret in Materia proposita wie Münster. *)

Münster, cum cæteris Votis: Bewirft sich in Betref der Gräflich Fränkischen Vollmacht des Herrn von Fischer lediglich ad priora.

Hoch- und Deutschmeister, cum cæteris Votis: Möge eine andere Stelle zur Vollstreckung einer Legitimation nicht anerkennen, als die Chur-Mainzische Directorial-Canzeley, und müßte also gegen den Versuch des Herrn von Fischer sich dahier eine Vollmachts-Uebergebung derer Westphälischen Herren Grafen protestando vernehmen lassen.

Paderborn, cum cæteris Votis: Der unwidersprechliche Besitzstand, worauf Kraft deren offenkündigen Recessen bey der Westphäl. Grafen Curia die bishero ununterbrochene Alternations-Ordnung, in Bestellung der Comitial-Bevollmächtigten intuitu Religionis beruhe, mache vor der Hand, wo dem verstorbenen Herrn von Pistorius von wegen dieses Collegii ein katholischer Bevoll-

*) Es folgt hierauf ein weitläuftiger vermeintlicher Beweiß, daß die Stelle eines Bevollmächtigten auf dem Reichstage von Seiten derer Westphälischen Grafen, mit einem Catholischen zu besetzen, und daß der Turnus nach Ableben des Herrn von Pistorius an ein Catholisches Subjekt seye; wie ungegründet aber dieses Verlangen und dieser Beweis sey, ist schon vorher in Schriften gezeiget worden, daher ich diesen schon vorgebrachten und auch widerlegten Beweis hier nicht wiederholen will.

vollmächtigter nachfolgen muß, die Eintretung eines jeden andern durchaus unzuläßig. Aus diesem Grunde, worauf unabweichlich zu bestehen seye, mögen Se. Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn ihres Orts keine nachtheilige Neuerung verstatten, sondern erachten sich vielmehr verbunden, gegen alles widrige, wie hiemit geschehen, in so lang feyerlichst zu protestiren, bis etwa vor dem allerhöchsten Reichs-Richter, deme es alleinig gebühren könne, über dergleichen Irrungen eine ausscheidende Erkenntniß zu treffen, hierüber etwas anderes bestimmet werden dürfte.

Salzburg: So viel die Gräfl. Fränkische Vollmacht anbetreffe, beziehe man sich ad Priora, und auf die bereits eingelegte Protestationes, in Betref der Gräfl. Westphälischen Vollmacht, wie Paderborn.

Eichstädt: Wie Salzburg.

Kostanz und Kempten: Gleichfalls wie Salzburg.

Bamberg, cum cæteris Votis: Accedire Majoribus Catholicorum.

Augsburg und Passau, cum reliquis Votis: Wie Salzburg.

Prüm und Salm, ex Commissione per Augsburg: Wie Salzburg.

Worms, ex Commissione per Augsburg: Es seye gemein bekannt, daß bey der Westphälischen Grafen Curia verbindliche und wiederholt bestätigte Schlüsse im Mittel liegen, Kraft deren bey Aufstellung der Comitial-Bevollmächtigten von einer Religion zu der anderen je noch sich er-

erge-

gebenden Erledigungs-Fällen alternirer werden solle.

Eben so kündig seye auch, daß diese Receß-mäßige Alternation bis nun zu wirklich ausgeübet worden.

Da nun auf erfolgtes Ableben des von Pistorius schon erholte Alternation auf einen Katholischen Bevollmächtigten einzutreten habe; so vermöge man nicht, einen Bevollmächtigten von dem Protestantischen Grafen-Theil des ermeldeten Collegii anzuerkennen, der zu dortseitiger Stimmführung zuzulassen.

Vielmehr müsse man auf jener Receßmäßigen und durch würkliche Ausübung bestätigten Alternations-Ordnung, sofort auch auf der darmit übereinstimmenden von Haimbischen Vollmacht beharrlich bestehen, und auch dies Orts allen deme, was dagegen in Anwurf gebracht werde, so lange feyerlich wiedersprechen, bis die Sache entweder durch gütliche Wege bey der Grafen Curia selbsten, oder durch rechtliche Erörterung bey competenter Behörde, ihre anderweite Erledigung erhalten haben würde.

Oesterreich und Würzburg, cum reliquis Votis: Wie Paderborn.

Lüttich: Wie Bamberg.

Hierauf wollte Herr von Fischer auf den Namen der Westphälischen Grafen eine Verwahrung zum Protocoli geben. Es wurde ihm aber von dem Directorio wiederholter bedeutet, daß demselben von dessen Legitimation zur Westphälischen Grafen-Stimme durch das Reichs-Directorium nichts angezeiget

zeiget worden; als wornach man sich hier Orts, dem üblichen Gebrauch nach, allein achte, und übrigens der Ordnung gemäß seye, daß von einem non Legitimato was zum Protocoll nicht könne eingenommen werden. Wohl aber werde unter dem Namen Fränkische Grafen (jedoch mit dem vorhin allschon bemerkten Vorbehalt) das in das Protocoll eingeschrieben werden, was Er, Herr von Fischer, äußern wolle.

Fränkische Grafen: (Directorium addit: mit wechselweisigem Ein- und Widerspruch.) Wider die so eben ad Protocollum gegebene Aeußerung mehrerer Katholischen fürtreflichen Gesandschaften, entgegen die kurz vorher verlesene Reichs-Gräflich-Westphälische Observanzmäßige Directorial-Vollmacht, habe man vorjetzt wegen Kürze der Zeit nur mit wenigen Worten ad Protocollum bemerken wollen, daß man erstgedachte Vollmacht dem hohen Reichs-Directorio zu zwey verschiedenen mahlen, aber, leider! jederzeit vergeblich, präsentiret habe.

Da nun in gegenwärtigem hohen Reichs-Fürsten-Rath die Depossedirung des rechtmäßigen, von Kayserl. Majestät und dem gesammten Reich anerkannten Reichsgräflich-Westphälischen Directorii, und aller Actualen Churfürstl. Fürstl. und Gräflicher Mitglieder ersagten Collegii vorgenommen und respective vollbracht werden wolle; so seye unumgänglich nöthig gewesen, sich dargegen in einem Hohen Reichs-Fürsten-Rath zu defendiren, und durch seine selbst eigene Legitimirung,

auch

auch Ablegung des Voti Westphalici bey der Possession zu erhalten.

Was in einigen vorgedachter jenseitiger Aussserungen von einer vorgeblichen Alternation und denen, solche begründen sollenden Grafen-Tags-Recessen und angeblichen Besitzstand, auch weiters noch vorgebracht werden wollen, seye bereits in diesseitigen öffentlichen Schriften gründlich widerleget.

Was aber in vorgedachten jenseitigen Aeußerungen als etwas Neues habe vorgebracht werden wollen, dagegen reservire man sich Competentia.

Nachdem aber unleugbar sey, daß die Katholische Westphälische Herren Fürsten und Grafen, seit mehr als 30 Jahren freywillig aus dem Collegio ausgetreten seyen, und bisher nicht zum Wieder-Beytritt und zur Gesetz- und Observanzmäßigen Beyhaltung zu vermögen gewesen; so könne ihnen vor jetzt ohnmöglich einiges Recht an dem Westphälischen Voto und andern Collegial-Gerechtsamen eingeraumet werden; welches man vor allem zu bedenken bitte. Ulteriora reservando.

Magdeburg, cum cæteris Votis, für sich, und im Namen sämtlicher Evangelischer Fürsten und Stände dieses Collegii: Gesinne vordersamst an alle anwesende Evangelische Herren Legations-Secretairs, bey Zusammentragung des Protocolli ein sorgfältiges Augenmerk darauf zu schlagen, damit alles, was Res facti seyn, in solchem genau angemerket und niedergeschrieben werde, damit die Nachkommenschaft von dem wahren Hergang treulich und zuverläßig unterrichtet bleibe; in welcher

cher Voraussetzung man dann hiermit nomine Communi erkläre: Ob gleich die unvermischte Evangelische Eigenschaft des Westphälischen Grafen-Collegii und seiner Gesamt-Stimme in der ursprünglichen Verfassung, in dem Besitze und Herkommen gegründet, auch mittelst überzeugender Ausführung unwidersprechlich dargethan seye, daß alle Abwechslung in Verführung sothanen Voti curiati keine Statt finde: So habe sich doch das Kur-Maynzische Reichs-Directorium einem bloß einseitigen, und noch lange nicht ausgemachten Anspruch zu gefallen, unter dem Vorwande einer solchen Alternirung nicht entsehen, die von dem alleinigen Evangelischen Directore Collegii, dem Herkommen gemäß ertheilte gültige Vollmacht mehrmahlen zurück zu weisen, und dagegen eine andere anzunehmen, die ein Catholisches Glied ausgestellet, welches niemahls zum Directore erwählt worden, welches bereits vor 30 Jahren eigenmächtig aus dem Collegio geschieden, dessen Verfassung öffentlich bestritten, seine Beyträge und Obliegenheiten geweigert, und sich also nach denen Grafen-Tags-Recessen seines Stimm-Rechts dadurch selbsten, mit andern verlustig gemacht habe.

Es müsse dahero nothwendig die Aufmerksamkeit beyder Religions-Theile des Reichs erregen, daß ersagtes Kur-Maynzisches Directorium sich ohne Vorwissen und Zustimmung derer übrigen Reichs-Glieder die Macht und Gewalt anmasse, über das Stimm-Recht derer Reichs-Stände und dessen von jeher besessene Ausübung zu urtheilen

oder zu entscheiden, dieselbe ohne Rücksicht auf die Wahl-Capitulation Art. I. §. 3. wie nicht weniger gegen die Reichs-Verfassung, und selbst gegen den Begriff des Directorii willkührlich und eigenmächtig ihres Comitial-Voti zu entsetzen, von dessen Führung gleichsam zu suspendiren und zu verdrängen, auch die Stimmen von einer Religions-Seiten auf die andere überzuweisen.

Diese Anmassung einer dictatorischen Gewalt über das Stimm-Recht derer Reichs-Stände, seye ohnvermeintlichermassen ein unleidliches Gravamen Commune aller dererselben, gleich denn auch eine Verweigerung dessen, was das Directorial-Amt erfordere, niemahls einen Stand des Reichs um den fortwährenden Besitz seines Juris suffragii zu bringen, vermögend seyn könne.

Der evangelische Reichs-Theil, welcher sich durch diese Behandlung des Gräflich Westphälischen Collegii, und durch die ungebührliche Verwandlung seiner blos evangelischen Gesamt-Stimme in eine abwechslende, vornehmlich angegriffen, und betroffen fände, wäre aber keineswegs gemeint, sothane Zudringlichkeit und Beeinträchtigung gleichgültig anzusehen, sondern fest entschlossen, in Gefolge seines Concluſi vom 26. Julii 1775. die ursprüngliche evangelische Eigenschaft gedachten Gräflichen Collegii und seines Voti Curiati, nach dem unstreitigen Besitzstande, worinnen es bis zur rechtmäßigen Beendigung des Streits allerdings zu handhaben wäre, standhaft zu behaupten und geltend zu machen. In solcher Gesinnung erkläre derselbe, mittelst dieses Voti

Com-

Communis, daß er die anmaßlich Gräflich Metternichische Vollmacht, für ungültig und unwürksam, diejenige hingegen, welche das Gräflich Neuwiedische Collegial-Directorium ausgestellet, und nunmehro bekannt gemacht habe, allein für gesetzmäßig und platzgreifend erachten, dessen aufgestellten Stimm-Vertreter in allen Geschäften allein für den wahren Bevollmächtigten des Collegii anerkennen, und mit ihm alleine handeln und schliessen, auch seine Abstimmungen allein für die gültige Aeusserungen des Collegii ansehen werde.

Er verwahre sich sodann hiermit bey gegenwärtiger Lage der Sache, in welcher, nach kundbarer Anleitung des Instrumenti pacis, nichts anders als eine gütliche Handlung und Vergleichung, vor welcher in Ansehung des Besitzstandes keine willkührliche Veränderung Platz greifen möge, die künftige weitere Auskunft zu geben habe, auf das feyerlichste gegen alle Alternations-Anmassungen, und dahin abzielende Zudringlichkeiten und Versuche, wie auch gegen alle Beeinträchtigungen des mehrerwehnten sein Amt so oft verweigernden Kur-Maynzischen Reichs-Directorii in dem diesseitigen Besitze dieser pur evangelischen Curiat-Stimme, und werde bey denen bekannten Schlüssen des gesamten evangelischen Corporis so lange beharrlich stehen bleiben, bis der Besitzstand fortan, wie bishero, hinlänglich befestiget, dessen ungebührliche Stöhrungen gänzlich gehoben, und alle Vernachtheiligungen des evangelischen Reichs-Theils, und seiner Gerechtsame in Ansehung dieses

ses Evangel. Gräflich Westphälischen Voti curiati völlig eingestellet seyn werden. Welches man dann ohnbeschadet des Friedens-Beytritts-Geschäftes, als welches ohnaufhaltlich zu erledigen, und abzuschliessen wäre, hiermit ohnverhalten, zugleich aber bey der ganz ohnvermutheten fuglosen Anfechtung des Gräfl. Fränkischen pur evangelischen Voti Curiati den Inhalt gegenwärtigen Voti communis auf dessen ohnumstößlichen Possessions-Stand ausdrücklich erstrecken, und alles widrige Beginnen, für nichtig und ungültig erklären wollen.

Directorium: müsse vermelden, daß dasselbe kein anderes Protocoll anerkenne, noch anerkannt werden möge, als welches hier Orts im Angesicht aller fürtreflichen Gesandschaften öffentlich aufgenommen würde.

Oesterreich: Das Kur-Maynzische Reichs-Directorium habe in seinen Betrag alles vermieden, was den Anschein einer willkührlichen und unbefugten Entscheidung zwischen den streitenden Partheyen hätte gewinnen können. Dann würde das besagte Reichs-Directorium bey der Fränkischen Grafen-Vollmacht einen andern Betrag, als es geschehen sey, eingeschlagen haben; So würde dasselbe für eine oder die andere Seite eine Partheylichkeit angenommen haben: bey der Gräflich Westphälischen Vollmacht aber habe dasselbe der in dem allgemein bekannten Grafen-Tage beliebten, und durch die bisherige Observanz bestätigten Alternirung nach gehen, und also nach dem

Tode

Tode eines Bevollmächtigten A. C. einen Katholischen zulassen müssen.

Münster und Paderborn, cum cæt. votis per generalia ad priora. Könne aber der Anschuldigung des Hochlöbl. Reichs-Directorii, welches nach Befund des Possessorii und der Observanz gehandlet habe, keine Statt geben.

Salzburg: Das Reichs-Directorium hätte bey Legitimationen sein vorzügliches Augenmerk auf den Besitz-Stand zu richten.

Wie nun aber bey dem Westphälischen Grafen-Collegio die Receßmäßige Alternativa, bey dem Fränkischen aber die gleichmäßige Beywürkung zur gemeinsamen Vollmacht Reichskündigermaassen hergebracht seyn; So könnte dem Reichs-Directorio in seinem hiernach abgemessenen Benehmen mit Grund und Bestand nicht wohl etwas zu Last gelegt werden; quoad reliqua inhærendo prioribus.

Eichstädt und Corvey: Brevitatis studio, wie Salzburg.

Westphälische Grafen: Behalten sich ulteriora bevor.

Costanz und Kempten: Wie Salzburg.

Augsburg, cum reliquis Votis: Wie Salzburg.

Prüm und Salm, ex Com. per Augsburg: Wie Salzburg.

Worms, ex Commissione per Augsburg. Das Reichs-Directorium habe sich lediglich nach dem bey beeden Grafen-Collegiis vorliegenden Besitzstand so mit ganz unpartheylich benommen, und

werde sein der Sachen Verhältniß allenthalben angemessenes Betragen, gegen alle unverdiente Vorwürfe jeweils zu verthätigen wissen.

Bamberg cum cæteris Votis: Wie Salzburg

Würzburg und Fulda, cum cæteris Votis: Wie Oesterreich.

Oesterreich: Müsse gegen das verlesene Votum commune der fürtreflichen Gesandschaften A. Conf. sich die Handlung der Gegengebühre vorbehalten, und sehe sich gemüßiget, weiter zu erklären, daß, wann die Gräfl. Fränkisch und Westphälische Stimm-Rechte durch deren alleinige Ziehung auf die Seite Aug. Conf. in einer andern Art und Maaß ausgeüber werden wollten, als dazu die gemeinsame der Ständen Bewilligung und die Kayserliche allerhöchste Beguehmigung ist ertheilet worden; man dies Orts besagte beede Gräfliche Vota in einer solchen Gestalt bey dem Reichs-Tag nicht anerkennen könne, sondern in so lange und viel, bis in gütlichen Wegen, oder bey deren ferneren Entstehung bey Ihro Kayserl. Majestät, als aller Ständen obristen Richter, in Folge der kundbarlichen Reichs-Gesetzen, ein anderes ausgetragen worden, feyerlich und förmlich widersprechen müsse.

Magdeburg, nomine communi Evangelicorum: Die Legalität des Protocolli hange nicht allein von einem vortreflichen Directorio, sondern von allen Gliedern des Collegii ab, wann es anderst nicht vor ohnvollständig und verstümmelt angesehen werden wolle, und da man sich mit ein-

zelen

zelen Gegnern nicht einzulassen Ursach habe; So habe man nur zur Nachricht nomine Collectivo hiermit anfügen wollen, daß man allgemein bekanntermassen von denen höchst- und hohen Ständen des Reichs bey verschiedenen Gelegenheiten, und zu wiederholten malen gegen die von dem Reichs-Directorio einseitig sich angemaßte Cognition und Dijudicatur über die Vollmachten und Legitimationen derer Comirial-Gesandschaften, mit so großem Ernst und Nachdruck sich erkläret und verwahret worden; es in der That wider alle Begriffe laufe, daß die bisherige Interims-Verwaltung dieses Reichs-Amts zur nemlichen Zeit, wo es die von dem alleinigen Gräflich Neuwiedischen Collegial-Directorio gefertigte, und mit keinem Vitio visibili behaftete Bevollmächtigung abermahlen zurückgewiesen habe, gleichwohl inconsultis statibus eine andere vermeinte Vollmacht eigenmächtig und ohnbedenklich, wo nicht Auftragswidrig de facto annehmen, sodann viele Wochen hernach den gefertigten, und ex parte Evangelicorum sogleich verworfenen Legitimations-Schein, unter denen seltsamsten Aeusserungen und Bewegungs-Gründen allenthalben aufdringen, mithin gegen Gebühr, Ordnung und Herkommen sich einer solchen dictatorischen Handlung anmassen wollen, die der allgemeinen Reichs-Versammlung und beyden Religions-Theilen, wann sie anderst noch auf dasjenige sehen, was Reichs-Ständische Collegial- und andere Rechte mit denen Gesetzen erheischen, mehr als empfindlich und verwerflich vorkommen müsse; Ohne sich daher in

weitere unangenehme Contestationes einzulassen, oder in eine ganz ohnerweißliche, und durch keinen Grafen-Tags-Receß jemahls festgestellte Stimm-Verführungs-Alternation bey dem Gräfl. Westphälisch Evangelischen Collegio und Voto, von welchem alle vormahlige Katholische Glieder sich schon längstens völlig abgesondert hätten, im geringsten zu gehelen, lasse man es cum protestatione solennissima gegen alle widrige Einstreuungen bey dem vorhergehenden, und anjetzo zu Gunsten beyder Gräflich Fränkisch und Westphälischen votorum curiatorum abgelegten voto communi Evangelicorum um so mehr bewenden, als diese Aeusserungen von dem Gegentheil mit Hintansetzung aller Friedens-Schlußmäßigen gütlichen Auskunfts-Mittel, durch solche ohnerwartete illegale, und also ganz ungültige Vorkehr- und Maaßnehmungen, woran ein großer und mächtiger Theil derer Reichs-Stände keinen Antheil nehme, lediglich abgedrungen worden, welche, bewandten Umständen nach, zumahlen intuitu des zufälligen und einzigen, auch oftmahls widersprochenen Planerischen Casus, wo ohnehin die jeweilige Katholisch und Evangelische Stimm-Verführung von Evangelisch und Katholischen Gesandten, auf die Alternation und Religions-Eigenschaft eines voti wohl keinen nothwendigen Bezug oder Folge haben könnten, denen errichteten Conclusis Corporis Evangelicorum dem diesseitigen ein für allemahl behaupteten Besitz-Stand, und demjenigen, was das Reichs-Herkommen, die Wahl-Capitulation und gute Ordnung, auch

Recht

Recht und Gerechtigkeit mit sich bringen, nicht den mindesten Nachtheil zuzufügen vermögend, wohl aber zu allen Zeiten als nichtig und vergeblich anzusehen und zu halten wären.

Westphälische Grafen: Beziehen sich auf ihre vorhin gegebene Erläuterung, reserviren einstweilen Reservanda und contradiciren contradicendis.

Bayern: Nachdem man mißliebig wahrzunehmen gehabt, daß die fürwaltende Reichsgräfliche Zwistigkeit in solche unangenehme Weiterung gerathen; so sehe man dies Orts sich gemüßiget, Jura Catholicorum bestens zu verwahren; verhoffe jedoch, daß das vorliegende wichtige Friedens-Geschäfte und gegenwärtige Deliberation nicht in die mindeste weitere Hemmung gerathen möge.

Pfalz-Lautern, cum cæteris Votis: Similiter.

Pfalz-Zweybrücken: Gleichfalls.

Salzburg, cum reliquis Votis: Accedire der Oesterreichischen Aeußerung.

Hoch- und Deutschmeister, cum reliquis Votis: Desgleichen.

Eichstädt, cum cæteris Votis: Wie Hoch- und Deutschmeister.

Bamberg, cum reliquis Votis: Similiter.

Würzburg, cum reliquis Votis: Wie Bamberg.

Augsburg, cum reliquis Votis: Wie Salzburg.

Prüm und Salm, ex Commissione per Augsburg: Wie Salzburg.

Costanz und Kempten: Wie Salzburg.

Worms, ex Commissione per Augsburg: Similiter.

Magdeburg, nomine communi: Da die Zeit verflossen, so beziehe man sich ad priora, und wäre ebenfalls der Meinung, daß dem heilsamen Friedens-Geschäfte nicht der mindeste Aufenthalt verursachet werden möge.

Pfalz-Lautern, cum cæteris Votis: Da aus verschiedenen Votis befremdlich wahrzunehmen gewesen, daß ein so anderer Orten nach erloschenem Churbayerischen Hause, Wilhelminischer Linie, ganz ungegründete Ansprüche gegen die Rudolphinische Linie des nemlichen Hauses nun erst aufgewärmet und hier rege gemacht werden wollen, deren Hinfälligkeit wohl niemanden, noch weniger aber der Einsicht einer hohen Reichs-Versammlung verborgen seyn könne, so, daß Ihre Churfürstl. Durchlaucht auf dergleichen ganz unerhebliche, zum Theil von Saeculis hergeholte Forderungen insbesondere einzugehen, wohl entübriget seyn mögen: So haben Höchstdieselben Ihrer treugehorsamsten Gesandschaft hiermit zu erklären, gnädigst aufgetragen, daß Sie Ihres höchsten Orts den abgeschlossenen Teschner Frieden, und die dazu gehörige Acten und Conventionen, in allen Punkten und Artikeln in die Erfüllung zu setzen zwar vollkommen entschlossen und bereitwillig seyen; dagegen aber alle andere Prätensionen, wie dieselbe Namen haben, überhaupt und insbesondere

dere, ein für allemal feyerlichst widersprochen, und sich quævis Competentia vorbehalten haben wollten. Gleichwie auch annebens aus einigen Abstimmungen fernerweit zu ersehen gewesen, daß auf allzu generale Klauseln, salvis Juribus Tertii et cujuscunque, salvis Juribus et Legibus Imperii, zu dem Ende, daß solche den Abschlüssen und Gutachten contra Stylum et Observantiam eingeflochten werden mögten, angetragen worden: So sey diesseitige Gesandschaft dargegen ad Protocollum anzuführen bemüßiget, daß die Einverleibung solcher vermeintlich salvatorischer Klausuln in einem Reichs-Schluß künftig nur zu weit aussehenden Mißdeutungen, und neuen Unruhen im Reiche, folglich auch zum Schaden und Nachtheil ein- oder des andern der Höchst- und Hohen Paciscenten, leicht erwachsen könnten, und es daher selbst der allgemeinen Wohlfahrt des deutschen Reichs besser gerathen seyn werde, dergleichen entkräften wollende Klausuln von dem Innhalt des Reichs-Gutachtens, dessen Gegenstand ohnehin über einen vollständigen, nicht aber über einen beschränkten oder conditionirten Beytritt, sich verhalte, gänzlich zu entfernen; zumal Leges Imperii an sich selbst bestehen und nicht erst reservirt zu werden bedürfen, auch höchst- und hohe paciscirende Theile und garantirende Mächte etwas contra Leges Imperii im Teschnischen Frieden abgehandelt zu haben, nicht auf sich kommen lassen werden. Es auch nach dem bestimmten Innhalt der Höchstverehrlichen Commißions-Decreten Kayserlicher Gesinnung gemäß seyn müsse, daß alle

Neben-

Neben-Sachen und Weitläuftigkeiten beseitiget bleiben sollen.

In welchen und mehr andern Grund haltenden Betrachtungen man gegen alle dergleichen bedenkliche Klausuln, Reservationen, und andere ausser Uebung und Schranken des zu behandelnden Gegenstandes tretende Einmengungen in das Reichs-Gutachten, solemnissime protestando, sich hiermit verwahret haben wolle.

Dann könne man nicht umhin, dem in den vortreflichen Herzogl. Sächsischen Abstimmungen der Jülich- und Bergischen Lande wegen eingeflossenen Vorbehalt zu widersprechen.

Bayern: Wie Pfalz-Lautern.

Pfalz-Zweybrücken: Similiter.

Directorium: Würde sich aus den über die Teschner Friedens-Sache abgegebenen Stimmen ersehen, und darauf die weitere Gebühr zu handlen nicht ermangeln; müsse aber anbey nochmalen eine Verwahrung dagegen einlegen, was in diesem hohen Fürsten-Rath gegen die in solchem bestehende Sitz und wegen der Ständischen Legitimationen übliche Ordnung jetztmalen habe angegangen werden wollen.

Sachsen-Gotha: Beharret contradicendo et reprotestando bey seiner dem vorhin abgelegten Voto von der Jülichischen Succeßion herrührenden Lande beygefügten bestgegründeten Verwahrung.

Pfalz-Lautern: Ad Priora.

Sachsen-Gotha: Similiter.

Sachsen-Coburg: Similiter.

Herr

Herr von Fischer wollte an dieser Stelle mehrmalen, auf den Namen der Westphälischen Herren Grafen, was zum Protocoll äussern; welches mit Beziehung auf obige von dem Directorio beschehene Bemerkung, auf den Namen: Frankische Grafen, unter obigem Vorbehalt eingeschrieben wird.

Fränkische Grafen: (unter wechselseitigem Ein- und Widerspruch,) Wider den von dem fürtreflichen Eichstädtischen sich bedienen wollenden Aufruf: Westphälische Grafen, wolle man sich mit langem Protestiren nicht aufhalten, nachdeme solcher in den Votis communibus Evangelicorum bereits für ungültig und incompetent erklärt worden.

Pfalz-Zweybrücken: Kürze halber beziehe man sich auf die Pfalz-lauterische Aeußerung, mit Vorbehalt des Weitern.

Status Reliqui: Behalten sich die Gegen-Nothdurft in ihrer Art und Maaß bevor.

Quibus discessum.

Continuatum.

Im Reichs-Fürsten-Rath (Montags, den 21sten Februar 1780.) meldete am Directorial-Tisch, stando in Circulo:

Oesterreich, præmissis Curialibus: Damit in der obseyenden weiteren Session die noch abzuhandeln und neu zu proponiren kommende

Sa-

Sachen, ohne abermaligen Ein- und Widerspruch vollbracht werden mögen; so wolle man deren wechselseitigen, noch fürdaurenden Bestand anhero und dabey weiter bemerket haben, daß andurch die allenthalbige habende, oder zu haben vermeinende Rechte, wechselseitig für gewahret geachtet werden wollen.

Nach allerseits respective ein- und vom Herrn von Fischer genommenem Sitz.

Fränkische Grafen, (Directorium addit. unter wechselseitigem Ein- und Widerspruch,) interloquendo: nemlich an dem von mir im letzten Reichs-Fürsten-Rath eingenommenen Platz.

Directorium: Es bleibe bey der Directorial-Aeußerung.

Fränkische Grafen, (Directorium addit. unter wechselseitigem Ein- und Widerspruch,) interloquendo: Und bey meiner.

Directorium meldete weiter: Es habe eine fürtrefliche Hoch- und Deutschmeisterische Gesandschaft die Nachtragung Dero Voti sich vorbehalten, und nunmehro zu dessen Ablegung sich erbotten, wozu man also die Veranlassung geben wolle.

Hoch- und Deutschmeister, ex Commissione per Salzburg: Habe mittlerweilen über die letzthin zum Vortrag gebrachte Reichs-Begnehmigung des Teschner Friedens die erwartete gnädigste Instruction erhalten, und wolle sich demnach von wegen Sr. Königl. Hoheit denen abgelegten Hochfürstl. Bamberg- und Würzburgischen Votis simpliciter conformiren.

Directo-

Directorium: Auf die von der fürtreflich Pfalz-Lauterischen Gesandschaft bey der letztern Seßion zu dem Ende verlesene Erklärung hätten Status reliqui sich vorbehalten, darüber in ihrer Art und Weise sich zu äußern; Directorium gewärtige demnach, ob und wohin dieselbe belieben, sich hierwegen vernehmen zu lassen, auf daß sodann das Protocoll in dieser Sache geschlossen, und darauf zur weiteren Gebühr fürgeschritten werden könne.

Pfalz-Zweybrücken: Die beyde Höchstverehrliche Kayserliche Commißions-Decreta, de dictatis 9. August abgewichenen Jahrs, stellten nur den Beytritt zum Teschner Frieden pure et simpliciter, und die Wieder-Verleyhung einiger nach Erlöschung des Wilhelminischen Manns-Stamms, für eröfnet erklärte Reichs-Lehen zur Reichs respective beyder höheren Collegiorum Begutachtung auf.

Es könnten also die unberuffen in die Reichs-Ansage gekommenen Neben-Dinge nimmermehr als gleichmäßige Gegenstände dermahliger Reichs-Berathschlagung betrachtet werden.

Da aber dennoch diese so wenig zur Cognition als zur gegenwärtigen Deliberation der hohen Reichs-Versammlung gehörige Nebendinge in verschiedenen Votis gemenget, und sogar etwelche der Natur der zum Reichs-Ruhestand und Heil gereichenden hochwichtigen Friedens-Sache, um welche es lediglich zu thun seye, offenbar widersprechende Clausulæ, Reservationes und höchstbedenkliche Ausdrücke hin und wieder angebracht wor-

worden; So wäre man dadurch nicht nur überhaupts in die ohnangenehme Nothwendigkeit versetzt, allen diesen Sachwidrigen Einflechtungen, wie hiermit zum selbstigen Besten des Reichs, sämmtlicher bey dem Frieden interessirten höchst- und hoher Theile, auch namentlich des ganzen Durchlauchtigsten Pfalz-Bayerischen Hauses, beschehen, generaliter und ohne mindeste Ausnahm, auf das feyerlichste zu widersprechen, sondern auch nebenbey unausweichlich veranlasset, gegen die gar zu nachtheilige Stellen einiger Abstimmungen, als zum Beyspiel a) gegen die Reservation oder Clausul: Salvo Jure cujuscunque; b) gegen die anderweite Salvis Juribus et Legibus Imperii; c) gegen die Mit-Einwilligung zum Beytritt, nach dem dermaligen Stand der Sachen; d) gegen die sogenannte besondere Wahrung deren bey Dero Fürstlichen Lehen-Höfen üblichen deutschen Lehen-Rechten ꝛc.; sonderheitlich und mit gleicher Feyerlichkeit so mehr sich zu verwahren. Da

Ad a) schon überhaupts, wie die fürtreflich Oesterreichisch- und Salzburgische Gesandschaften in Materia Extensionis, §. 108. und gleichwie ꝛc. des jüngsten Reichs-Abschiedes, die Reichs- und Landes-Defension betreffend, im Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll, Montags, den 27. Oct. 1670, behauptet und durchgesetzet haben, die Einverleibung einer Reservation in ein Conclusum und in ein Reichs-Gutachten nicht Styli, und von böser Consequenz seye, annebenst auch gegen alle Gewohnheit der jeweiligen Theilnehmungen des Reichs an Friedens-Schlüssen, und noch darüber-

hin

hin, nach klarem Innhalt des Teschner Friedens, Art. XIV., wo Consensus Imperii plenarius requiriret werde, gerade contra intentionem Paciscentium et Mediatorum anstoße, mit dieser nie gebrauchten Reservation oder Clausul, die ihrer bedenklichen Generalität halber über kurz oder lange nach Macht und Umständen, willkührlicher und widriger Auslegungen fähig bleibe, allerley von weitem hervor gesuchte, schon abgethane Ansprüche zu begünstigen, oder gar deren Neue zu erwecken, und dadurch nur wieder neue Unruhen im deutschen Reich anzurichten, folglich auch desselben heilsamen Beytritt zum Frieden, der doch, wie gegen das fürtrefliche Pfalz-Lauterische Votum im Fürsten-Raths-Protocoll vom 10. May 1751. bey weit minderem Anlaß interloquendo nachdrücklich erinnert worden, unmöglich zugleich bündig, und zugleich unbündig seyn könne, gleichsam eben in dem Augenblicke, wo er gemeinsam beliebet werde, wieder zu entkräften.

Nachdem weiter ad b) *Jura Imperii* bey dem zwischen lauter Reichs-Gliedern über lauter Reichslande geschlossenen Teschner Frieden bekanntlich nicht haben leiden können, *Leges Imperii* aber schon von Unzeiten her ihren Selbst-Bestand gehabt, und immer haben werden, ohne daß dieselbe erst noch einer ganz unwürksamen Reservation oder Clausul benöthiget seyen, deren überflüßige Aufstellung weiter doch zu nichts diene, als daß man mit solcher den höchst- und hohen Theilen, die den Frieden geschlossen, und den Mächten, die denselben garantiret haben, die nicht

gleichgültige Auflage zu machen, unbegreiflich bemühet seye, oder doch scheine, als wenn darbey etwas *contra Jura & Leges Imperii* verhandelt worden wäre. Da zumalen;

ad c) die Beschränkung des Beytritts auf den dermahligen Stand der Sachen dem Frieden für die Zukunft alle Kraft und Verbindlichkeit in Bezug auf das gleichwohl beytretende Reich nehmen, oder absprechen zu wollen, buchstäblich das Ansehen gewinne. Und

ad d) etwa auch in Folge dieser Absicht die vermeintliche Wahrung Ständischer Lehen-Höfen üblicher Rechte, die doch mit gegenwärtigem Objecto deliberationis in gar keinem Zusammenhang, minder in Frage stehen, unter dem Beyworte: Deutschen, vielleicht auf die in der diesseitigen im November 1778. hier ad ædes Legatorum distribuirten Vorlegung deren Fideicommissarischen Rechten, des Kur- und Fürstl. Haus Pfalz ꝛc. und anderen bewährten Druckschriften, bis zur Ueberzeugung zernichtete Todt-Theilungs-Irrlehre im Verborgenen anspielen mögte.

Man werde also bey dergleichen gefahrvollen Insertionen genöthiget, repetita solemnissima contradictione gegen alles, was etwa sonst noch gegen den Teschner Frieden mit allen einen Theil davon ausmachenden Acten und Conventionen, somit auch gegen die anerkannte, und ausserdem offenbar bestehende Pfalz-Bayerische Fideicommiß-Rechte Nachtheiliges oder Verdunklendes hin und wieder in Abstimmungen liegen möge, sich ulteriora, si opus, & quævis competentia anmit

mit ausdrücklich auf alle mögliche Fälle und Zeiten hin vorbehalten.

Uebrigens, was die verschiedener Orten aufgestellte Forderungen betreffe; wolle man sich dem fürtreflich Pfalz-lauterischen, in letzter Session verlesenen Widerspruch, vollkommen angeschlossen haben.

Salzburg: Bey letzterem Reichs-Rath und für jetzo hätte man wahrzunehmen gehabt, daß es denen fürtreflichen Pfalz-lauterischen und Pfalz-Zweybrückischen Gesandschaften gefallen habe, für Pfalz-lautern und übrige verführende, auch Pfalz-Zweybrückische Stimme gegen diesseitige bestgegründete und anderer höchst- und hohen Reichs-Mitständen Forderungen, so wie gegen die dem Hochfürstl. Voto einverleibte Clausulen: Salvis juribus Tertii & cujuscunque & salvis juribus & legibus Imperii, auf eine nicht erwartete Art, sich vernehmen zu lassen.

Das liberum jus suffragii stehe bekanntlich vermöge des Westphälischen Friedens, allen höchst-hohen und löblichen Ständen des Reichs ohnwidersprechlich zu, mithin sey es wohl nicht in der Macht der vortreflichen Pfalz lauterischen und Pfalz Zweybrückischen Gesandschaften, solches in Zweifel zu ziehen, weit weniger beschränken zu wollen, gleich dann auch weder ein Reichs-Stand dem andern, noch minder der paciscirende Theil demjenigen, welchen er um den Beytritt und Einwilligung ersucht, Ziel und Maaß, ob, wenn, und auf was Art derselbe votiren solle? vorschreiben könne.

Gegen dergleichen Versuch man denn feyerlichst protestiren, und sowohl seine reichsständische Befugniß sich bestens vorbehalten, als auch, gegen die wider die gerechteste Prätensionen eingelegte vermeintliche Reservationes ad Protocollum sich hiermit bestens verwahren, und quævis competentia vorbehalten; übrigens aber seinem bereits abgelegten Voto nochmahlen standhaft inhäriren wolle. Ulterioribus salvis.

Pfalz-Lautern: Contradicire solennissime dieser Hochfürstl. Salzburgischen vortreflichen Gesandschafts-Aeusserung, mit dem Beyfügen, wie man dies Ortes, nach einer etlich und dreyßigjährigen Erfahrung, die durch den Westphälischen Friedens-Schluß festgestellte Reichs-Ständische Stimm-Freyheit in keine Weise mißkenne; aus diesem Grunde man sich auch berechtiget gehalten habe, gegen jenseitige, theils nicht mehr bestehende, theils hierher nicht gehörige Anforderungen, dann gegen verschiedentlich eingeflochtene, den Reichs-Ruhestand dereinst stöhren könnende gefährliche Clauseln, einen rechtsbeständigen Widerspruch einzulegen.

Bayern: Wie Pfalz-Lautern.

Pfalz-Zweybrücken: Wie Pfalz-Lautern.

Magdeburg cum cæteris votis, ex Com. per Brandenburg-Onolzbach: Bey denen unter einander geworfenen, und allemahl besonders abzuhandlenden, sehr unterschiedenen Gegenständen, lasse man es in Ansehung etwelcher Verwahrungen, in Betref der Jülichschen Succeßion, bey demjenigen bewenden, was gelegentlich der Dresdner

ner Pacification, und sonsten verhandelt worden, wohingegen man das Herzogl. Mecklenburgische Gesuch, wegen Erlangung drs Privilegii illimitati de non appellando, vorläufig und Friedens-Schlußmäßig begünstige; die Gräflich Schönburgische Anliegenheit auf die Disposition ersagten Teschner Friedens-Instruments lediglich verweise, und mit andern Neben-Prätensionen sich für diesmahl nicht abgeben könne, wohl aber weiters bemerklich zu machen habe, daß eben erwehnter Friedens-Schluß, nach denen seit hundert Jahren verliegenden Beyspielen, keine allgemeine Clausulam salvatoriam, ohne dessen Inhalt zu verdunkeln, und in Ungewißheit zu versetzen, bedürfe: immassen es ohnehin nicht gewöhnlich oder schicklich seye sine plenaria causæ cognitione dergleichen zu ertheilen; und damit solchen, gleich jedem andern Tractat zum Theil bündig, zum Theil unbündig zu machen. Selbst das hohe Erz-Haus Oesterreich habe sich bey der Dreßdner Friedens-Garantie am 10. May 1751. als dem einzigen Objecto deliberandi, an diesen Satz gehalten, und keine fremde Neben-Dinge mit einflechten lassen, was dazumahlen Recht gewesen, müsse auch jetzo gelten, weilen zumahlen auch, die beyde höchstverehrliche Kayserl. Commissions-Decreta zu sogestalten Verwahrungen, die ein jeder zum Behuf seiner Ansprüche vor sich zwar besonders votando anbringen könne, nicht die mindeste Anleitung geben, anfolglich auch in die Schlüsse und Reichs-Gutachten nicht eingeschaltet werden mögten.

Dies Orts, und wo man gedachten Frieden treulich zu erfüllen gedenke, und das nemliche von allen hohen Interessenten und Garants zuversichtlich erwarte, könne man dahero auf dergleichen bedenkliche Absichten durchaus nicht eingehen; sollte es aber gefällig seyn, nach vollendetem Haupt-Geschäfte, jede dieser Neben-Anliegenheiten nach und nach besonders in förmliche Proposition zu stellen, so würde man sich nicht entziehen, darüber Instructionsmäßig, und nach Recht und Billigkeit seine Meynung zu eröfnen.

Allenfalls müsse man sich ausbitten, daß diejenige hohe Mit-Stände, so eine Reservationem jurium cujuscunque anzubringen gemeinet wären, sich specifice erklären mögten, welche Gegenstände sie eigentlich darunter verstanden haben wollten, um sich, nach Beschaffenheit, weiters darüber äussern zu können. Bis dahin aber müsse man sich gegen alles widrige protestando bestens verwahren.

Sachsen-Coburg, sedendo wegen Unpäßlichkeit: Dieses Orts hätte man noch in Ansehung des von denen Grafen und Herren von Schönburg dahier eingereichten Memorials de dictato 20. Decembr. 1779. und, da auch in dem Wetterauischen Gräflichen Voto von der Reichs-After-Lehens-Qualität der Gräflich Schönburgischen Herrschaften, Glaucha, Waldenburg, und Lichtenstein Erwähnung geschehen, zu erklären, wie man zwar Sächsischer Seits genannte Herren Grafen an Ihrer Reichs- und Creyß-Standschaft, und deren Exercitio, nach der Observanz so weit

sie es hergebracht, jedoch ohnbeschadet der Sächsischen landesfürstlichen Ober-Bothmäßigkeit und juris territorialis, zu hindern, oder ihnen solche zu bestreiten nicht gemeinet wäre, dahingegen auf letzterm unabänderlich beharren würde, auch der anmaßlichen vom Kur-Hause Sachsen niemahls anerkannten, noch in den Lehen-Briefen gegründeten Reichs-After-Lehns-Qualität der Gräflich Schönburgischen Herrschaften, Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, feyerlichst widersprechen müßte.

Sachsen-Gotha und Altenburg: Vereinige sich mit der so eben von Sachsen-Coburg ad Protocollum gegebenen Aeusserung und Verwahrung.

Brandenburg-Onolzbach: Similiter.

Hessen-Darmstadt: Desgleichen.

Hessen-Cassel: Inhäriret similiter.

Oesterreich interloquendo: Der Kayserl. Königl. Hof habe niemahls weder gewollt, noch gekönnet, mehrere Rechten an Kur-Pfalz abtreten, als die Reichs-After-Lehenschaft, welche die Krone Böheim von Kayserl. Majestät und dem Reich über die Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein bis anhero innen gehabt habe.

Wetterauische Grafen: Unter geziemender Verdankung der so eben verlesenen Erz-Herzogl. Oesterreichischen Erklärung, will man diesseits bey der ungezweifelten Reichs-Standschaft des Gräfl. Hauses Schönburg, und der Reichs-After-Lehens-Qualität derer Herrschaften Glaucha,

Waldenburg und Lichtenstein, sub contradictione contradicendorum, dem geschehenen Vorbehalt derer in dem Teschner Friedens-Schluß für reservirt zu achtenden und niemahlen renunciirten Gerechtsame Kayserl. Majestät des Reiches, des Crenses und Wetterauischen Grafen-Collegii gebührend inhäriren.

Sachsen-Coburg: Finde keinen Grund von seiner Verwahrung abzugehen.

Sachsen-Gotha: Inhärire ebenfalls seiner vorherigen Verwahrung.

Hoch- und Deutschmeister cum cæteris votis: Könne sich zwar von der erleuchten Einsicht der fürtreflichen Pfalz-Laurerischen Gesandschaft nicht vorstellen, daß selbe mit der letzthin gemachten Aeusserung den Reichs-Ständischen Stimmen habe zu nahe treten wollen, müsse sich jedoch, auf habender Pflichten halber, dagegen per Generalia verwahren, und denen abgelegten Stimmen lediglich inhäriren, ulteriora si opus, reservando.

Pfalz-Zweybrücken: ad priora, auch auf diese Aeusserung.

Würzburg: Seye gemessen angewiesen, auf alle sich begeben mögende Fälle, bey dem eingelegten Vorbehalt unabweichlich zu bestehen, und nur im allgemeinen den Vorbehalt der Reichs-Gesetzen, und des Reichs sowohl als eines jeden Dritten, worinn die Wesenheit des diesseitigen Voti enthalten sey, sich gefallen zu lassen, und müsse anbey für die um ihren Beytritt belangte

Stände des Reichs das jus liberi suffragii ausdrücklich verwahren.

Bamberg: Wie Wirzburg.

Eichstädt, cum cæteris Votis: Muß auf dem freyen, deutschen, durch den Westphälischen Frieden so heilig zugesicherten Stimm-Recht bestehen, und kann sofort nicht glauben, daß die höchste pacisirende Theile die zu dem Beytritt des Teschner Friedens ersuchte höchst- und hohe Reichs-Stände hierunter in einigerley Weise zu beeinträchtigen gemeinet seyn dürfte. Wenn aber allenfalls hierauf die verschiedene fürtrefliche Erklärungen letzterer und heutigen Sitzung einen Bezug haben sollten; so müsse man sich dagegen in der Maaß, wie Bamberg und Wirzburg, zu Aufrechthaltung des liberi Juris Suffragii feyerlich zum Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll verwahren, ulteriora, si opus, reservando.

Kostanz: Man bewundere allerdings, wie eine fürtrefliche Pfalz-lauterische Gesandschaft, durch Dero bey letzterer Raths-Versammlung gegen die in verschiedenen Votis bemerkte General-Clausuln und Reservirungen übergebene Protestation so viele Ombrage habe schöpfen können, und sogar anfügen mögen, daß selbe contra Stylum et Observantiam seyen, hieraus auch nur weit aussehende Mißdeutungen und neue Unruhen im Reich, folglich auch Schaden und Nachtheil ein- oder des andern Höchst- und hohen Pacisenten erwachsen könnten. Man sehe sich dahero hierorts hierauf zu äußern bemüßiget, daß oberwehnte Clausuln de Juribus et Legibus Imperii et Jure

Tertii, (da selbe bey all- und jeden Tractaten sich von selbst schon verstehen,) auch in denen mehresten Reichs-Beytritts-Abstimmungen, Conclusis und Reichs-Gutachten vorsindig seyen. Man vermeinte dahero Hochfürstl. Kostanzischer Seits, bey selber Erwehnung Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz um so weniger zu nahe getreten zu haben, als diesseitige Intention gar nicht dahin gegangen, dem Friedens-Schluß eine andere Ausdeutung zu geben, oder den compaciscirenden höchst- und hohen Mächten gegen dies, was selbe gegen einander stipuliret haben, etwas abnehmen oder einräumen zu wollen; wohingegen der Natur und der Billigkeit der Sache allerdings gemäß ist, die Jura Imperii, so wie die Jura Tertii, welche in diesem Friedens-Schlusse weder bedacht, noch abgesprochen worden, in so weit derselben Ansprüche gegründet sind, offen zu halten, oder Allerhöchst Kayserl. Obristrichterlicher Judicatur anheim zu stellen.

Uebrigens verspreche man sich von der hohen Einsicht der fürtreflichen Pfalz-bayerischen Gesandschaft, daß selbe in der Hochfürstl. Kostanz. Abstimmung, in Betreff des dem gesammten Reiche allzubekannten Donauwörther Restitutions-Gesuches, erwähnte Verwahrung in die Classe der von selber in oballegirter Protestation ganz ungegründeter Ansprüche zu zehlen nicht werde gemeinet haben, da Selber nicht unbekannt seyn kann, was hiervon in dem Westphälischen Frieden, Art. V. §. 12. enthalten. Ulteriora, si opus, reservando.

Ein gleiches kömmt auch zu verwahren, auf die heutige abgelegte Pfalz-Zweybrückische Aeusserung.

Kempten: Die in der Hochfürstl. Kemptischen Abstimmung ebenfalls beygerückte Clausul betreffend, wie Kostanz.

Augsburg: Wollte reprotestando, und mit Beziehung auf die abgelegte Stimme, die bestens gegründete Gerechtsame des Fürstlichen Hochstifts Augsburg und annebst das Liberum Jus Suffragii gewähret haben; welchem letztern es abbrüchig seyn würde, wann von den paciscirenden höchst- und hohen Theilen den höchst- und hohen Ständen des Reichs, an welche sie das Ansuchen stellen, daß dieselbe dem unter sich abgeschlossenen Frieden und übrigen Conventionen beytreten, und zu solchem von Reichswegen einwilligen möchten, Ziel und Maaß geben wollten, ob und in wie weit, auch in was Art sie hierunter votando sich erklären, oder nicht.

Prüm, ex Commissione per Augsburg: Wie Augsburg.

Worms, ex Commissione per Augsburg: Wie Salzburg.

Passau, Berchtesgaden, Aremberg, Auersberg, Fürstenberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Schwäbische und Rheinische Prälaten: Wie Salzburg.

Salm, ex Commissione per Augsburg: Wolle reprotestando sich auf die abgelegte Stimme, und der in solcher enthaltenen Clausula nochmals bezogen, und andurch das Liberum Jus Suffragii

fragii gewahret haben. Ulteriora, si opus, reservando.

Fulda: Wie Würzburg und Worms.

Hollstein-Glückstadt: Nach Allerhöchster Anweisung, könne man einer ganz unbestimmten und willkührlicher Auslegung unterworfenen Clausul nicht beytreten, sondern müsse darauf antragen, daß selbige, vorliegenden Umständen nach, solchergestalten definiret werde, daß keine Mißdeutung daher entstehen könne.

Lübeck: Dieses Orts könne man zur Einrückung einer General-Clausul, mit den Worten: *Salvo Jure Cujuscunque*, in das an Kayserliche Majestät zu erstattende Reichs-Gutachten auf keinerley Art die Hände bieten, noch gestatten, daß der diesseitigen Abstimmung ein solcher Sinn beygeleget, und dieselbe zu Folge dessen unter die Zahl derjenigen mitgerechnet werde, in welcher man auf obangeregte unbestimmte Art sich zu äußern für gut befunden hätte. Vielmehr müsse man mit allen Kräften darauf dringen, daß man sich entweder klar und deutlich zum Protocoll erklären, was unter obigem allzu generalen, und mit dem, doch nunmehro allgemein bewilligten Friedens-Beytritt selbst in offenbarem Widerspruch stehenden Ausdruck: *Salvo Jure Cujuscunque*, eigentlich verstanden werden solle, oder aber im Gegentheil, und wo man dieses nicht für gut befände, sich gefallen lassen möge: die diesseitige bestimmtere und keinen widrigen Auslegungen unterworfen seyn könnende Aeußerung vorzüglich und an letzterer

Statt

Statt in das zu verfassende Reichs-Gutachten einzurücken.

Hoch- und Deutschmeister, cum cæteris Votis: Wolle ebenfalls die Gelegenheit nehmen, sich gegen die anheute von Seiten der fürtreflich Herzogl. Pfalz-Zweybrückischen Gesandschaft beschehene Aeußerung, quævis Competentia zu reserviren.

Pfalz-Latern: Bestehe standhaft auf seiner, der libertati Suffragii gemäß, abgelegten Erklärung, und widerspreche feyerlichst allem deme, was in verschiedenen Abstimmungen zu Gunsten der Municipalstadt Donauwörth angeführet werden wollen.

Bayern: Wie Pfalz-Lautern.

Pfalz-Zweybrücken: Conformire sich mit dem eben abgelegten Pfalz-Lauterischen Widerspruch.

Costanz: Ad priora.

Salzburg: Ad priora, mit dem Beysatz, daß sich das Conclusum und Reichs-Gutachten aus den Votis von sich selbsten ergeben müsse.

Oesterreich: Da gegenwärtig von dem Jure liberi Suffragii Meldung geschehen; so müßte man weiter erklären, daß man dies Orts nicht gemeinet seye, noch seyn könne, die höchst- und hohen Stände des Reiches, welche man um deren Beytretung ersuchet habe, an deren Gesetzmäßiger Stimm-Freyheit im mindesten zu beschränken.

Directorium: Wolle allerseits vortrefliche Gesandschaften anmit ersuchen, auf daß die anheute weiter ad Protocollum beschehene Aeußerungen

gen zu solchem, bald in Schriften eingebracht werden möchten, damit das Directorium aus deren Innhalt sich weiter ersehen, und darauf die Gebühre zu handlen im Stande seye.

Im Reichs-Fürsten-Rath (Montags, den 28sten Februar 1780.) meldete am Directorial-Tisch, stando in Circulo:

Oesterreich, præmissis Curialibus: Wolle anförderist vernehmen, ob und was in der proponirten Teschner Friedens-Sache etwa noch zum Protocoll wolle gegeben werden, um darauf zu dem Concluso und dessen Berichtigung fürschreiten zu können.

Oesterreich: Mit nochmaliger Beziehung auf dasjenige, was dies Orts zum Protocoll allschon ist geäussert worden, erkläre man ferner, daß man dies Orts alles das, was bey der Friedens-Handlung in Teschen, in dem daselbst errichteten Friedens-Schluß, und übrigen allen einen Theil desselben ausmachenden Acten und Conventionen, in Ansehung des Durchlauchtigsten Erz-Hauses ist bedungen, bewilliget und zugesaget worden, zu aller Zeit eben so, wie bis anhero geschehen, in der gänzlichen Zuversicht eines von den sämmtlichen contrahirenden Theilen bethädigenden wechselweisen gleichen Erfolgs, getreulich erfüllen und festiglich halten würde.

Bur-

Burgund: Wie Oesterreich.

Nomeny: Ihro Römisch-Kayserl. Majestät, in der Eigenschaft als Mitregent und Erb-Thronfolger der Oesterreichischen Königreiche und Staaten, seyen dem zu Teschen errichteten Friedens-Schluß und übrigen Conventionen mit Vergnügen beygetreten, und lassen demnach in dieser Eigenschaft die von Oesterreich abgegebene fernere Erklärung mit gleichem Vergnügen wiederholen.

Pfalz-Lautern: Sehe sich gemüßiget, seinem letzthin wegen Donauwörth, auf Veranlassung der vortreflich Kostanzischen Gesandschaft abgelegten generalen Widerspruch, annoch nachzutragen; wasgestalt der Innhalt des Instrumenti Pacis Westphalicæ, Art. V. §. 12. dem diesseitigen Besitz-Stande in keine Wege entgegen sey, da es heiße: Quod ad civitatem Donauwertham attinet, si in proxime venturis Comitiis universalibus in pristinam libertatem restituendam esse *judicabitur*, ab Imperii Statibus eodem gaudeat jure in Ecclesiasticis & politicis, quo cæteræ liberæ Imperii Civitates gaudent, *salvis tamen* quoad hanc civitatem, *eorum quorum interest, juribus.*

Da nun hierunter von Kayser und Reich keine Erörterung noch Ausspruch erfolget, und dann jenes, so währender Achts-Erklärung des Höchstseligen Churfürsten Maximilian Emanuel dagegen verhänget worden seyn möge, durch den nachher erfolgten Badischen Frieden, Articulo XV. gänzlich ceßiret und annulliret worden sey; so widerlege sich obgedachte Hochfürstliche Costanzische Abstim-

stimmung von selbsten. Und sollte je die Stadt Donauwörth, oder Jemand anderer, diese Sache gegen das hohe Chur- und Fürstliche Haus Pfalz, mithin gegen Ihro jetztregierende Churfürstliche Durchlaucht, als rechtmäßigen Fidei-Commiß-Erben, nach bemeldeter Anleitung Instrumenti Pacis, in Bewegung bringen wollen, müsse es in separato, nicht aber bey gegenwärtigem Friedens-Accessions-Geschäfte geschehen, wo man alsdenn diesseits seine unwidersprechliche Gerechtsamen zu vertheidigen, nicht verlegen seyn werde.

Daß übrigens die Clausul: *Salvis juribus & legibus Imperii*, in den meisten Reichs-Friedens-Beytritts-Conclusis und Gutachten gewöhnlich gewesen seyn solle, streite wider die Analogie; es veroffenbahre sich vielmehr das Gegentheil aus den Actis publicis, und sogar der Reichs-Beytritt zu dem Wiener Frieden vom Jahre 1725, wodurch die Reichs-Lehen, Parma und Piacenza, eventualiter an Spanien überlassen wurden, sey ohne dergleichen Clausel erfolget.

Bayern: Wie Pfalz-Lautern.

Pfalz-Zweybrücken: Wie Pfalz-Lautern.

Costanz: Bewerfe sich auf die in Dero abgegebenen Stimme angebrachte Verwahrung.

Pfalz-Lautern: Ad priora.

Costanz: Similiter.

Magdeburg, cum cæteris votis, ex Com. per Brandenburg-Onolzbach: Unter nachmahliger bündiger Versicherung, daß es nirgend wo die Absicht habe, irgend jemanden die Ausführung gerechter und gründlich erwiesener Ansprüche in

foro

foro competente zu erschweren, oder solche zu verwerfen, am wenigsten aber durch vielbesagten Teschner Frieden denen Reichs-Gesetzen und dem Instrumento Pacis Westphalicæ, welche man ausdrücklich darinnen bestätiget finde, zu nahe zu treten, wolle und müsse man gegen sothane hier nicht anschlagende überflüßige Reservationes, unter welchen man die im Frieden mit keinem Wort bemerkte Erhaltung der Kraiß-Verfassung und besonderer Lehen-Rechte ꝛc. ꝛc. ohne nähere Auslegung nicht einmahl verstehe, und die sonsten gar keinen widrigen Gegenstand aufzuweisen hätten, hiemit die Assistenz von dem hohen Erz-Haus Oesterreich, so wie eben jetzo versichert worden, wie auch von allen übrigen Theilhabern geziemend reclamiren, und ohne mindesten Eingrif in das Directorial-Amt ein für allemahl darauf bestehen, daß nichts von präjudicirlichen Verwahrungen oder petitionibus principii in den Abschluß oder das Reichs-Gutachten eingeflochten, oder besagtem ganz klar und deutlich bestimmten Friedens-Schluß pure und ohnbeschränktermassen beygetreten werden möge.

Oesterreich: Habe allschon alles willigst beygetragen, was dies Orts, als von einem mitpacisc irenden Theile, beschehen möge, um den Beytritt der um ihre Einwilligung ersuchten des Reichs-Mitständen zu befördern. Man vermöge aber den höchst, hohen und löblichen Mitständen, welche man um deren Einwilligung und Beytritt ersuchet, einiges Ziel und Maaß nicht zu geben, in was Art sie gut finden wollen, in das diesfall-

sige Begehren einzugehen. Und da man solchergestalten denselben das Recht nicht entziehen könne, die gutfindende Verwahrungen einzulegen; so könne man auch hier Orts nicht hinderen, daß solche Verwahrungen ihre Würksamkeit erlangen.

Salzburg, cum cæteris votis: Auf das von einer fürtreflichen Pfalz-Zweybrückischen Gesandschaft am 21. dieses verlesene Votum wolle man weiter ad Protocollum bemerken, daß, wenn ein Reichs-Stand das Behörige in gelassenen, anständigen, und niemand beleidigenden Terminis ad Protocollum äussere, nicht zu vermuthen seye, daß ein anderer Reichs-Mitstand demselben solches verwehren, oder, ob, auch wann, und auf was Art er dieses vorbringen solle? Ziel und Maaß vorzuschreiben, hierdurch aber das Liberum Jus Suffragii anzustreiten, oder einzuschränken gedenke.

Ein gleiches verhoffe und erwarte man von ersagter fürtreflichen Gesandschaft um damehr, als Ihre Kayserl. Majestät Selbsten in Allerhöchst Dero gnädigsten Commißions-Decreten, weder denen höchsten und hohen Reichs-Ständen, daß selbige simpliciter & pure votiren sollen, vorschrieben, noch auch Denenselben die etwa habende Forderungen, und Prärogativen, in ihren Abstimmungen sich vorzubehalten, so fort ihre eigene, auch der übrigen Reichs-Mitständen, und des Reichs Jura, durch einige schickliche Clausulen, (wie bereits geschehen) zu salviren verbieten, sondern in der Friedens-Sache von sämtlichen Reichs-Ständen, und wegen Verleihung deren Reichs-

lehen von beeden höheren Chur- und Fürstlichen Reichs-Collegiis, in so weit dazu deren Einwilligung nach Gesetz- und Herkommen erforderlich die freye ungezwungene Meynung und respective Gutachten, um alsdann in der ersteren die Allerhöchst Kayserliche Reichs-Oberhauptliche Gesinnung ertheilen, in der zweyten aber die weiter behörige Reichs-Oberst-Lehenherrliche Verfügung treffen zu mögen, abforderen.

Es seye also nicht zu begreifen, wie Paciscentes & Contrahentes zugleich Beytrettere und Einwilligende abgeben, auch als Requirentes, welche andere um den Beytritt und Einwilligung ersuchen, Denenselben, was, und wenn, auch auf was für Art sie votiren sollen, contra Liberum jus Suffragii vorzuschreiben nur gedenken sollten? Da vielmehr in denen ältern Reichs-Fürsten-Raths-Protocollis in specie de Annis 1707, 1716 & 1753. verschiedene Præjudicia, als z. E. in der Ost-Friesländischen Succeßions-, in der Mörßischen Introductions- und in der Rheinsteinischen Sache sich vorfinden, wo die vota in causis propriis partium ceßiret haben, und deren darbey intereßirten höchsten Reichs-Ständen Gesandschaften währender Deliberation aus dem Rath gar abgetreten seyen. *)

Ab Seiten des hohen Erzstifts Salzburg habe man die bekannte Reservationes und respective

*) Eine wunderbare Aeusserung der vortreflichen Salzburgischen Gesandschaft: Warum ist denn Salzburg mit denen übrigen Prätendenten anjetzo nicht auch abgetreten?

Clauſulas in denen Votis beyzuſetzen, um da nöthiger gefunden, als die hierwider beſchehene ein mehreres bedeutende Proteſtationes, auch eifrig geſuchte, und annoch ſuchende, deren Hintertreib- und Zurücklaſſung, welche man nicht ſo gleichgültig anſehen könnte, ſolches veranlaſſet haben.

Und ob ſchon übrigens in einigen Votis, die denen Ständiſchen deutſchen Lehen-Höfen zuſtändige Rechte gewahret worden; ſo habe man doch nur ſo viel erklären wollen, daß dieſe Diſpoſition ins künftige zu anderer Lehen-Höfen Präjudiz nicht angezogen, und deren Gerechtſame hierdurch nicht geſchmälert werden ſollen.

Der von Anno 1670. allegirte und das Münz-Weſen betreffende Fall, ſeye von gegenwärtigem ganz unterſchieden.

Schließlich werde all demjenigen, was wider die Kreyß-Verfaſſungen angebracht worden, auf das feyerlichſte widerſprochen, denen vorigen Votis und denen darinnen deren gerechteſten Forderungen, auch Prärogativen halber, enthaltenen Reſervationen, und denen beygeſetzten Clauſulen, auch, daß alles in dermahligem Zuſtand belaſſen, und weder jemahls was geändert, noch Jemand in ſeinen Rechten, Beſitz und Befugniſſen geſtöret, oder beeinträchtiget, am allerwenigſten aber das hohe Erzſtift Salzburg an denen Prärogativen, welche daſſelbe gegen das Herzogthum Bayern hergebracht hat, auf einige Weiſe verkürzet werde, ein für allemahl inhäriret, tacendo nicht das geringſte eingeſtanden, und benöthigten Falls das weitere vorbehalten.

Pfalz-

Pfalz-Zweybrücken: Beziehe sich ad priora, um so mehr als die diesseits letzthin ad Protocollum gegebene Verwahrung nur pro salvandis juribus Serenissimæ Domus Bavaro-Palatinæ gerichtet ist, und kann, wie es sich von selbsten ohnehin verstehet, nicht den geringsten Bezug auf einerley Art und Beeinträchtigung des liberi suffragii statuum haben, müsse jedoch zu seiner weiteren allenfallsigen Nothdurft auf die eben anjezo verlesene vortrefliche Hochfürstl. Salzburgische Gesandschafts-Aeusserung das Protocoll offen behalten.

Salzburg: ad priora.

Pfalz-Zweybrücken: Similiter.

Hoch- und Deutschmeister: ex Com. per Salzburg; wie Salzburg.

Bremen: cum reliquis votis ex Commiss. per Sachsen-Gotha: Widerspricht der Hochfürstl. Pfalz-Zweybrückischen Abstimmung vom 21. dieses, in so ferne solche dem diesseitigen voto zuwider ist und verwahret die Stimm-Freyheit.

Würzburg: Wiederhole auf die von einer fürtreflich Pfalz-Zweybrückischen Gesandschaft ganz befremdlich zu vernehmen gewesene Aeusserung, die dies Orts unterm 21. dieses ad Protocollum allschon gelegte Aeusserung und Verwahrung.

Fulda: Trete jetzo eben so wie unterm 21. dieses geschehen, den von Würzburg zum Protocoll gegebenen Aeusserungen und Verwahrungen bey: und da in diesortiger Abstimmung der Wort-Ausdruck: nach dem dermahligen Stand der

Sachen; eingekommen, welchen eine fürtrefl. Pfalz-Zweybrückische Gesandschaft anderst, als solcher hier Orts gemeinet wäre, ausdeuten wolle; so werde anmit erkläret, daß besagter Wort-Ausdruck den, mit den Salzburg- Worms- und Würzburgschen Abstimmungen gleichen Verstand habe: daß niemand in seinen Rechten, Besitz und Befugnissen gestöret, noch beeinträchtiget, somit der hergebrachte Zustand gegen andere nicht geändert, sondern, nebst den Legibus & Juribus Imperii insgemein und der Reichs-Kreysen und derselben herkommliche Verfassung insbesondere, auch die Jura cujuscunque Tertii, worinn vorzüglich der gegenwärtige Besitzstand höchst- und hoher Ständen, bis ein anderes mit Oberst-Richterlichen Spruch im Reichs-gesetzlichen Wege evincirt seyn wird, gehöret, ordentlich gewahret sind und bleiben. Wo übrigens die bey einem jeden Lehen-Hof übliche Lehen-Rechte unter das Jus Tertii mit gehören, und wie der Stände Lehen-Herrliche Befugnisse in der Kayserlichen Wahl-Capitulation sind gewahret worden, dieser auch hier Orts zu wahren, einem jeden Stand, nach dem allen gemeinsamen jure Liberi Suffragii wohl gebühren mag.

Eichstädt, cum reliquis votis: Die Stimm-Freyheit der höchst- und hohen Reichs-Stände ist in dem Westphälischen Frieden allzusehr befestiget, als daß dieselbe jemahls einiger Beschränkung unterworfen seyn könnte.

Die diesseitig Abstimmungen sind auch so deutlich, daß man nicht begreiffen kann, daß solche

einer Zweydeutigkeit unterliegen dürften. Zu den Clausuln unter welchen man dem Teschner Frieden beygetreten ist, glaubet man, um so mehr berechtiget zu seyn, als man anmit keinem deren höchsten paciscirenden Theile einigen Nachtheil vorjetzo, oder in die Zukunft zuzuziehen gemeinet ist. Die Vorbehaltungen sind nur auf den Fall geschehen, wenn in Zukunft eine Mißdeutung aus dem Teschner Frieden, und dessen anhängigen Conventionen wider die Reichs-Gesetze, wider das Recht eines Dritten, und wider die dermahlige Besitzungen eigener That gemachet, und wider die bey ein- und andern Lehen-Höfen bestehende deutsche Lehen-Rechte und Gewohnheiten ein Präjudiz erhoben werden wollte. Denn, so gewiß es ist, daß durch die Einwilligung Kayserl. Majest. und deren gesammten höchst- und hohen Reichs-Stände, Reichs-Gesetze, so, wie sie gemachet worden, aufgehoben werden können, und eine dergleichen stillschweigende Anerkenntniß auf allen Fall das nehmliche bewürken dürfte; so gewiß ist auch, daß diejenige Reichsständische Lehen-Höfe ihre Rechte und löbliche Gewohnheiten, welches überhaupt ohne Rücksicht eines hypothetischen Falls wahren wollten, nunmehr um so mehr wiederholter zu salviren gezwungen sind, als ohne einige Veranlassung in letzter Sitzung durch die vortreflich Pfalz-Zweybrückische Erklärung hierwider ein ohnerwarteter Widerspruch eingeleget worden, welchen man so gerade hin anzuerkennen sich nicht ermächtiget sehen kann. Uebrigens in seiner Maasse, wie Salzburg.

Freisingen: In Betref des Beytritts zu dem Teschner Friedens-Schluß, wollen Ihro Hochfürstl. Gnaden denenjenigen Votis accediren, welche auf die Einwilligung hierzu, ohne Beschränkung und Clausulen quoad formandum Conclusum gestimmet haben.

Regensburg: Habe auf erhaltenen weiteren gnädigsten Befehl puncto Clausularum, auf das diesseits den 18ten hujus abgelegte Votum sich zu beziehen, worinnen von oberwehnten Clausulen nichts, wohl aber etwas von einer Particular-Recommendation in Ansehung des Hochstifts-Augsburgischen und Erzstift Salzburgischen Ansprüchen enthalten, so aber auf vorerwehnte, dem Concluso des Fürstlichen Collegii einzurückenden Clausulen nicht gezogen werden könne.

Hollstein-Glückstadt: Aus dem nunmehr zum Stande gekommen Abdruck des am 18. und 21. hujus in der Teschner Friedens-Materie abgehaltenen Fürsten-Raths-Protocolls habe man allererst mit mehrern zu ersehen gehabt, was in den vortreflichen Herzogl. Pfalz-Lautern und Zweybrückischen Allstimmungen protestando & reservando geäussert worden. Man hege nun diesseits zu der tiefen Einsicht sämtlicher an dem letzten Frieden Theil genommenen höchst- und hohen Reichs-Ständen ebenfalls das sichere Vertrauen, daß, nachdem der Westphälische Friede in den Teschner Ratification-Acten zum Grunde gelegt worden, irgend eine Meynung werde entstehen können, welche dem zuwider auf Beschränkung der kostbaren

Reichs-

Reichs-Ständischen Stimm-Freyheit abzielen wolle.

Um so mehr aber müsse man bedauern, verschiedenes in gedachten fürtreflich Herzogl. Pfälzischen Aeusserungen angetroffen zu haben, welches mit den ächten Begriffen einer Stimm-Freyheit sich nicht vereinbaren lasse.

Man wollte sich allhier, mit Berührung aller und jeder darinn festgestellten, sich selbst widerlegenden Meynungen keinesweges aufhalten; könne aber ohnangemerkt nicht lassen, daß aus demselben, insbesondere aber aus der Herzogl. Zweybrückischen Protestation, unter verschiedenen andern Einstreuungen nicht undeutlich die Absicht hervorleuchte, den Unwillen der höchsten sowohl compaciscirenden als garantirenden Mächten, gegen alle diejenige höchst- und hohe Reichs-Stände, welche dem Teschner Frieden nicht pure & simpliciter beyzutreten sich bewogen finden können, erregen und reitzen zu wollen.

Gegen diese gewagte Versuche, deren Mißbilligung von der erhabenen Denkungs-Art Ihro Herzogl. Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrück gewiß zu erwarten steht, müsse man dahero Ihro Königl. Majestät zu Dännemark das fernere an Zeit und Orten zu beobachten ausdrücklich hiermit vorbehalten.

Man wiederhole übrigens die geschehene Erklärung, daß Allerhöchstdieselbe zur Erfüllung und beständiger Dauer des Teschner Friedens alles, so von ihnen abhänge, beyzutragen aufrichtigst verlangen; Sie können sich aber zugleich, nach

Ihrer Reichsständischen unpartheyischen Obliegenheit einzuwilligen nicht befugt halten, daß derselbe in Zukunft zu Entkräftung oder Vernichtung derjenigen verschiedenen Ansprüche und Einwendungen, welche weder bey dem Friedens-Congreß, noch bey der Reichs-Versammlung, wegen allgemein gewünschter Beschleunigung des Pacifications-Geschäfts hinlänglich gehört werden können, mithin eben aus der Ursache, weil keine Cognitio causæ habe statt finden wollen, angezogen werde.

Zu Erreichung dieser gerechten und billigen Absicht können aber Ihre Königliche Majestät der schon gegebenen Erklärung gemäß nicht dafür halten, daß es der allgemeinen und bestimmten Clausel: Salvis cujuscunque juribus, bedürfe; wohl aber, daß ohne derselben bey Abfassung des künftigen Reichs-Gutachtens eine zu allerseitiger Beruhigung und Sicherheit gereichende Vorsehung getroffen werden könne.

Endlich müsse man, den Vorbehalt der Jurium Imperii betreffend, nur noch bemerken, daß selbiger bekanntermassen sowohl in dem Hubertsburger Friedens-Tractat, als auch bey der in Anno 1751 ertheilten Reichs-Garantie der Breslauer und Dresdner Friedens-Schlüsse ebenmäßig gebraucht worden.

Pfalz-Lautern: Contradicire dieser Aeußerung der vortreflich Hollstein-Glückstädtischen Gesandtschaft, und hielt sich dagegen die allenfallsige Nothdurft bevor.

Pfalz-Zweybrücken: Ad Priora.

Hollstein-Glückstadt: Similiter.

Ko-

Kostanz: Beharre auf der vorhin abgegebenen Aeußerung, und trete der vortreflich Salzburgischen weiteren Erklärung ebenfalls bey.

Kempten: Similiter.

Augsburg: Wie Salzburg.

Prüm, ex Commissione per Augsburg: Wie Salzburg.

Salm, ex Commissione per Augsburg: Wie Salzburg.

Ellwangen: Wie Regensburg.

Passau, cum reliquis Votis: Wie Salzburg.

Augsburg: Wolle sich nochmals unter feyerlicher Verwahrung der Rechte des Hochstifts Augsburg, in Betreff der gegen solche abgegebenen Abstimmungen auf das schon abgelegte Votum beziehen. Ulteriora, si opus, reservando.

Worms, ex Commissione per Augsburg: Ob schon man sich vollkommen gesichert halten könne, daß einem jeden unbefangenen Hoch- und Löblichen Reichs-Mitstand der helle Ungrund und das Unanständige jener beleidigenden Vorwürfe von selbst unter Augen fallen müsse, mit welchen man in zweyen Magdeburgischen Abstimmungen gegen des Reichs-Directorium und dessen ehe bestandene Interims-Verwaltung, auch derselben Gebühr- und Ordnungsmäßiges Directorial-Benehmen, unter dem 18ten dieses an das Fürsten-Raths-Protocoll vorzutreten ohnbedenket hat; so will man jedoch allen derley Angriffigen Aufbürdungen hiermit auf das feyerlichste widersprochen, und Sr. Churfürstlichen Gnaden hierunter das Weitere per Expressum vorbehalten haben.

Oester-

Oesterreich: Mit Beziehung auf die diesseitige allschon unterm 18ten hujus abgelegte Aeusserung, finde das allenthalbige Benehmen des Hochlöblichen Chur-Mainzischen Reichs-Directorii Ordnungsmäßig und so beschaffen, daß damit keines Theils Rechten zu nahe habe getreten werden wollen.

Salzburg: Similiter; wie bereits in dem vorhergehenden Voto unterm 18ten huj. erinnert worden.

Eichstädt: In seiner Maaß wie Oesterreich.

Kostanz und Kempten: Similiter.

Hoch- und Deutschmeister, ex Commissione per Salzburg: Similiter.

Würzburg und Fulda: Wie Oesterreich.

Bamberg: Similiter.

Augsburg, cum cæteris Votis: Gleichfalls.

Prüm, ex Commissione per Augsburg: Wie Augsburg.

Salm, ex Commissione per Augsburg: Similiter.

Magdeburg, cum cæteris Votis: Nomine communi Evangelicorum, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: Behalte sich die Beantwortung der vortreflich Wormsischen und deren ihr inhärirenden Aeußerungen bevor.

Directorium: Habe aus dem Protocoll ersehen, in den unterm 18ten dieses, wegen der Teschner Friedens-Sache abgelegten Votis, und was einigen davon unterm 21sten dieses weiter ist nachgetragen worden; habe auch vernommen, was gegen-

genwärtig ferner zum Protocoll ist gebracht worden.

Indem nun es sich befinde, daß die Stimmen nicht gleichförmig, sondern verschiedentlich ausgefallen seyn; so habe Directorium, mit Zuthun Eines Hochlöbl. Salzburgischen Directorii, ein Schema über deren Bestand verfasset, und wolle solches anmit zur allerseits beliebigen Einsicht vorlegen, auf daß daraus eine jede der vortreflichen Gesandschaften ersehen möge, wohin die von derselben abgegebene Stimmung sey eingenommen worden.

Wenn nun dabey ein- oder die andere deren was sollte zu erinnern finden; so gewärtige Directorium darüber die beliebige Aeußerung, und sey erböthig, hierwegen das Weitere, der Gebühr nach, zu handlen.

Nach verlesenem Schemate und dabey von denen fürtreflichen Gesandtschaften beschehenen Aeusserungen, was Dieselben bey solchem zu erinnern finden dürften, haben

a) Bayern, Magdeburg und Pfalz gemeldet, wie daß dieselbe mit ihren Votis denen pure stimmenden beyzuzählen wären;

b) Sachsen-Gotha und Altenburg, daß diese Vota ebenmäßig denen pure stimmenden beyzusetzen, weilen der Vorbehalt nur Jus proprium betreffe;

c) Regensburg und Ellwangen wolle ebenmäßig denen pure stimmenden beygezählet seyn;

d) Passau, Aremberg, Auersberg, Fürstenberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Schwäbische und Rheinische Prälaten, treten der General-

Claus-

Clauſul: Salvis Legibus et Juribus Imperii, et Salvo Jure quorumcunque et Tertii, pure bey;

e) Lübeck wiederholet, daß deſſen Stimme keiner der General-Clauſuln beygezählet werden möge, ſondern nur auf eine noch zu vergleichende beſtimmte, und auf allem Fall in ſeinem Voto anhand gegebene Reſervation gemeinet ſeye.

Wetterauiſche Grafen: Dies Orts hat man in dem Falle, daß die Mehrheit der Stimmen gar keine Clauſulam Salvatoriam nöthig erachten ſollte, auf eine ſolche Clauſul am 12ten dieſes auch ſuo Voto nicht antragen wollen, wann einmal Ihrer Römiſch-Kayſerl. Majeſtät und des geſammten Reichs Beytritt und Einwilligung zu dem zu Teſchen geſchloſſenen Frieden, und allen und jeden einen Theil deſſelben ausmachenden Conventionen erfolgt wäre, eine interpretatio extenſiva deſſelben in præjudicium jurium Imperii vel cujuscunque Tertii, zumahlen über deſſen ausgedruckte Worte im rechtlichen Verſtande ohnehin unmöglich Statt finden könne, auch nach der Intention derer paciſcirenden Mächte nicht Statt finden ſolle. Sollten hingegen die vortreflichen Majora, in Anſehung derer an das Reich gebrachten und mit in Propoſition ſtehenden einzelnen Deſideriorum, eine die Gerechtſame vorbehaltende Clauſul belieben; ſo iſt man mit derſelben auch dies Orts einverſtanden.

Poſt Diſceſſum et Reditum. Directorium: Habe von dem Hochlöbl. Churfürſtl. Directorio zu vernehmen gehabt, wasmaaſſen das Churfürſtl. Collegium ſich wegen der gegenwärtig hierorts in

Be-

Berathung nachstehenden Teschner Friedenssache eines Schlusses einmüthig allschon vereiniget habe, welcher dem diesseitigen Directorio auf dessen beschehenes Ersuchen (ohnerachtet man dies Orts zu einem Schluß noch nicht gekommen seye,) ausgehändiget worden, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, jedoch, daß jenes, was gegenwärtig also geschehe, zu einiger Folge nicht gezogen werden könne noch möge.

Indem nun auch hierorts insgemein sehnlich gewünschet wird, daß man zu einem Schluß in dieser Sache bald gelangen möge; so wolle Directorium vernehmen, ob allerseits fürtreflichen Gesandtschaften gefällig sey, daß man mit einsweiliger Aussetzung der diesortigen weiteren Handlung zu der Verlosung des Churfürstlichen Conclusi fürgehe, um aus dessen vernehmenden Innhalt zu ermessen, ob solches etwa dergestalt gefasset sey, daß man demselben auch diesorts ganz oder zum Theil beyzutreten vermöge.

Status: Liessen sich die Verlesung des Chur-Fürstlichen Conclusi gefallen.

Legebat: Churfürstliches Conclusum:

Conclusum Electorale,
vom 28sten Hornung 1780.

Nachdem man im Churfürstlichen Collegio das unterm 9ten August vorigen Jahres Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch öffentliche Dictatur bekannt gemachte Höchstverehrliche Kayserl. Commißions-Decret, mit seinen Neben-Lagen, die nachsuchende Ertheilung Ihrer Römisch-Kayserl.

ferlichen Majestät Reichs-Oberhauptlichen und des Reichs Einwilligung und Beytritt zu dem am 13ten May des nemlichen Jahres zu Teschen durch allerseits Bevollmächtigte der höchst- und hohen Pacisscenten Unterzeichneten über die Succeßion in die Verlassenschaft weyland Herrn Churfürsten Maximilian Joseph in Bayern errichteten und nachhin genehmigten Friedens-Schluß, samt seinen zugehörigen besondern Acten und Conventionen betreffend, dann auch die in Bezug auf eben ermeldeten Gegenstand an das versammlete Reich eingekommene verschiedene respective Schreiben und Memorialien de dictatis den 9ten und 11ten August, auch 20sten December verwichenen Jahres in behörigen Vortrag und Berathschlagung gebracht, und man hierbey eines Theils auf die kundbare Billig- und Gerechtigkeits-Liebe der höchst- und hohen Pacisscenten das sichere Vertrauen setzen kann, daß sie durch den abgeschlossenen und zu den Reichs-Protocollen neuerlich bestätigungsweise gebrachten Frieden das Reich, dessen Verfassung und Stände, oder sonst jemanden gegen Billigkeit zu benachtheiligen ohnehin niemals gemeinet sind.

Andern Theils aber Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs keineswegs die Meinung und Absicht haben, durch die bey ihrem Beytritt dienlich und nöthig findende Vorsorge dem gedachten Friedens-Schlusse, und denen darinn zwischen den höchst- und hohen pacisscirenden wechselsweise stipulirten Verbindlichkeiten, an ihrer Kraft und Wirkung weder jetzt, noch in Zukunft, einigen Abbruch

bruch zu thun, weshalben sich die höchst- und hohen Paciscenten die wechselweise unverbrüchliche Gewährung nochmahls einmüthig zusicheren und versprechen.

So ist nach reifer der Sache und aller mit einschlagenden Umstände Erwägung dafür gehalten und beschlossen worden, daß zu dem mehr besagten Friedens-Schluß, und dessen gehörigen, dem Reiche mit vorgelegten Acten und Conventionen, (mit Ausnahme des zu einer besondern Berathschlagung ausgestellten 13ten Artikels,) des Reichs Beytritt und Einwilligung, jedoch unter bedinglicher Voraussetzung und Zuversicht, zu ertheilen sey, daß sothaner Friedens-Schluß (wie es sich von selbst verstehe) den Rechten des Reichs, dem Westphälischen, für beyde Religions-Theile mit wechselweisen gleichen Rechten bestehenden Frieden und übrigen Reichs-Grund-Gesetzen, oder Jemand andern, an seinen erweislichen und behöriger Orten gebührendermaassen auszutragenden Rechte für jetzt und künftighin in keinem Falle zum Nachtheil gereichen möge und solle. Worüber die erforderliche Erklärung durch ein Reichs-Gutachten an Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät zu bringen, und Allerhöchstderoselben zugleich auch für die zu Befestigung der allgemeinen Ruhe hierbey bewiesene Reichsväterliche Sorgfalt allergehorsamst zu danken wäre.

Salzburg: Nebst Wiederholung aller derer in den vorherigen Votis der Forderungen, Prärogativen und Besitzstandes halber bereits schon angebrachten Reservationen und übrigen Clausuln

könne man sich das verehrliche Conclusum Electorale in so weit gefallen lassen, wenn post Verba: An seinem erweislichen und behöriger Orten gebührendermaassen auszutragendem Rechte, die Verba: Und Besitzstandes, beygesetzet werden.

Bayern: Müsse gegen die nach bereits verlesenem Concluso Electorali annoch ad Protocollum abgegebene Fürstl. Salzburgische Reservation: *Quævis competentia*, sich reserviren, und um so mehr hiergegen feyerlichst protestiren, als hierinnen von einem Besitzstande und andern mehrern keinen Grund haltenden Vorgebungen verschiedenes angeführet worden.

Pfalz-Lautern, cum cæteris Votis: Wie Bayern.

Pfalz-Zweybrücken: Similiter.

Salzburg: Ad Priora. Um so mehr, als keinem Reichsstand verbothen, ad Conclusum ein- oder anderes Monitum zu machen.

Bayern: Wolle contradicendo sich auf seine vorige Protestation und Reservation lediglich bezogen haben.

Salzburg: Verbleibe ebenfalls bey seiner Verwahrung.

Würzburg: Nachdem in dem, durch das Churfürstl. Conclusum beschehenen Vorbehalt die Wesenheit des diesseitigen Voti enthalten sey; so lasse man sich solchen mit sammt dem ganzen Inhalt des Concluſi gefallen.

Fulda: Wie Würzburg.

Hoch- und Deutschmeister: Similiter.

Bamberg: Wie Würzburg.

Eichstädt: Gleichfalls.
Kostanz und Kempten: Gleichermaaßen.
Augsburg: Unter nochmaliger Verwahrung der Hochfürstl. Augsburgischen Gerechtsame ließe man sich das so eben verlesene Churfürstliche Conclusum gefallen.
Status reliqui: Lassen sich das Churfürstl. Conclusum gefallen.
Directorium: Verwahre anvorderist, daß, was gegenwärtig zu Beförderung des so wichtigen Friedens-Geschäfts, wider den so üblichen Modum geschehen, zu einiger Folge nicht möge gezogen werden, und werde demnach von der diesseitigen Beytretung das Churfürstl. Directorium benachrichtigen; und da solchergestalten das Commune Duorum zu Stande gekommen, mit dem Reichsstädtischen Directorio die Re- und Correlation pflegen.
Post iteratum Discessum et Reditum.
Directorium: Gegen Aushändigung des Communis Duorum an das Reichsstädtische Directorium, habe man von letzterem das Reichsstädtische Conclusum erhalten.
Legebat Reichsstädtisches Conclusum:

Reichsstädtisches *Conclusum*, vom 21. Februar 1780.

Nachdem man von Seiten des Reichsstädtischen Collegii das, aus Veranlassung des am 13. May 1779 zu Teschen glücklich geschlossenen Friedens, ergangene allergnädigste Kayserl. Commissions-Decret de Dato 8ten August 1779, welches

ches den nachgesuchten Beytritt und die Einwilligung Kayserl. Majestät und des Reichs zu ermelderem Friedens-Schluß betrift, nebst denen übrigen, besagten Friedens-Schluß angehenden Dictatis, in Vortrag und Umfrage gestellet hat; so ist dafür gehalten worden:

Sr. Allerglorreichst regierenden Kayserl. Majestät für die allerpreißwürdigste Reichsväterliche Obsorge, wodurch der am 13ten May 1779. zu Teschen zu Stande gekommene Friede, zur Befestigung und Herstellung des erwünschten Ruhe-Standes im Heil. Röm. Reich befördert und bestätiget worden ist, der allerdevoteste Dank zu erstatten, und allem demjenigen gänzlich beyzutreten, was in gedachtem Friedens-Schluß, und denen einen Theil desselben ausmachenden Acten und Conventionen zwischen Ihrer Apostolischen Majestät, der Kayserin-Königin, und Sr. Kö. Majestät dem Könige in Preussen, wie auch dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Pfalz, und des Herrn Herzogs von Pfalz-Zweybrücken Durchlaucht, unter der danknehmigst zu verehrenden Vermittelung der allerhöchst garantirenden Mächte feyerlichst festgesetzt und bedungen worden ist; dem zu Folge denn auch, in Gemäßheit des XIIIten Friedens-Artikels, an Se. Kayserl. Majestät das allerunterthänigste Ansuchen zu bringen, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, sowohl für Dero höchste Person, als auch den gesammten Durchlauchtigen Pfälzischen Hause, die theils in Bayern, theils in Schwaben gelegenen Reichslehen, auf dem nemlichen Fuß, wie solche der

Höchst-

Höchstselige Churfürst in Bayern besessen hat, allergnädigst übertragen und verliehen werden mögen.

Directorium: Bey dem jetzt besagten Reichs-Städtischen Concluso habe das Reichsstädtische Collegium, auch, nach vernommenem Communi Duorum, es bewenden lassen, und dabey weiter das Begehren gestellet, daß dessen Conclusum dem Reichs-Gutachten mit angefüget werden möge.

Indem nun in dem Reichsstädtischen Concluso eine vermeintliche Mit-Einwilligung wegen Wiederbegebung der erledigten Reichs-Lehen enthalten; So haben die Directoria beyder höhern Collegien dagegen die Verwahrung mit dem Anfügen, sogleich eingelegt, daß allenfalls sothane Verwahrung auch in das Reichs-Gutachten werde mit eingeleget werden.

Status: Belassen es bey dem Communi Duorum; verdanken anbey dem Directorio die Wahrung der beeden höhern Collegien zustehenden vorzüglichen Rechten, und überlassen die Berichtigung des Reichs-Gutachtens dem Directorio beyder höheren Collegien, die demnächstige Ueberreichung desselben aber an die Höchstansehnliche Kayserliche Principal-Commißion, sub Reservatione solita, dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorio.

Quibus discessum.

Im Reichs-Fürsten-Rath (Montags, den 21sten Februar 1780.) proponirt:

Oesterreich: Wegen der Bayerischen Reichslehne, weiter in wie fern vermöge des XIII. Artikels des Teschner Friedens selbige Reichs-Lehne sowohl des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchlaucht, als auch dem gesammten Hause Pfalz, weiter zu verleyhen seyen.

Es hätten ferner Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, und des Herrn Pfalz-Grafen, Herzogen zu Zweybrücken Durchlaucht, mit eigenen Schreiben de dictatis den 11ten August 1779 das Ansuchen an die beyde höhere Reichs-Collegien, um deren Consens zu der Wiederbegebung sothaner Lehne ebenmäßig gestellet, und der Herren Herzogen zu Mecklenburg Durchlauchten, wegen Dero Fürstlichen Gesamthauses sub Dictatis 22. April und 25. Junii 1778, wie auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Trier wegen Dero Fürstl. Hochstifts Augsburg, sub Dictatis 11. August, 20sten December 1779; denn der Herr Reinhard Burckard, Graf von Rechtern, als Senior Domus, die Ansprüche auf einige dieser Lehen, und Se. Fürstliche Gnaden zu Kempten eod. Dictato 20sten December das Ansuchen um Erlangung einiger solchen erledigten Reichs-Lehen, mittelst gleichmäßiger Schreiben und respective Memorialien, vorgebracht und deren Begehren zur beförderlichen Gewährung anempfohlen.

Directorium: Wolle demach vernehmen, wie darüber Sich beliebig geäußert werden wolle; und geschahe der Aufruf nach der 5ten Strophe.

Salzburg: Williget in diese Verleyhung der Reichs-Lehne, an das gesammte Haus Pfalz, salvis Legibus ac Juribus Imperii et Tertiorum.

Bayern: Höchstdieselben wollen die baldig günstige Berichtigung eines gemeinsamen Gutachtens beyder höchsten Reichs-Collegien an Ihro Kayserl. Majestät so geziemend als angelegenst empfohlen haben.

Oesterreich: Ihro Kayserl. Königl. Apost. Majestät wiederholen in Rücksicht dieser Reichs-Lehen Ihre in dem Teschner Frieden Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz ertheilte feyerliche Zusage.

Magdeburg: Da Ihro Kayserl. Majestät gefällig gewesen, in Gefolge des 12ten Artikels, des von denen Rußisch-Kayserl. und Königl. Französischen Höfen so stattlich vermittelten Teschner Friedens-Schlusses auf die an Höchstdieselbe von denen schliessenden und interessirten Theilen ergangene Requisitionen, vermittelst eines höchstverehrlichen weitern Commissions-Decreti d. d. 8. et dict. 9. Aug. 1779, an das versammlete Reich zu gesinnen, daß solches zu der Wieder-Vergebung derer von der erloschenen Bayerisch-Wilhelminischen Linie besessenen sämmtlichen Reichs-Lehen in Bayern und Schwaben, an das Chur- und Fürstliche Haus Pfalz seine Beystimmung und Einwilligung ertheilen möchte; so nehmen Ihro Königl. Majestät von Preußen dermahlen keinen An-

stand, unter Wiederholung obbemeldeter Requisitionen, hiermit votando erklären zu lassen, daß Höchstdieselbe in Gemäßheit der Kayserl. Wahl-Capitulation, Art. X. et XI. zu oberwehntem Endzweck, nnmlich zur Wieder-Verleyhung sämmtlicher Bayerischen und Mindelheimischen Reichslehen, Ihren Consens und Beypflichtung mit desto größerem Vergnügen zu geben gemeynet wären, als besonders angenehm Ihnen diese Gelegenheit falle, dem gesammten Chur- und Fürstl. Hause Pfalz Dero freundschaftsvolle Gesinnung und Zuneigung thätig beweisen zu können. Cum reservatione ulteriorum.

Burgund: Wie Oesterreich.

Pfalz-Lautern, Wie Bayern.

Bisanz: Vacat.

Pfalz-Simmern: Wie Bayern.

Hoch- und Deutschmeister: Giebt seine Einwilligung zur Wieder-Verleyhung derer zurückgefallenen Reichs-Manns-Lehen an das Chur- und ganze Fürstliche Haus Pfalz, und erachtet, daß diejenigen, welche auf sothane Lehens-Stücke einigen Anspruch machen zu dürfen vermeinen, an die in dem Kayserl. Patent vom 16ten Januar 1778 gerechtest ausgedrückte Vorsehung zu verweisen wären.

Pfalz-Neuburg: Wie Bayern.

Bamberg: Giebt seine Einwilligung, und beziehet sich auf das Kayserliche Patent vom 16ten Januar 1778.

Bremen, ex Commissione per Sachsen-Gotha: Giebt seine Einwilligung; übrigens wären

ren wegen derer an verschiedenen einzelnen Bayerischen Reichs-Lehen gemachten, auch anjetzo mit in Berathschlagung gebrachten Ansprüchen, eines jeden Rechte nach der höchsten Absicht Sr. Königl. Majestät, vorzubehalten. Ulteriora, si opus, reservando.

Würzburg: Wie Bamberg.

Pfalz-Zweybrücken: Wie Bayern.

Worms, ex Commissione per Augsburg: ertheilt seine Einwilligung; jedoch daß denenjenigen, welche auf sothane Reichs-Lehen gegründete Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, der Weg Rechtens beyder Competenten Behörde offen behalten werde.

Oesterreich: Man wolle darauf angetragen haben: daß die ansprechende Theile, wie in dem Kayserl. Rescript vom Monath Jenner 1778. geschehen, dahin angewiesen werden mögten, Ihre Rechte in separato und in den Reichsgesetzlichen Wegen auszuführen.

Pfalz-Veldenz: Wie Bayern.

Eichstädt: Ertheilt die Mit-Einwilligung, und beziehet sich auf den Inhalt des Kayserl. Allerhöchsten Edicts vom 16. Jan. 1778.

Sachsen-Weymar: Vacat.

Speyer: Gönnet die Verleyhung der Reichs-Lehne Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, und dem gesammten Pfälzischen Hause sehr gerne.

Sachsen-Eisenach: Vacat.

Straßburg: Williget ein; jedoch, daß auf die zur Beruhigung anderer hoher Competen-

ten allbereits getroffene Oberst-Richterliche Vorsehung der geziemende Bezug genommen werde.

Sachsen-Coburg: Nach vorgängiger Communication mit Sachsen-Coburg-Saalfeld, giebt seine Einwilligung.

Kostanz: Eben also. Beziehet sich jedoch auf das Kayserl. Patent, vom 16. Jan. 1778. Ulteriora, si opus, reservando.

Sachsen-Gotha: Williget in diese Wieder-Conferirung der einzelnen Bayerischen Reichs-Lehen, jedoch eines jeden Tertii daran machenden An- und Zusprüchen ohnbeschadet.

Augsburg: Finde kein Bedenken beyzustimmen, in so fern es ohne Nachtheil der älteren Rechte und Forderungen des Hochstifts Augsburg geschehen könne.

Sachsen-Altenburg: Wie Sachsen-Gotha.

Hildesheim: Williget ein, ohne jedoch dem Kayserl. Patent vom 16. Jan. 1778. im mindesten vorgreiffen zu wollen.

Brandenburg-Onolzbach: Tritt denenjenigen Stimmen bey, welche dem Ansuchen des Chur- und Fürstl. Hauses Pfalz an das Reich, um Wiederverleyhung sämmtlicher Bayerischer Reichs-Lehne einschlüßig Mindelheim an Höchst-Dasselbe, günstig sind.

Paderborn: Giebt seine Einwilligung mit Rücksicht auf das Kayserl. Patent vom 16. Jenner 1778.

Brandenburg-Culmbach: Wie Brandenburg-Onolzbach.

Freysingen: Wie Speyer.

Braun-

Braunschweig-Wolffenbüttel: Erweiset sich wegen dieser neuen Verleihung beyfällig. Im übrigen wie Bremen.

Regensburg: Giebt seine Einwilligung, jedoch in Beziehung auf das Kayserl. Patent vom 16. Jan. 1778. Ulteriora reservando.

Braunschweig-Zell: Wie Bremen.

Passau: Giebt seine Einwilligung; jedoch, in Beziehung auf das Kayserl. Patent vom 16. Jan. 1778.

Braunschweig-Calenberg: Wie Bremen.

Trient: Wolle seine Einwilligung ertheilen, ohne jedoch der Kayserl. Vorsehung vom 16. Jenner 1778. vorzugreiffen.

Braunschweig-Grubenhagen: Wie Bremen.

Brixen: Vacat.

Halberstadt: Wie Magdeburg.

Basel: Wie Hoch- und Deutschmeister und Worms.

Baaden-Durlach: Wolle diese Wieder-Verleihung unterstützen helfen; zweifele aber nicht, daß in der Folge bey anderen Gelegenheiten Ihro Kayserl. Majest. auch höchst- und hohe Mitstände derer seit dem Westphälischen Friedens-Executions-Receß, auch besonders sowohl bey denen Nimwegischen, Rißwickischen und Baadischen Friedens-Unterhandlungen, als auch unter andern durch die Reichs-Gutachten de annis 1678. 1708. und durch Kayserl. Commißions-Decrete und Zusagen de 1679. 1692. und 1709. diesseits erhaltenen Versicherungen eingedenk zu seyn, geruhen und

belie-

belieben, auch sich gefallen lassen mögten, die zu des Reichs Nutzen erlittene viele Millionen betragende Schäden endlich einigermassen zu vergüten.

Münster: Wolle in Bezug auf das Kayserl. Patent vom 16. Jan. 1778. willfährigst beytreten.

Baaden-Baaden: Wie Baaden-Durlach.

Osnabrück: Vacat.

Verden: Wie Bremen.

Lüttich: Wolle die Verleihung mit Ihrer Fürstl. Stimme bestens secundiren.

Baaden-Hochberg: Wie Baaden-Durlach.

Lübeck: Wolle beytreten, jedoch ohne über die diesfalls aufgestellte Ansprüche und Forderungen zum Präjudiz keines der dabey interessirten Theile irgend etwas entscheiden zu wollen.

Vor-Pommern: Trete bey.

Chur: Wie Speyer.

Hinter-Pommern: Wie Magdeburg.

Fulda: Gebe die Einwilligung, jedoch in Beziehung auf das Kayserl. Patent vom 16. Jan. 1778.

Hollstein-Glückstadt: Trete hiermit unter dem Beyfügen, als es bey der Friedens-Deliberation geschehen, bey. Ulteriora, si opus, reservando.

Kempten: Ertheile die völlige Einwilligung, jedoch in Beziehung auf eine vollständige Entschädigung Höchstdero Fürstlichen Hochstifts, und auf das Kayserl. Patent vom 16. Jan. 1778. Ulteriora, si opus, reservando.

Hessen-

Hessen-Cassel: Wolle die Verleihung der vacanten Reichs-Lehen an das Chur- und Fürstl. Haus Pfalz bestens secundiren.

Ellwangen: Wie Regensburg.

Hessen-Darmstadt: Gebe seine Beystimmung.

Johanniter-Meister: Wie Hoch- und Deutschmeister und Worms.

Mecklenburg-Schwerin: Trete bey.

Berchtesgaden: Gebe seine freymüthige Mit-Bewilligung, in Beziehung auf das, dieserwegen ergangene Kayserl. Patent.

Mecklenburg-Güstrau: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Probstey Weissenburg: Wie Speyer.

Würtemberg: Vacat.

Prüm: Wie Augsburg.

Sachsen-Lauenburg: Wie Bremen.

Stablo: Ertheilt die willfährige Einwilligung und beruft sich intuitu anderer Ansprüche auf das Kayserl. Patent vom 16. Jan. 1778.

Minden: Wie Magdeburg.

Corvey: Sey mit allen denjenigen vortreflichen Abstimmungen einverstanden, welche ihre Mit-Einwilligung gegeben haben; beziehe sich übrigens auf das Kayserl. Patent vom 16. Jan. 1778.

Savoyen: Vacat.

Leuchtenberg: Vacat.

Anhalt: Vacat.

Henneberg: Wäre in Ansehung derer zu verleihenden sämtlichen Reichs-Lehen, an das Chur- und

und Fürstliche Gesamt-Haus-Pfalz mit einverstanden.

Schwerin: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Camin: Wie Magdeburg.

Ratzeburg: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Hersfeld: Wie Hessen-Cassel.

Nomeny: Zu der Wiedergebung der mit Erlöschung des Bayerischen Manns-Stamms erledigten Reichs-Mann-Lehen in der nemlichen Eigenschaft an das Chur- und Fürstliche Haus Pfalz, ertheilen Ihro Römisch-Kayserl. Majest. als Marggraf zu Nomeny Dero Reichs-Ständische Einwilligung. Gleichwie nun die Meynung Ihro Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät, und eben so auch jene Ihro Römisch-Kayserl. Majestät ohnedies niemahls war, noch seyn könnte, den Rechten und Ansprüchen eines Dritten durch den Teschner Friedens-Schluß, und dessen respective Beytretung im geringsten zu präjudiciren, und Allerhöchstdieselbe sich verläßig versprechen können, daß auch alle übrige contrahirende Theile gleiche Gesinnungen geheget haben; also wolle man solches in Ansehung der verschiedenen zur Dictatur und Proposition gestellten Memorialien hiermit erkläret, und darauf angetragen haben, daß diese ansprechende Theile, wie in Dero Kayserl. Rescript vom Monat Jenner 1778. beschehen, dahin angewiesen werden mögten, ihre Rechte in separato und in den Reichsgesetzlichen Wegen auszuführen.

Mömpelgard: Vacat.

Aremberg: Stimme ein, in Beziehung auf das Kayserl. Patent vom 16. Jan. 1778.

Hohenzollern:: Wie Aremberg.

Lobkowiz: Vacat.

Salm: Trete bey; mit Wiederholung der wegen der Friedens-Ratification angefügten Clauſul.

Dietrichſtein: Trete den votis favorabilibus, unter Beziehung auf das Kayſerl. Patent vom 16. Jan. 1778. bey.

Naſſau-Hadamar und Siegen: Habe zu der in Vortrag geſtellten Verleihung der erledigten Reichs-Lehen, an das Chur- und Fürſtl. Haus Pfalz die willfährige Beyſtimmung hiermit ebenfalls abzulegen.

Naſſau-Dillenburg-Siegen und Diez: Wie Naſſau-Hadamar und Siegen.

Auersperg: Erklären Ihre Mit-Bewilligung in Beziehung auf das in hac materia erlaſſene Kayſerl. Patent vom 16. Jenner 1778.

Oſt-Friesland: Wie Magdeburg.

Fürſtenberg, Schwarzenberg, Lichtenſtein: Alle drey votiren wie Auersberg.

Thurn und Taxis: Treten bey, und zweifeln anbey gar nicht, daß Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz mit jenen, welche an einigen Lehen einen Anſpruch ſtellen zu können vermeinen, ſolches in gehörigen Wegen auszutragen von Selbſt geneigt ſeyn werden.

Schwarzburg: Trete bey.

Schwäbiſche Prälaten: Treten ebenfalls bey, jedoch, in Beziehung auf das Kayſerl. Patent vom 16. Jan. 1778.

Wetterauische Grafen: Geben ihre Einwilligung mit allem sich von selbst verstehenden Vorbehalt.

Rheinische Prälaten: Treten bey in Beziehung auf das Kayserl. Patent de 16. Januar 1778.

Schwäbische Grafen: Vacat.

Fränkische Grafen, (Directorium addit. Unter wechselseitigem Ein- und Widerspruch.) Mit Vorbehalt der Competentium, wider die erstgedachte Reservation, sehen es als eine höchst angenehme Gelegenheit an, durch ihren Beytritt zu denen für die Uebertragung der Chur-Bayerischen vacanten Reichs-Lehen an das ganze Chur- und Fürstl. Haus Pfalz ihre Verehrung gegen höchst ersagtes Haus öffentlich an den Tag zu legen.

Westphälische Grafen: (unter vorigem Vorbehalt, Salvo Jure cujuscunque,) wie Münster.

Hierorts wollte Herr von Fischer auf den Nahmen der Westphälischen Grafen ebenmäßig stimmen, wovon aber aus der von dem Directorio bey nächstvoriger Session als schon zum Protocoll bemerkten Ursache nichts ist zum Protocoll genommen worden.

Directorium: Werde aus dem Protocoll, zu welchem die in Schriften noch nicht abgegebene Vota baldest einzubringen, anmit das Ersuchen gestellet wird, sich ersehen, und, nach deren Befund die Gebühre in Proxima weiter handlen; wobey dasselbe die beym Schluß des letztern Protocolls gesetzte Bemerkung wiederhole.

Quibus discessum.

Im

Im Reichs-Fürsten-Rath (Dienstag, den 29sten Februar 1780.) meldete am Directorial-Tisch, stando in Circulo:

Oesterreich, præmissis Curialibus: Habe ein Project Conclusi verfaßt, welches dasselbe anmit verlesen, und sodann gewärtigen wolle, was dabey beliebig erinnert werden mögte.

Legebat Project Fürstl. Conclusi. *)

Status: Hätten bey dem anjetzt verlesenen Project des Conclusi nichts zu erinnern.

Directorium: Wolle daher mit dem Hochlöblichen Chur-Fürstlichen Directorio die gewöhnliche Re- und Correlation hierüber angehen, und alsdann das Weitere überbringen.

Post discessum & Reditum.

Directorium: Habe nicht ermangelt, dem Hochlöbl. Churfürstl. Directorio den diesseitigen Fürstl. Schluß zu übergeben, und dagegen den Chur-Fürstlichen empfangen, wolle solchen verlesen, und was dabey zu erinnern, gewärtigen.

Legebat, Churfürstl. Conclusum.

Conclusum Electorale,
vom 29ten Februar 1780. **)

Status: Nachdem der Churfürstl. Schluß mit dem diesseitigen im Wesentlichen ganz gleichlau-

*) Es kömmt dasselbe mit dem Reichs-Gutachten überein, welches wir nachhero mittheilen werden.
**) Ist mit dem Reichs-Gutachten übereinstimmend.

lautend sey, so wäre solchem lediglich beyzutreten, und überliessen Status die Berichtigung des Gutachtens beeder höheren Collegien derer Directorien, dessen Ueberreichung aber an die Höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commißion sub Reservatione solita dem Hochlöbl. Mainzischen Reichs-Directorio.

Directorium: Werde ein solches dem Churfürstl. Directorio eröfnen, und anbey die weitere Gebühre zu handlen nicht ermanglen.

Uebrigens wolle Directorium die unterm 18. 29. dieses ad Protocollum allschon eingelegte Erklärung und Verwahrungen anhero wiederholen.

Quibus discessum.

„Ihrer Römisch-Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten hochansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Carl Anselm, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiermit im Nahmen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend unverhalten:

Nachdem man in allen dreyen Reichs-Collegiis das unterm 9. August vorigen Jahrs Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch öffentliche Dictatur bekannt gemachte höchstverehrliche Kayserl. Commißions-Decret, mit seinen Nebenlagen, die nachsuchende Ertheilung Ihrer Römisch-Kayserl. Majestät Reichs-Oberhauptlichen und des Reichs Einwilligung und Beytritt zu dem am 13. May des nemlichen Jahrs, zu Teschen durch allerseits Bevollmächtigte der höchst- und hohen

Com-

Compaciſcenten unterzeichneten, über die Succeſſion in die Verlaſſenſchaft weyland Herrn Churfürſten, Maximilian Joſephs in Bayern, errichteten und nachhin genehmigten Friedens-Schluß, ſamt ſeinen zugehörigen beſonderen Acten und Conventionen betreffend: dann auch die in Bezug auf eben ermeldeten Gegenſtand, an das geſamte Reich eingekommene verſchiedene reſpective Schreiben und Memorialien de dictatis 9ten und 11ten Auguſt, auch 20ten Dec. verwichenen Jahrs in behörigen Vortrag und Berathſchlagung gebracht, und man hiebey eines Theils auf die kundbare Billig- und Gerechtigkeits-Liebe der höchſt- und hohen Paciſcenten das ſichere Vertrauen ſetzen kann, daß ſie durch den abgeſchloſſenen und zu dem Reichs-Protocoll neuerlich beſtätigungsweiſe gebrachten Frieden, das Reich, deſſen Verfaſſung, und Stände, oder ſonſt jemanden gegen Billigkeit zu benachtheiligen, ohnehin niemahls gemeinet ſeyn:

Anderen Theils aber auch Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs keineswegs die Meynung und Abſicht haben, durch die bey ihrem Beytritt dienſam und nöthig findende Vorſorge dem gedachten Friedens-Schluſſe und denen darinn zwiſchen den höchſt- und hohen Compaciſcenten wechſelsweiß ſtipulirten Verbindlichkeiten, an ihrer Kraft und Wirkung weder jetzt noch in Zukunft einigen Abbruch zu thun: weshalben ſich die höchſt- und hohen Paciſcenten die wechſelsweiſe unverbrüchliche Gewährung nochmahls einmüthig zuſichern und verſprechen;

So ist, nach reifer der Sache, und aller mit einschlagender Umstände Erwägung dafür gehalten und beschlossen worden, daß zu dem mehr besagten Friedens-Schlusse und dessen zugehörigen dem Reiche mit vorgelegten Acten und Conventionen, (mit Ausnahme des zu einer besonderen Berathschlagung ausgestellten XIII. Artikels) des Reichs Beytritt und Einwilligung, jedoch unter der bedinglichen Voraussetzung und Zuversicht zu ertheilen sey, daß sothaner Friedens-Schluß (wie es sich von selbsten verstehe) den Rechten des Reichs, dem Westphälischen für beyde Religions-Theile mit wechselsweise gleichen Rechten bestehenden Frieden, und übrigen Reichs-Grund-Gesetzen, oder jemand anderem an seinen erweißlichen und behöriger Orten gebührendermassen auszutragenden Rechte, für jetzt und künftighin in keinem Fall zum Nachtheil gereichen möge und solle.

Worüber die erforderliche Erklärung durch ein Reichs-Gutachten (wie hiemit geschiehet,) an Ihro Römisch-Kayserliche Majestät zu bringen, und Allerhöchst-Deroselben zugleich auch für die zu Bevestigung der allgemeinen Ruhe hierbey bewiesene Reichs-väterliche Sorgfalt allergehorsamst zu danken wäre. Womit ꝛc. Regensburg, den 29ten Februar 1780."

An Ihro Römisch-Kayserliche Majestät allerunterthänigstes Gutachten von beyden höheren Reichs-Collegien de dato

dato Regensburg, den 29. Februar 1780. die für das ganze Pfälzische Haus gebetene neue Verleihung der verschiedenen Kayserlicher Majestät und dem Reiche, durch den Todes-Fall des letzten Herrn Chur-Fürsten in Bayern erledigten Reichs-Lehen betreffend.

Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Carl Anselm, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiermit im Nahmen beyder höheren Reichs-Collegien gebührend unverhalten:

Nachdem man in beyden höheren Reichs-Collegien das unterm 9ten August abgewichenen Jahrs ebengedachten Reichs-Collegien per Dicaturam privatam mitgetheilte Kayserliche höchstverehrliche Commißions-Decret samt dessen Beylagen, die von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz für sich und das ganze Pfälzische Haus nachgesuchte und von der verwittibten Kayserin-Königin zu Hungarn und Böheim Apostolischen Majestät sowohl, als von des Königes in Preussen Majestät anempfohlne Wieder-Verleihung der auf erfolgtes Ableben weyland Herrn Churfürsten Maximilian Josephs in Bayern, Ihrer Röm. Kayserl. Majestät und dem Reich erledigten, und vermög der Kayserlichen Patenten vom 16ten Jenner 1778.

Reichs-Gesetzmäßig eingezogenen verschiedenen Reichs-Lehen betreffend: ingleichen die hier wegen von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und des Herrn Pfalzgrafen, Herzogen zu Zweybrücken Durchl. dann auch die fernere mit Ansprüchen auf einige von ermeldten Reichs-Lehen an beyde höhere Reichs-Collegia erlassene Schreiben und Memorialien de dictatis 22. April und 25. Jun. 1778. 11. August und 20. December 1779. in behörige Berathschlagung gezogen.

So ist nach reiffer Erwägung dafür gehalten und beschlossen worden, daß von Seiten beyder höheren Reichs Collegien, die Capitulationsmäßige Einwilligung dahin zu ertheilen sey, daß die oberwehnte erledigte Reichs-Lehen, wie solche der abgelebte Herr Churfürst Maximilian Joseph besessen, an des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchlaucht, sowohl für Dero Person, als auch dem ganzen Pfälzischen Hause neuerlich verliehen werden mögen, dergestalten jedoch, daß andurch denjenigen, welche auf einige sothaner Reichs-Lehen gegründete Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, allerdings offen und unbenommen bleiben solle, solche im Wege Rechtens bey gebührender Behörde auszuführen.

Welches Ihrer Römisch-Kayserlichen Majest. unter allergehorsamster Verdankung des mit beyden höheren Reichs-Collegiis dieser Sache halber gepflogenen Vernehmens, mittelst eines von eben ermeldten Collegien zu erstattenden Gutachtens (wie hiermit geschiehet) zu eröfnen, und Allerhöchst-Ihro das Weitere zur Reichs-Oberhauptlichen,

chen, und Oberst-Lehenherrlichen Verfügung und Vorkehr anheim zu stellen wäre.

Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 29. Februar 1780.

Kayserl. Commißions- Ratifications-Decret an die Reichs-Versammlung den nachgesuchten Beytritt und Einwilligung Kayserl. Majestät und des Reichs zu dem Teschner Friedens-Schluß.

„Von der Römisch-Kayserl. Majest. Josephi des Andern ꝛc. wegen geben der Höchstansehnliche Herr Principal-Commissarius ꝛc. ꝛc. den bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, vortreflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten, hiemit zu vernehmen: Es gereiche Sr. Römisch-Kayserl. Majest. das von gesammten Reichs wegen unterm 28ten vorigen Monaths auf Allerhöchst-Dero den 9ten August vorigen Jahrs dahin erlassenes Kayserliches Commißions-Decret erstattete Reichs-Gutachten, wegen des den 13ten May des nämlichen Jahrs zu Teschen errichteten Friedens-Schlusses, zu gnä-

digstem Wohlgefallen; dahero Allerhöchst-Selbe sowohl solches in seinem ganzen Inhalte gnädigst genehmigen, als auch mit Ihro Kayserl. Reichs Obristhauptlicher Einwilligung hiemit zum kräftigsten bestätigen. Es verbleiben übrigens ꝛc. Signatum Regensburg, den 8. März 1780."

Carl,
Fürst von Thurn und Taxis.

Das Kayserl. Ratifications-Decret an beede höhere Reichs-Collegia, die für das ganze Pfälzische Haus gebetene neue Verleihung der verschiedenen Kayserl. Majestät und dem Reiche durch den Todes-Fall des letzten Herrn Churfürsten in Bayern erledigten Reichs-Lehen betreffend.

„Se. Römisch-Kayserl. Majestät hätten aus dem, an Allerhöchst Sie auf das an beyde höhere Reichs-Collegia den 9ten August vorigen Jahres, wegen neuerlicher Verleihung deren durch den Tod des Herrn Churfürsten in Bayern erledigten verschiedenen Reichs-Lehen ergangene Kayserliche Commißions-Decret den 29ten vorigen Monaths von Selben erstatteten Gutachten entnommen, auf welche Weise deren Einwilligung zu vorgedachten neuerlichen Verleihung ertheilet werde."

„Nach-

„Nachdem nun Allerhöchstgedachte Se. Majestät sothanes Gutachten in seinem ganzen Inhalt benehmigen, und Ihres Allerhöchsten Orts als Obrister Lehens-Herr mehr gemeldete neuerliche Verleihung zu ertheilen gnädigst entschlossen haben; so wird darzu die weitere Obrist-Lehenherrliche Verfügung vorgekehret werden. Signatum Regensburg, den 8. März 1780."

Beylage.

Zuverläßige Ergänzung des ohnvollständigen Catholischen Directorial-Protocolli, vom 18ten und 21sten Februarii 1780. in dem Reichs-Fürsten-Rath, die Friedens- und Reichs-Lehens-Sache betreffend.

Nach Ablegung des Gräflich-Fränkischen Voti curiati folgenden Tenoris:

Fränkische Grafen: Man bedaure, daß man statt einer Danksagung für die beschehene Legitimations-Anzeige, sich über selbige beschweren müsse.

Indessen wolle man nicht ermangeln, sich zuvörderst sämtlicher fürtreflichen Gesandten hochschätzbares Wohlwollen und Vertrauen zu erbitten.

In Betref der Reservation, unter welcher von einem hohen Reichs-Directorio die Reichsgräflich-Fränkische Directorial-Vollmacht angenommen worden seyn solle, seye bey der Präsentirung derselben von dem seligen Herrn B. von Lynker weiter kein Wort gesprochen worden, als daß er sie sub Clausula cujuscunque annehme; welches man auch diesseits sich habe gefallen lassen.

Man seye auch noch immer bereit, mit denenjenigen Fränkischen Mitgliedern, welche gegenwärtig der diesseitigen Vollmacht widersprochen, in den Collegial-Angelegenheiten, nach vorheriger Observanz, zu communiciren, und mit ihnen fernerhin Grafen-Tage zu halten; Es komme aber nur auf sie an, durch Bezahlung ihrer rückständigen und laufenden Collegial-Prästationen sich wieder als würkliche Mitglieder darzustellen, und der alt hergebrachten Verfassung des Collegii gemäß zu betragen, als welcher Erklärung von ihnen man bisher, leider! vergeblich entgegen gesehen habe, folglich auch mit ihnen bisher nicht communiciren können; welchemnach alle jenseitige Contradiction von selbsten wegfalle, so lange die aufgetretene Fränkische Mitglieder sich nicht wieder als würkliche Mitglieder darstellten. Daß man diesseits das Votum curiatum Franconicum führe, erhelle aus den klaren Worten der Vollmacht, wie man denn auch bisher ungestört lauter Actus curiatos ausgeübet habe; daher man mit Recht den competirenden Platz auf der Fürstlichen Votantenbank gleich nach Wetterau eingenommen, wobey man sich auch unter mächtigstem Beystand der ganzen

hohen Weltfürstlichen Bank manuteniren werde. In materia proposita trete man dem Magdeburgischen Voto bey.

Sofort hängte der Herr von Fischer das Westphälische Votum sogleich folgendermaassen mit an:

Gleichwie man auch, wie Oesterreich und Magdeburg, hiemit das Votum der Westphälischen Grafen ablege, und sich hierzu vermittelst seiner in folgenden Worten verfaßten Vollmacht:

„Wir Friedrich Alexander, des Heil. R. Reichs Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg ꝛc. ꝛc. des Niedersächsisch-Westphälischen Reichs-Gräflichen Collegii dermahliger alleiniger Director: thun hiermit kund und bekennen für Uns und Unsers gesammten wohlermeldten Collegii Mitglieder: Nachdem Unsers Niedersächsisch-Westphälischen Reichs-Gräflichen Collegii vielsähriger Comitial-Gesandter, Herr Wilhelm Friedrich von Pistorius, den 24sten verwichenen Monaths und Jahres aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit abgegangen; daß Wir in Kraft des dermahlen allein obhabenden Directorii, von Unsert und gesammten Collegii wegen, Unsern Geheimden Rath, Christian Hiskias Heinrich von Fischer, zu dem fürwährenden Reichstag gevollmächtiget haben; thun auch solches hiermit und in Kraft dieses also und dergestalt, daß solcher Unser bevollmächtigter Gesandter, von wegen Unsers Niedersächsisch-Westphälischen Collegii dabey zu erscheinen, Unsere Person und Collegium in Anhörung der Kayserlichen allergnädigsten Propositionen, auch darauf bey den

Reichstägen ſedendo et votando zu repräſentiren und zu vertreten, ſomit neben denen anweſenden Churfürſten, Fürſten und Ständen, oder deren abweſenden Botſchaftern und Geſandten, alles dasjenige, was des Heil. Röm. Reichs allgemeine und Kayſerl. Majeſtät, auch Churfürſten und Stände beſondere Wohlfahrt erfordert, nach beſtem Vermögen zu berathſchlagen, mit zu beſchlieſſen und zu verabſcheiden befugt ſeyn ſolle und könne, idque cum expreſſa Clauſula ſubſtituendi."

„Was nun ermeldter Unſer Geſandter, oder deſſen Subſtitutus, in Kraft dieſer Vollmacht handeln oder verrichten helfen wird, ſolches alles verſprechen Wir vor Uns, und Nahmens Unſers Niederſächſiſch-Weſtphäliſchen Collegii, von obhabenden Directorii wegen, genehm, ſtät, veſt und unverbrüchlich, auch ihn ſolcherwegen der Gebühr nach ſchadlos zu halten."

„Zu Urkund deſſen haben Wir dieſe Vollmacht für Uns und im Nahmen des mehrgedachten Niederſächſiſch-Weſtphäliſchen Collegii eigenhändig unterſchrieben, und mit vorgedrucktem Unſerm Gräflichen Inſiegel bekräftiget."

„So geſchehen Neuwied, den 8ten Januar 1779."

(L. S.)

Johann Friedrich Alexander
Graf zu Wied.

hiermit bey einer hohen Reichs-Verſammlung legitimire.

Es werde von selbst leicht erachtet werden, wie schwer man zu solchem Schritt komme. Nachdeme aber die herkommliche Ordnung im Aufrufen und Ablegen der Westphälischen Stimme von einem hohen Reichs-Directorio, durch die Annehmung der auf den fürtreflich Eichstädtischen Herren Gesandten incompetenten ausgestellten Vollmacht, und die davon obgedachtermassen gethane Anzeige, wie auch durch die Nichtannehmung der erst verlesenen Competenten und Reichs-Observanzmäßigen Volimacht des einmüthig erwählt- und bis diese Stunde allerseits anerkannten rechtmäßigen Westphälischen Grafen-Directorii unterbrochen und gestöhret werden wolle, und man diesseits somit der Theil seye, welcher durch solche Reichs-Directorial-Amtliche Turbirung graviret, ja so gar depossediret werden solle; alle gött- und weltliche Rechte aber die Pflicht auflegen, wider jeden Actum turbativum sich an jedem Ort und zu aller Zeit, wo man turbiret werde, zu defendiren; so werde ein hoher Reichs-Fürsten-Rath, und mit demselben Kayserl. Majestät und ein gesammtes Heil. Röm. Reich erkennen, daß man durch diese abgenöthigte Defension bey seinem unleugbaren Besitzstand demjenigen Aufruf zuvorkommen müssen, von welchem die obgedachte Legitimations-Anzeige den vorläufigen, aber untrüglichen Beweis gebe, daß die, das Collegium actualiter ausmachende höchst- und hohe Mitglieder des Voti entsetzt, und diejenige in dessen Actualität gesetzt werden sollten, welche selbiges schon längst verlassen hätten, mithin jene Legitimations-Anzeige

gegen-

gegenwärtig das Attentatum turbativum seye, gegen welches und dessen Folge, nemlich die Entsetzung, man sich, bevor noch zur letztern geschritten werde, dadurch zu defendiren genöthiget seye, daß man die rechtmäßige Vollmacht ad Protocollum Imperii bringe, das Votum ablege, und somit, da nicht zwey Westphälische Vota abgelegt werden können, der Actualität eines Voti von den ausgetretenen Mitgliedern verhindere.

Ob nun wohl hernach sogleich ein Votum commune Evangelicorum von Magdeburg abgelegt werden wollte, so wurde solches doch durch verschiedene theils hitzige, theils unnöthige Contradictiones unterbrochen, welche resp. von denen löblichen Directoriis und mehrern Catholischen Herren Gesandten wider obiges verlesene Westphälische Votum, samt Vollmacht, zum Protocoll gegegeben worden, nach welchen ohnmittelbar obgedachter Herr von Fischer nachfolgende Erklärung verlesen hat.

Westphälische Grafen: Wider die so eben ad Protocollum gegebene Aeußerungen mehrerer Catholisch-fürtreflicher Gesandtschaften, wider die kurz vorher verlesene Reichsgräflich-Westphälische Observanzmäßige Directorial-Vollmacht, habe man vorjetzt, wegen Kürze der Zeit, nur mit wenigen Worten ad Protocollum bemerken wollen, daß man erstgedachte Vollmacht dem hohen Reichs-Directorio zu zwey verschiedenen mahlen, aber leider! jederzeit vergeblich, präsentiret habe. Da nun in gegenwärtigem hohen Reichs-Fürsten-Rath die Depossedirung des rechtmäßigen von Kayserl.

Ma-

Majestät und dem gesammten Reich anerkannten Reichsgräflich Westphälischen Directorii und aller Actualen, Churfürstlich, Fürstlich und Gräflichen Mitgliedern ersagten Collegii vorgenommen und respective vollbracht werden wolle; so seye unumgänglich nöthig gewesen, sich dargegen in einem hohen Reichs-Fürsten-Rath zu defendiren, und durch seine selbst eigene Legitimirung, auch Ablegung des Voti Westphalici, bey der Possession zu erhalten.

Was in einigen vorgedachten jenseitigen Aeusserungen von einer vorgeblichen Alternation und denen solche begründen sollenden Grafen-Tags-Recessen, und angeblichen Besitzstand, auch weiters noch vorgebracht werden wollen, seye bereits in diesseitig öffentlichen Schriften gründlich widerleget.

Was aber in vorgedachten jenseitigen Aeusserungen als etwas neues habe vorgebracht werden wollen, dagegen reservire man sich competentia. Nachdem aber unleugbar seye, daß die Catholisch-Westphälische Herren Fürsten und Grafen seit mehr als 30 Jahren freywillig aus dem Collegio ausgetreten seyen, und bisher nicht zum Wieder-Bey-tritt und zur Gesetz- und Observanzmäßigen Beyhaltung zu vermögen gewesen; so könne ihnen vor jetzt ohnmöglich einiges Recht an dem Westphälischen Voto und andern Collegial-Gerechtsamen eingeräumet werden, welches man vor allen zu bedenken bitte. Ulteriora reservando.

Und

Und als diese Erklärung ebenfalls ad Protocollum zu nehmen von dem Oesterreichischen Directorio verweigert wurde, so trat

Magdeburg nomine omnium Evangelicorum auf, und verlaß das erste Votum commune derselben, verbis: „Gesinne vorderſamst an alle ꝛc. & sic porro, welchem dann nach verschiedenen einzelnen Catholischen Widersprüchen das zweyte Votum commune Evangelicorum nachstehenden Inhalts:

„Die Legalität des Protocolli hange nicht allein u. s. f. nachfolgte; Sodann nach Ausweis des obgedachten ohnvollständigen Protocolls von den Herren Catholicis ulteriora reservirt, auch am Ende dieses Conſessus gleich nach Abgebung derer Herzoglich Sächsischen Verwahrungen wegen Jülich, von dem Herrn von Fischer stando am Directorial-Tisch geäussert wurde."

Westphälische Grafen: Wider den von dem fürtreflich Eichstädtischen Gesandten sich bedienen wollenden Aufruf, wolle man sich mit langem Protestiren nicht aufhalten, nachdeme solcher in denen Votis communibus Evangelicorum bereits für ungültig und incompetent erkläret worden ꝛc. ꝛc.

* * *

Nachdem hierauf im Reichs-Fürsten-Rath am 21. Februar das Fürstl. Directorium die Propoſition der Reichs-Lehens-Sache gethan, und die Worte ausgesprochen hatte:

So wurde allerseits der Sitz genommen.

So fügte es noch dieses hinzu:

Wel-

Welcher dann auch von dem Herrn von Fischer genommen worden.

Worauf derselbe sogleich erwiederte:

Nemlich an dem von mir im lezten Reichs-Fürsten-Rath eingenommenen Plaz.

Worgegen das hohe Directorium versezte:

Es bleibe bey der Directorial-Erklärung.

Jener aber replicirte:

Und bey meiner.

Nach dem Aufruf: Fränkische Grafen hat der Herr von Fischer folgendergestalt votirt:

Fränkische Grafen: Sehen es als eine höchstangenehme Gelegenheit an, durch Ihren Beytritt zu denen für die Uebertragung der Chur-Bayerischen vacanten Reichs-Lehen, an das ganze Chur- und Hochfürstl. Haus Pfalz abgelegten Votis, ihre wahre Verehrung gegen Höchstersagtes Haus Pfalz öffentlich an den Tag zu legen.

Nach dem Directorial-Aufruf, Westphälische Grafen, sagte derselbe sogleich:

Westphälische Grafen: Wie Fränkische Grafen.

Der Erz-Herzogliche Oesterreichische Herr Directorialis wendete sich aber zu dem Eichstädtischen Herrn Gesandten, und als dieser anfangen wollte, so rufte der Herr von Fischer nochmahls:

Westphälische Grafen, wie Fränkische Grafen.

Wobey der erstgedachte Eichstädtische von Haimb zugleich das Votum Westphalicum in wenig Worten wie Münster abzulegen sich anmaßte, worauf

der Herr Directorialis gegen den von Fischer sprach:

Daß das von Ihm zum Protocoll gegebene nicht angenommen werden könne.

Worwider jedoch derselbe versetzte:

Daß solches denen letzt abgegebenen Votis communibus Evangelicorum entgegen seyn würde.

Worauf die Magdeburgische Gesandschaft mündlich zu vernehmen gabe; Es wären die Evangelischen Herren Secretairs schon angewiesen, was Sie zu thun und zu lassen hätten, um das Gegentheilige aber bekümmere man sich nicht. Welchemnach denn der Herr von Fischer jene um die Einschaltung seiner Votorum und Aeusserungen in das Protocoll requirirte, und alsdann solches für dies mal geschlossen wurde.

V.

Recenſionen.

V.

Vorlegung der Rechte und Ansprüche des Schwäbischen Reichs-Kreises auf seinen ursprünglichen Kreis-Mitstand, die Reichsstadt Donauwörth. Ulm, 1779. S. 24. Fol.

Da die ganze Bayerische Successions-Sache ihre völlige Entscheidung auf dem Teschner Friedens-Congreß unter der Guarantie der zwey Kronen Rußland und Frankreich erhalten, und jetzo nur die Rede von dem Beytritt des deutschen Reichs zu den Teschnischen Staatsverträgen seyn kann; so muß man sich allerdings über die vielen neuen Ansprüche auf einzelne Theile der Bayerischen Verlassenschaft wundern, zumal da beym Ausbruch der Unruhen ein tiefes Stillschweigen von allen diesen Forderungen herrschte. Wir zeigen den Innhalt an. Nach dem Eingange wird die Geschichte der Stadt Donauwörth in 14 §§. erzehlet, und besonders die Achtserklärung im Jahre 1607 und der dadurch von Churbayern erlangte Besitz, nebst den darauf erfolgten Veränderungen, bis auf den Badischen Frieden 1714; im zweyten Abschnitte werden §. 15-21. die Rechts-Ansprüche des Schwäbischen Kreises angeführet; im dritten Abschnitt §. 22-25, sollen die Rechts-Gründe bestätiget werden. Der 26. §. enthält den Beschluß dieser Deduction. Beylagen sind in allen IV. N. I. Auszug einer von Kayser Rudolph dem Zweyten schriftlich ertheilten Entschlüßung; Prag, den 17ten September 1609. N. II. Kayserl. Commissions-De-

cret vom 8. Junii 1705, die erhaltene Reichs-Unmittelbarkeit der Stadt Donauwörth betreffend. N. III. Kayserl. Commissions-Decret vom 23. Julius 1714. N. IV. Reichs-Gutachten vom 24sten Julii 1714. Wenn der Schwäbische Kreis auf die Stadt Donauwörth Ansprüche zu machen hatte; so muste er in die Zurückgabe dieser Stadt in dem Baadischen Frieden an Churbayern nicht einwilligen, und damals Donauwörth bey seiner Reichsfreyheit, wenn er konnte, schützen: jetzo ist es zu spät!

Vorläufige, doch gründliche, mit Urkunden belegte Anzeige des dem Hochfürstlichen Hochstift Augsburg auf Schloß, Stadt und Herrschaft Mindelheim zustehenden klaren Rechts, mit Beylagen von N. 1-29. Dillingen, 1778. Fol. S. 91.

Es ist diese Deduction in zwey Abschnitte eingetheilet. Der erste Abschnitt, §. 1-45, soll die Geschichte der Herrschaft Mindelheim, und das daraus fließende Eigenthums-Recht des Hochfürstlichen Hochstifts Augsburg auf diese Herrschaft darstellen. Der zweyte Abschnirt aber, §. 46-60, soll zeigen, worinn die Mindelheimische Reichs-Lehen eigentlich bestehen, und daß auch diese dem Hochstift Augsburg nicht abgesprochen werden können. Da das Hochstift Augsburg allen Kauf, Verkauf und Abtretung von der Herrschaft Mindelheim, als 1467, 1586, 1617, ruhig hat geschehen lassen, ohne sich mit Ansprüchen zu melden, oder vermeintliche Rechte zu verwahren; so siehet man nicht

nicht wohl ein, wie es gegenwärtig mit einer solchen Ansprache auch nur hat auftreten, und dem Durchl. Pfälzischen Hause lästig werden können.

Abfertigung der kurzen unpartheyischen Gedanken über die Churſächsische Ansprüche an die Bayerische Allodial-Verlassenschaft. 1779. S. 40. 4.

Zur Vollständigkeit der Litteratur führen wir noch diese Schrift an. Sie ist einer andern: Kurze unpartheyische Gedanken u. s. w., welche wir in dem ersten und zweyten Stücke des vierten Theiles der Abhandlungen, S. 158, angezeiget, entgegen gesetzt, enthält aber nur eine Wiederholung der aus den öffentlichen Staats-Schriften bereits bekannten Grundsätze.

Der Teschnische Friedens-Schluß vom Jahr 1779, mit Anmerkungen, als eine Fortsetzung der Staatsgeschichte des zwischen Oesterreich und Preußen in denen Jahren 1778 und 1779 geführten Krieges, verfasset von Johann Jacob Moser, Königl. Dänischen Etatsrath. Frankf. am Mayn, 1779. S. 232. 4.

So bekannt und achtungswürdig die Verdienste des Herren Moser um das deutsche Staatsrecht an sich sind; so wird sich doch nach unpartheyischer Durchlesung dieser Recension jeder Kenner leicht überzeugen, daß diese Anmerkungen über den Teschnischen Frie-

densschluß theils mit großer Flüchtigkeit, theils mit sichtbarer Partheylichkeit, von dem Herrn Verfasser sind abgefasset worden. Eine ganz einfache Zergliederung dieser Anmerkungen wird dieß Urtheil bestätigen. Seite 1=48. ist das Friedens=Instrument, sowohl in der Original=Sprache, als in der Uebersetzung, nebst allen darzu gehörigen Conventionen und Staats=Acten abgedruckt. Nach dem Abdruck des Friedens folgen die Anmerkungen über den Innhalt der verschiedenen Artikel. Ueber die Sprache in dem Friedens=Instrument, so wie über die Eigenschaften, nach welchen ein großer Herr entweder als König, oder als Reichsstand, Krieg führet, lieſt man nicht Moserische, sondern sehr bekannte Anmerkungen. Es ist zwar wahr, daß der ganze Commentar vorzüglich dem ungelehrten Publicum, und sogar dem schönen Geschlecht gewidmet seyn soll. Bey dieser Galanterie aber hätte Herr Moser sich auch viel bestimmter ausdrücken sollen, z. B. Seite 49. sagt er: „Wie also noch in diesem Jahrhundert die Friedens=Schlüsse zu Baden im Jahre 1714, und zu Wien 1725, und 1738 lateinisch abgefasset worden seynd.“ Einige Zeilen nachher heißt es: „so fing man nach und nach an, auch die Friedensschlüsse französisch aufzusetzen; z. E. den Rastattischen Frieden 1714, den Wiener Frieden 1735 u. s. w.“ Der Gelehrte und Kenner verstehet den V.; aber das weibliche Geschlecht möchte wohl nicht so leicht klug werden, wenn es einen Rastattischen von 1714, und einen Badischen Frieden von eben dem Jahre, einen Wiener von 1735, und wieder einen Wiener Frieden von 1738 nennen hört. Er würde sich also viel historisch genauer ausgedrückt haben, wenn er gesaget hätte: die Präliminar=Artikel wurden im

Schloß

Schloß zu Rastadt am 6. Merz 1714, zwischen dem Prinzen Eugenius von Savoyen und dem Marschall von Villars, in französischer Sprache; der Definitiv-Tractat aber am 7. Sept. 1714, in deutscher und lateinischer Sprache geschlossen. Eben also würde es deutlicher seyn, wenn er nicht einen doppelten Wiener Frieden von 1735 und 1738 angegeben, sondern den ersten die Präliminar-Artikel, und den letzten den Definitiv-Tractat genennet hätte. Man kann aber auch nicht einmal sagen, daß der Gebrauch der französischen Sprache in den Friedens-Verträgen mit dem Rastadtischen Vertrage anfange; denn in selbigem befand sich ein Separat-Artikel, indem es ausdrücklich hieß: es solle der Gebrauch der französischen Sprache zu keinem Beyspiel gezogen werden, noch auch Nachtheil bringen, wie es immer seyn möge. — S. 52-90. macht der Verfasser diese Anmerkungen ohne allem Grund weitläuftig, und läßt aus seiner sogenannten Staats-Geschichte viele Seiten über den Ursprung des Krieges und über das Verhalten der höchsten kriegführenden Parteyen von neuen abdrucken. Er theilet hierauf §. 35-38. den französischen Friedensplan, den preußischen Gegenplan, den österreichischen Gegenplan, und die preußische Annahme desselben mit, es ist nur Schade, daß alle diese Plans erdichtete und falsche Staats-Acten sind. Sie stunden zuerst in den öffentlichen Zeitungen, deren Verfasser haben sie jedoch öffentlich widerrufen; wie kann demnach so ein erfahrner Publicist selbige von neuen verbreiten? wie kann er so dreist hinschreiben, der König in Preussen entschloß sich auch den Oesterreichischen Gegenplan zu genehmigen. In funfzig Jahren erzehlt vielleicht ein Geschichtschreiber

die damaligen Begebenheiten, glaubt, es sey eine besondere geheime Cabinets-Politick gewesen, diese Plane in den öffentlichen Blättern zu widerrufen; (schwache Privat-Personen erblicken ausserdem selbst bey den einfachsten und natürlichsten Handlungen der Höfe, lauter Geheimnisse,) beruft sich auf die Moserische Auctorität, und vermehrt die historischen Irrthümer mit ein Paar Dutzend neuen Unwahrheiten. — S. 93=104. liest man sehr bekannte Anmerkungen über die ersten sieben Artikel des Friedens-Schlusses, wobey man sich fast bey jeder Zeile an das Publicum erinnern muß, für welches der gelehrte Herr V. schreibt. S. 105=135. theilet er den Erbvertrag zwischen Bayern und Pfalz von 1766, welcher bereits in verschiedenen Sammlungen ist abgedruckt worden, mit. S. 137. wird gesagt: „Man hat zwar vorgegeben, daß der König in Preussen gesucht habe, den Herren Markgrafen von Bareuth zu bewegen, dem Könige noch bey seinen Lebzeiten ein mehreres darinn auf eine oder die andre benahmte Art zu vergönnen: die diesfalls in das Publicum gekommene Nachrichten, aber seynd nicht zuverläßig genug," wenn nun H. M. dieses weiß, wie kann er denn die Märchen im Publico weiter verbreiten. S. 143. machet er über die Worte des zehnten Artikels: (wo von Vereinigung der Fürstenthümer Bayreuth und Anspach mit der Chur-Brandenburgischen Primogenitur die Rede) daß Ihro Majest. der König darüber nach Gefallen verordnen und disponiren möge, ganz wunderbare Glossen: Folgende Glosse ist aber eine offenbare Verdrehung der Geschichte: „Die Worte, (sagt er,) darüber disponiren, leiden aber auch noch ferner diesen Verstand: daß der König, wenn es Ihme beliebe, besagte Lande gegen

gen andere Reichslande vertauschen möge. Daß darauf mit gezielet werde, wird dadurch wahrscheinlich, weil bey denen Handlungen zwischen Oesterreich und Preussen, vor und während dem Bayerischen Erbfolgstreit, an Seiten des Königes mehrmalen eine solche Absicht zu erkennen gegeben, auf allen Fall auch von Oesterreich bereits darein bewilliget worden ist. Insbesondere hat der König in Preussen Lust bezeuget, diese fränkische Lande gegen die Chur-Sächsische Lausitz zu vertauschen; wozu aber sowohl Chur-Sachsen als Oesterreich (welchen nach Abgang der Sächsischen Chur-Linie, die Lausitz unter gewissen Bedingungen wieder anfallen sollte) keine Neigung bezeuget haben, der König auch darauf erkläret hat, daß Er auf diesen Vorschlag nicht zu beharren begehre." — Ganz anders waren die Umstände in Ansehung der Laußnitz; des Kaysers Majest. hatten in ihrem Schreiben vom 13. April an des Königs von Preussen Majest. ihre Einwilligung zur Vereinigung der Länder Anspach und Bayreuth mit der Primogenitur und zur Vertauschung derselben mit der Lausitz zuerst und aus eigner Bewegung angeboten. Der König hatte solches niemals verlanget, sondern blos geschehen lassen, daß darüber in den Berliner Conferenzien unterhandelt wurde. Wie kann nun Herr Moser sagen, der König habe Lust bezeuget u. s. w. Oesterreich habe aber keine Neigung zu diesem Tausch mit der Lausitz gehabt; gerade umgekehrt; denn Oesterreich brachte ja den Tausch auf das Tapet, und bot ihn an? Dieß, was wir sagen, bestätigen die im öffentlichen Druck herausgegebenen Staats-Acten der Berliner Unterhandlung! Ein eben so unrichtiges Urtheil enthält der §. 8. auf dieser Seite 144: Er saget: „Dieser Ver-

trag

trag (nemlich wegen Vereinigung der Anspach-Bayreuthischen Lande) verbindet also nur der Kayserin-Königin Majest., wie auch Ihre Erben und Nachfolger, besonders aber des Röm. Kayſers Majest. kraft Dero, in der Eigenschaft eines Mitregenten und Thronfolgers derer Oesterreichischen Staaten ausgestellten Beytritts-Acte zu diesem Friedensschluß. Hingegen verbindet er dermalen noch weder Ihro Kayserl. Majest. in der Eigenschaft eines Römischen Kayſers, noch das gesamte Reich in corpore. Wenn aber auch diese nach Art. 13. in den ganzen Frieden bewilligen: so können auch Dieselbe niemalen einen Widerspruch darwider erregen.” Man muß sich über ein solches schwaches und verblendetes Urtheil sehr verwundern: denn nach den Brandenburgischen Hausverträgen ist die Vereinigung der Anspach und Bayreuthischen Lande mit der Brandenburgischen Primogenitur eine solche Staats-Haus-Angelegenheit, um die sich niemand rechtlich zu bekümmern hat, als diejenigen, welchen sie angeht. Zu welchem Ende wären also wohl rechtliche Einwilligung des Kayſers und Reichs nothwendig? Dieß würden die ungültigsten Widersprüche seyn. Ferner ist auch in diesem Artikel nicht einmal von einer Einwilligung der Kayserin-Königin und ihrer Nachfolger als wesentlich und nach den Rechten erforderlich, die Rede, sondern nur von einer politischen Widersetzung, weil man gleich in den ersten Briefen und Erklärungen zum politischen Principium annahm, daß (wegen des Gleichgewichts) der K. K. Hof eben so wohl verlangen könne, daß diese zwey Fürstenthümer nicht mit der Brandenburgischen Primogenitur vereiniget würden, als der Königl. Preußische Hof sich der Trennung Bayerns widersetze. Die letzten Worte

te des Artikels: Darüber nach Gefallen verordnen u. s. w., worüber er seine vermeintliche politische Weisheit und eine Menge von Muthmassungen auskramen will, zernichten daher alle Widersprüche, welche aus dem Gesichtspuncte der Politick, nicht aber des Rechts vorgebracht wurden. Von dem Ursprung und Beschaffenheit der Brandenburgischen Lehn in Oesterreich; und der Böhmischen Lehn in den Brandenburgischen Fürstenthümern wird nur mit einigen Zeilen geredet, mithin dieser Punct gar nicht erkläret. S. 146. stoße ich auf eine Stelle, wo der V. einige Worte niedergeschrieben, die gar nicht zum Gegenstand gehören. Ich will alles genau entwickeln: In dem eilften Artikel des Teschnischen Friedens, wo von Aufhebung der wechselsweisen Lehnshoheit des Königes von Preussen und der Kayserin-Königin Majestäten die Rede ist, sind die Worte so klar, so deutlich, daß ich nicht absehe, wie der Artikel deutlicher hätte abgefasset werden sollen. Er lautet so:

„Da eines Theiles obgedachte Fürstenthümer in ihrem Bezirk gewisse von der Krone Böhmen abhängende Lehen enthalten, und anderer Seits eben diese Fürstenthümer gewisse Lehen in dem Gebiete von Oesterreich besitzen, so sind Ihre Majestäten, die Kayserin-Königin und der König von Preussen dahin gleich jetzo übereingekommen, daß, sobald der in dem vorhergehenden Artikel festgesetzte Fall der vorhergesehenen Vereinigung eintreten wird, Sie allen diesen Rechten und Hoheiten, welche Benennung sie auch haben mögen, wie auch aller Abhänglichkeit dieser Lehen und Lehenstücke entsagen, auch beyderseits alle Lehns-Verbindung ohne einigen Vorbehalt aufgeben wollen.“

Hier-

Hierauf bringt Herr Moser S. 146. unter andern Anmerkungen auch diese hervor:

„Die Worte das Lehnband solle (nur) gewissermassen aufgehoben werden, seynd sehr dunkel: Ihr Sinn scheinet aber dieser zu seyn: Das Lehnband wird ganz aufgehoben in Ansehung derer Lehn, welche ein oder ander dieser beyden Häuser selber besitzet." — Es ist ohnbegreiflich, was er hier haben will: wo stehet denn im Artikel: Das Lehnband solle nur gewissermassen aufgehoben werden? Hier trift man keinen Buchstaben davon an; er muß nicht gewust haben, was er liest: es stehet ja: allen Rechten und Hoheiten u. s. w. entsagen; ferner: auch beyderseits alle Lehns-Verbindung ohne einigen Vorbehalt aufheben wollen; im Original: & à faire cesser respectivement tout lien feodal sans nulle reserve. Wo sind denn also die Worte? Das Lehnband solle nur gewissermassen aufgehoben werden! Dieses hat er aus Flüchtigkeit hinzugedichtet, und gleichwohl macht er noch die beleidigende Anmerkung, die Worte seynd sehr dunkel; seine weitere Folgerung, wie die Worte zu erklären, ist daher eben so richtig, wie seine ganze Erdichtung. Die Anmerkung zum zwölften Artikel, in welchem des Westphälischen Friedens gedacht wird, sollte man eben so wenig von einem so erfahrnen Publicisten erwarten. Er sagt: „Was Gelegenheit darzu gegeben habe und was die Absicht sey, warum des Westphälischen Friedens hier gedacht werde? muß sich erst künftig zeigen, wenn das Publicum von dem Geheimnisse der Teschnischen Friedens-Handlungen mehreres in Erfahrung bringen wird." — Hierzu braucht das Publicum wohl keine besondere Geheimnisse zu wissen. Denn da viele

Ge-

Gegenstände der Bayerischen Succeßion sich auf den Westphälischen Frieden bezogen: da der Krieg Königlicher Preußischer Seits geführet wurde, um die auf dem Westphälischen Frieden sich gründende deutsche Reichs-Verfassung zu erhalten: da die Teschnischen Staats-Verträge auf unsere Reichs-Verfassung so vielen Einfluß haben; so siehet man wohl sehr natürlich die Nothwendigkeit ein, dieses berühmte Friedens-Instrument zu erneuern. Er fährt ferner S. 148. fort: „Sollte ferner wohl Rußland, welches diesen Teschnischen Frieden garantiret hat, dadurch in der Folge ebenfalls ein Garantierecht in Rücksicht auf den Westphälischen Frieden von Oesterreich, Preussen und Frankreich zugestanden worden seyn, und bey erfolgender Garantirung dieses Friedens an Seiten Kayserl. Majest. und des deutschen Reichs auch von diesen eingeräumt werden?" Dieß ist wohl keine Frage: Rußland hat die Garantie von jedem Artikel der Teschnischen Staats-Verträge übernommen, in diesem Artikel wird mit klaren Worten der Westphälische Friede erneuert, mithin hat es indirecte auch die Garantie dieses Friedens-Instruments übernommen. Bey den letzten Worten und bey erfolgender Garantirung dieses Friedens an Seiten Kayserl. Majest. und des teutschen Reichs, will ich nur bemerken, daß des Kaysers Majest. und das teutsche Reich den Teschnischen Frieden nicht garantiren, sondern demselben beytreten sollen. Daß aber in der Staats-Sprache zwischen Garantie und Beytritt ein großer Unterschied sey, wird der Verfasser des Europäischen Völkerrechts so gut wissen, als ich — S. 149-152 wird ein Auszug von dem Schriftwechsel zwischen Preußen und Oesterreich über die eröffneten Bayerischen Reichs-

Lehn in Bayern und Schwaben mitgetheilet, der aber längst bekannt ist. S. 153. ließt man den gegründeten Widerspruch des Hauses Pfalz-Zweybrücken gegen die Einziehung dieser Reichs-Lehn, und die bündigen Beweise, daß sie zu dem Pfalz-Bayerischen Fidei-Commiß gehören; hierbey macht Herr Moser die hämische Anmerkung: Kayserlicher Seits hat man sich in keinen Schriftwechsel darüber eingelassen; des teutschen Staats-Lehnrechts-Verständige werden aber von selbsten einsehen, was auf diese Gründe geantwortet werden könnte. Mit diesen wenigen Zeilen wird er wohl schwerlich die treffenden Beweise, welche in der Fideicommissarischen Vorstellung des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz stehen, wegdisputiren. Auf eben dieser Seite kömmt eine ähnliche Stelle vor: „Weil es nämlich eine weitläuftige Untersuchung und viele Handlungen verursachet hätte, wenn man der Sache bey allen einzelnen als Reichs-Lehen angegebenen Stücken auf den Grund hätte sehen wollen; so hat man ohne Zweifel für dienlich erachtet, alles schlechterdings auf den alten Fuß von neuen zu setzen, wodurch vor dermalen aller Widerspruch gehoben wird, und das, was bisher unstreitig war, auch noch ferner unstreitig, so wie das streitige ebenfalls streitig verbleibt." Hier hätte er bey den letzten Worten billig beyfügen sollen: unter den Gelehrten, nicht aber unter den höchsten und den hohen Intressenten; denn in Ansehung Selbiger sind alle streitige Punkte durch die gütliche Uebereinkunft von selbst gehoben, und alles ist deutlich und genau bestimmt worden. S. 154 stoße ich wieder auf ein schwaches Urtheil: „Wollte das denen Churfürsten in der güldenen Bull zugelegte Recht, Reichsgüter und Lehn erwerben zu können, bey

dieser

dieser Gelegenheit stark zum Vorschein und in Bewegung gebracht werden; aber der Kayserliche Hof dachte vermuthlich, die Churfürsten könnten doch nicht besser seyn, oder mehr verlangen, als der Kayser Selbst, der es sich auch habe müssen gefallen lassen, daß seine ehemalige Vorrechte in neuern Zeiten merklich eingeschränkt worden seyen." Welche Schlußfolge! weil die Kayser auf viele in den mittlern Zeiten ausgeübte Hoheits-Rechte in den Wahl-Capitulationen, auch andern Reichsfundamental-Gesetzen, z. B. dem Westphälischen Frieden freywillig renunciret haben! so sollen die Churfürsten ein ihnen in der **Güldenen Bulle**, welche in allen Wahl-Capitulationen, und in vielen andern Reichs-Gesetzen erneuert worden ist, übertragenes Vorrecht, das Sie bis auf die neuesten Zeiten ohne Widerspruch ausgeübet, aufgeben, und mit den rechtsmäßig entsagten Vorrechten Ihro Kayserl. Majest. compensiren. Welch eine parteyische und übel zusammenhängende Schlußfolge! S. 157-164. ließt man bekannte Anmerkungen, großentheils Auszüge aus den öffentlichen Staatsschriften. S. 165. macht er abermals folgende Anmerkung: „Je mehr auswärtige Garantien; je mehr Gelegenheit, daß fremde Mächte sich mit Grund oder doch einem Schein Rechtens, in die innerliche teutsche Staats-Angelegenheiten mengen können: Was solches in vorigen Zeiten für Folgen gehabt habe, ist denen, welche in der teutschen Geschichte, besonders des jetzigen Jahrhunderts, nicht ganz unwissend seynd, bekannt, und was die folgende Zeiten betrift, wollen und müssen wir es erwarten, und inzwischen wünschen und hoffen, daß es zu Erhaltung und nicht zum Umsturz, unserer sich in so critischen Umständen befindenden teutschen Staats-Verfassung ge-

reichen werde.“ Niemand wird läugnen, daß Garantien Mißbräuche nach sich ziehen können: inzwischen eben wegen der critischen Umstände, in welchen sich die Reichs-Verfassung im Jahre 1778 befand, und von der man auf künftige ähnliche Fälle fortschliessen konnte, ist die von der Krone Frankreich von neuen und von der Krone Rußland zuerst übernommene Garantie unserer ganzen deutschen Reichs-Verfassung eine der glorreichsten Folgen des Teschner Friedens, die noch unsere Nachkommen den Staats-Unterhändlern verdanken werden! S. 167-184. sind großentheils abermals Auszüge aus dem während des Krieges gewechselten Staatsschriften. S. 186-193. theilet er die Topographie von Ober- und Nieder-Bayern vom Jahr 1557 zur Zeit Herzog Albrecht des Vten mit; welches die Anmerkungen ohne Nutzen weitläuftig macht: denn die Land-Tafel des Fürstenthums Ober- und Nieder-Bayern, woraus er die Nachricht genommen, ist durch den Druck bekannt gemacht; und ausserdem kömmt hier die neuere Topographie in Betrachtung, welche der Herr Graf von Zech in seinem Buche: Anzeige der in dem Churfürstenthum Bayern, Herzogthum der Oberpfalz, der Landgrafschaft Leuchtenberg, der andern Churfürstlichen, Reichsgraf und Herrschaften befindlichen Klöstern, Graf- und Herrschaften, Hofmarchen, Edelmannssitzen 1778, 4. geliefert. S. 194. kömmt eine historische Unrichtigkeit vor: hier giebt er dem Hause Oesterreich, so wie Herr Büsching in den wöchentlichen Nachrichten N. 22, Jahr 1779. nur 7 Pflege-Gerichte, und läßt das achte: das Pflege-Gericht Uttendorf weg. Denn obgleich in dem vierten Artikel der Convention das achte

Pflege-

Pflege-Gericht Uttendorf nicht namentlich mit aufgeführet ist, so ist es doch unter den Worten: den ganzen Theil von Bayern, welcher zwischen der Donau, dem Inn und der Salza liegt, mit begriffen, wie die Charte ausweiset. S. 196-223 zergliedert der V. abermals die einzelne Worte der Artikel, und theilet weitläuftige Auszüge aus den bereits bekannten Staats-Schriften mit. S. 223 und 224. spricht er von geheimen Artikeln des Teschnischen Friedens: da er aber selbst die öffentlichen Blätter als Quellen seiner Geheimnisse angiebt: so siehet man sehr leicht ein, wie groß die Authenticität derselben seyn müsse. Im letzten Paragraph bedauert H. M., daß er es nicht habe wagen dürfen, Betrachtungen über die Gegenstände anzustellen. Wenn die Betrachtungen mit der blinden Partheylichkeit, Erdichtung und Verdrehung der historischen Umstände wären angestellet und abgefasset worden, die er bey einigen Gegenständen, als z. B. bey der Lausitz, bey der Anspach- und Bayreuthischen Succession, beym Lehnband, das nur gewissermassen aufgehoben seyn sollte u. s. w. geäussert hat; so ist es sehr gut, daß er nicht in den Tag hinein schreiben darf, was ihm einfällt, und was ihm beliebt. S. 225. hat er den treflichen Fehler verbessert, der in seinen fortgesetzten Anmerkungen S. 15. stehet, wo er den Herzog Johann in Bayern, welcher 1340 starb, für den Herzog Johann von Nieder-Bayern, Straubingischer Linie hielt, der 1425 mit Tode abgieng, und wegen dessen Lande sich damals der Succeßions-Streit erhob. Doch bey historischen Gegenständen muß man seine Schriften mit großer Behutsamkeit lesen: hier siehet man überall Mangel der Quellen-Kenntniß, und

kein eigentliches Studium der teutschen Geschichte, wie seine vor einigen Jahren bey aller Pralerey in der Vorrede, herausgegebene Reichs-Geschichte hinreichend beweiset, wo man ihm noch funfzig ähnliche Fehler, wie der mit dem Herzog Johann von Bayern, auf erforderlichen Fall nachweisen kann. Der Auszug endlich, den er S. 227. aus des Herren geheimen Rath von Hofenfels Memoire liefert, welches wir zuerst in diesen Abhandlungen mitgetheilet, und wovon nachher der Nachdruck in 4. entstanden, ist auch nicht getreu. Ueberhaupt würden weder die Anmerkungen, noch die sogenannte Staats-Geschichte, (welche nichts weiter als eine Compilation ist,) und endlich dieser eben angezeigte Commentar über den Teschnischen Frieden, seinen Namen auf die Nachwelt bringen, wenn er nicht andere Verdienste hätte, welche wir kennen und billig verehren!

Reflexions sur l'opposition formée par les Etats Provinciaux du Duché de Mecklenbourg à l'obtention du Privilége illimité contre les Appels à Ratisbonne 1779. S. 14. gr. 4.

Der Herr V. dieser Privat-Schrift schildert mit großer Gründlichkeit die Vortheile, welche die Erlangung eines Privilegii de non appellando illimitati für die Mecklenburgischen Lande haben wird. Er beweist ferner, daß die Worte in dem Erb-Vergleich vom Jahr 1755 Artikel 21. §. 391. 392. gar keine Verbindlichkeit denen Herren Herzogen auflegen, dergleichen Privilegium nicht zu suchen: Endlich glaubt der

Herr

Herr V. daß sich alle Widersetzung der Mecklenburgischen Landstände auf das Vorurtheil gründe, als ob die Ertheilung dieses Privilegii ihre übrigen Landständische Gerechtsame unterdrücke, und einschränckе; da doch in Ansehung selbiger ihnen jederzeit der Recurs an des Kayſers Majestät und an die höchsten Reichs-Gerichte offen, mithin der Erb-Vergleich von 1755. in seiner Gültigkeit verbleibe. Ueberall leuchten aus dieser Schrift tiefe und hellsehende Kenntnisse unserer Reichs-Verfassung, hervor!

Remarques sur les Reflexions touchant l'oppoſition formée par les Etats Provinciaux du Duché de Mecklenbourg a l'obtention du Privilégé illimité contre les Appels à Ratisbonne 1779. S. 8. 4.

Diese Privatschrift soll eine Widerlegung der eben angezeigten Reflexions seyn. In der Note führet er gleichsam als eine neue Wahrheit an, daß der Reichs-Hofrath am 26. November 1708. das Mecklenburgische Gesuch wegen Leuchtenberg abgewiesen; eine bekannte Sache! aber auch rechtmäßig? und unter welchen Umständen, davon kann er sich belehren aus der von uns herausgegebenen Abhandlung von der Landschaft Leuchtenberg 4. Die ganze Widerlegung, welche schwache Einsichten verräth, läuft zuletzt da hinaus, wie die Landstände befugt seyn könnten, ihr eines Recht dem Herren Herzog zum Aequivalent für Leuchtenberg abzutreten? Wer siehet nicht, daß es zuletzt auf die Frage ankömmt, ob die Herren Landstände

ein Recht verlieren, wenn das Haus Mecklenburg das Privilegium de non appellando illimitatum erhält. Diese Frage muß er erst beantworten.

Continuation de l'Analiſe des Remarques ſur les Reflexions touchant l'oppoſition formée par les Etats Provinciaux du Duché de Mecklenbourg a l'obtention du Privilege illimité contre les Appels. Seconde Lettre à Ratisbonne 1780. S. 30. 4. Troiſieme Lettre. Quatrieme Lettre à Ratisbonne 1780. S. 46. 4.

Sind, wie ſchon der Titel zeiget, Fortſetzungen der eben angezeigten Privat-Schrift. Der V. will vorzüglich die §. 391 und 392. des 21ſten Artikels im Mecklenburgiſchen Erb-Vergleich von 1755. erklären: wir finden aber den ganzen Inhalt ſo wenig wichtig, als daß wir einen Auszug aus allen dieſen Briefen mittheilen ſollten.

Penſées ſur l'Oppoſition formée par les Etats Provinciaux du Duché de Mecklenbourg & l'obtention du Privilege illimité contre les Appels. Et ſur les Ecrits qui en ont traité. a Ratisbonne 1780. S. 12. 4.

Zur Vollſtändigkeit der Litteratur zeigen wir auch den Titel dieſer Privat-Schrift an. In ſelbiger will der V. die Frage unterſuchen, ob vermöge des Erb-Vergleichs

gleichs von 1755. die Stände ein Recht haben sich der Erlangung eines Privilegii de non appellando illimitati zu widersetzen: und ob also nicht ihre Einwilligung bey Erlangung desselben erforderlich sey!

Abriß des Rechts der Mecklenburgischen Land-Stände gegen die von dem Durchl. Herren Herzogen nachzusuchende Verleihung eines unbeschränkten Privilegii de non appellando. 1779. 4. S. 19.

Es ist diese Schrift am 20. December 1779. auf dem Reichs-Tage, wie gewöhnlich durch Chur-Maynz zur Dictatur gekommen; wir wollten selbige anfangs ganz mittheilen, da wir aber die Vorstellung der Landstände an des Kaysers Majestät, bereits mitgetheilet haben: so wird ein Auszug hinreichend seyn. Mecklenburgische Ritterschaft, und die Seestadt Rostock stellen vor: Um den mannigfaltigen Beeinträchtigungen, welche die treugehorsamste Mecklenburgischen Landstände, wie in verschiedenen Zweigen ihrer Gerechtsame, so auch besonders im Punkt der Provocation an die höchsten Reichs-Gerichte in vorigen drangsallvollen Zeiten erfahren, ein unüberschreitbares Ziel zu schaffen, erwürkten sie durch **freywillige Bezahlung einer Summe von vierzehn mahl hundert tausend Gulden** die Landesherrliche Reversalen und Assecurationen von 1572 und 1621, welche in diesem Betreff die Landesfürstliche Versicherung deutlich enthalten: den Appellationen am Kayserl. Cammer-Gericht ihren starken Lauf, und die getreue Ritter- und Landschaft bey ihren wohlhergebrachten Privilegiis, Assecurations-Re-

Revers, Erbverträgen, Appellations-Recessen, Frey- und Gerechtigkeiten allenthalben ruhig verbleiben zu lassen. Diese Reversales von 1572 und 1621. waren im Jahre 1626 vom Kayser Ferdinand dem Zweyten bestätiget worden. Schon daher fliesse die unverkenntliche Wahrheit, daß diese unter lästigem Titel erworbene Assecurations-Reverse sich deutlich in einen unwiderruflichen Vertrag des Staats mit den Regenten auflösen, mithin nicht anders als mit Genehmhaltung der Stände wiederrufen werden, und nicht ohne deren Einstimmung ihre Gültigkeit verlieren mögen. Auf dem sichern Grund dieser von Kayserlichen Majest. bestätigten Verträge ruhen die erneuerten Landesherrlichen Versicherungen im Landes-Erbvergleich von 1755. Wenn nun die Befugniß der Mecklenburgischen Landstände zur Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte schon als eine der natürlichen Freyheit gemäße, und in die Zeiten des grauen Alterthums sich verlierende Berechtigung feste stehet, wenn der Landesfürst in denen Reversalen und Erbvergleich mittelst Anerkennung dieser Ständischen Appellations-Freyheit verspricht, sie bey allen ihren hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten ruhig verbleiben zu lassen: so ist doch wohl die Folge eben so eintreffend, daß diese Landes-Grundgesetze auch den Punkt der Berufung an die Reichs-Gerichte, als einen klar ausgedruckten Theil aller Freyheiten und Gerechtigkeiten in sich fassen, mithin die versprochene unverbrüchliche Festhaltung aller Ständischen Gerechtsame auch diesen Theil des Ganzen begreife. Daher fließt die unumstößliche Grundwahrheit: die Nachsuchung eines Privilegii de non appellando illimitati streitet wider die angeführten Reversalen und Erb-Vergleich,

gleich, als Landes-Fundamental-Gesetze, sie entkräftet die den getreuen Landständen feyerlich zugesagte von Kayserl. Majest. allergnädigst ewige Festhaltung derselben, sie untergräbt das wohlerworbene Recht eines Dritten, und vernichtet eines der wesentlichsten hergebrachten Befugnisse der Landstände, das Berufungs-Recht an die höchste Reichs-Gerichte: folglich fasset es einen Widerspruch in sich, eine Appellations-Freyheit durch Verträge unwandelbar festzusetzen, und zugleich nach Willkühr einseitig aufheben zu können. In Gemäßheit dieses Grundsatzes ist allen mittelbaren Ständen die Aufrechthaltung habender Gerechtigkeiten und mit ihren Landes-Herren errichteter Verträge und Reversalen durch den Westphälischen Friedens-Schluß im allgemeinen zugesichert, und in solcher Grundlage über die vorliegende Angelegenheit im jüngsten Reichstags-Abschied, so wie in der Wahl-Capitulation Ihro damals regierender Kayserl. Majest. Carl VII. die Versicherung mit eingeflossen. Die Geschichte liefert Beyspiele genug, daß diese allerhöchste Kayserl. Versicherung bey manchen Anlässen zur Anwendung gekommen. Nachdem der H. V. einige Beyspiele aus andern Reichs-Landen beygebracht: so liefert er die Geschichte des Mecklenburgischen Privilegii de non appellando limitati. Er folget dabey dem **Moser** in der **Teutschen Justiz-Verfassung**; und begehet eben die historischen Fehler, welche dieser begangen. Wir haben aus den Actis publicis des **Londorp**, und aus dem Inhalt des Privilegii de non appellando limitati, die historischen Umstände wahr und authentisch erzehlet. S. Historische und Staatsrechtliche Erklärung der zu Teschen am 13. May 1779. geschlossenen Staats-Verträge im

dritten und vierten Stücke des fünften Theiles dieser Abhandlungen S. 118. Fol. Diese historischen Vorgänge hier noch einmal abdrucken zu lassen, würde ganz überflüßig seyn. Wenn Herr Concipient sie nachlesen und mit den angeführten Stellen aus dem Londorp vergleichen will: so wird er finden, daß seine Vorstellung so wenig historisch richtig und wahr ist, als des Mosers, der ihm hier einen unrichtigen Weg gezeiget hat.

Nachtrag zu den Gedanken über eine neulich ausgestreute Druckschrift: Abriß des Rechts gegen die von den Durchlauchtigsten Herren Herzögen nachzusuchende Verleihung eines unbeschränkten Privilegii de non appellando. S. 11. 4.

In dieser Schrift wird dem V. des Abrisses u. s. w. vorzüglich das Beyspiel der Jülich-Bergischen Lande gezeiget, deren Landstände theils eben dieselben, theils größere Privilegia und Freyheiten aufweisen können, als die Mecklenburgischen. Unter andern sollte in Justitz-Sachen in beyden Herzogthümern sowohl überhaupt, als insbesondere so viel den Lauf der Appellationen an die höhere Landes-Dicasteria und die Reichs-Gerichte betrift, in Gemäßheit des Haupt-Recesses vom Jahre 1672 Artikel II. und der Canzeley-Proceß-Ordnung de a. 1661 verfahren werden. Das letzte Privilegium de non appellando limitatum vom Jahr 1724 hatte die Appellations-Summe bey Berufungen an die Kayserlichen Reichsgerichte auf 2500 Goldgulden Haupt-Summe gesetzt. In dieser Verfassung waren sie,

sie, als ihr Landesherr bey des jetzo regierenden Kayſers Majeſtät ein Privilegium de plane non appellando erbat, und ſelbiges nicht allein erhielt, ſondern auch den Erfolg ſahe, daß nämlich die über ſolche Kayſerliche Begnadigung beym Reichshofrath querulirende Jülich- und Bergiſche Landſtände, unterm 21ſten Merz 1766 mit dem Concluſo finaliter abgefertiget wurden: Kayſerl. Majeſtät finde ſich durch wichtige Urſachen bewogen, vermöge der Allerhöchſt-Ihro zuſtehenden Kayſerl. Macht-Vollkommenheit, es bey dieſem Privilegio illimitato de non appellando unabänderlich zu belaßen. Dieß iſt das jüngſte Exempel einer Kayſerlichen Verleihung des uneingeſchränkten Appellations-Privilegii für teutſche Reichslande, und ein ſicherer Beweis ſowohl von den allerhöchſten Geſinnungen des jetzt regierenden Kayſers, als auch von dem Erachten des Kayſerl. Reichs-Hofraths. Der gegenwärtige Fall mit den Herzogthümern Mecklenburg iſt faſt gerade der nämliche. Die Mecklenburgiſchen Landſtände haben ähnliche, obgleich in vielen Stücken eingeſchränktere Privilegien, als die Landſtände der Herzogthümer Jülich und Berg: Appellations-Freyheit an die höchſten Reichsgerichte, Reverſalen, Landes-Vergleiche, Landesherrliche Verſicherungen, Kayſerl. Confirmationen. Die Durchlauchtigſten Herzoge zu Mecklenburg haben hingegen, in der von Kayſerlicher Majeſtät ausgeſtellten Acceſſions-Acte zu dem Teſchniſchen Frieden über die im XVten Artikel ſtipulirte Begnadigung mit dem Privilegio de plane non appellando das allerhöchſte Kayſerliche Wort, eben ſo wie es dort der Churfürſt zu Pfalz über ein Jülich- und Bergiſches uneingeſchränktes Appellations-Privilegium hatte. Aus jenem Vorgange laſſen ſich daher, zur Anwen-

wendung auf den gegenwärtigen, einige, wie ich glaube, ganz richtige Grundsätze folgern und annehmen:

1) Große Vorrechte und Privilegien, wenn auch ehedem, bey landesherrlicher Assecuration derselben, zu Abbürdung Landesfürstlicher Schulden, Gelder bewilliget, mithin selbige, so wie der Verfasser des Abrisses meint, gekauft wären, geben den Landständen keine Befugniß der Kayserlichen Begnadigung ihrer Landesherren mit einem Privilegio appellationis illimitato zu widersprechen.

2) Bey Ertheilung dieser Begnadigung nehmen Ihro Kayserliche Majestät weder auf die guldene Bulle, noch auf besondere Prärogativen des zu begnadigenden Landesherren Rücksicht, sondern verfahren dabey lediglich nach Ihrer allerhöchsten Kayserl. Macht-Vollkommenheit.

3) Wenn Allerhöchstdieselben sich durch wichtige Ursachen, z. B. durch Ihr gegebenes Kayserl. Wort, dazu bewogen gefunden haben; so bleibt es bey solcher Kayserl. Entschließung, gesetzt auch, daß ehedem die Verleihung eines solchen Privilegii sogar wäre abgeschlagen worden.

4) Der Widerspruch und die allerunterthänigste Verbittung von Seiten gesamter, sonst allerdings sehr privilegirter Landstände kann in gedachtem Fall bey des Kaysers Majestät keine Zurücknehmung der allerhöchsten Zusage bewürken, sondern es bleibt unabänderlich bey der versicherten Verleihung. Wie könnte denn bey Allerhöchst-Ihroselben der Widerspruch und diejenige Verbittung jemals in den mindesten Betracht kommen, die nur der eine von den Mecklenburgischen, aus Ritter- und Landschaft bestehenden Landständen, blos die

Rit-

Ritterschaft, und von allen Herzoglichen Städten, vier und vierzig an der Zahl, nur die einzige Stadt Rostock zu unternehmen sich haben beygehen lassen? welche sich doch zum Gebrauch der generalen Benennung: Mecklenburgische Landstände, eben so wenig legitimiren können, als ein einzelner Mecklenburgischer Land-Begüterter, oder eine einzige Mecklenburgische Land-Stadt sich sub nomine collectivo der Mecklenburgischen Ritterschaft, oder der Mecklenburgischen Landschaft zu geriren befugt ist.

Schreiben an Se. Hochwohlgebohren, den Herren Hauptmann U. C. von Viereck, Erbherren auf Wattmannshagen. 1779. S. 22.

Sollten wohl die Meklenburgischen Land-Stände ihre Privilegia besonders die Reservalen von den Jahren 1572 und 1621. auch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755, von ihrer Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft erkauft haben? 1779. S. 14. 4.

Ueber den unstatthaften Widerspruch der Mecklenburgischen Ritterschaft in Ansehung der im Teschner Frieden dem Herzoglichen Hause Mecklenburg versicherten uneingeschränkten Nichtberufungs-Freyheit. 1780. 4. Zwölf und ein Viertel Bogen.

Diese

Diese drey Privat-Schriften für die Herren Herzoge sind dem eben angezeigten Abriß des Rechts u. s. w. entgegengesetzt: wir kennen sie nur aus andern öffentlichen Anzeigen, daher wir den Innhalt nicht anzeigen können.

Reponse a la Continuation de l'Analise des Remarques sur les Reflexions etc. à Ratisbonne. S. 23. 4.

Der Herr Verfasser zeigt, wie falsch und ungegründet die Hypothese sey, welche in der Analyse vorgetragen wird, als ob das Haus Mecklenburg in dem Erbvergleiche von 1755 stillschweigend der Erlangung eines Privilegii illimitati de non appellando renunciret habe.

Drittes Sendschreiben eines deutschen Rechts-Gelehrten an seinen Freund, von den Rechten der Todttheilung in ihrer Würkung auf das jüngsthin erledigte Herzogthum Nieder-Bayern, de dato 16. Januar 1779. Frankfurth und Leipzig, 1779. 4. 1 Alphabet 5 Bogen. *)

Erst

*) Das erste Sendschreiben dieses Rechtsgelehrten habe ich in dem ersten Theile dieser Abhandlungen u. s. w. zweytes und drittes Stück, S. 214, kurz angezeiget, weil ich wußte, daß die vortrefliche Schrift: Beleuchtung und Erörterung u. s. w., welche damals unter der Presse war, das System des Verf. zergliedern, und seine mannigfalti-

Erst im Monat Januar 1780 ist zu Regenspurg dieses dritte Sendschreiben zum Vorschein gekommen, ob es schon auf den 16ten Januar 1779 datirt ist. Der Verfasser hat in demselben Fälle aus dem funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert gesammlet, da die Nachfolge in erledigte Fürstlich- und Gräfliche, so lehnbare als eigenthümliche Güter, eine vorhergegangene Todttheilung vorausfetzet, und am Schluß sagt er: seine übrige Arbeit sey bereits fertig und unter der Abschrift. Wir haben also noch mehrere dergleichen Erzehlungen zu gewarten. Dieses Sendschreiben enthält zwey Paragraphen, wovon der eine aus 19, und der andere aus 9 Bogen bestehet. Paragraphen von der Länge sind so originell, wie die ganze Schrift des Verfassers. Eben die verworrene Schreibart; der geringe Scharfsinn bey den Begriffen, die Verwechselung der

---

faltigen Irrthümer in ihrer Blöße zeigen würde; welches auch geschehen. Das zweyte Send-Schreiben habe ich weitläuftig recensiret im vierten Theil, drittes und viertes Stück dieser Abhandlungen, S. 206-211, und insonderheit die Vermengung der Begriffe, historische Fehler, und die geringe Zuverläßigkeit der Allegaten mit Gründen erwiesen. Ich habe als Verfasser dieser Sendschreiben einmal den Herrn Hofrath von Schrötter, nachher, so wie es in den öffentlichen Blättern stand, den Herrn Balarmann genennet; ich habe mich aber beydemal geirret, und es sind daher die letzten Zeilen in der Vorrede zum fünften Theile, erstes und zweytes Stück, zu verbessern. Der Verfasser aller drey Sendschreiben ist Herr Christian Jacob von Zwierlein, Doctor der Rechte, Anhalt-Bernburgischer Geheimer Rath und Kammergerichts-Procurator.

der Niederländischen Weiber-Lehn mit den Reichs-Mann-Lehn, und diese machen zum Unglück immer seine meisten Beyspiele aus; die geringe Kenntniß der eigentlichen historischen Kritik, und daher die Unzuverläßigkeit in den Allegaten, die Parteylichkeit, jeden aufgefundenen historischen Umstand zur Schutzwehr seiner Hypothese zu machen: alle diese Eigenschaften, welche wir beym zweyten Sendschreiben erwiesen, characterisiren diese Fortsetzung. Was wir hier noch einmal öffentlich sagen und behaupten, wollen wir auch erweisen.

Alle von dem Verf. in diesem und dem vorhergehenden Sendschreiben zusammengetragene Beyspiele haben die Absicht zu zeigen, daß die Regel aller in denen ältern und mittlern Zeiten in illustren teutschen Familien vorkommenden Theilungen die Todttheilung sey, daß mithin alles, was die Publicisten von alten teutschen Stammgütern, und von der Erbfolge in denenselben, nach dem Abstammungs-Recht von dem ersten Erwerber gelehrt und geschrieben, bloße Gesetz- und Geschichtwidrige Träumereyen seyn. Da dieses dritte Send-Schreiben erst acht Monat nach geschlossenem Frieden zum Vorschein kömmt; so hat der Verfasser genug Zeit gehabt, einzusehen, daß man auf dem Congresse zu Teschen von seiner gelehrten Arbeit keinen Gebrauch gemacht, sondern daß das hohe Churhaus Pfalz sein ohnbezweifeltes uraltes Stammguth Ober- und Nieder-Bayern, trotz aller von dem Verf. erträumter, in demselben vorgegangen seyn sollender Todttheilungen auf die feyerlichste Art bekommen habe. Da er indessen seine Arbeit gleichwohl in Druck giebt, so siehet man wohl, daß er sie nicht umsonst gemacht haben, sondern vor sich und seinen Verleger noch einigen Vortheil davon

von ziehen wolle, welchen er damit beschöniget, er habe eine Materie vor sich, welche auf die jetzige Zeitläufe nicht eingeschränkt sey, und allezeit eine genaue Untersuchung nach der Wahrheit verdiene. So billig ist denn doch der V. durch die Entscheidung der größten Mächte Europens und deren fürtreflichen Minister geworden, daß er seinen Satz nun selbst nur vor eine Aufgabe ansiehet, die eine genaue Untersuchung verdienet. — Gleich im Anfange dieses dritten Sendschreibens sucht sich der Verf. gegen einen Vorwurf sicher zu stellen, der ihm in der Note, S. 64, der Vorstellung der Fideicommissarischen Rechte des Chur- und Fürstl. Hauses Pfalz auf die sämtliche Bayerische Lande, mit allem Grunde ist gemacht worden. In dieser Note nämlich wurde mit Recht gesagt: Er habe einen groben Fehler gemacht, daß er mit vieler Dreistigkeit gleich im ersten Paragraph seines ersten Sendschreibens dahin geschrieben: „Jeder Theilhaber (nämlich Ludwig und Heinrich,) nahm die Belehnung über sein erhaltenes Fürstenthum für sich und seine Leibs-Lehns-Erben vom Kayser besonders ohne einige Vorbehalt oder Erb-Verein, und damit war alle Gemeinschaft ihrer beederseitigen väterlichen Lande aufgehoben;" wobey er Senkenbergs Sammlung ungedruckter und rarer Schriften, Th. I., Vorrede §. 19. zu seinem Gewährsmann anführe, da doch Senkenberg am angeführten Ort kein Wort von der Theilung vom Jahr 1255 rede. — Der Verfasser hat in dem mit Recht getadelten ersten Paragraph seines ersten Sendschreibens mit solcher Zuverlässigkeit von einer nach der Theilung von 1255, jedem der Herren Gebrüder Ludewig und Heinrich über seinen Landestheil vom Kayser be-

sonders, ohne einigen Vorbehalt oder Erbverein, vor sich und eines jeden Leibs = Lehns = Erben ertheilten Belehnung geredet, daß man verführet wird, zu glauben, er habe die Lehn = Briefe selbst gelesen, und nach ihrem wörtlichen Innhalt extrahiret. Mehr hatte er nicht nöthig, um seinen Leser zum voraus einzunehmen, und den entscheidenden Gedanken bey ihm zu erwecken: die Theilung von 1255 trage die wesentlichen Kennzeichen der Todttheilung an sich.

Und nunmehr sagt er selbst in diesem dritten Send-Schreiben: Sein Vorgeben beruhe auf Vermuthungen. Es stehe nemlich 1) in dem Urtheil von 1429, welches Senkenberg an dem angeführten Ort recensiret: (S. 17 und 18.)

Daß zu derselben Fürsten von Bayern Tailung, die Ihr vordere und Sy vor gar langen Jaren — — getan.

Daraus schließt er: daß alle vorhergegangene Theilungen, und besonders die von 1255, verstanden werden müsse, weil nemlich in denen Theilungen zwischen Kayser Ludewigs Söhnen ein Pactum Successionis reservativum stehe; Senkenberg aber sage, daß die Fürsten die besondere Belehnungen ohne einige Reservation vorgenommen, deßwegen müsse er von der Theilung von 1255 geredet haben. —

Freylich sagt Senkenberg: es habe jeder der Herzoge eine besondere Belehnung ohne einige Reservation genommen. Aber

a) Ist denn Senkenberg der Mann, der um die Zeit der Begebenheit gelebt hat, und mithin die Begebenheit wohl wissen könne? so wie der Verfasser mit dürren Worten behauptet, daß er Gewährsmänner haben

ben wolle, und daß er von solchen, denen es an dieser Eigenschaft fehlt, nichts halte.

b) Ist das von dem Freyherrn von Senkenberg §. 19. beygefügte Wort: ohne einige Reservation, ein Zusatz aus dessen fruchtbaren Genie; denn am Ende des 18ten Paragraphs, auf welchen sich diese Stelle beziehet, sagt er dieses nicht.

c) Hat Senkenberg sich selbst hinlänglich erkläret, daß er durchaus nicht von der Theilung von 1255, vom 15. bis zum 22. Paragraph seiner Vorrede, sondern blos von den Theilungen, so zu dem Straubingischen Successions-Streit und zu dem darauf erfolgten Urthel von 1429 den Anlaß gegeben, geredet habe; das ist eine Wahrheit, die auf dem Augenschein beruhet, und welche mithin keines Widerspruchs fähig ist. Die Theilung, von welcher er sagt, daß jeder Fürst in Gefolg derselben eine besondere Belehnung genommen, macht er ja selbst am Schluß des 18ten Paragraphs nahmhaft, mit den Worten:

„(7.) daß gleichwohl Herzog Johann von Holland, mithin jeder Fürst, vor sich eine besondere Belehnung empfangen habe."

Nun hatte aber Herzog Johannsen, Vater Herzog Albrechts, seinen Straubingischen Landes-Antheil aus der Theilung von 1353, da Nieder-Bayern schon 13 Jahre zuvor an Ober-Bayern zurückgefallen war, und nicht aus der ersten Theilung von 1255, deren Würkung im Jahre 1340 schon aufgehöret hatte, bekommen. Da der Verf. weiß, daß die Theilungen unter Kayser Ludewigs Söhnen Pacta Successionis reservativa enthalten, so hätte er den Freyherrn von Senkenberg, der wenigstens zu der Zeit, da er seine Samm-

lung herausgegeben, sothane Verträge noch nicht wissen konnte, verbessern und redlich anzeigen sollen, daß der Senkenbergische Beysatz: ohne einige Reservation, wider die Hausverträge sey. Statt dessen billigte er nicht nur dessen noch einigermassen zu entschuldigenden Irrthum, sondern dichtete ihm noch gar ein Faktum an, an welches gewiß derselbe, bey seiner 4 Blätter starken Recension und Anmerkungen, nicht einmal gedacht hat.

Eine zweyte Vermuthung soll seyn: **Ludewig der Strenge** hat im Jahre 1281 seine Reichs-Lehn besonders und ohne seinen Bruder, Herzog Heinrich, genommen. Daraus folgt, daß er sie auch 26 Jahre vorhero besonders empfangen haben müsse. Dieser Schluß ist schlecht und elend. Wahrscheinlich ist Herzog Ludewig vor 1281 gar nicht belehnt worden, (**Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte, u. s. w.**, S. 18.) so wenig, als sein Bruder Herzog **Heinrich**; (ebendaselbst S. 64. 65.) es war solches auch nicht nöthig, und die Lehns-Erneurungen bey jedem Fall waren damalen noch nicht gewöhnlich; allenfalls würde dieses die erste Belehnung dieses Herren gewesen, aus selbiger aber eben so wenig auf eine Todttheilung zu schließen seyn, als aus der, welche Herzog **Ludewig** der **Schwarze** im Jahr 1472 das erstemal über das Herzogthum Zweybrücken genommen. (**Vorlegung** u. s. w., S. 111.) Daß aber die Belehnung vom Jahr 1281 weder eine eigentliche Erneuerung, noch eine Separat-Belehnung ad effectum einer Todttheilung gewesen, sondern einen ganz besondern Anlaß gehabt, das ist aus dem Lehn-Brief selbst klar, und es stehet kein Wort darinnen von Landen, die dem Herzog Ludewig in der Theilung mit seinem Bruder, Herzog Heinrich, zugefallen.

(Vor-

(Vorlegung u. s. w. S. 26. und in dem Urkunden-Buche, S. 53.)

Die dritte Vermuthung soll seyn: Im dreyzehnten Jahrhundert sind die Todttheilungen die Regel gewesen; wer also behaupte, diese oder jene im dreyzehnten Jahrhundert vorgegangene Theilung sey nur eine Familien-Theilung gewesen, der müsse solches beweisen. Der anmaßliche Vordersatz ist eben das, was erwiesen werden soll; über welchen unternommenen Beweis der V. schon drey Briefe voll geschrieben, noch mit einem vierten drohet, und gleichwohl am Schluß des dritten Briefes selbst saget: die Sache verdiene eine genaue Untersuchung. Eben darum ist nach diesem seinem eigenen Urtheil seine angenommene Hypothese noch lange keine Regel; mit Hypothesen aber lassen sich die Gelehrten nicht abspeisen.

Durch diese drey sehr elende Vermuthungen nun hat sich der Verf. berechtiget gehalten, zuversichtlich hinzuschreiben: die Gebrüder Ludewig und Heinrich hätten für sich und ihre Leibs-Lehns-Erben besondere Belehnungen, ohne einigen Vorbehalt oder Erbverein, genommen. Heißt denn das nicht mit vieler Dreustigkeit schreiben? Wenn man nebst dem auf einen Augenblick annehmen will, der V. habe mit guter Treue geglaubt, der Beweis seines vorgespiegelten Faktums liege würklich in der Senkenbergischen Stelle; so ist und bleibt es nicht allein ein grober Fehler, den sich ein wahrer Gelehrter nicht zu Schulden kommen läßt; sondern es giebt auch gar eine üble Vermuthung von des Verf. Beurtheilungs-Kraft überhaupt, und was man sich mithin von seinem übrigen Vortrag und Allegatis zu versprechen habe. Ja noch mehr: wenn man annimmt, daß der Verf. so viele

Beurtheilungskraft besitze, als man von einem teutschen Rechtsgelehrten mit Recht fordert, und dagegen seine überaus seichte Vermuthungs-Gründe ansiehet, und endlich den schon angeführten Schluß dieses dritten Send-Schreibens damit vergleichet; so wird man ganz natürlicher Weise darauf geführet, er habe jenen kühnen Satz bloß deswegen so zuverläßig aufgestellet, und den berühmten Reichs-Hofrath, Freyherren von Senkenberg, dessen Sammlung rarer Schriften nur in wenigen Händen ist, um deßwillen zu seinen Gewährsmann aufgerufen, um dem Publicum eine widrige Idee von der gerechten Sache des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz beyzubringen. Dieß sind immer die gewöhnlichen Kunstgriffe einer gewissen Gattung von Leuten, die sich zu Vertheidigern eines im Wege Rechtens nicht durchzusetzenden Streits aufwerfen, um Privat-Vortheile zu ziehen. Aber handeln denn solche Leute redlich? Durch diese Anmerkungen kömmt der Verf. ins Gedränge. Man kann ihm nun die Wahl lassen, ob er lieber einen groben Fehler gemacht, oder nicht redlich gehandelt haben will. Indessen bleibt es auch richtig, daß, da der allererste Haupt-Satz des Verf.: die Herzoge Ludewig und Heinrich hätten sich, zum Beweis ihrer Todttheilung, vor sich und ihre Leibs-Lehns-Erben jeder besonders belehnen lassen, grundfalsch ist, man gar nicht Ursache gehabt habe, bey dem ersten Sendschreiben des Verf. ein Wort mehr zu verlieren. Zum Schluß bemerkt man noch, daß man es vor unschicklich und gegen das Friedens-Instrument selbst angehend halte, nach würklich geschlossenem Frieden Streitschriften über solche Materien fortzusetzen, welche durch den Friedensschluß selbst ihre Weisung erhalten haben, und würde der ungenannte

teutsche

teutsche Rechtsgelehrte weit vorsichtiger und klüger gehandelt haben, wenn er seiner acht Monat nach dem Frieden zum Vorschein gekommenen Schrift einen andern Titel gegeben, und Nieder-Bayern, welches durch denselben dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz, so lange noch ein von Otto dem Erlauchten in gerader Linie abstammender Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Bayern in der Welt seyn wird, feyerlich zugesprochen worden, vom Titelblatt gelassen hätte.

Der erste Feldzug im vierdten Preußischen Kriege, im Jahre 1778, im Gesichts-Punkte der Taktik und Logistik beschrieben durch J. W. von Bourscheid. Zweytes Stück; Wien, 1779. S. 28. Drittes Stück. S. 34. Vierdtes Stück. S. 34. 4.

Das erste Stück dieser Taktik, Logistik, und wie die übrigen gelehrten Worte weiter heißen, habe ich in den letzten Stücken des vorhergehenden Theiles dieser Abhandlungen, S. 194, angezeiget und beurtheilet. Diese Stücke sind (das letzte ausgenommen) ganz militärisch. Fast in jedem Period machet bald die Strategie, bald die Logistik, bald die Taktik Parade. Hier wird calculiret, dort werden Punkte gemacht, und den Beschluß formiret immer ein militärischer Syllogismus. Hierbey möchte mir wohl, als einem Layen in der Kriegskunst, bange werden, wie ich diesmal mit dem Herrn von B. fertig werden will; allein eine einzige allgemeine Anmerkung, die ich nicht als Logistiker,

sondern als Geschicht=Schreiber voraus schicken, und mit Beweisen unterstützen will, wird das ganze Lehr=Gebäude von Taktik, Logistik, Strategie, Punkten, Calculationen und Syllogismen, auf einmal zertrümmern. Die Anmerkung ist diese: Wenn ein militärischer Schriftsteller nach den Grundsätzen der Kriegs=Wissenschaft (ich will lieber bey der gemeinen Sprache bleiben, als gelehrt mit dem Herrn von B. reden,) von Operationen, Märschen, Angriffen reden und sie beurtheilen will; so müssen die historischen Berichte von diesen Operationen u. s. w. wohl genuin avthentisch und historisch gewiß seyn. Ist dieses nicht; so ist seine Logistik u. s. w. entweder eine unnütze Pralerey, oder wenn man seine Anmerkungen mit den Berichten vergleicht, so findet man lauter falsche Syllogismen, unrichtige Punkte und irrige Calculationen. Was sollte man wohl von dem Geschichtschreiber urtheilen, welcher moralische und politische Maximen von Handlungen eines Regenten abstrahirte, und sich von selbigen nie zuverlässig unterrichtet hätte. In eben diesem Fall befindet sich der militärische Schriftsteller, wenn er nach unzuverlässigen Berichten von Strategie, von Taktik, von Logistik, wie unser Herr von Bourscheid, schreiben will. Es kann also dies ganze militärische Werk des Herrn von B. zwar ein gutes Uebungs=Stück, eine Probe seiner kriegerischen Muse seyn; nur aber um des Himmels willen kein Unterricht, aus welchem künftige Zeiten den letzten Preußischen Feldzug beurtheilen sollen. Denn sonst hätte er müssen unter dem Text immer die Noten setzen: wenn die Preußen so gehandelt hätten, wie ich entweder aus falschen Berichten ersehen, oder wie ich aus Par=

theylichkeit das Publikum überreden will; so sind alsdenn diese meine Folgerungen aus der Logistik, Taktik u. s. w. auch richtig.

Wider diese allgemeine Anmerkung wird und kann Herr von B. gar nichts einwenden; es kömmt also auf den Beweis an, ob er würklich falschen und unrichtigen Berichten gefolget sey; und hiervon wird der Beweis eben so überzeugend ausfallen, als wahr die allgemeine Anmerkung ist. Zweytes Stück, S. 1-8, überschlage ich, weil ich die Geschichte des letzten Krieges in Deutschland von einem Generale gelesen, den der Verf. auf diesen Seiten sehr freundschaftlich benutzet, d. i. großentheils abgeschrieben hat. S. 12. stoße ich auf eine Stelle, welche von ganz besonderm Innhalt ist. Der V. rede selbst:

„Eben so scheinet, daß bey dem Entwurfe des jetzt geendigten ersten Feldzuges im vierdten Kriege, die Meisterstreiche des Königes vorbestimmt waren, nicht in dem Königgrätzer Kreyse, sondern wiederum, wie jenesmal bey Prag, aufzufallen. Ein Beweis hiervon ist, daß er 20,000 Mann schwere Reuterey bey sich hatte, die er bey Prag oder Czaslau in Feldschlachten aufzuführen gedachte."

Den militärischen Syllogismus: Wer Feld-Schlachten zu liefern gedenkt, muß viele schwere Reuterey bey sich führen, überlasse ich dem Kenner zur Beurtheilung. Allein das historische Faktum: Der König habe 20,000 Mann schwere Reuterey bey sich geführet, ist ganz falsch. Die Preussische Kriegsmacht hatte 1778, und hat noch jetzo 12 Regimenter schwerer Reuterey; jedes wird ohngefähr zu 789 Köpfen berechnet. Hiervon stunden 6 Regimenter bey der Armee

des Prinzen Heinrichs K. H., und 6 Regimenter hatte der Monarch bey sich. Diese 6 Regimenter machen also nach der Calculation des Herrn von B. 20,000 Mann. Nachdem er sehr meisterhaft calculiret hat; so kömmt der Syllogismus: Der König hat bey Prag oder Czaslau Schlachten liefern wollen. Fast kömmt man in die Versuchung, zu glauben: der Syllogismus sey so scharfsinnig, als richtig das historische Faktum ist: sechs Regimenter bestehen aus 20,000. Mann. S. 13. redet er von einigen von des Königs Majestät unberechnet gebliebenen Probabilitäten; als: daß Königsgrätz ausserordentlich befestiget worden; daß sich die Oesterreichische Armee ausserordentlich verschanzt habe, und sich aus einem befestigten Lager in das andere ziehen können. Wo hat Herr von B. die Beurtheilungs-Kraft gehabt, wie er solche unberechnete Probabilitäten niedergeschrieben. Denn daß alle diese Umstände der Preussischen Armee nicht unbekannt seyn kounten, verstehet sich von selbst. Allein diese Nachrichten waren ausserdem so geheim, daß man deren Beschreibung in allen Zeitungs-Blättern vor Ausbruch des Krieges gelesen hat. S. 15. beschreibt der Verf. einen Scharmützel mit einer Beredsamkeit, daß man glauben sollte, es sey von allen Bataillons Preussen auch nicht ein Mann übrig geblieben; und gleichwohl ist selbst nach den Oesterreichischen Berichten bekannt, daß die Kayserl. Königl. Völker mit Verlust zurück geschlagen wurden. Er sagt:

„Am 23ten ließ der König 8 Bataillonen Fußvolk, 11 Schwadronen Reuterey und 200 Bosniacken vorrücken: der General-Lieutenant Graf Wurmser mit 2 Regimentern Husaren, 1 Dragoner-Regiment, und etli-

chen

chen Kroatischen Bataillonen, zerstörten dieses Tagewerk der Preussen mit jener Lebhaftigkeit, welche einen des Meistergrades würdigen Logistiker karakterisiret. Ungemeine Geschwindigkeit im Anlauffe mit blanken Säbel, auf mehrzählige Gegner — rasch nachgehende Unterstützung — auf ächten Stellen stark angebrachtes Artillerie-Feuer — und gute Aufstellung kaltblütiger Reserven zeigten an diesem Tage sein Genie in hellem Lichte." Zu was nützet eine solche Pralerey mit allen Gedanken — Strichen? welche alsbald widerlegt werden kann. In dem Preußischen Tagebuch wird der Vorfall, welcher in den Augen der Preussen eine Kleinigkeit war, ob er gleich zu ihrem Vortheil ausfiel, nur berührt. Im Kayserlichen Tagebuch ist er zwar weitläuftiger beschrieben, aber man meldet mit aller Aufrichtigkeit, 1) daß der Graf Wurmser, welcher den Preussen in die linke Flanke habe fallen wollen, durch ein starkes Stück Feuer empfangen, und an einer weitern Unternehmung sey gehindert worden, 2) worauf er sich zurückgezogen, 3) daß die Kayserlichen 7 Mann gefangen, und achtzehn Pferde erbeutet. So erzählet der Kayserliche historische, und also gewiß in den Augen des Hrn. von B. zuverläßige Bericht, diesen kleinen Vorfall. Unser Herr Logistiker läßt Tagewerke zerstören, spricht von Meister-Graden, (die bey einer Fouragirung sollen erlangt werden) läßt mit blankem Säbel anlauffen; und spielt die Rolle des militairischen Lobredners, da inzwischen nach dem Kayserlichen Bericht der Graf Wurmser nicht eindringen kann, und zum Weichen genöthiget wird. S. 25. und 26. lase ich zwey Stellen, von welchen die eine lächerlich, die zweyte aber unverschämt lügenhaft ist; die erste steht mit eben den Worten in einigen

histo-

historischen Schriften, und ist von folgenden Inhalt S. 25.

„Als diese Kolonne sich in dem sehr engen Defilee bey Leopold befand, und 40 Kanonen in den nassen Boden unbeweglich standen, griffen die Oesterreichischen Husaren den Nachtrab der Preussen an — versprengten ihn — und drungen bis ans Defilee hin. Der Preussische General, welcher diese Kolonne führte, hatte auf den Anhöhen von Tscherma eine Batterie zu Stande gebracht, aus welcher mit Kartätschen hergedonnert wurde. Die erste Abfeuerung streckte neunzehn Husaren dahin. Eben kam Joseph der Zweyte dort an; Se. Majestät befohl sogleich, von der Verfolgung abzulassen, und wegen etlicher Preußischen Kanonen das Blut so tapferer Männer nicht zu verschwenden." — Diese Erzählung ist ganz falsch, und die wahren Umstände sind vielmehr diese:

„Da die Kolonne des G. L. von Ramin durch das sehr schlimme Defilee von Leopold ziehen muste: so glaubte der Feind etwas gegen dieselbe ausführen zu können, zumahl da er 40 Kanonen und viele Brodt-Wagen in diesem Hohlwege stecken sahe; Er schien mit Lebhaftigkeit angreiffen zu wollen, und brachte einige sechspfündige Stücken auf die Höhen zwischen Hermanseifen und Leopold, welche in den Hohlweg schossen. Der General von Ramin setzte aber das Regiment Prinz Friedrich von Braunschweig, auf die Höhe zwischen Leopold und Tscherma, und das Regiment von Stutterheim auf dergleichen Höhen zwischen Leopold und Hermanseifen. Er ließ die feindlichen Batterien bald niederschiessen, und deckte dadurch den ganzen Rückzug. Nur der Prinz Friedrich von Hohen-

lohe,

lohe-Ingelfingen blieb mit dem zweyten Bataillon von Tauenzien in dem Hohlwege von Leopold in einiger Gefahr. Allein dieser heldenmüthige Prinz nahm alsbald die Entschliessung, daß Er mit einer Compagnie seines Bataillons, und zwey Compagnien des Regiments Stutterheim, die Kroaten, welche die Kanonen schon zu haben glaubten, angriff, vertrieb, und den Marsch der Colonne so vortreflich und meisterhaft deckte, daß der Feind nicht den geringsten Wagen, vielweniger eine Kanone nehmen konnte."

In dem Kayserl. Königl. Bericht wird die ganze Begebenheit mit einem tiefen Stillschweigen, so wie die Annecdote von des Kayfers Majest. unterdrückt.

Es ist demnach falsch und unwahr, daß die Worte Sr. Kayserl. Majest. die Preußischen Kanonen errettet haben: sondern Heldenmuth, Gegenwart des Geistes und Klugheit des Prinzen von Hohenlohe setzten sie vor eindringenden Feinden alsbald in Sicherheit. Wahr ist es, daß des Kayfers Majest. herzugeritten kamen; sich aber auch alsbald entfernten. Ich habe die Stelle des Herrn von B. lächerlich genennet, und ich glaube mit Recht; denn der Lobspruch von Leutseligkeit, von Schonung des Bluts braver Männer, scheint hier an einem sehr unglücklich gewählten Orte zu stehen; ich wenigstens möchte nicht einmahl einem braven Officier eine Lobrede von diesem Inhalt halten. — Die zweyte Stelle ist S. 26. folgende:

„Der erste Marsch des Prinzen Heinrich auf Neuschloß und der zweyte von dort über Leitmeritz nach Lowositz, waren von der Art derjenigen Rückzüge, welche durch die Elemente selbst erschweret werden. Beyde hinterliessen auf ihren Spuren Merkmahle einer übereilten

eilten Flucht: zerbrochenen Wägen — verstreutes Pulver, — abgeworfene Kugeln, — weggeworfenes Gewehr, und hingestreckte Pferde." Daß jener Zurückzug der Armee des Prinzen Heinrich K. H. in einem Lande, wie Böhmen, und zu einer Jahreszeit im Herbst, Schwürigkeiten muste unterworfen seyn, ist leicht begreiflich; allein eben aus dieser Ursache war es zu verwundern, daß die Oesterreichische Armee einen so gelassenen und gleichgültigen Zuschauer abgab; und daß die Preußischen Regimenter aus Böhmen, wie vom Exercier-Platze abmarschiren konnten. Es ist dieser Zurückzug überall und von allen großen Kennern, als ein Meisterstück überwiegender militairischer Talente bewundert worden. Man darf auch nur den in diesen Abhandlungen abgedruckten authentischen Bericht von diesem Zurückzuge nachlesen, um sich zu überzeugen, daß sich Herr von B. des Meistergrades in der Gabe Lügen und Unwahrheiten auszubreiten, würdig mache; wenn er von einer übereilten Flucht reden will. Von der Wagenburg konnten ebenfalls nicht viele Wagens verlohren gehen; denn der große und unermüdete General-Lieutenant von Möllendorff deckte dieselbe mit seinen vortreflichen Dispositionen; war überall gegenwärtig, ordnete ihren Rückzug stets an, und zog sich mit seinem Corps nicht ehe zurück, bis die Wagenburg an Ort und Stelle, und die ganze Bagage der großen Armee in Sicherheit war. — S. 27. kömmt wieder ein ganz falsches Factum vor: und also haben die logistischen Urtheile schief ausfallen müssen: es habe nemlich der Prinz Heinrich K. H. gleich nach dem Zurückzuge aus Böhmen, die Armee in die Winter-Quartiere verlegt; da doch allgemein bekannt ist, daß

die

die Winter=Quartiere allererst gegen das Ende des Novembers bezogen wurden. Auf eben der Seite lese ich in der Anmerkung eine Anecdote von der Schlacht bey Planian, die dem gelehrten Herrn von B. wahrscheinlich ein Preußischer Deserteur im vorletzten Kriege aufgeheftet hat: Hier ist die schöne Anecdote! Der König habe nemlich am Vorabende der Feld=Schlacht bey Planian seinem Kriegsheere verkündigen lassen: Morgen, geliebt es Gott, werden wir schlagen, und wenn es gut gehet, den Frieden auf den Remparts von Wien machen. — Drittes Stück auf der Seite 3=7. breitet der Verf. seine Kenntnisse der Politik über den Englisch=Französischen Krieg aus: Bey diesem politischen Galimathias ist er dem B. der Betrachtungen über den Teschnischen Frieden ganz ähnlich; so wie er auch mit diesem in einerley Finanz=Schule erzogen ist. Denn er calculiret S. 7. die Kriegs=Unkosten, welche dieser erste Feldzug vom 3ten Julius bis zum November des Königes Majestät gekostet hat, mit eben der dictatorischen Gewisheit, wie jener Verfasser die Balance von den Chur=Sächsischen Kriegs=Unkosten zog: Nach einem Aufwand von etwan Vierzig Millionen Thaler, welche die Zubereitung des Krieges und dieser erste Feldzug dem Könige gekostet haben u. s. w. sagt unser Finanzier. Beyde Herren, Herr von B. und der B. der Betrachtungen, gehen ganz unbarmherzig mit den Millionen um, daß man fast glauben sollte, diese Herren hätten in ihrem Leben weniges Geld unter sich gehabt. S. 12. folg. wird Herr von B. wieder Logistiker und beschreibt nach seiner Art, d. i. großentheils falsch, unrichtig und mit keiner Unpartheylichkeit und Redlichkeit die Winter=Gefechte.

fechte. Die Affaire von Dittersbach wird mit vieler Pralerey analysiret: der ganze Vortheil bestund, wie das ganze Publicum weiß, in acht weggenommenen Fahnen; eine offenbare Unwahrheit begehet der V. wenn er S. 13. saget, das Thaddensche Regiment sey nach diesem Vorfall auf den Stand eines Garnison-Regiments herab gesetzet worden. Welche Unwahrheiten könnten in hundert und mehr Jahren auf die Nachwelt kommen, und die Ehre so vieler rechtschaffenen Männer angefochten wernen, wenn man den theuren Herrn von B. nicht in seiner armseligen Blösse darstellen wolte. Der Vorfall bey Habelschwerdt wird so erzählet, wie wir ihn in den Kayserlichen Berichten gelesen haben, nur mit dem Unterschied, daß bey jeder Bewegung eines Bataillons von Logistik, Taktik u. s. w. geredet wird: eine ganz besondere Logistik war es allerdings, daß gegen das Blockhaus zu Ober-Schwedeldorf Sturm gelauffen, und etliche hundert Mann aufgeopfert wurden; da mit Errichtung einer Batterie, ohne allen Verlust die Uebergabe hätte bewerkstelliget werden können. Ueber die falschen militairischen Schlüsse, welche nach dem Urtheil unsers Herrn Logistikers der tapfere General-Lieutenant von Wunsch bey seinem Marsch gegen Zuckmantel soll gemacht haben: wird jeder Preußische Officier, der in diesen Gegenden gestanden, mitleidig die Achseln zucken. Glaubt Herr von B. im Ernst, auf seiner Stube die Möglichkeiten der Geschwindigkeit besser berechnen zu können, als ein General, welcher in diesen Gegenden den Cordon commandiret, und noch mehr, als ein solcher General, wie der Herr von Wunsch? Und also sollte derselbe nicht alle Bewegungen des gegenseitigen Cordons

dons in Berechnung gebracht haben? Wer so urtheilet, urtheilet bis zum Mitleiden elend über die Operationen großer Generale. — Mit einer noch viel größern Partheylichkeit, Unrichtigkeit, vorsetzlichen Unterdrückung der glorreichen Umstände, ist die Expedition des großen Generals von Möllendorff auf Brix vorgetragen: Und dennoch haben die sogenannten militairischen Urtheile nicht anders als schief und elend ausfallen müssen. Damit Herr von B., auch dieser oder jener Leser nicht glauben, es werde in dem gegenseitigen Vortrage etwas übersehen; so lasse ich die ganze Beschreibung abdrucken: S. 28=31.

„Der König ließ gleich (nach dem Vorfall bey Habelschwerdt) an den in dem Fürstenthume Schweidnitz und Jauer stehenden Kordons=Befehlshaber die Ordre lauffen, einen Einfall in den Königsgrätzer Kreiß zu veranstalten, und hierdurch zu bewirken, daß der Oesterreichische General, Graf Wurmser, aus dem Glazischen rückgängig werden müßte. Zu gleicher Zeit befahl der Monarch, dem General=Lieutenant Möllendorff, von dem Sächsischen Erz=Gebürge einen Einfall gegen Brix zu wagen. Von dem Erfolge der Möllendorffischen Operation sollte der Nachdruck abhangen, welchen man jener geben wollte.

„General Möllendorff brachte am 4ten Februar seine aus zehen Bataillons Fuß=Volk — zwey Reuter=Regimentern, — und zwey Regimentern Husaren bestehende Divistion in Marsch, von Freyberg auf Einsiedel hin. Er hatte dem General=Major, Baron Teufel den Befehl gegeben, mit seiner Brigade gegen Altenberg zu marschiren. Entweder sollte dieser sich mit ihm, wenn es ihm gelänge, Brix zu forciren,

bey Laun vereinigen, oder er sollte von Töplitz her Möllendorffs Flanke decken. Vor allem hatte er demselben aufgetragen, die Haupt=Absicht, welche auf Brix zielte, durch die Regimenter Saldern und Letkow, mit fünf Schwadronen von Tzetteritz Husaren zu maskiren. Am 5ten Februar früh Morgens überschritt General Möllendorff mit dem Vortrabe, welcher aus den Grenadier=Bataillons Grollmann und Kasmecke, und den zwey Husaren=Regimentern Usedom und Lossow bestand, den Paß von Einsiedel. Der Preußische Vortrab wurde von dem Obersten, Prinz Johann George von Anhalt=Dessau geführt. Bey Jahnsdorf stand ein Oesterreichischer Rittmeister mit sechszig Husaren von Kalnoki auf der Wache — bey Ober=Görgenthal ein Rittmeister mit zwey und vierzig Dragonern von Löwenstein — bey Unter=Görgenthal ein Staabs=Officier (*) mit zwey hundert Dragonern von Lobkowitz. Gegen diese manövrirten die zwey Preußischen Husaren=Regimenter mit Uebermacht in halb mondförmigen Vorrücken. Nach lang gezögertem Spiele des Zeit=Gewinns wichen diese Vorwachen auf Brix zurück, wo das Infanterie=Regiment Franz Kinsky, mit seinen Kanonen, sich auf eine Anhöhe gestellet hatte. Eine Seite dieser Anhöhe war durch einen Morast gedeckt — die andere Flanke durch zwo Divisionen Dragoner von Lobkowitz besetzt.

„Gegen 7 Uhr Morgens hatte das Preußische Fuß=Volk, welches um 1 Uhr nach Mitternacht zu marschiren angefangen hatte, die von den Gränzen Böhmens herabwallenden Berge überstiegen, — und nun stellte General=Lieutenant Möllendorff die Grenadiere des Vortrabes an den Fuß der letzt überstiegenen Höhe.

Seine

Seine Reuterey ließ er bis auf vier Schwadronen, die er, die Gemeinschaft mit dem Fußvolke zu unterhalten, als eine Reserve zurückhielt, auf die Stellung des Kinskyschen Regiments zulauffen. Das Kinskysche Regiment kanonirte sie mit gewünschtem Erfolge. Inzwischen deployirte der Preußische General-Lieutenant immer mehr Volk, so, wie es aus den Defileen stieg.

„Der Oesterreichische Befehlshaber, Graf Joseph Kinsky, das Ueber-Gewicht der Preussen berechnend, beschloß in diesem Zeitpuncte seine zwey Regimenter auf die erste hinter Brix befindliche Anhöhe zurück zu ziehen.

„Den Rückzug des Kinskyschen Infanterie-Regiments deckte das Regiment der Dragoner. Funfzehn Schwadronen Preußische Husaren und Dragoner trachteten den linken Flügel desselben zu tourniren, und es im Rücken, Flanke und Fronte, anzufallen. Die Staabs-Officiere desselben aber hatten den ächten Zeitpunct benutzt, die Preussen in dem Augenblicke, da sie die Einschwenkung zu dem Flanken-Griffe bewerkstelligten, in ihrer eignen Flanke zu fassen.

„Die zurückgetriebenen Preußischen Husaren versammleten sich wieder. Die Lobkowitzischen Dragoner folgten, als Defensorn, dem Rückzuge des Kinskyschen Regiments — welches zuweilen Halt machte, und die Verwegensten der Preußischen Scharmuzirer durch Musketen-Feuer abtrieb. Sie konnten nie zum Einhauen kommen — und die beyde Regimenter erreichten die Anhöhen von Thelna. Aber von dem Geschütze hatten sich zwo Kanonen, während dem Rückzuge von dem Galgenberge zu Thelna hin, auf einen Nebenweg gelenkt, den der Schnee unkenntlich machte. Sie gingen zu weit rechts, — vertieften sich im

Schnee: — man arbeitete, sie zu entwickeln, — die Preußischen Husaren erblickten sie, ritten auf sie zu, — und eroberten sie.

„Von Thelna zog General-Lieutenant, Graf Kinsky, die zwey Regimenter bis Hochpetsch, auf eine andere die Gegend beherrschende Anhöhe, — temporisirte — und lies das Dragoner-Regiment Lobkowitz, welches den Rückzug deckte, gegen die Verfolger scharmuziren. Von dort ging der Rückzug bis Laun.

„Nachrichten, die dem Preußischen Anführer aus Sachsen zugeflogen waren, hatten ihm gemeldet, daß die Kolonne des Barons Teufel, welche über Nikolsburg und Grab, wegen allzutiefen Schnees und verdorbener Wege (eine dem Winter gewöhnliche und hier dem Logistiker ungesehen gebliebene Möglichkeit) sogar nicht bis an den Nikolsburger Verhau hatte kommen können. Nun sah er die Schlinge, in welche der Rückzug des Grafen Kinsky ihn zu ziehen dachte. Denn alle durch die angezündeten Lärmstangen aufgeforderte Oesterreichische Regimenter marschirten gegen Laun zu. Noch bevor die Sonne unterging, befahl General-Lieutenant Möllendorff den Preussen die Heimreise, für den folgenden Tag.

„Er zog sich am 6ten zurück. In der Nacht zwischen den 6ten und 7ten stand er schon hinter der Böhmischen Gränz-Linie, nach einer sehr ermüdeten Tagereise.

„Eine halbe Stunde hinter dieser Gränz-Linie, lag in dem Dorfe Kunerwald ein Bataillon des Regiments, wovon General-Lieutenant Wunsch der Eigenthümer ist. In dem Böhmischen Dorfe Flöh hingegen, welches drey Viertel Stunden davon entfernt ist, hatten 150 Hu-

Husaren, und 100 Kroaten ihren Posten. Der Befehlhabende Officier dieser Oesterreichischen Truppen benutzte die Nacht, (sie war vom Monde nicht erleuchtet) das Bataillon Wunsch im Schlafe zu überfallen. Er kam unbemerkt bis ans Dorf — funfzig Kroaten drungen mit dem Säbel in der Faust hinein, — kamen unaufgehalten zu dem Hause, worin der Major war — erschlugen die Schildwache, nahmen den Major mit zween Fahnjunkern gefangen, und eroberten vier Fahnen. So führte das Schicksahl nach dem Unternehmen, welches der Preußische General Wunsch vergebens auf Zuckmantel gewagt hatte, und welches Ursache wurde, daß er im Glazischen den Winterstand, zehn Fahnen, und vier Kanonen verlohr, sogar an der Sächsischen Gränze seine Streiche auf ein Regiment, das den Nahmen dieses Generals hatte." So weit Hr. v. B. aber nunmehr wird es Pflicht gegen die Nachkommen seyn, alle die Unrichtigkeiten und fehlerhaften Schlüsse aufzudecken. Zuerst ist es ganz falsch, daß, wie er hier annimt, die Expedition des Generals von Möllendorff, mit dem Einmarsch des Generals, Grafen von Anhalt nach Braunau, in irgend einer Verbindung gestanden. Die Angabe des Corps, welches der General von Möllendorff nach Böhmen geführet hat, ist unrichtig in der Anzahl, falsch in Benennung der Regimenter.

Es hatte dieser General unter seinem Befehl: die Infanterie-Regimenter von Wunsch, von Möllendorff, von Haack, von Lossow, von Petersdorf und von Teufel; die Grenadier-Bataillons von Kamecke, und von Grollmann, das freywillige Bataillon von Pirch, das Jäger-Bataillon von Bischofswerder, endlich 5 Eskadrons Dragoner von Lottum und 10 Eskadrons

Husaren von Usedom. Aus dem Dragoner-Regiment von Graf Lottum macht er zwey Regimenter Reuterey, zu dem einen Husaren-Regiment setzt er noch eines dazu; (und begeht zugleich den gröbsten historischen Fehler) nemlich das Husaren-Regiment Lossow. Dieses hat, wie bekannt, seit Eröfnung des Feldzuges bis zum Frieden bey der Königl. Armee gestanden. Allein unser großer Logistiker, der von militairischen Operationen urtheilen will, kennt noch nicht einmahl die Regimenter, und vermengt das Infanterie-Regiment Lossow, mit dem Husaren-Regiment gleiches Nahmens. Aus diesem Irrthum muß natürlich eine falsche Vorstellung entstehen: denn er läßt die zwey Preußischen Husaren-Regimenter, wovon aber nur das eine vorhanden, und das andere in Schlesien stund, mit Uebermacht in halbmondförmigen Vorrücken manövriren. Eben so falsch ist es: daß die Vorwachen nach laug gezögertem Spiel auf Brix zurück gewichen sind. Hinter Einsiedel beym Eingang in den Wald lief die Kroaten-Wache nach einigen Schüssen davon; nicht weit von selbiger, auf beyden Seiten, zogen sich ebenfalls die daselbst postirten Kroaten alsbald zurück, und hatten nicht einmahl Zeit, den Weg mit Spanischen Reutern, die sich daselbst befanden, zu versperren. Bey Unter-Görgenthal sprengte der Rittmeister von Seculy das Husaren- und Dragoner-Commando auseinander, und rieb es großentheils auf. Die Kanonade des Infanterie-Regiments von Kinsky konnte von keinem gewünschten Erfolge seyn; denn so wie der General von Möllendorff die bey den beyden Grenadier-Bataillons befindliche 6 Stück Canonen vorrücken ließ; so wurde jene Canonade zum Schweigen gebracht, und die feindlichen Canonen abgezogen.

Eben

Eben so falsch ist der Rückzug beschrieben: vielmehr da sich das Regiment Kinsky zurückzog, so ließ der General von Möllendorff alsbald 6 Eskadrons Husaren von Usedom, das Dragoner-Regiment von Lottum und die 3 Bataillons von Bischowswerder, von Kamecke und von Grollmann auf Brix vorgehen; der Feind wurde durch die ganze Stadt verfolgt, und setzte sich auf einer Anhöhe bey dem Dorfe Wehdelen. Hier that der Graf von Lottum den tapfern Angrif auf die feindliche Infanterie, und eroberte 2 Canonen. Diesen Angrif unterdrückt er mit Stillschweigen, läßt die 2 Canonen sich im Schnee vertiefen, und alsdenn die Husaren herbey reuten, und selbige wegnehmen. Die unredlichste und lächerlichste Vorstellung von der Welt! Seine Defensoren, wie er sie nennt, die Lobkowitzischen Dragoner wollten zwar die Canonen retten, wurden aber von den Preußischen Husaren in die Flanke genommen, völlig geworfen, und bis hinter Wehdelen verfolgt. Hierauf gerieth die ganze feindliche Infanterie und Cavallerie in große Unordnung, konnte an kein Temporisiren denken, und zog sich mit großer Eilfertigkeit nach Lauhn. Fast an drey hundert Defensoren wurden zu Kriegs-Gefangenen gemacht. Dieses Factum übergehet er ganz, so geläufig ihm auch sonst die Calculation, insonderheit wenn es auf die Multiplication beym Preußischen Verlust ankömmt, ist. Nunmehr, wie er sagt: sollen dem General von Möllendorff Nachrichten aus Sachsen zugeflogen seyn; ist wieder ganz unrichtig. Der General von Teufel gab ihm die Nachricht; worauf derselbe seine vortrefliche Disposition zum Zurückzuge machte. Die Brigade des General Teufels konnte, wie bekannt, wegen der Wege und des

Wetters, nicht vorwärts rücken: denn es hatte den ganzen Tag stark gethauet, und seit dem Abend geregnet.

Hierbey macht nun Hr. von B. eine ihm sehr ähnliche, d. i. äusserst lächerliche Anmerkung. Eine, sind seine Worte: in dem Winter gewöhnliche, und hier dem Logistiker ungesehen gebliebene Möglichkeit! Die Worte: Die gewöhnliche Möglichkeit, daß es im Winter auf einmahl regnet, wenn es kalt Wetter ist; zeigen uns den Hrn. von B. als einen sehr großen Naturforscher. Die Möglichkeit aber, daß die Brigade des General von Teufel wegen der Wege und anderer Hindernisse, nicht würde vordringen können; war von dem General von Möllendorff allerdings in große Berechnung gebracht. Dies zeigen die meisterhaften Dispositionen, so wie derselbe bey Brix vorrückte; und der trefliche Zurückzug, ob man gleich mit allen Elementen und Hindernissen zu kämpfen hatte. Dieser Rückzug war so meisterhaft angeordnet, daß sich die Defensoren ganz ruhig hielten, und nur etliche wenige in der Entfernung sehen liessen. Von allen diesen Dispositionen weiß der von B. nicht eine Sylbe, und gleichwohl unterstehet er sich, so ein ungegründetes und lächerliches Urteil zu fällen! Der Graf von Kinsky muste zurückweichen, und konnte nicht anders, als bis nach den nächsten Oesterreichischen Postirungen entfliehen. Hieraus macht Hr. von B. eine Schlinge, in welche er den General von Möllendorff zu ziehen suchte. Um zu wissen, wie furchtbar der Einmarsch dieses großen Generals nach Böhmen, den Oesterreichischen Postirungen gewesen, darf man nur das Zeugniß der wahren Geschichte auffordern. Diese sagt übereinstimmend, selbst die Böhmischen und Wiener Nachrichten: daß, alle Regimenter

menter von Brix bis zum Haupt-Quartier des Oesterreichischen Feldmarschalls, Grafen von Haddick, in Bewegung gekommen, und sich in Marsch gesetzt. Konnte ferner die Brigade des General von Teuffels vorrücken, so wurden gewiß die sämtlichen Defensoren von Kinsky und Lobkowitz zu Kriegs-Gefangenen gemacht, und noch viel größere Unternehmungen ausgeführet. Allein fast schien es, als ob dieser Brigade sich alle Hindernisse, selbst die Witterung hätten widersetzen sollen, um das kriegerische Talent des Generals von Möllendorff beym Zurückzuge in einem desto hellern Lichte zu sehen und zu bewundern. Dennoch wurde die Haupt-Absicht der ganzen militärischen Operation vollkommen erreichet, die sämmtlichen Postirungen in Allarm und Furcht gebracht, Kanonen erobert, Kriegs-Gefangene gemacht, und das Dragoner-Regiment von Lobkowitz großentheils ruiniret. Die Stadt Brix, welche von den Preussen besetzt war, wurde freylich weder geplündert, noch auch den Oesterreichischen Officiers ihre in den Quartieren aufbewahrten Sachen weggenommen. Diese feindlichen Handlungen gegen Unterthanen verabscheuet der Preuße überhaupt, und die Einwohner von Brix, so wie die Oesterreichischen Officier, hatten Gelegenheit, die Eigenschaften eines Preußischen Generals zu bewundern, der von unschuldigen Unterthanen, wegen seines menschenfreundlichen Charakters, eben so stark verehret, als von den Feinden, wegen seiner überwiegenden militärischen Talente, gefürchtet werden muste. Der Vorfall mit den in dem Dorfe Kommerswalde, nicht Kunerwald, dem zweyten Bataillon von Wunsch von fünf durch einen Preussischen Ueberläufer herbey geführten Kroaten weggenommenen vier Fahnen, ist in den

öffentlichen Blättern erzählet worden. Hieraus macht unser Herr von B. eine große militärische Expedition, läßt die Säbel ziehen, und fordert die sich ganz in der Stille herbey schleichende Kroaten vor seinen Richterstuhl der Logistik, um Sieges-Kronen auszutheilen. Die zuletzt stehende Anmerkung von den Worten: So führte das Schicksal! u. s. w. ist bis zum Mitleiden schlecht, und verräth einen großen Mangel der Beurtheilungskraft. S. 32. wird der Einfall des General Grafen von Anhalt ebenfalls partheyisch beschrieben. Nicht Braunau war das *non plus ultra* der Preussen, sondern der Waffenstillstand endigte von selbst alle Kriegs-Operationen. Dieses Stück wird mit lauter erhabenen Gleichnissen und redneriſchen Wendungen, die so wahr seyn, als die ganze Beschreibung des B. richtig ist, S. 33. beschlossen: Nach selbigen ist der Storch das Sinnbild der Oesterreichischen Wachsamkeit gewesen; die Husaren haben bey ihren Speculations-Ritten eine gute Vorempfindung aller Bewegungen ihrer Gegner gehabt. Daran hat Niemand gezweifelt, denn sie hielten nirgends Stand. Die Sclavonischen und Eszterhazischen Husaren, auf dem Cordon vor Troppau und Jägerndorf, fingen auf ihren Jagden einen Trupp der Preussen nach dem andern weg. Hier muß Hr. von B. geheime Rapporte erhalten haben; denn die ganze übrige Oesterreichische und Preußische Armee weiß von diesen herrlichen Siegen kein Wort. Sie nöthigten die sieben Regimenter Preußische Reuterey, welche der Division des Erb-Prinzen von Braunschweig, und jener des G. L. von Stutterheim zugetheilet waren, Tag und Nacht im Sattel zu sitzen.

sitzen. Liebster und leutseliger Herr von B.! dies wäre zu grausam und unbarmherzig gewesen, wenn diese Cavallerie vom October bis zum 10. März hätte Tag und Nacht im Sattel sitzen sollen! Eine mehr prahlhafte und abentheuerlichere Fiktion kann kein Dichter in der Stunde des höchsten Enthusiasmus nicht zur Welt bringen! Und Herr von B. will einen unpartheyischen, Wahrheitliebenden und kaltblütigen Geschichtschreiber vorstellen! Zu diesem Beruf haben ihn Natur und übertriebener Hang zur Prahlerey auf ewig verwahrloset!

Vierdtes Stück. Hier wird unser B. noch zuletzt ein Staats-Logistiker; und will insonderheit beurtheilen, in wie fern es dem Preussischen Staate, bey seiner jetzigen National-Volksmenge möglich wird, sein aus 200,000 Mann bestehendes Kriegsheer zu rekrutiren. Was er hier anbringt, sind theils sehr bekannte Dinge, als die Einrichtung des General-Kriegs- und Domainen-Directorii, S. 13. folg., theils Compilationen aus Büschings wöchentlichen Nachrichten. Hier schreibt er ganze Seiten ab, und aus Schlötzers Briefwechsel, 2. Theil Heft VII. Allein er kennt in keiner Betrachtung das wahre Verhältniß des Preussischen Militär-Etats gegen den Civil-Etat, mithin fällt die Auflösung seiner Staats-Frage eben so unrichtig aus, als die übrigen Resultate von seiner Staats- und militärischen Logistik. Ihn hier zu widerlegen und zu unterrichten, habe ich eben so wenig Beruf, als Neigung. An historischen Unrichtigkeiten fehlt es auch hier nicht; z. B. S. 7.: König Friedrich der Erste habe sein Kriegs-Heer nicht vermehret; da man doch weiß, daß er die Armee mit drey Bataillons Infanterie und 16 Eskadrons Dragoner verstärket hat.

Ich

Ich habe mich mit dem Herrn von B. lange beschäftiget, länger als es der Werth seiner militärischen Logistik verdienet, wie alle unpartheyische Leser mir leicht zugeben werden. Meine vorausgeschickte allgemeine Anmerkung ist mit so vielen Beweisen bestätiget, daß offenbar erhellet, wie alle diese logistischen Anmerkungen sich auf unwahre und ganz übertrieben partheyische und prahlhafte Berichte gründen. Wenn ein Preussischer Officier, und wie viele sind nicht bey der Armee von großen Talenten! den ersten Oesterreichischen Feldzug im Bayerischen Succeßions-Kriege nach den Grund-Sätzen der Kriegskunst beschreiben wollte; welchen Contrast würde die erhabne Logistik, Taktik und Strategie des Herrn von Bourscheid gegen die simple reine Wahrheit machen! Doch der Preußische Officier liebt das Große in den Handlungen, und hat von je her das eitle Wort-Gepränge und die vergebliche Prahlerey dem an Talenten viel schwächern Gegner als Trophäen überlassen.

Daß endlich Herr von B. nicht einmal allgemein die Oesterreichische, vielweniger die Preußische Kriegs-Verfassung kenne, hat selbst ein Kayserl. Königl. Officier vortreflich, und mit der größten Bescheidenheit in einer Schrift, die wir gleich anzeigen, erwiesen!

Freymüthiger Beytrag zur Geschichte des Oesterreichischen Militair-Dienstes, veranlaßt durch die Schrift über den ersten Feldzug des vierdten Preuß. Krieges. Frankf. u. Leipz. 1770. (Ist ein Druckfehler, muß heißen 1780.) S. 166. 4.

Diese mit vieler Freymüthigkeit, gefälliger Laune und tiefen Einsichten, (ohne mit leeren Worten zu prahlen,) in das ganze Oesterreichische Militär-System ab-

abgefaßte Schrift, verdient nicht allein von Officier, sondern von jedem Staats- und Weltmann ganz gelesen zu werden. Welchen Schatten werfen nicht die Lichtstrahlen dieser Schrift über das armselige und partheyische Lehr-Gebäude der ganzen Bourscheidischen Logistik!

Topographie oder kurze Beschreibung desjenigen Distrikts der Bayerischen Lande, welchen das Durchl. Erz-Haus von Oesterreich, kraft der mit Chur-Pfalz zu Teschen geschlossenen Convention in Besitz genommen hat, mit XXI. Kupferstichen und einer Karte versehen. Wien 1779. S. 60. groß 4.

Die aus jener bekannten Schrift: Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen, bey Gelegenheit der Succeßion in die Bayerischen Lande, nochmahls wiederholten Günde, welche längst ihre hinreichende Abfertigung, auch in diesen Abhandlungen erhalten haben, übergehe ich mit Stillschweigen; so wie den historischen Fehler, daß Albert der Vte von Oesterreich (S. 6.) 1429. die Belehnung von Nieder-Bayern empfangen habe, muß heißen 1426, und wende mich zur Topographie. Ein Auszug findet hier nicht Statt; es ist aber hinreichend, wenn ich bemerke, daß, wer des Herrn Grafen von Zech Topographie von Bayern 1778. 4. oder des Herrn Büschings Erdbeschreibung besitze, dieser kostbaren Topographie, bey welcher auch die Karte schlecht, sehr wohl entbehren könne.

Vollständige Sammlung von Staats-Schriften, zum Behuf der Bayerischen Geschichte, nach Absterben Churfürst Maximilian III. und dadurch erloschener Wilhelmischer Linie des Hauses Bayern, zweyter Theil, Frankfurt

furt und Leipzig 1778. S. 557. Dritter Theil 1778. S. 507. Vierter Theil S. 572. Fünfter Theil 1779. S. 530. 8.

Die ersten Theile haben wir im zweyten Theile dieser Abhandlungen angezeiget. Erstes Stück, S. 136. Zweytes und drittes Stück, S. 146.

In diesen fünf Theilen findet man ausser den Reichs-Tags-Akten alle öffentlichen Staats Schriften, welche bis zum Februar 1779. herausgekommen sind, völlig abgedruckt. Wir hoften immer, daß man die noch fehlenden Staats Schriften in der Fortsetzung nachholen, und auch das versprochene Sach-Register liefern würde; allein es hat diese Sammlung mit dem fünften Theile aufgehöret. Es ist allerdings zu beklagen, daß keine einzige Sammlung sich erhalten hat, da selbige für Privat-Personen, die nicht alle Originalien von Staats-Schriften erhalten können, von sehr gutem Nutzen und Gebrauch sind. Insonderheit muß man dieser Sammlung, die noch das längste Leben gehabt, da man andere viel frühzeitiger wegsterben sahe, den unpartheyischen Lobspruch ertheilen, daß, (wenn selbige nach ihrer Absicht beurtheilet wird,) die Herren Herausgeber ihren sich einmal vorgesetzten Plan vollkommen ausgeführet haben.

Zuverläßige Nachrichten von dem über die Bayerische Erbfolge in Teutschland entstandenen Krieg. Viertes bis eilftes Stück, nebst einem Register, Leipzig 1779. und 1780. S. 249-968. 8.

Von dem ersten bis zum dritten Stücke haben wir bereits geurtheilet; hier ist nun die Fortsetzung und der Beschluß, welche ebenfalls ihrem Herrn Verf. Ehre machen. Mit Mittheilung der Berichte von beyden Seiten ist die Geschichte des Krieges bis zum erfolgten Waffenstillstand erzählet. Zugleich werden die Staats-Handlungen, welche in diesen Zeitraum fallen,

nach

nach der Absicht kurz, aber dennoch deutlich und bündig vorgetragen.

Die historisch- und genealogischen Nachrichten von den vornehmsten Personen, welche der ganzen Bemühung ebenfalls einen vorzüglichen Werth ertheilen, und deren historische Quelle sehr lauter ist, werden in diesen Stücken fortgesetzt. Da diese Nachrichten, welche nunmehr den Titel haben: Unpartheyische Geschichte des Bayerischen Erbfolge-Krieges, die militärischen Operationen und andere historische Umstände mit aller Gründlichkeit enthalten; so werden sie für die künftigen Zeiten eben so brauchbar bleiben, als sie es für Zeitgenossen waren. Der Herr Verf., welches der gelehrte und durch andere historische Schriften mit Ruhm bekannte Herr Seyfart, Auditeur des Löbl. Anhalt-Bernb. Schaumburg. Infanterie-Regiments ist, hat mit Recht das seltne Glück gehabt, seine Geschichte bis zum Frieden fortsetzen zu können; da so viele Geschichten dieses Krieges, gleich nach ihrer Entstehung plötzlich ein Ende nahmen.

Kurzgefaßte Vorstellung über die in Anno 1709 bey dem öffentlichen Reichs-Tage dem Hochf. Stift Kempten für Reichs-Gesetzmäßig anerkannte Indemnisation, samt beygefügten Entwurf, wie und auf was Art demselben hierzu mit Gelegenheit deren durch das Ableben weyland Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern, Maximilian Joseph christmildesten Gedächtniß erledigt gewordene Reichs-Lehn, zu verhelfen wäre 1779. Fol.

Das Pro Memoria, welches nebst dieser Vorstellung dem Reichs-Tage vorgeleget wurde, war von folgendem Inhalt:

„Aus der Neben-Anlage, und so betitelter kurzen Vorstellung läßet sich mit mehrerm entnehmen, was für eine beträchtliche, und auf einen Reichs-Schluß de anno

1709.

1709. sich gründende Indemnisations-Forderung, das Hochfürstl. Stift Kempten annoch nachzusuchen habe, und wie und auf was Art demselben bey dem dermahlen eingetretenen Zeitpunkt verholfen werden könne. Gleichwie nun Se. Hochfürstl. Gnaden zu Kempten, in sothaner, bereits bey Kayserl. Majest. allerunterthänigst angebrachter Anliegenheit zu Ihro Höchsten, Hohen und Löbl. Mitständen, das tröstliche Zutrauen setzen, diesfalls nicht ohnerhört belassen zu werden; Als ist am Ende unterzeichneter gnädigst befehliget, diese in gedachter Neben-Anlage enthaltene Reichs-Gesetzmäßige Entschädigungs-Forderung, samt dem weiteren darinnen begriffenen, so billig als gerechten Gesuch, dem allhier unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammleten Reich, öffentlich vorzulegen, und beede Gegenstände aller Orten zu thätiger und kräftigster Unterstützung bestens anzuempfehlen." Regensburg, den 29. Oct. 1779.

Joseph Karl Johann Nepomuck,
Graf von und zu Lerchenfeld.

Die ganze Vorstellung bestehet aus acht paragraphen: Das Stift Kämpten will im Spanischen Erbfolgs-Kriege von den Französischen und Chur-Bayerischen Trappen, einen Schaden von Fl. 690727. erlitten haben, welcher durch ein Reichstags Gutachten vom 13ten September 1709. sey anerkannt, und dem Stifte eine Vergütigung versprochen worden: Es hoffet also nunmehr eine Entschädigung zu erhalten. Der Herr Concipient dieser Schrift siehet ja aber §. VI. selbst ein, daß Chur-Bayern im Rastadt-Badischen Frieden von allem Ersatz und Genugthuung ist entbunden worden. Mithin ist um desto weniger, das an den damahligen Unruhen gar keinen Antheil nehmende Haus Pfalz, schuldig, Schadloshaltungen zu leisten, von welchen die Bayerischen Lande, und deren gegenwärtige, wie auch künftige Besitzer auf immer, und ohne alle Einschränkung sind frey gesprochen worden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anhang zu den Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte den Beytritt des Kaysers und der deutschen Reichsstände zum Teschenschen Frieden betreffend

Berlin 1780

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.H.germ.o.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11429788-8
VD18 12671665-001